Das Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen ...

Franz Zimmermann




ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV·ANG·
ET
ECCLESIAE
CHRISTO
SIGILLUM

DAS ARCHIV

DER

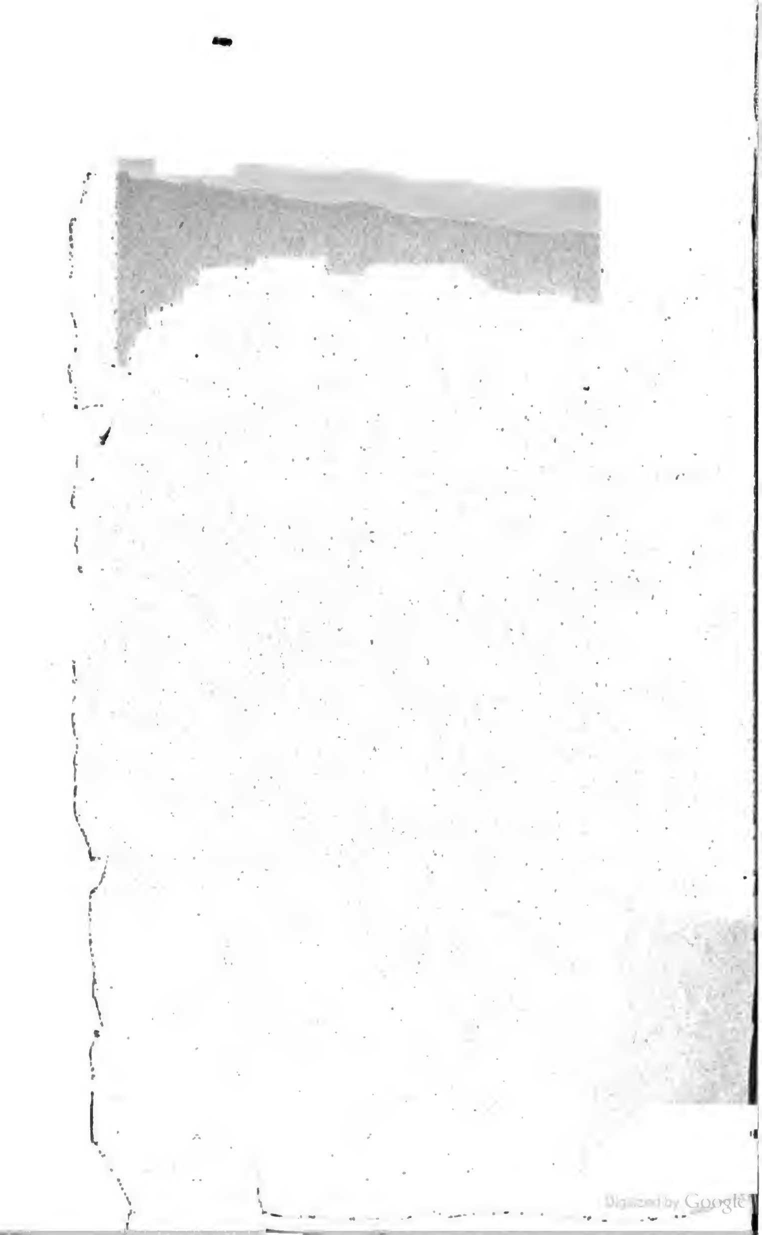
STADT HERMANNSTADT

UND DER

SÄCHSISCHEN NATION.

VON

FRANZ ZIMMERMANN,
ARCHIVAR.



DAS ARCHIV

DER

STADT HERMANNSTADT

UND DER

SÄCHSISCHEN NATION.

VON

FRANZ ZIMMERMANN,

ARCHIVAR.

HERMANNSTADT 1887.

VERLAG DES ARCHIVES.

Druck von W. Krafft in Hermannstadt.

Vorwort.

Als die Stadt Hermannstadt in dem Jahre 1545 das jetzt noch als Rathhaus dienende Gebäude ankaufte, zog in dasselbe mit dem Rath der Stadt auch das Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation ein. An diesem sicheren Ort ist das Archiv geblieben bis auf den heutigen Tag, durch stürmische Zeiten hindurch stets sorgsam behütet von Hermannstadts Bürgerschaft. Was durch Jahrhunderte für Ordnung und Besorgung des Archives geschehen ist, muss die Nachwelt dankbar anerkennen als ein Werk der Beamten und der Stadtvertretung von Hermannstadt. Letztere bot auch willig die Hand dazu, als vor mehr als zwanzig Jahren die Begründung einer neuen Archivverwaltung in's Auge gefasst wurde, welche von der Stadtvertretung in einmüthigem Zusammenwirken mit der sächsischen Nationsuniversität eingerichtet worden ist.

Die neue Anordnung und Aufstellung der Archivalien liess die Abfassung einer Uebersicht über den Inhalt des Archives als ein dringendes Bedürfniss erscheinen, da keine ähnliche Arbeit über das Archiv weder im Druck noch handschriftlich vorlag. So wurde die erste Uebersicht über den Inhalt des Archives der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation im Jahre 1877 von Unterzeichnetem ausgearbeitet und bald darauf durch den Druck weiteren Kreisen zugänglich gemacht (Dr. Franz von Löher, Archivalische Zeitschrift III. 164 ff. und IV. 237 ff. Stuttgart 1878 und 1879). Ein Verzeichniss der in dem Archiv vorhandenen Wirthschaftsrechnungen der Stadt Hermannstadt hat in das Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde (Neue Folge XVI. 629 ff. Hermannstadt 1881) Aufnahme gefunden.

Indem seither die einzelnen Archivabtheilungen verschiedene Bereicherungen erfahren haben, und über einige Archivalien-Gruppen Verzeichnisse neu angelegt worden sind, ist die Ausarbeitung einer neuen Inhaltsübersicht zunächst für amtliche Zwecke nothwendig geworden.

Mit Zustimmung der Vertretungskörper der beiden Eigenthümer des Archives, der löblichen Stadtvertretung von Hermannstadt und der löblichen sächsischen Universität, und auf Kosten der Archivdotation wird dieser neue Führer durch das Archiv hiemit der Oeffentlichkeit übergeben.

Hermannstadt, 2. December 1886.

F. Z.

Inhalt.

Als Archiv des Vorortes (der Metropolis) der „Provincia Cibiniensis“ oder der „Septem sedes“, nämlich der Stühle Hermannstadt, Schässburg, Mühlbach, Grossschenk, Reps, Reussmarkt, Leschkirch, Broos, dann weiter der gesammten sächsischen Nation in Siebenbürgen, also auch der Stühle Mediasch und Schelken und der Distrikte Bistritz und Kronstadt, hat das Hermannstädter Archiv nicht nur die lediglich auf die Stadt Hermannstadt Bezug habenden, sondern selbstverständlich auch diejenigen Schriftstücke aufgenommen, welche die Hermannstädter Provinz oder auch das ganze Sachsenland betrafen und unter der Adresse Hermannstadts einlangten, natürlich auch die Stadt selbst in hervorragender Weise mitberühren.

Der ganze Archivbestand wird hier nach folgenden sechs Hauptgruppen besprochen: I. Urkunden (im weiteren Sinne des Wortes), II. Akten, III. Protokollbücher, IV. Rechnungsbücher, V. Handschriften, VI. Repertorien. Daran wird sich schliessen eine Uebersicht der (VII.) Gesetzbücher und der (VIII.) Handbibliothek des Archives, endlich Mittheilung der (IX.) Bestimmungen über die Benützung des Archives zu wissenschaftlichen und anderen privaten Zwecken.

I. Urkunden.

Die Abtheilung der Urkunden (vormals durch „Instrumenta litteralia“ jetzt abgekürzt durch: U bezeichnet) umfasst 6530 Nummern, begreift aber nicht nur die Urkunden im diplomatischen (engeren) Sinne des Wortes, sondern auch die Briefe, dann mittelalterliche Rechnungen und Steuerregister, Landtagsartikel (Gesetze), Statute der Stadt und Verhandlungen der Stadtvertretung (Kommunität) und des Magistrates von Hermannstadt, richterliche Entscheidungen u. A. m. aus den Jahren 1292—1700. Der Uebersichtlichkeit halber theile ich diesen Zeitraum in zwei Perioden: A. Die Zeit der un-

garischen Königsherrschaft: bis 1526, — und B. die Zeit der siebenbürgischen Fürstenherrschaft, einschliesslich die Zeitdauer des Ferdinand-Zapolya'schen Thronstreites und die ersten 9 Jahre der Herrschaft des Hauses Habsburg über Siebenbürgen: bis 1700. Der ersten Periode

A. 1290—1526

gehören 1800 Stücke an, unter welchen sich 611 ungarische Königsurkunden, und zwar 575 Originale und 36 Kopien, dann über 1100 anderweitige Urkunden und Briefe, Rechnungen, Steuerregister u. A. befinden. Zunächst sei der Urkunden und Briefe und da wieder zuerst der von Weltlichen, nach Ländern geordnet, dann der von Personen und Korporationen des geistlichen Standes, entsprechend der hierarchischen Stufenleiter, gedacht. Weiter sollen Rechnungen, Steuerregister und sonstige Archivalien, welche in dieser Abtheilung eingelagert sind, besondere Erwähnung finden.

a) Urkunden und Briefe weltlicher Personen und Korporationen.

1. Ungarn und Siebenbürgen.

An erster Stelle sind die ungarischen Königsurkunden zu nennen, deren ältestes Original auf Pergament aus dem Jahre 1306 von K. Otto datirt, während die älteste Königsurkunde auf Papier, zugleich die älteste Papierurkunde des Archivs überhaupt, aus dem Jahre 1359 von K. Ludwig I. stammt. Das älteste Insert (Transsumpt) ist eine Urkunde König Andreas II. von 1223, und die älteste Königsurkunde, welche in einem im Archiv verwahrten Stück citirt erscheint, ist eine Urkunde K. Emerichs von 1203. Der ganze Bestand des Archives an Königsurkunden, Originale wie Inserte (Transsumpte), ist:

Name des Königs, bez. der Königin.	Originale auf		Inserte	Kopien	Zusammen
	Pergament	Papier			
Andreas II.	—	—	2	—	2
Stephan V.	—	—	3	—	3
Ladislaus IV.	—	—	1	—	1
Andreas III.	—	—	1	—	1
Otto	1	—	—	—	1
Karl	2	—	6	—	8

Name des Königs, bez. der Königin	Originale auf		Inserte	Kopien	Zusammen
	Pergament	Papier			
Ludwig I.	15	6	7	—	28
Elisabeth	1	1	—	—	2
Maria	2	1	4	—	7
Sigmund	48	18	15	6	87
Barbara	2	—	—	—	2
Albert	1	1	—	—	2
Wladislaus I., König von Polen	1	3	—	—	4
Ladislaus V. Posthumus	6	20	2	2	30
Mathias	16	124	24	13	177
Beatrix	—	2	—	—	2
Wladislaus II.	13	205	5	10	233
Anna	—	1	—	—	1
Ludwig II.	1	83	—	5	89
Maria	—	1	—	—	1
Zusammen	109	466	70	36	681

An K. Otto's Urkunde von 1306, wodurch die von K. Stephan V. 1272 und Andreas III. 1299 der Abtei Kerz verliehenen Freibriefe konfirmirt werden, reiht sich von König Karl die Konfirmation des Andreanischen Freibriefes (von K. Andreas II. 1224 den Sachsen ausgestellt) vom Jahre 1317, die in noch acht landesfürstlichen Bestätigungsurkunden, von K. Ludwig I., Maria, Sigmund (2), Mathias, Wladislaus II., Ferdinand I. und dem Fürsten Gabriel Bethlen im Archiv aufbewahrt wird. An diese schliesst sich chronologisch noch eine Urkunde Karl's für die Abtei Kerz, von 1339.

Ludwig I. ist vertreten durch eine Anzahl Privilegien für die Hermannstädter Kaufleute, welche bereits damals einen ausgedehnten Handel trieben nach Polen, Grosswardein, Ofen, Wien, Prag, Zara und Venedig, ferner durch die Konfirmation des Andreanischen Freibriefes vom Jahre 1366; im Jahre 1370 nimmt Ludwig Kenntniss von der Erbauung der Feste Landskron durch die Sachsen, jene Getreuen, „quibus signanter confinia et finitimae partes regni velud sublimibus columnis fulciuntur", und spricht dieselben von weitern Dienstleistungen zu diesem Baue frei, zugleich ihre Verdienste um Krone und Reich weiter mit den Worten anerkennend: „Ideo nos huiusmodi fidelium Saxonum nostrorum fidelitates et servitia, quas

et quae iidem ad nos et ad sacrum nostrum diadema semper habuerunt et habent de praesenti gratas habentes . . .“

Königin Elisabeth urkundet 1382 für die Hermannstädter Kaufleute. Königin Maria bestätigt 1383 das „Andreanum“ und urkundet 1386 für die Hermannstädter Bürger und Kaufleute.

Von König Sigmund führe ich vor: Die Konfirmationen des Andreanums, eine Urkunde von 1395 für Marienburg bei Kronstadt, zahlreiche Schutzbriefe für die Hermannstädter Kaufleute, unter welchen mehrere vom Bürgermeister Johann Ferl ausgewirkt; weiter Aufträge an die Sachsen der „Provincia Cibiniensis“ (genannt kurzweg: septem sedes, nämlich eigentlich: Cibinium et septem sedes) sie sollen die Bewohner der Kerzer Besitzungen Kreuz, Meschendorf und Klosdorf gegen die Bedrückungen des Abtes von Kerz in Schutz nehmen; von 1424 ein Schutzbrief für Hermannstadt und aus demselben Jahr die Verleihung der Propstei des heiligen Ladislaus und ihrer Güter Reussen, Gross- und Kleinpropstdorf, Bulkesch und Seiden an die Stadt Hermannstadt. 1427 urkundet K. Sigmund über die Hattertgrenze von Rothbach und Marienburg, 1432 stellt er Hermannstadt und den 7 Stühlen einen Schutzbrief aus gegen die Bedrückungen durch den Woiwoden Michael Chaak, wie auch 1435 und 1436, während er 1435 auf Bitten des Bürgermeisters Jakob die im Jahr 1424 erfolgte Verleihung der Güter der Propstei des h. Ladislaus mit dem neuen Siegel bestätigt und durch mehrere Urkunden aus den Jahren 1426 und 1435 die Steuerzahlung der Sachsen der sieben Stühle bestimmt.

Albert, römischer Kaiser und König von Ungarn, sichert 1439 den Bürgern und Einwohnern von Hermannstadt zu, sie sollen nicht vor fremde Gerichtshöfe geladen und ihre Waaren und Güter nicht mit Beschlag belegt werden, da nur ihre eigenen Richter dazu kompetent seien.

K. Wladislaus I. bestätigt 1441 den Sachsen der sieben Stühle die von den Königen Geysa, Andreas II., Karl, Ludwig und Sigmund gewährte Zollfreiheit und Sicherheit des Handelsverkehrs. K. Ladislaus V. Posthumus urkundet 1453 und 1456 mehrmals zu Gunsten der sächsischen Kaufleute aus den 7 Stühlen. Im Jahre 1453 wird den Sachsen der 7 Stühle das Recht bestätigt, sich an bestimmten Jahrtagen von Salzburg Kleinsalz holen zu dürfen. In demselben Jahre wird den Sachsen von Hermannstadt und den 7 Stühlen gemäss königlichen Privilegs das Recht zuerkannt, bei urkundlichen

Ausfertigungen eines rothen Siegels sich zu bedienen, „considerantes et attendentes“ — heisst es in der Urkunde — „fidelissima vestra obsequia fidemque puram et affectionem ad nos servatam, quibus condam serenissimorum principum dominorum Sigismundi imperatoris avi et Alberti regnum Hungariae patris nostrorum carissimorum ac etiam a primaevi natalis nostri ortus temporibus intra multas regni et regnicolarum dissensiones ac turbines, inter quas videlicet nos orbatam parentibus infantiam aetatemque apud alienam educationem agebamus per continuum successum magna et varia gravamina, insultus insuper duros a saevis Teucris sustulistis et proelia strennua contra eosdem pro vestrae patriae tutela gessistis nostrae maiestati et sacrae regni nostri Hungariae coronae usque ad hos regiminis nostri dies constantissime adhaerentes placere et complacere studuistis . . .“ Das Talmescher Gebiet, einschliesslich Landskrone, Rothenthurm, Lauterburg und die zugehörigen Ortschaften und Prädien, wird 1453 den Sachsen der 7 Stühle verliehen und wenige Wochen später werden den Sachsen der 7 und 2 Stühle, des Burzenlandes und von Klausenburg und Alvincz in Berücksichtigung ihrer „laudanda meritorum et fidelitatum obsequia strennuaque gesta et opera, quibus a retroactis temporibus sicuti a certo didicimus sacrae regni nostri Hungariae coronae avoque et genitori nostris in variis exercitualibus expeditionibus contra saevos Teucros Christi fidei aemulos cum quam plurimorum fratrum et consanguineorum vestrorum nece et sanguinis effusione studuistis complacere“ ihr Gebiet gesichert und ihre alten Freiheiten gewährleistet. 1456 wird dem vom benachbarten Adel geschädigten Sachsenboden im Leschkircher, Hermannstädter und Reussmärkter Stuhl der königliche Schutz und Untersuchung der Beschwerden zugesagt.

K. Mathias stellt 1459 den sächsischen Kaufleuten mehrere Freibriefe aus, erklärt ferner, dass die Sachsen nicht der Gerichtsbarkeit der Woiwoden oder Vicewoiwoden, sondern nur ihren eigenen Richtern unterstehen, und erneuert das Recht des Bezuges von Salz aus den königlichen Gruben in Salzburg, welches Recht auch 1468 und 1472 wieder bestätigt wird. In demselben Jahre, 1459, vereinigt K. Mathias das von dem Verband der 7 Stühle widerrechtlich losgelöste Broos wieder mit denselben. Im Jahre 1464 erhalten die Hermannstädter Bürger das Recht, den Königsrichter und Comes (iudicem seu comitem regium) zu wählen, worauf in demselben Jahre von ihnen die Entsendung schweren Geschützes nach Thorda

gefordert und ihnen die Erzeugung von Pulver und Büchsen aufgetragen wird. Drei Jahre später bietet Mathias die Sachsen gegen die Türken auf und ermahnt sie, sich kriegsbereit zu halten. Im Jahre 1469 erfahren die Hermannstädter vom Könige selbst, dass er Böhmens Krone angenommen habe. Bürgermeister, Senioren und Geschworne der 7 Stühle werden im selben Jahre zum Aufsichtsrath über den Kerzer Abt bestellt, in eben dem Jahre den 7 und 2 Stühlen (der Hermannstädter Provinz und den Stühlen Mediasch und Schelken) die freie Königsrichterwahl „nach alter Sitte“ zugesichert und 1470 den Plebanen der 7 Stühle untersagt, sich in weltlichen Dingen die Gerichtsbarkeit anzumassen. Die königliche Schenkung der Gebiete von Fogaras und Hamlesch mit Grossdorf (Szelistye) nebst allen dazu gehörigen Dörfern und Nutzniessungen an die Hermannstädter und die 7 Stühle datirt von 1472 und wird durch eine Urkunde auf Pergament vom Jahre 1483 konfirmirt. 1474 und 1477 wird die Vereinigung der Abtei Kerz sammt allen ihren Gütern und Besitzungen mit der Propstei zur heiligen Jungfrau Maria in Hermannstadt ausgesprochen. Nach dem verödeten Wissegrad, „ut locus ille egregius, qui maiestati nostrae gratissimus est, bonis habitatoribus incolatur“, sucht Mathias Sachsen zu ziehen, indem er 1474 desshalb an die 7 und 2 Stühle schreibt. Eine bedeutende Anzahl von Urkunden beziehen sich auf die Steuerleistungen der Sachsen, auf den Grosswardeiner Zoll und auf den Handelsverkehr der sächsischen Kaufleute durch Ungarn. Ein Stück von 1476 erklärt die Egreser Abteibesitzungen Donnersmarkt, Scholten, Abtsdorf und Schoresten als zu den 7 Stühlen gehörig, und 1486 wird das Andreanum von K. Mathias konfirmirt. Im Jahre 1489 urkundet K. Mathias zweimal zu Gunsten der Brooser Deutschen, welche sich über Bedrückungen seitens der königlichen Kastellane von Hunyad beschwert hatten.

Beatrix, König Mathias' Gemahlin, fordert 1489 von den Sachsen Wagen und Reitpferde und im Jahre 1490 Subsidiengelder.

Wladislaus II. benachrichtigt 1490 die Sachsen von seiner Erwählung zum ungarischen König und ladet sie ein, zur Krönung Deputirte zu entsenden. Eine königliche Urkunde von 1491 ruft die Sachsen zur Vertheidigung des Reiches unter die Waffen, eine andere fordert schleunigste Steuerzahlung, während eine dritte aus demselben Jahre dem Hermannstädter Rath die Kunde bringt, dass zwischen ihm und dem römischen Kaiser und dessen Sohn Friede geschlossen sei. Erwähnt seien nun eine Reihe von Bestätigungs-

urkunden, so wird 1493 die Sigmund'sche Verleihung der Propstei des heiligen Ladislaus und ihrer Güter Reussen, Gross- und Kleinpropstdorf, Bulkesch und Seiden an die Bürger von Hermannstadt und das Andreanum konfirmirt, 1494 der Rath von Hermannstadt im Besitz der Abtei Kerz bestätigt und K. Mathias' Urkunden konfirmirt, in welchen die Vereinigung der Kerzer Abtei mit der Hermannstädter Propstei ausgesprochen worden war. „Vehementissime et magis quam dici queat“, bedarf der König 1494 sächsischen Geldes und fordert Subsidiengelder von den Sachsen; ähnlich 1495 und öfter in den folgenden Jahren. Eine ganze Reihe von Urkunden betrifft die zum Verband der 7 Stühle gehörigen Egrescher Abteibesitzungen Donnersmarkt, Scholten, Abtsdorf und Schoresten, welche sich über Erpressungen seitens des Adels aus dem Kokelburger Komitate beklagten. 1496 urkundet K. Wladislaus für Broos, welches gegen den Kastellan von Hunyad, Johann Bykly, Klage führt. Mehrfache Aufträge ergehen an die Woiwoden, die Sachsen gegen die Diebstahl, Raub und Plünderung ausübenden Walachen in Schutz zu nehmen. Durch Intervention Hermannstadts bekommt 1500 Heltau das Recht, zwei Jahrmärkte abhalten zu dürfen. Was schon lange zu Recht bestand, wird neuerdings durch das Wort des Königs bekräftigt, indem im Jahr 1504 die ehemaligen Besitzungen der Abteien Egres und Kerz, die Besitzungen der Hermannstädter und Schässburger Kirche, dann der Stadt und Kirche Kronstadt, ferner die VII Richter-Herrschaften (d. h. die Hermannstadt und den 7 Stühlen gehörigen Herrschaften) Hamlesch und Talmesch als völlig frei von der Steuerleistung im Mittel des Adels erklärt werden, welches betreffend die der Hermannstädter Kirche eigenthümlichen Besitzungen noch besonders in einer Urkunde von 1508 wiederholt wird. Gleichfalls nur altes Recht bestätigend wird in zwei Stücken von 1511 und 1514 ausgesprochen, dass die Sachsen nicht verpflichtet seien, vor dem Woiwodalgericht zu erscheinen. Neben einigen königlichen Landtag-Einberufungsschreiben nenne ich noch 2 Urkunden aus dem Jahr 1515, womit den Gemeinden Alvincz und Borberek alle Rechte und Freiheiten, deren sie sich gemäss älterer königlicher Privilegien gleich wie die Städte der sieben Stühle erfreuen sollten, bestätigt werden.

Von Ludwig II. sind sehr viele Urkunden über die Steuerleistungen der Sachsen erhalten, darunter aus dem J. 1524 allein fünf Stücke betreffend den Martinszins. Ansehnliches Material bezieht

sich auf die Münzprägung in Hermannstadt; 1519 bestätigt Ludwig für Althumperg und Perenseyfen (Körösbanya und Kisbanya) die Urkunde König Sigmunds von 1427 betreffend die Befreiung der dortigen Bergleute von Abgaben, und 1526 urkundet er zu Gunsten der Hermannstädter Kaufleute.

Die Gemahlinen der Könige Wladislaus II., Anna, und Ludwig II., Maria, sind durch je eine Urkunde aus dem Jahre 1504, beziehungsweise 1525, vertreten.

An die ungarischen Königsurkunden werden sich sachgemäss am besten die, meist während der Minderjährigkeit der Regenten, von den Gubernatoren oder Reichsverwesern ausgefertigten Urkunden anreihen lassen. Johann von Hunyad urkundet während der Minderjährigkeit K. Ladislaus V. Posthumus als Gubernator von Ungarn (1446)[1], Michael Zylagy de Horogzeg als Gubernator von Ungarn (1458) und dann als Erbgraf von Bistritz und Gubernator von Siebenbürgen (1460), Stephan de Bathor als Palatin „et in absentia regiae maiestatis locumtenens“ (1522), Emerich Zapolya als Gubernator von Bosnien (1464).

Mehrere Palatine, darunter Stephan de Zapolya, Erbgraf der Zips, Emerich de Peren (1509), Stephan de Bathor (1522), und Reichsoberrichter (iudices curiae), darunter Stephan de Bathor 1486 über die Westgrenze des Brooser Stuhles von Tordas bis Varosviz, sind durch zahlreiche Urkunden vertreten.

Von den siebenbürgischen Woiwoden ist eine stattliche Reihe von Urkunden erhalten. Sie beginnt mit dem Woiwoden Ladislaus von Zonuk (1385); es folgen Urkunden der Woiwoden Emerich Bubek, Frank von Zonuk, Stibor, der beiden Nikolaus, Jakob Laczk, Johann von Hunyad, Johann Pongracz, Johann von S. Georg und Bozyn, Blasius Magyar (1473), Gereb von Vingard (1478), Stephan Bathor, Ladislaus von Losoncz, Bartholomäus Dragfi von Belthewk, Peter von Sankt Georg und Bozyn und Johann Zapolya (1511, König 1526).

Vicewoiwoden: Johannes (1371), Lorand Lepes, Sigmund von Sarthwan, Johann von Zerdahel, Nikolaus der Aeltere von Wyzakna, Dominik Bethlen (1469), Stephan von Telegd (1487), Nikolaus Hagymasi (1494), Ladislaus Scherthinger, Leonhard Barlabassi (1507), Nicolaus Thwroczy (1512) und Stephan Zanyzloffy de Bathor (1521).

[1] Das in Klammer beigesetzte Jahr ist, wenn nichts Anderes bemerkt ist, das Inkarnationsjahr des ältesten von dem betreffenden Aussteller herrührenden Stückes.

Ferner sind Urkunden vorhanden von Barnabas, „banus Zewrensis“ (1510), vom Temeser und Salzkammergrafen Pipo von Ozora, vom Temeser Vicecomes Balthasar, vom Zalaer Obergespan Nikolaus von Kanisa, vom Raaber Obergespan Stephan von Rozgon, von Johann von Hunyad und Michael Zylagy de Horogzeg als Erbgrafen von Bistritz, von Grafen der Szekler, Reichsschatzmeistern, Oberstthürhütern, verschiedenen Ober- und Vicegespanen, königlichen Gesandten, Kammergrafen, Kämmerern, Kastellanen, Zoll- und Steuerbeamten u. s. w.

Bedeutendes Urkundenmaterial liefern auch die Landstände, einzelne Städte und Municipalbeamte. Das Archiv birgt u. A. die Unionsurkunden von 1437, 1459 und in gleichzeitiger Kopie die von 1506. Die Gesammtvertretung des Sachsenlandes (universitas Saxonum),[1] nämlich von Hermannstadt, Leschkirch, Schenk, Reps, Schässburg, Reussmarkt, Mühlbach, Broos, Mediasch, Schelken, Kronstadt mit dem Burzenland und Bistritz, dann die „sieben und zwei Stühle“ (septem et duae sedes: Hermannstadt, Leschkirch, Schenk, Reps, Schässburg, Reussmarkt, Mühlbach, Broos, Mediasch und Schelken), die „sieben Stühle“ (septem sedes: die ebengenannten ohne Mediasch und Schelken) — hierher gehört die Zunftordnung der sieben Stühle vom Jahre 1376 — die „zwei Stühle“ (duae sedes: Mediasch und Schelken), endlich die Hermannstädter Stuhlsversammlung erscheinen als Aussteller von Urkunden. Der Hermannstädter Rath urkundet 27mal, wovon das älteste Stück, eine Urkunde auf Pergament aus dem J. 1292, das Hermannstädter Spital betrifft. Ich nenne weiter den Rath von Kronstadt, welcher im J. 1429 deutsch urkundet (dies das älteste siebenbürgisch-deutsche Stück des Archives), den Rath von Schässburg, von Mediasch, von Broos, von Mühlbach (1487), Richter und Geschworene von Reps (1481), von Schenk (1508), Richter und geschworne Bürger von Kleinschelken (15. Jahrhundert), Hann und Geschworene von Agnethlen (1504), die Kommunitäten (Gemeindevertretungen) von Alvincz und Borberek (1510), Richter und Geschworene von Alvincz, von Klausenburg, von Tövis (1468), von Nagybanya (1468), von Feigendorf (Mikeszasza), Richter und Rath von Ofen, Richter und Ge-

[1] Siehe: Akten und Daten über die gesetzliche Stellung und den Wirkungskreis der sächsischen Nationsuniversität. Im Auftrage der löbl. sächsischen Nations-Universität zusammengetragen von Gustav Seiwert. Hermannstadt, 1870. 8. VIII, 151 Seiten.

schworene von Grosswardein (1464), von Temesvar (1498), von Rekas im Banat (1504), von Szegedin (1496).

Unter den von einzelnen Personen ausgestellten Stücken sind zu erwähnen die Urkunden sächsischer Bürgermeister, Königsrichter, Gräfen und endlich Briefe von Abgeordneten der sächsischen Nation an das ungarische Hoflager.

Von deutschen Stücken hebe ich hervor die schon erwähnte Urkunde Kronstadts vom Jahre 1429, Symon Roth von Klausenburg (1489), Königsrichter Laurencius Han (1492 und 1493), Michael Pixemeister an die Hermannstädter (1494), Sophia von Waldstein, Gräfin von Sankt Georg und Bozyn (1500), einige Hermannstädter Bürger (1500), Laurencius Tynk von Noessen (1509), Rath von Kremnitz (1525), Jorg Weselin von Schorndorff in Würtemberg, als Apotheker in Hermannstadt (1525), Markus Pemfflinger (1526).

2. Oesterreich.

Der oesterreichische Herzog Wilhelm urkundet 1401 und 1404 zu Gunsten der Hermannstädter Kaufleute, beide Stücke in deutscher Sprache. Bürgermeister und Rath von Wien sind im Archiv vertreten, so auch Rupert Tannhofer, deutscher Ordenshausmeister zu Wien (1475), der Wiener Goldschmied Hanns Reich an den Hermannstädter Rath (deutsch, 1510).

3. Walachei.

Urkunden der Woiwoden Wlad (1457), Radul (1467), Wladislaus Dragwlya (1475), Bazarab (1476), Wlad (1492), Radul (1498), Michna (1508), sowie dessen Wittwe Woyka (1511), Wlad (1510), Bozorab (1512) und Radul (1525) sind, in summa 35 Stück, vorhanden, einschliesslich der beiden vorfindlichen Stücke der Wittwe Woyka.

4. Moldau.

Nicht so rege wie der Verkehr zwischen Hermannstadt und der Walachei im 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts stellt sich aus dem überkommenen Urkundenmaterial der Verkehr mit der Moldau dar. Das Archiv verwahrt nur 4 moldauische Urkunden, nämlich eine Urkunde des Woiwoden Elias (1433) und 3 des Woiwoden Bogdanus (1505).

5. Schlesien.

wird durch eine Urkunde Emerich Chobor's, des Gubernators des Herzogthums Troppau (1512), und eine deutsche Urkunde der Breslauer Goldschmiedezunft (1515) repräsentirt. Aus

6. Bayern

ist ein Stück zu nennen, vom Rath von Erding 1499 in deutscher Sprache ausgefertigt.

7. Elsass.

Vom Strassburger Buchdrucker Jorg Hanssner ist ein deutscher Brief vorhanden aus dem Jahre 1501.

---

b) Urkunden und Briefe geistlicher Personen und Korporationen.

Wie schon bemerkt, werden die Stücke dieser Unterabtheilung nach den Ausstellern entsprechend der hierarchischen Stufenleiter aufgeführt, demnach mit den päpstlichen Urkunden der Anfang gemacht. Diese sind: von Papst Johann XXII. ein Original aus dem Jahre 1322 betreffend das Patronatsrecht über die Hermannstädter Pfarrkirche; von Martin V. (1426) zwei fast gleichlautende Urkunden (die eine Original, die andere Kopie davon) betreffend die Aufhebung der Propstei zum heiligen Ladislaus und Schenkung der Güter derselben an die Hermannstädter Stadtgemeinde (iudici, iuratis civibus totique communitati eiusdem civitatis Cibiniensis), wovon auch mehrere Inserte vorhanden sind; von Eugen IV. 2 Inserte aus den Jahren 1436 und 1438; von Nicolaus V. (1447) ein Original, betreffend die Aufhebung der Propstei zum heiligen Ladislaus, ein Insert (1453) über einen allgemeinen Kreuzzug gegen die Türken und ein Insert (1454) an die Minderbrüder; 2 Inserte von Kalixt III. (1455), welche die beiden letztgenannten Urkunden Nicolaus V. bestätigen; Pius II. ertheilt im Jahre 1462 allen Denen vollkommenen Ablass, welche eine gewisse Türkensteuer leisten (Kopie), beauftragt den Weissenburger Bischof 1462 die Klagen des Hezeldorfer Pfarrers Sigmund gegen Georg Thabyassy und Genossen zu untersuchen (Original)

und predigt 1463 den Kreuzzug gegen die Türken (Kopie). 1500 urkundet Papst Alexander VI. für den Pleban der Marienkirche zu Hermannstadt (Original), 1518 Papst Leo X. für die Predigermönche, eingeschaltet von dem Konvent zu Kolosmonostor 1519.

Bedeutend ist die Anzahl der von Geistlichen verschiedenen Ranges in ihrer speciellen Eigenschaft als päpstliche Legaten ausgestellten Stücke, worunter Urkunden des siebenbürgischen Propstes Georg Lepes, des Albaner Bischofs Jordanus, des Bischofs von Segni Johann u. A. Es folgen die Erzbischöfe von Gran: Dionysius (1440) Ladislaus „Primas Hungariæ“ (1526), und von Kalocsa Stephan (1463), welcher aber nicht als Erzbischof, sondern in Verbindung mit einigen Grossen des Reiches, betreffs der ungarischen Königskrone urkundet; Paul de Thomor (1522).

Desgleichen ist der weitaus grössere Theil der von den ungarischen Bischöfen ausgefertigten Urkunden nicht in ihrer Eigenschaft geistlicher Oberhirten, sondern vielmehr königlicher Würdenträger ausgestellt, und zwar fungiren und urkunden die ungarischen Bischöfe meist als Oberschatzmeister (thesaurarii). Von den siebenbürgischen Bischöfen, die zu Weissenburg (Karlsburg) ihren Sitz hatten, sind selbstverständlich viele Urkunden in Folge ihres geistlichen Amtes nach Hermannstadt gekommen. — Alphabetisch nach Bischofsitzen geordnet stellt sich unser Material an ungarischen Bischofsurkunden folgendermassen dar:

Agram — Oswald (1466). Csanad — Benedikt (1321), Albert (1462), Johann (1469), Lucas (1493). Erlau — Urban, electus (1486). Fünfkirchen — Sigismund (1495), Georg (1513). Grosswardein — Iwanka, im Verein mit Bischof Benedikt von Csanad (1321), Johann (1389), Georg (1505). Raab — Urban (1481). Veszprim — Peter Beryzlo (1513), Paul de Warda (1518). Waitzen – Ladislaus Zalcanus (1516). Weissenburg — Benedikt (1315), Maternus (nach Wenrich: wahrscheinlich 1396), Stephan (1414), Nicolaus (1464), Ladislaus Gereb (1485), Franz de Warda (1515). — Hieran schliessen sich die Urkunden einiger Domkapitel, so von Gran, Csanad, Grosswardein und Weissenburg, welches als „siebenbürgisches Domkapitel“ allein durch 50 Urkunden vertreten ist.

Einzelne Urkunden rühren her vom Hermannstädter und Ofner Kapitel, vom Küküllöer Archidiakon, vom Hermannstädter Dekan. Abt und Konvent von Kolosmonostor wie von Kerz schreiben oft nach Hermannstadt.

Ausserdem bewahrt das Archiv noch eine Menge von Urkunden verschiedener Domherren, Archidiakone, Pröpste, Plebane, Kaplane, Ordensgeistlichen, worunter auch von den Brüdern des Ordens zum heiligen Geist (den Vorständen des Hermannstädter Spitals), und Notare.

Neben den Urkunden und Briefen sind Rechnungen oder Rechnungsbruchstücke, dann sonstige Archivalien, die weder Urkunden, noch Briefe, noch Rechnungen sind, der Urkundengruppe einverleibt und werden dieselben, soweit sie der ersten Periode, bis 1526, angehören, in Folgendem aufgeführt.

Rechnungsbücher und Bruchstücke aus solchen bis 1526.

Ein deutsch-lateinisches Bruchstück einer städtischen Rechnung aus dem 14. Jahrhundert, ein solches (lateinisch) aus dem 15. und eine deutsche Rechnung über Waarenlieferung aus demselben Jahrhundert; aus dem Jahre 1467 ein deutsch-lateinisches Ausgabenverzeichniss des Provinzial- (Hermannstadt und die 7 Stühle) Steuersammlers Nicolaus Aurifaber; aus 1468 9 Stücke, meist vom Bürgermeister Nicolaus Rwsse, enthaltend vier Hermannstädter Stuhlsrechnungen und 1 Sieben-Richter- (Hermannstadt und die 7 Stühle umfassend) Rechnung, ferner 3 städtische Rechnungen und 1 Darlehensverzeichniss (wohl auch städtische Rechnung); aus 1470 und 1485 je 1, aus 1484 2 Hermannstädter Steuerregister; aus dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts 7 Bruchstücke von Ausweisen über die Kosten der Hermannstädter Thorwachen; aus 1485 Bruchstück einer städtischen Rechnung; aus 1494 Rechnung des Stadthannen Peter Rotgen über die Kosten des Aufenthaltes von K. Wladislaus II. in Hermannstadt nebst einem Bruchstück gleichen Inhalts; 3 Steuerregister, und zwar Hermannstadts von 1494, Schässburgs und Mühlbachs von 1495; 7 Foliohefte aus den Jahren 1494 bis 1497 (Konsularrechnungen, vergleiche unten: IV. Rechnungsbücher) und 1500 bis 1501, enthaltend Rechnungen der Stadt, des Stuhles Hermannstadt, sowie der Siebenrichter oder sieben Stühle, welche Hefte unter der Signatur R. I. 1—4 und R. II. 1—3 in einem Urkundenkasten, doch in besonderen Laden untergebracht sind, während alle übrigen vorgenannten Rechnungen unter der Signatur U. dem Urkundenmaterial in chronologischer Folge incorporirt sind. Endlich ist aus den Jahren 1504 bis 1508 ein Schässburger Steuerregister,

aus der Zeit 1507 bis 1508 ein Bruchstück einer Hermannstädter Zwanzigstrechnung und, auf einem Papierblatt verzeichnet, die „consignatio thelonii porcorum ex sede Szelistje“ aus dem Jahre 1514 zu nennen.[1]

Sonstige Archivalien bis 1526.

Nur wenige Stücke gehören hierher, zunächst ein Verzeichniss von Abgaben der Pfarrer des Brooser Dekanates, geführt von dem Priester Johannes von 1334 (Pergamentblatt); dann ein Urkundenverzeichniss und ein Schriftstück der Fassbinder aus dem 15. Jahrhundert; aus 1474 Bestimmungen über die Art der Verwendung der Kerzer Abtei-Einkünfte; ein Heft aus 1476 mit Angaben über die Entlassung walachischer Häftlinge; aus dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts ein deutsches Stück „Anbringen an unsern allergnedigsten Herren den König der Stet und aller Teutschen aus Sybenburgen“, dann 2 Bruchstücke das Hermannstädter Spital betreffend, aus 1482 Transmissionalien des Repser Gerichtes, aus 1499 eine Aufzeichnung über ein Zeugenverhör zu Reps; aus 1490 eine erbrechtliche Entscheidung und aus 1491 Aussagen eines des Diebstahls Angeklagten; aus 1521 das Zeugenverhör in einem Bistritzer Prozesse; aus dem Ende des 15. Jahrhunderts ein Verzeichniss über Einlösung von Sessionen in Roosch durch den Hermannstädter Geschworenen Georg Sabo; aus 1492 und 1493 je ein Verzeichniss des Kriegsmaterials der Hermannstädter Zünfte; aus dem Ende des 15. Jahrhunderts „Vormerkungen zu einer Tagfahrt“ nebst einigen Rechnungsposten; um das Jahr 1500 sind abgefasst eine Beschwerde- und Bittschrift der 7 Stühle an den König und das Bruchstück einer Grenzbegehung zwischen Stolzenburg und Reussen. Aus dem Jahre 1510 ist vorhanden die Volkszählung in den Orten Marienburg, Brenndorf, Petersberg, Honigberg, Weidenbach, Neustadt, Rosenau, Wolkendorf, Zeiden, Helsdorf, Nussbach, Rothbach und Tartlau.

---

[1] Alle hier genannten Stücke aus der Zeit bis 1516 sind herausgegeben in: Quellen zur Geschichte Siebenbürgens aus sächsischen Archiven. Abtheilung I. Rechnungen aus dem Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation, herausg. vom Ausschusse des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. 1. Band. Von c. 1380—1516. Hermannstadt 1880. F. Michaelis. (Lex. 8, XX, 679 S. Mit 9 Facsimile-Tafeln: Wasserzeichen, Zahlzeichen. Preis 3 Gulden.)

B. 1527—1700.

Dieser zweiten Periode gehören mehr als 5000 Nummern an, von welchen viele mehrere Stücke bergen, so dass sich die Anzahl der Stücke höher stellt. Die Anordnung des Stoffes ist dieselbe wie bei den Stücken der ersten Periode, nur kommen noch einige wichtige Gattungen von Archivalien hinzu, als zahlreiche Landtagsartikel,[1] Artikel und Urkunden der sächsischen Nationsuniversität, Verhandlungen der Stadtvertretung (Centumviral-Kommunität) und des Magistrates von Hermannstadt, Statute der Stadt wie der verschiedenen Zechen (Handwerkerinnungen), Hattertprozesse, später, aus dem letzten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts auch Allerhöchste Hof-Rescripte und Gubernialdekrete.

a) Urkunden und Briefe weltlicher Personen und Korporationen.

1. Ungarn und Siebenbürgen.[2]

Die erste Stelle nehmen die Königsurkunden ein, von K. Johann (Zapolya), dem bisherigen Woiwoden von Siebenbürgen (1526); K. Isabella (1540), worunter das Gebot von 1543 „ne novitates in religione introducantur", und ihrem Sohne K. Johann II. (Sigismund Zapolya, 1560), welcher 1570 im Frieden mit K. Maximilian II. dem ungarischen Königstitel entsagt. Von ihm als „siebenbürgischen Fürsten" (princeps) sind hier keine Urkunden vorhanden; er starb bekanntlich schon im März 1571, worauf die siebenbürgischen Stände Stephan Bathori zum „Fürsten" wählten, mit welchem die Reihe der siebenbürgischen Fürstenurkunden beginnt. Stefan Bathori urkundet 1571 als „princeps"; von ihm hebe ich hervor das Schreiben an den Hermannstädter Rath aus dem Jahre 1572, worin die ausschliessliche Gültigkeit der Augsburgischen Konfession im Sachsenland ausgesprochen wird, nachdem auf der sächsischen Kirchensynode zu Mediasch 1545 bestimmt worden sei, „ut ipsi domini

[1] Die nicht unter den „Urkunden" aufbewahrten Landtagsartikel aus diesem Zeitraum siehe unter der Abtheilung: III. Protokollbücher 9).

[2] Die Urkunden K. Ferdinand I. und der späteren Sprossen des habsburgischen Hauses sind unter 2. Oesterreich aufgeführt. Eben dort wird auch der von kaiserlichen Generalen, Behörden ausgehenden Dokumente gedacht.

pastores Saxones ubique in iurisdictione Saxonica in suis ecclesiis reiectis et detestatis aliis omnibus impiis et cyclopicis abusibus et sectis atque Arianorum nefandis opinionibus per inquieta et monstrosa ingenia in ecclesiam invectis et intrusis, ipsam veram et sacrosanctam atque cum puro verbo dei consentientem Augustanam ut vocant confessionem profiterentur, cui quidem honestae et piae institutioni et ordinationi ad eorum instantem requisitionem consensimus immo in praesentiarum quoque tenore praesentium consentimus eamque approbamus et ratificamus"; weiter ein Stück von 1576, in dem er als „rex Poloniae electus" und von 1576 an mehrere Urkunden, in welchen er als „rex Poloniae" urkundet, so 1583 in der Bestätigung von „der Sachsen in Siebenbürgen Statuta oder eigen Land-Recht" (siehe unten VII. Gesetzbücher).

K. Stephans Neffe, des Woiwoden Christoph Bathori Sohn Sigmund Bathori, 1581 zum siebenbürgischen Woiwoden gewählt und 1588 als Fürst von Siebenbürgen beeidet, ist durch Urkunden aus den Jahren 1584—1599 vertreten; die Fürstin Maria Christina durch Stücke aus den Jahren 1596—1598.

Der folgende Fürst, Kardinal Andreas Bathori, urkundet nur wenige Monate hindurch als „princeps", indem er noch im Jahre 1599, nach dem Kampf gegen den walachischen Woiwoden Michael bei Schellenberg (28. Oktober), auf der Flucht getödtet wurde.

Unterstützt vom Adel nimmt Sigmund Bathori im Jahre 1601 neuerdings die siebenbürgische Fürstenwürde an, von ihm (1601), von seinen Nachfolgern Stephan Bocskai (1605) und Sigmund Rakoczy (1605) sind Urkunden vorhanden.

Gabriel Bathori urkundet 1608 als Fürst und in den folgenden Jahren; 1611 und 1612 betreffend dreier Zehentquarten der sächsischen Geistlichkeit.

Von Fürst Gabriel Bethlen (1613) nenne ich die Konföderation zwischen ihm und Gabriel Mogila (1619), dann 2 Stücke von 1620 und 1621, in denen er als „electus Hungariae rex" respektive als „Hungariae rex" urkundet. Susanna Karolyi (1619) und Katharina von Brandenburg (1630), Bethlens Gemahlinen urkunden als „principissae".

Weiter sind im Archive vertreten: Georg I. Rakoczy (1630) und desselben Gemahlin Susanna Loranthfi (1644); Georg II. Rakoczy; Franz Rakoczy (1657); Achatius Barcsai (1657—1660); Johann Kemeny (als Fürst 1660—1661); Michael I. Apafi (1661—1689); endlich die

Fürstin Anna Bornemissa (1673), dann „a fulgida porta Otthomannica declaratus princeps Transsilvaniae" Emerich Thököly (1690).

An die siebenbürgischen Fürstenurkunden reihen sich die der siebenbürgischen Woiwoden: Peter de Peren (1527), Stephan Bathori de Somlyo, Stephan Maylath (dieser auch als: capitaneus generalis Transsilvaniae), Emerich Balassa de Gyarmath, Andreas Bathori de Somlyo (1552), Franz Kendi und Stephan Dobo (1554), Johann Pongracz (1569), Christoph Bathori (1576, von diesem aus dem Jahre 1579 Urkunden für Heltauer Gewerbsleute), Moyses Szekely (1603), endlich von Stephan Bethlen de Iktar als: gubernator Transsilvaniae (1621).

Als Vicewoiwoden urkunden noch: Nicolaus de Macedonia (1527), Alexius de Bethlen, Ladislaus Mikola (1557). In der Fürstenzeit werden weder besondere Woiwoden noch Vicewoiwoden bestellt, sondern ist deren Amt wie auch das des Szeklergrafen in der Person des Landesfürsten vereinigt. Eine erhebliche Anzahl von Stücken rührt von verschiedenen königlichen und fürstlichen Beamten, von Obergespanen, Kastellanen u. A. her; so von dem Sekretär der K. Isabella Antonius Verantius.

Das von den Ständen und Städten ausgehende Material fliesst viel reichlicher als in der Zeit vor 1526. Zunächst sind da zu nennen eine Reihe von Landtags-Einberufungsschreiben, von den Ständen selbst (so 1601), von den Fürsten oder endlich vom Gubernium (der von Oesterreich eingesetzten siebenbürgischen Landesregierung); dann Landtagsartikel aus verschiedenen Jahren. Hierher gehören ferner die Unionsurkunden (Vertragsurkunden zwischen den drei ständischen Nationen Siebenbürgens, der Sachsen, Ungarn und Szekler) von 1531 und 1601, diese gegen den walachischen Woiwoden Michael gerichtet; 1605 fordern Ungarn und Szekler die Sachsen zur Union auf; 1627 verbinden sich die drei ständischen Nationen, nie gegen das Haus Oesterreich zu kämpfen, welcher Vertrag 1630 erneuert wird; weiter die Unionsurkunde von 1686, dann die zwischen den Sachsen und den beiden anderen ständischen Nationen am 23. April 1692 geschlossene „amicabilis complanatio et concordia", gewöhnlich mit dem Namen der Accorda [1] belegt, sowie die von K. Leopold I. am 7. April 1693 in Wien ausgestellte Bestätigungsurkunde [2] der erwähnten Accorda. Endlich sind zu erwähnen Eides-

[1] Abgedruckt im siebenbürgischen Landtagsprotokoll von 1792 Seite 470 ff. Ferner in Szász, Sylloge tractatuum (Claudiopoli 1833) Seite 230 ff.

[2] Im erwähnten Landtagsprotokoll S. 473 ff. und in Szász a. a. O. S. 392 ff.

formeln aus der Fürstenzeit (etwa um 1620) und dem Jahre 1691, in welchem Jahre die siebenbürgischen Stände dem Kaiserhaus den Eid der Treue leisteten.

Von der Gesammtvertretung der Sachsen gehen aus: Sententia universitatis Saxonum (1539); Articuli universitatis Saxonum in congregatione regnicolarum propositi (1542); Gravamina Saxonum contra Bocskaianos (ein Bündel, 1605); Articuli universitatis Saxonum (1613); Unio seu Liga nationis Saxonicae (Schutz- und Trutzbündniss der Sachsen untereinander) vom Jahre 1613, erneuert im Jahre 1636; Unio nationis Saxonicae (1657, erneuert 1675); die sächsische Nation an den Kaiser (1614, dann 1695); Copia literarum nationis Saxonicae ad dominum Absolon intuitu status miserabilis nationis Saxonicae (1695); Originalia desertorum et combustorum sedium Saxonicalium (Uebersicht über die auf Sachsenboden von den Einwohnern verlassenen wie über die abgebrannten Häuser, 1695); die sächsische Nationsuniversität über die Dislocirung der kaiserlichen Regimenter in Siebenbürgen (1699). Bedeutendes Material ist vorhanden zur Geschichte des Steuerwesens.

Von den einzelnen sächsischen Stühlen sind vorhanden: Querelae incolarum sedis Rupas (Reps, 1547); Statuta quaedam sedis Mercuriensis (Reussmarkt 1627); „Instructio postarum“ für den Mühlbacher Stuhl (1634).

Von einzelnen Ortsbehörden vorzugsweise von Städten gehen aus: zahlreiche Urkunden von Hermannstadt, Mediasch, Schässburg, Kronstadt, Bistritz, Broos, Mühlbach, Reussmarkt, Leschkirch, Grossschenk und Reps als den Vororten der sächsischen Stühle und Distrikte; dann von den sächsischen Stuhlsortschaften Heltau, Hammersdorf, Hahnbach, Alzen, Magarei, Hezeldorf; von dem auf Komitatsboden gelegenen Tekendorf; von Salzburg, Klausenburg, Maros-Vasarhely (Szekely-Vasarhely), Saard im Unteralbenser Komitate, Karansebes, Szathmar, von „Richter vnnd Ratt der vngerischen Perkhstett Cremnitz, Schemnitz, Neusoll“ (1548, in deutscher Sprache abgefasst), Pressburg (1666); Constitutiones inter Hungaros et Valachos zu Freck (1582); desgleichen zu Szakadat (1582); Articuli civitatis Schaesburgensis (1630); Regestrum census quotannis ex sede Szelistiensi (1664); Connumeratio colonorum ex Szecsel (1672); Urkunden betreffend die Salzburger Salzwerke; Supplica Birthalbiensium ad universitatem Saxonum (1690 und 1697); Considerationes de ruina civitatis Bistriciensis (1697); Copia statutorum pro magistratu

et communitate Sabaesiensi (Mühlbach, 1699); „Inquisitiones“ über den kläglichen Zustand der Hermannstädter Stuhlsgemeinden Burgberg, Gunzendorf (Poplaka), Guraro, Heltau, Kastenholz, Moichen, Neudorf, Rothberg, Thalheim, Westen, Zood, dann der Siebenrichter-Besitzungen Abtsdorf, Grossdorf (Szelistye), Michelsberg, endlich der Stadtbesitzungen Orlat, Korneczel und Städterdorf (Resinar), sämmtliche Stücke aus dem Jahre 1700.

Die Stadt Hermannstadt allein betreffen zunächst Verhandlungen und Beschlüsse der Stadtvertretung und des Magistrates: Complanatio inter magistratum et communitatem Cibiniensem (1614); Decreta senatus et centumvirorum (1614); Postulata communitatis (Gemeindevertretung) aus den Jahren 1614, 1615, 1634, 1662, 1666, 1676, 1677, 1683, 1686, 1687, 1690; Postulata communitatis cum resolutione magistratuali aus den Jahren 1623, 1625, 1678, 1679, 1681, 1682, 1684, 1688, 1690, 1693, 1695, 1696; Resolutiones magistratuales ad postulata communitatis aus den Jahren 1631—1634; Magistratus et communitatis limitatio victualium (1628); Postulata civitatis Cibiniensis ad imperatorem una cum resolutione desuper (1691). Daran reihen sich Statute, Amtsvorschriften, Nachbarschaftsartikel und derlei Schriftstücke: Constitutiones civitatis von 1541 (siehe: Das rothe Büchel der Stadt Hermannstadt in Kurz Magazin I. 239 ff. Schuler von Libloy, Materialien zur siebenbürgischen Rechtsgeschichte. Hermannstadt 1862), 1545, 1584, 1 undatirt aus dem 16. Jahrhundert, dann von 1700, respective 1698; 1 Bruchstück der Statute (Constitutiones) vom Jahre 1588: Ordinatio ceharum (1556); Articuli circa decimationem observandi (1580); Actio duarum vicinitatum platearum: Reispergasse et Salzgasse (1581); Articuli a communitate conclusi (1597); desgleichen von 1630; Catalogus centum virorum (1556 und 1683); Articuli pro custodibus portarum (1567); Vorschriften für die Stadtreiter aus den Jahren 1652 und 1691; Kleiderordnungen von 1653 und 1689; Instruction für den Marktrichter (1687), desgleichen für den Feldhüter (1691), dann für Todtengräber, Stadtreiter, Musikanten und Marktrichter von 1637 und 1662; Articuli a magistratu et communitate intuitu emtionis domorum conclusi, dann Nachbarschaftsartikel von 1693; Nachbarschaftsartikel betreffs Hochzeiten und Leichenbegängnisse (1685 und 1696); Constitutiones für den neuen Königsrichter (Gotzmeister 1612 und Seraphin 1634.) Von Rechnungen und Bruchstücken solcher, welche die Stadt allein betreffen, finden sich in dieser Abtheilung:

Consignatio expensarum civitatis (1545); Regestrum solutionum vigesimarum (1537—1545); Consignatio erogativorum in aedificatione novae bastionis factorum (1544); Regestrum perceptorum et erogativorum ex pertinentiis de Kerz (Stadtgut) von 1543; Percepta et erogata ex lucro cementi (1565—1572); Consignatio activorum capitalium Cibiniensium (1578), Regestrum super debitis activis civitatis (1655); Percepta et erogata fundi hospitalis (1674).

Schliesslich haben noch folgende Stücke auf die Stadt Hermannstadt Bezug: Regestrum frumenti et munitionum civitatis (1560); Verzeichniss der dem Hermannstädter Spital gehörigen Grundstücke (1568); Inventarium bonorum Boieronum Cibinii relictorum (1569); Verzeichniss von Geschützen, Büchsen, Munition und der Mannschaft der Hermannstädter Zünfte (um 1570 geschrieben); Verzeichniss einer zum Feuerlöschdienst bestimmten Zehntschaft (1570); Consignatio armorum in turribus ceharum (1575); Regestrum szabadasiorum (Polizeidiener) von 1579; Inventare der Hermannstädter Stadtapotheke aus den Jahren 1580 und 1609; Vita Valentini Seraphin iudicis regii Cibiniensis (1636); Urkunden, betreffend die armenischen und griechischen Kaufleute aus den Jahren 1635, 1649, 1653, 1656 und 1671; Inventarium instrumentorum musicalium Cibiniensium (1660); Connumeratio villarum et villanorum in suburbiis Cibiniensibus (1673); Specificatio advenarum (1681); Specificatio visitationis propugnaculorum et munitionis civitatis (1681); Connumeratio villicorum Cibiniensium (1698).

Eine namhafte Anzahl von Urkunden und Briefen rühren her von den verschiedenen Hermannstädter Königsrichtern und Comites (iudices regii), Hermannstädter Provincial-Bürgermeistern (magistri civium, consules provinciales), Königsrichtern der übrigen sächsischen Stühle, Agenten bei dem Wiener Hof und der Pforte; ein bedeutendes Quellenmaterial ist da der Benützung zugänglich zur innern Geschichte Ungarns und Siebenbürgens im 16. und 17. Jahrhundert, zur Geschichte der Türkenkriege und der Kämpfe des Hauses Habsburg um den Besitz von Siebenbürgen. Nicht unbedeutend ist die Zahl verschiedener Privaturkunden: Kauf- und Tauschverträge, Processschriften, Testamente, die von den betreffenden Parteien der Sicherheit wegen im Archiv deponirt worden sind. Als besonders wichtig für die Geschichte der Gewerbe hebe ich die Zunfturkunden der sächsischen Handwerks-

innungen hervor, als der Bäcker, Barbiere, Böttcher, Csismen-(Stiefel-)macher, Drechsler, Fischer, Fleischer, Gerber, Goldschmiede, Hutmacher, Kaufleute, Kürschner, Leinweber, Messerschmiede, Radmacher, Riemer, Sattler, Scheidenmacher, Schmiede, Schneider, Schuhmacher, Seifensieder, Seiler, Tischler, Töpfer, Tuchmacher, Tuchscheerer, Wagner, Wollweber, Ziegelstreicher (tegularii), Zimmerleute.

Schliesslich seien noch die vielen auf Hattert-(Flur-)Processe und Grenzbegehungen (Hattertreambulationen) bezüglichen Urkunden (Metales) erwähnt; so aus dem 16. Jahrhundert, betreffend die Gemeindegebiete (Hattert) von den Hermannstädter Stuhlsgemeinden Gierelsau-Talmesch (Siebenrichter-Besitzung), Grossau-Kripseifen (Kakova, Siebenrichter-Besitzung), Grossau-Reussdörfchen, Grossau-Grossdorf (Szelístye, Siebenrichter-Besitzung), Grossscheuern-Hahnbach, Heltau-Hermannstadt, Kastenholz-Thalheim, Rothberg-Korneczel (Stadt-Besitzung)-Neudorf, Rothberg-Korneczel, Stolzenburg-Reussen (Siebenrichter-Besitzung), Szakadat-Freck, Szakadat-Nucsed (Szentianoshegy, Oberalbenser Komitat), Thalheim-Korneczel, Thalheim-Neudorf; von den Siebenrichter-Besitzungen Klosdorf-Kreuz, Klosdorf-Meschendorf, Marienburg-Wallachisch-Neudorf (Oberalbenser Komitat); von der Stadtbesitzung Kerz-Wallachisch-Neudorf und Kerz-Skore; von den Leschkircher Stuhlsgemeinden Alzen-Bägendorf, Holzmengen-Nucsed (Oberalbenser Komitat), Holzmengen-Ziegenthal, Leschkirch-Marpod, Sachsenhausen-Wallachisch-Neudorf; von den Mediascher Stuhlsgemeinden Birthälm-Abtsdorf (Siebenrichter-Besitzung), Marktschelken-Schaal, Waldhütten-Halvelagen; von den Schenker Stuhlsgemeinden Braller-Gürteln, Buchholz-Kaltbrunnen, Jakobsdorf-Propstdorf, Jakobsdorf-Schönberg, Martinsberg-Wallachisch-Neudorf; von den Repser Stuhlsgemeinden Halmagen-Schönen, Stein-Weisskirch; von den Schässburger Stuhlsgemeinden Trappold-Wolkendorf, Radeln-Bodendorf; von den Reussmärkter Stuhlsgemeinden Grossleogdes-Alamor, Urwegen-Kelling; von den Mühlbacher Stuhlsgemeinden Kelling-Reichau und Petersdorf-Reichau. Aus dem 17. Jahrhundert sind zu nennen: von der Leschkircher Stuhlsgemeinde Hochfeld-Gainar (Oberalbenser Komitat); von den Schässburger Stuhlsgemeinden Dunnesdorf-Lasslen, Mehburg-Radeln, Hendorf-Neithausen; von der Brooser Stuhlsgemeinde Lammdorf-Schebeschel.

2. Oesterreich.

Die hier erhaltenen Urkunden des habsburgischen Herrscherhauses beginnen mit K. Ferdinand I. (1527), und sind ferner Maximilian II. (1555), Rudolph II. (1595), Mathias (1604) und Leopold I. (1670) vertreten. Von Kaiser Karl V. (1548), dann von Erzherzog Ferdinand an Albert Huet (1595), und Erzherzogin Maria (1595) sind Stücke vorhanden. — Da Siebenbürgen erst unter K. Leopold I. Regierung dauernd mit Oesterreich vereinigt wird, häufen sich natürlich erst von dieser Zeit an die vom kaiserlichen Hof, von den kaiserlichen Generalen und Civilbehörden ausgehenden Dokumente, doch bewahrt das Archiv auch mehrere solche Stücke aus früherer Zeit, so von Johann Baptist Castaldo (1552), vom kaiserlichen Zeugwart Conradt Haass eine Reihe von Rechnungen, Geschützverzeichnissen und an denselben gerichteten Briefen, darunter von Balthasar von Walderstein, Viktor von Venecia, Hanns Schmidt u. A. aus den Jahren 1552—1556, General Basta (1602), dann von den kaiserlichen Abgesandten Paul v. Krausseneck und Georg Hoffmann (an die Sachsenstädte Hermannstadt, Kronstadt, Mediasch, Schässburg und Mühlbach 1604). Aus der Zeit Leopold I. datiren die Stücke von den Generalen Caraffa und Veterani (1686), Heissler (1690), Markgraf Ludwig von Baden (1690), Graf Castell (1690), Rabutin (1697).

Von 1687 an ist eine lange Reihe von Schriftstücken vorhanden über die seitens der sächsischen Nation und speziell der Stadt Hermannstadt den kaiserlichen Truppen an Geld und Naturalien geleisteten Kontributionen. Zu dem Jahre 1697 werden da folgende Regimenter genannt: Gondolian, Sachsen-Gotha, Neuburg, Derbeville, Pfefferhoven, Baron de Truchsess, Hohenzollern und Uhlfeldt.

Weiter enthält das Archiv: Regulamentum militare (1697 bis 1699); Tabella numerum militiae in Transsilvania hibernantis continentia (1698); die schon erwähnte Aeusserung der sächsischen Nations-Universität über die Dislociruug der kaiserlichen Regimenter in Siebenbürgen (1699) und dazu Fasciculus dislocationum militiae caesareae per Transsilvaniam et sedes Saxonum (1700).

Im Jahre 1690 ladet Georg Banffi zur Beschickung des Landtages nach Weissenburg ein und vom 7. Juni 1692 datirt die erste „Commissio gubernialis“, das erste vom Gubernium (der neuen

Landesregierungsbehörde) ausgehende Schriftstück des Archives; zwei Stücke aus dem Jahre 1698 betreffen die Errichtung eines „Kommissariates“ in Siebenbürgen (Behörde für Einquartierung und Verpflegung der kaiserlichen Truppen); aus dem Jahre 1700 ist vorhanden ein Reskript der „siebenbürgischen Hofkanzlei“ und „Copia resolutionis regiae intuitu functionis cancellariae Transsilvanicae et facultatis in expeditionibus“.

Der Wiener Stadtrath urkundet Barbiere und Chirurgen betreffend im Jahre 1560.

3. Walachei.

Es sind Stücke vorhanden von den Woiwoden Moyses (1529), Radul (1541), Peter (1541), Wlad (1551), Mirche (1553), Alexander (1572), Peter (1583), Michael (1593), Radul (1604), Stephan Bezarab (1619), Alexander (1626), Michael (1658); endlich von der walachischen Fürstin Helene (1653). — Die

4. Moldau

ist vertreten durch Urkunden der Woiwoden Alexander (1556), Aaron (1593), Georg Stephan (1653, Geleitsbrief für einen Georg Aussell aus Bingen am Rhein).

5. Türkei.

Hieher gehört die Ernennung Stephan Bocskai's zum Fürsten von Siebenbürgen durch Mehmet Pascha (1604) und ein Stück eines Tartaren-Khans (1658).

6. Polen.

K. Sigismund urkundet 1546; im Jahre 1576 erscheinen polnische Abgesandte bei dem Fürsten Stephan Bathori; Ludovica Carolina, Fürstin von Kurland, urkundet 1654.

7. Baiern.

Die Städte Augsburg und Nürnberg urkunden beide im Jahre 1560, Barbiere und Chirurgen betreffend. — Aus

8. Württemberg

sind da eine Urkunde von Vogt und Richter der Stadt Schornndorff aus dem Jahre 1528, von Sebastian Wölflin aus Schorndorf

(16. Jahrhundert) und eine Urkunde von „Vogt, Bürgermeister und Gericht der Statt Haidenheim“ aus dem Jahre 1614.

9. Sachsen

stellt eine Urkunde des Kurfürsten Johann Georg II. von 1668, und endlich

10. Brandenburg

eine Urkunde des Kurfürsten Georg Wilhelm vom Jahre 1630.

---

b) Urkunden und sonstige Schriftstücke geistlicher Personen und Korporationen.

Das evangelische Glaubensbekenntniss, speciell die Augsburgische Konfession, fand ungemein rasch allgemeine Verbreitung unter den Sachsen Siebenbürgens, so dass die meisten hierher gehörigen Stücke von der evangelischen Kirche ausgehen oder von derselben handeln. Ich lasse also zunächst die die

1. Evangelische Kirche

betreffenden Nummern, chronologisch geordnet, folgen: Reformatio ecclesiarum districtus Coronensis (1543); ein Stück des sächsischen Reformators Johann Honterus (1547); Exemplum articulorum parochis ecclesiarum Saxonicalium exhibitorum (1559); ein Brief Philipp Melanchthons an Albert Hardeberg in Bremen, vom 9. Februar 1560 (Original); Articuli inter politicum et ecclesiasticum ordinem confecti (1560); Responsio dominorum provincialium de quibusdam articulis pastorum ecclesiae Saxonicae (1574); über arianische Häresie unter den Sachsen 2 Nummern (1575); Bestimmungen über die Taxen für Kirchengruften (1581); Pastorum Saxonicorum protestatio ratione conservationis fidei, observationis illorum privilegiorum necnon assumtionis novi calendarii Gregoriani (1590); Consignatio arendarum proventuum decimalium et solutionis capituli Bistriciensis (1609); Universitas ecclesiastica ad universitatem saecularem intuitu restitutionis arendae per principem (1615); zwei Stücke betreffend die Hermannstädter Kirchen-Orgel (1671 und 1672); Postulata capituli Cibiniensis (1684); die Klausenburger

evangelische Kirchengemeinde an den Hermannstädter Königsrichter (1694); endlich eine Anzahl Stücke der Kapitel von Bistritz, Bulkesch, Burzenland und Hermannstadt.

2. Katholische Kirche,

über welche nur wenig Materiel vorhanden ist. An Bischofsurkunden sind zu nennen:

Agram — Nicolaus Olah (1544); Gran — Nicolaus Olah (1554); Grosswardein — Georg Martinuzzi (1541); Raab — Johann Listhi (1575); Weissenburg (Karlsburg) — Nicolaus Gerend (1527); Johannes Statilius (1541); Paul Bornemissa (1555); Wien — Melchior Khlesl an den Legaten Daroczi in Siebenbürgen (Kopie, 1615).

Mehrere Stücke betreffen die Unitarier in Klausenburg. — Vom walachischen Bischof Athanasius sind Schriftstücke da „intuitu contributionis poparum ex Kakova" (1698) und bezüglich des walachischen Popen von Kleinpropstdorf (1699).

II. Akten.

Die Archivabtheilung der „Akten“ enthält vor allem den ganzen amtlichen Schriftenwechsel der Stadt Hermannstadt aus der Zeit 1701—1833. Indem die amtliche Geschäftsführung der sächsischen Nationsuniversität bis 1784 verfassungsgemäss mit derjenigen des Hermannstädter Magistrates verbunden war und der Bürgermeister von Hermannstadt als erster Beamter der Stadt wie der sächsischen Nationsuniversität fungirte, finden wir in dieser Abtheilung alle Koncepte der von dem Hermannstädter Magistrat und der Nationsuniversität ausgegangenen Expeditionen, sowie die den genannten Körperschaften zugekommenen Originaleinläufe. Hauptsächlich ist dies Aktenmaterial für die Stadt Hermannstadt von Bedeutung, aber weiterhin auch für die Geschichte des Sachsenlandes überhaupt von hervorragendem Werth.

Mindere Wichtigkeit ist wohl den Konskriptionsakten, Konkursakten und Privatakten beizumessen. Das gesammte Aktenmaterial gliedert sich in folgende wichtigere Unterabtheilungen:

1. Hermannstädter Magistrats- und Universitäts-Akten

aus den Jahren 1701 bis 1784, beziehungsweise 1789, welche nach Jahrgängen geordnet und in Aktendeckel eingelegt neu aufgestellt worden sind.

2. Hermannstädter Magistrats-Akten

aus dem Jahre 1790, mit welchem Jahre die Scheidung der Kanzlei der sächsischen Nationsuniversität von jener des Hermannstädter Magistrates beginnt, bis einschliesslich 1833.

3. Hermannstädter Kommunitäts-Akten.

Dieselben beginnen im 17. Jahrhundert reichen bis einschliesslich 1800 und haben natürlich rein lokale Bedeutung.

4. Universitäts-Akten.

Die besonderen Akten der sächsischen Nationsuniversität, der Gesammtvertretung der sächsischen Nation, beginnen mit dem Jahre 1790 und sind von diesem Jahre an bis einschliesslich 1849 nach Jahrgängen, und innerhalb dieser nach den Amtszahlen neu geordnet, in Aktendeckel eingelegt und aufgestellt worden. Die

5. Komitiats-Akten

datiren von der Einrichtung einer besonderen Kanzlei des Hermannstädter Königsrichters und Komes der sächsischen Nation, 1790; alle einschlägigen Akten von 1790—1849 befinden sich in dem Archiv.

6. Hermannstädter Komitats-Akten.

Dieselben gehören den Jahren 1784—1790 an, während welcher Zeit Siebenbürgen in Komitate eingetheilt und Hermannstadt der Sitz des gleichnamigen Komitates war, und sind nach Jahrgängen und den Komitatszahlen geordnet.

III. Protokollbücher.

Die Archivabtheilung der Protokollbücher umfasst: Die Protokolle des Magistrates und der Kommunität (Stadtvertretung) von Hermannstadt, des Szelistyer Filialstuhles, des Talmescher Filialstuhles, der sächsischen Nationsuniversität, des (sächsischen) Komitiates, der sächsischen National-Buchhaltung (Revisorat) und des Hermannstädter Komitates, die Hermannstädter Theilungs- (Divisorats-) Protokolle, das sind: Protokolle über die Verlassenschaften und die unter den Erben vorgenommenen Theilungen derselben, Nachbarschaftsbücher, Zunftbücher, Urbarien und Konskriptionen, Gerichtsprotokolle und Handlungsbücher (Geschäftsbücher von Hermannstädter Kaufleuten).

Das werthvollste historische Quellenmaterial bilden die Verhandlungs- oder Sitzungsprotokolle der verschiedenen Behörden, vor Allem die

1. Hermannstädter Rathsprotokollbücher,

deren ältestes zugleich Provinzialprotokoll ist unter dem Titel: „Protocollon provinciae Saxonum necnon civitatis Cibiniensis sub anno domini 1522 feliciter ceptum et congestum.“ Dieser Band mit der alten Protokollsignatur 2, dessen Inhalt in lateinischer Sprache, vom Jahre 1556 aber angefangen in deutscher Sprache abgefasst ist, umfasst die Jahre 1522—1565 und enthält am Schluss zwei kurze Aufzeichnungen aus den Jahren 1601 und 1607. In diesem wie in allen anderen Sitzungsprotokollen wird zu jedem Jahr der active Beamtenstand aufgezählt, und werden oft auch die Geschäfte näher bezeichnet, die den einzelnen Beamten zukommen. Die folgenden Bände der Protokolle des Hermannstädter Stadt- und Stuhlsmagistrates, welcher als politische Behörde erster Instanz und als Gericht zweiter Instanz für den Bereich der Stadt Hermannstadt und des Hermannstädter Stuhles fungirte, umfassen je einer folgende Jahre:

1566—1637[1] (alte Signatur: 7), 1636—1692[1] (alte Signatur: 9), 1690—1797 (alte Signatur: 13), 1698—1704 (alte Signatur: 14), 1704—1708[1], 1711—1716, 1716—1720, 1721—1728 (in 2 Exemplaren vorhanden), 1728—1734, 1734—1736, 1734—1740[1], 1737 bis 1739, 1739—1740, 1740—1741, 1741, 1741—1743, 1743—1746, 1746—1747, 1747—1751, 1747—1748, 1749—1750, 1751, 1751 bis 1753, 1754, 1754—1755, 1755—1756, 1756—1758, 1758—1759, 1759—1760, 1760—1763, 1764—1767, 1768—1769, 1770 (1 Band Koncept, 1 Band Reinschrift), 1771, 1771—1772, 1772 2 Bände, 1773, 1774—1776 aus jedem Jahr 2 Bände, 1777, 1778, 1779, aus den Jahren 1780—1785 je 2 Bände, 1786 3 Bände (darunter 1 Gerichtsprotokoll),[2] 1787 2 Bände, ferner 11 Bände Gerichtsprotokoll (1 Band für die Monate Januar und Februar, dann je 1 Band für jeden einzelnen Monat), 1788 3 Bände und ferner 1 Band über mündliches, 2 Bände über schriftliches Gerichtsverfahren, 1789 2 Bände und 1 Gerichtsprotokoll, 1790 3 Bände (Januar—April, Mai—August, September—December), 1791—1795 je 4 Bände (über jedes Vierteljahr 1 Band), 1796 3 Bände (Januar bis Juni, Juli—September, Oktober—December),

1797 3 Bände (Januar—April, Mai—August, September—December),
1798 2 „ (Januar—März, April—Juni),
1800 2 „ (Januar—Juni, Juli—December),
1801 3 „ (Januar—April, Mai—August, September—December),
1802 1 Band und 1 Gerichtsprotokoll vom 4. Januar bis 1. März.
1807 3 Bände (Januar—April, Mai—August, September—December),
1808 3 „ „ „ „ „ „ „
1809 1 Band (Juli—December),
1810 3 Bände (Januar—Juni, Juli—September, Oktober—December),
1811 3 „ (Januar—April, Mai—August, September—December),
1812 1 Band (Januar—Juni),
1813 2 Bände (Januar—Juni, Juli—December),
1814 2 „ „ „ „ „
1815 2 „ „ „ „ „
1816 2 „ „ „ „ „
1817 2 „ „ „ „ „

[1] Ist mit einem Index versehen.

[2] Vom Jahre 1786 an werden politisch-oekonomische und gerichtliche Angelegenheiten je in besonderen Sitzungen verhandelt und demgemäss in besonderen Protokollen verzeichnet.

1818 3 Bände (Januar—April, Mai—August, September—December),
1819 3 „ (Januar—13. Mai, 17. Mai—August, September bis December),
1820 3 „ (Januar—April, Mai—August, September—December),
1821 3 „ (Januar—14. Mai, 17. Mai—3. September, 6. September bis December),
1822 3 „ (Januar—April, Mai—August, September—December),
1823 3 „ „ „ „ „ „ „
1824 3 „ „ „ „ „ „ „
1825 3 „ „ „ „ „ „ „
1826 3 „ „ „ „ „ „ „
1827 3 „ „ „ „ „ „ „
1828 3 „ „ „ „ „ „ „
1829 3 „ „ „ „ „ „ „
1830 3 „ „ „ „ „ „ „

In einem Folioband, Protocollum civium Cibiniensium, sind die Namen der neuaufgenommenen Bürger aus den Jahren 1765 bis 1809 verzeichnet.

Die Einreichungsprotokolle des Hermannstädter Stadt- und Stuhlsmagistrates sind bis zum Jahre 1790 zugleich auch Einreichungs-Protokolle der sächsischen Nationsuniversität, indem wie schon bemerkt die Kanzlei eine gemeinsame war. Sie beginnen mit dem Jahre 1701. Je ein Band umfasst folgende Jahre:

1701—1725, 1726—1745, 1761—1769, 1770, 1771—1777, 1772—1773, 1775, 1776, 1778, 1779, 1782, 1783, 1784, 1785, 1786, 1787, 1788, 1789 (nebst 1 Band über gerichtliche Gegenstände). Ferner ist aus jedem einzelnen der Jahre 1790 bis einschliesslich 1830 ein Band Einreichungsprotokoll vorhanden.

Indices zu den Einreichungsprotokollen sind erhalten aus den Jahren: 1761—1762, 1771—1773, 1784, 1786 (nebst 2 Bänden Index actorum iudicialium), 1787, 1788, 1789 (nebst einem Repertorium actorum iuridicorum), 1790 (nebst einem Repertorium actorum iuridicorum), dann aus jedem einzelnen der Jahre 1791 bis 1830 ein Band.

In der Hermannstädter Kanzlei sind auch entstanden folgende drei Bücher:

Hermannstädter Kopialbuch (Formelbuch) mit Abschriften von Urkunden und Briefen aus dem 16. und 17. Jahrhundert und mit Angaben über Steuerumlagen aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts;

auf dem letzten Blatt Zählung der Häuser und Hausbesitzer in Hermannstadt im Jahre 1609. 1 Folioband in Pergamentumschlag.

Repertorium epistolicum aliorumque scriptorum memoratu et asservatu dignorum futurae memoriae sacrum anno 1690 die 12. Julii erigi coeptum. 1 Folioband, Blatt 1—25, geschrieben von Johann Zabanius als Provincialnotar 1690—1695, Blatt 26—36 von verschiedenen gleichzeitigen Händen. Enthält Abschriften von Urkunden und Briefen aus den Jahren 1690—1695.

Eid- und Statutenbuch der Stadt Hermannstadt, begonnen von Johann Kinder (seit 1700 Magistratssekretär). 1 Folioband mit Inhaltsverzeichniss. Enthält Eidesformeln für sächsiche National-, aber vorzüglich für Stadtbeamte aus dem 18. und 19. Jahrhundert und Seite 63—100 die Constitutiones et statuta reipublicae Cibiniensis aus dem Jahre 1698, beziehungsweise 1700. Die jüngsten Schriftzüge, zuletzt Seite 197 rühren von Gustav Kapp her, als Magistrats-Kanzlist, 1852.

2. Hermannstädter Kommunitätsprotokollbücher.

Die abgesondert geführten Protokolle der Hermannstädter Centumviral-Kommunität (Hundertmannschaft, Stadtvertretung) beginnen mit dem Jahre 1790. Das Archiv besitzt folgende Sitzungs-Protokolle: je einen Folioband aus den Jahren 1790 (mit einer Bemerkung aus dem Jahre 1791), 1798, 1799—1800, 1801, 1802, 1803, 1804, 1805, 1806, 1807, 1808, 1809, 1810.

3. Protokollbücher des Filialstuhles Szelistye.

Das Grenzgebiet Szelistye (Grossdorf) mit den Ortschaften Kripseifen (Kakova), Grabendorf (Valye), Budenbach (Szibiel), Galesdorf (Galis) und Tilischka wurde im Jahre 1472 von König Mathias den sieben Stühlen als Nobilitargut verliehen, gehörte fortan hinsichtlich der Verwaltung unter den Hermannstädter Magistrat, bildete aber keinen integrirenden Bestandtheil des Sachsenlandes (fundus regius), und seine Bewohner besassen bis zum Jahre 1848 keine politischen Rechte und waren selbstverständlich niemals Miteigenthümer des sächsischen Nationalvermögens. Der Hermannstädter Magistrat als Mandatar der sieben Stühle (sieben Richter, septem iudices) führte im Szelistyer Filialstuhl die Verwaltung und übte die Gerichtsbarkeit aus durch einen Senator (Magistratsrath) als

Dominalrichter (iudex dominalis Szelistyensis) oder Inspektor (inspector dominii Szelistyensis) mit dem nöthigen Hilfspersonal.

Je ein Folioband umfasst die Protokolle aus den Jahren 1585—1709, 1690—1691, 1708—1750, 1715—1717, 1718—1727, 1750—1767, 1758—1762, 1762—1767, 1766—1772, 1770—1771, 1772—1776, 1781—1782, 1783—1786, 1790—1828.

4. Protokollbücher des Filialstuhles Talmesch.

Der Talmescher sogenannte Filialstuhl ist gleich dem Szelistyer Filialstuhl durch königliche Schenkung Eigenthum der sieben Stühle geworden, indem König Ladislaus V. (Posthumus) im Jahre 1453 die königlichen Burgen Talmesch, Lauterburg und den rothen Thurm, die Orte Talmesch, Klein-Talmesch, Boicza, Plopi, Porcsesd, Ober- und Unterschebesch, das Praedium Kreuzerfeld und die Hälfte von Rakovicza den Sachsen der sieben Stühle verliehen hat. Auch die Bewohner des Talmescher Filialstuhles standen bis 1848 nicht im Genuss politischer Rechte und zählten ebensowenig zu den Eigenthümern des sächsischen Nationalvermögens wie die Bewohner des sächsischen Nobilitargutes Szelistye. Der Hermannstädter Magistrat war in Vertretung der sieben Richter Gutsverwalter und übte im Talmescher Filialstuhl die Jurisdiktion aus durch einen Senator als Dominal-Inspektor, unterstützt von einem Magistratskanzlisten als Dominal-Sekretär und von dem Talmescher Kastellan auf dem rothen Thurm. — Je ein Folioband enthält die Protokolle aus den Jahren 1732—1734, 1743; ein Folioheft 1746—1747.

5. Die Protokolle der sächsischen Nationsuniversität

beginnen mit dem Jahre 1544. Den einzelnen Sitzungsprotokollen geht eine Liste der Universitäts-Abgeordneten voraus. Je ein Band umfasst die Jahre:

1544—1563[1] (alte Signatur: 4), 1615—1644 und 1665—1671 (in einem Bande, dessen alte Signatur: 8), 1650—1657[1] (enthält auch gleichzeitige Landtagsberichte aus den Jahren 1652—1657 siehe unten Seite 42; alte Signatur: 10), 1664—1692 (alte Signatur: 11), Beschlüsse der sächsischen Nationsuniversität aus den Jahren 1691 bis 1700 finden sich in dem Sammelband: Acta et diaria diaetalia Seite 422 ff. siehe unten Seite 40 ff. 1694—1705, 1714—1720, 1729 bis 1734, 1742—1744, 1745—1747, 1750—1751, 1751—1753,

[1] Ist mit einem Index versehen.

1754—1759, 1755—1772 (Auszug aus den betreffenden Sitzungsprotokollen nebst Index rerum und Index personarum), 1759—1763, 1764—1765, 1766—1771, 1771—1773, 1774—1776, 1780—1782, 1783—1784, 1790—1791, 1791 (Januar — September). Vom Jahre 1792 an werden die politisch-ökonomischen Angelegenheiten von den judiciellen (gerichtlichen), welche vor die sächsische Nationsuniversität als das Oberappellationsgericht der Sachsen gelangen, in besonderen Protokollen aufgezeichnet, welch' letztere indessen in den Reinschriften gewöhnlich zusammengebunden sind mit den Protokollen über politisch-ökonomische Gegenstände, im Koncept (Impurum) hingegen von diesen in besondere Hefte getrennt sind.

Es sind vorhanden aus den Jahren:

1792	3	Bände	politisch-ökonom.-judiciell. Inhalts.
1792	1	Band	judiciellen Inhalts.
1793—1794	1	Band	politisch-ökonomisch-judiciell.
1795	1	„	„ „ „
1796	1	„	„ „ „
1797	2	Bände	„ „ „
1799	1	Band	„ „ „
1799	1	„	judiciell.
1800	2	Bände	politisch-ökonomisch.
1800	2	„	judiciell.
1801—1802	1	Band	politisch-ökonomisch-judiciell.
1801—1802	1	Heft	politisch-ökonomisch, Impurum.
1801—1802	1	„	judiciell, Impurum.
1802	1	Band	politisch-ökonomisch-judiciell.
1802	1	Heft	politisch-ökonomisch, Impurum.
1802	1	„	judiciell, Impurum.
1803—1804	1	Band	politisch-ökonomisch-judiciell.
1803—1805	1	„	„ „ „
1803—1805	1	Heft	politisch-ökonomisch, Impurum.
1803	1	„	„ „ „
1803	1	„	judiciell, „
1804—1805	1	„	„ „
1805	1	Band	politisch-ökonomisch-judiciell.
1805	1	Heft	politisch-ökonomisch, Impurum.
1805	1	„	judiciell, „
1806	1	Band	politisch-ökonomisch-judiciell.

1806	1	Heft	politisch-ökonomisch,	Impurum.
1806	1	„	judiciell,	„
1807	2	Bände	politisch-ökonomisch,	
1807	2	„	„ „	Impurum.
1807	1	Band	judiciell.	
1807	2	Bände	„	Impurum.
1808—1809	1	Band	politisch-ökonomisch.	
1808—1810	1	„	judiciell.	
1808	2	Bände	politisch-ökonomisch,	Impurum.
1808	2	„	judiciell,	„
1809	1	Band	politisch-ökonomisch,	„
1809	1	Heft	judiciell,	„
1809—1810	1	„	politisch-ökonomisch.	
1809—1810	1	„	judiciell,	Impurum.
1810	1	Band	politisch-ökonomisch,	„
1810	1	Heft	judiciell,	„
1811—1812	1	Band	politisch-ökonomisch.	
1811—1814	1	„	judiciell.	
1811	1	Heft	politisch-ökonomisch,	Impurum.
1811	1	„	judiciell,	„
1812	1	Band	politisch-ökonomisch,	„
1812	2	Hefte	judiciell,	„
1813	2	Bände	politisch-ökonomisch	(1 Impurum).
1813	1	Band	judiciell,	Impurum.
1814	1	„	politisch-ökonomisch.	
1814	1	Heft	„ „	Impurum.
1814	1	„	judiciell,	„
1815	1	Heft	politisch-ökonomisch,	„
1815	1	Band	judiciell,	
1816	1	Heft	politisch-ökonomisch,	Impurum.
1817—1818	1	Band	„ „	
1817—1818	1	Band und 1 Heft	„	Impurum.
1817	1	„	judiciell.	
1818	1	„	„	
1819	1	„	politisch-ökonomisch.	
1820	1	Band	judiciell.	
1820—1821	1	„	politisch-ökonomisch.	
1821—1822	1	„	„ „	
1825	1	„	„ „	

1825—1827	1	Band	politisch-ökonomisch.
1827—1828	1	„	judiciell.
1827—1829	1	„	politisch-ökonomisch.
1830—1831	1	„	„ „
1831—1832	1	„	„ „
1832—1833	1	„	„ „
1833	1	„	„ „
1833	1	„	judiciell.
1835	1	„	politisch-ökonomisch.
1836—1837	1	„	„ „
1836—1839	1	„	judiciell.
1837—1838	1	„	politisch-ökonomisch.
1838—1839	1	„	„ „
1840—1841	1	„	„ „
1840—1846	1	„	judiciell.
1841	1	„	politisch-ökonomisch.
1843	1	„	„ „
1845	1	„	„ „
1846	1	„	„ „
1846—1848	1	„	„ „

In der Handbibliothek des Archives befinden sich sämmtliche bisher im Druck erschienenen Protokolle der sächsischen Nationsuniversität.

Die „Verhandlungen der sächsischen Nationsuniversität vom 27. Juni bis 4. September 1861“ sind nach privaten stenographischen Aufzeichnungen im Druck erschienen (Hermannstadt, Josef Drotleff 1861. 550 Seiten 8°). — Sodann wurden veröffentlicht Protokolle der sächsischen Nationsuniversität vom 25. November 1861 bis 17. Mai 1862. 54 Seiten 16°. Auf Veranlassung der sächsischen Nationsuniversität sind vom Jahre 1863 an gedruckt worden:

Verhandlungen der sächsischen Nationsuniversität vom 17. Januar bis zur Sitzung am 11. Mai 1863. Hermannstadt 1863. 550 Seiten. 8°.

— vom 9. Oktober 1865 bis zur Sitzung am 6. März 1866. Hermannstadt 1868. 138 Seiten. 8°.

— vom 11. November 1867 bis zur Sitzung am 28. Februar 1868. Hermannstadt 1869. 520 Seiten 8°.

Verhandlungsprotokolle des sächsischen National-Confluxes über die Sitzungen vom 15. September 1868 bis 31. December 1868. Hermannstadt 1869. 788 Seiten 8°.

Verhandlungsprotokolle des sächsischen National-Confluxes über die Sitzungen vom 10. Januar bis 27. Mai 1871. 2 Bände. Hermannstadt 1871 und 1872. Zusammen 921 Seiten 8°.

— über die Sitzungen vom 11. November bis 21. December 1872. Hermannstadt 1873. 264 Seiten 8°. Mit einer: Zusammenstellung der noch aufrechten Beschlüsse betreffend die aus Nationalmitteln dotirten Ackerbau- und Gewerbeschulen im Sachsenlande. Hermannstadt 1873. 87 Seiten 8°.

— über die Sitzungen vom 20. November 1873 bis 16. Februar 1874. Hermannstadt 1874. 383 Seiten 8°.

— über die Sitzungen vom 16. November bis 10. December 1874. Hermannstadt 1875. 264 Seiten 8°.

— über die Sitzungen vom 22. November bis 18. December 1875. Hermannstadt 1876. 413 Seiten 8°.

— über die Sitzungen vom 23. Oktober bis 6. November 1876. Hermannstadt 1878. 95 Seiten 8°.

Verhandlungsprotokolle der Generalversammlung der sächsischen Universität[1] über die Sitzungen vom 19. März bis 2. Mai 1877. Hermannstadt 1878. 480 Seiten 8°.

Verhandlungsprotokolle der Generalversammlung der Siebenrichter über die Sitzungen vom 19. März bis 2. Mai 1877. Hermannstadt 1878. 39 Seiten 8°.

Verhandlungsprotokolle der Generalversammlung der sächsischen Universität . . . vom 27. August 1877 bis 17. December 1877. Hermannstadt 1878. 141 Seiten 8°.

1 Band

— vom 27. December 1877 bis 26. Jänner 1878 und 25. November bis 16. December 1878 in einem Band.[2]

— vom 1. bis 20. December 1879 und vom 25. November bis 22. December 1880 in einem Band.[2]

— vom 21. November 1881 bis 27. Januar 1882 und vom 20. November 1882 bis 8. Januar 1883 in einem Band.[2]

---

[1] Ueber die 1876 erfolgte Aufhebung der Wirksamkeit der sächsischen Nationsuniversität und der municipalen Einheit des Sachsenlandes vgl. den XII. Gesetzartikel ex 1876 „über den Königsboden (fundus regius), die Regelung der sächsischen Universität (universitas), sowie über das Vermögen der Universität und der sogenannten Siebenrichter“; ferner den XXXIII. Gesetzartikel ex 1876 „über die Regelung des Territoriums einiger Municipien und die hiemit in Verbindung stehenden Verfügungen“.

[2] Die Verhandlungsprotokolle der Siebenrichter aus den betreffenden Sitzungsperioden sind in demselben gleichfalls veröffentlicht. Format: 8°.

Verhandlungsprotokolle der Generalversammlung der sächsischen Universität vom 12. November bis 15. December 1883 und vom 15. September bis 5. November 1884 in einem Band.[1]

— vom 17. September bis 19. November 1885 in einem Band.[1]

Die besonderen Einreichungs- (Exhibit-) Protokolle der sächsischen Nationsuniversität datiren seit dem Jahre 1790 (siehe oben Seite 26 f.). Das Archiv bewahrt 16 Bände, je 1 Folioband aus den Jahren: 1790—1794, 1804—1806, 1807—1810, 1811—1813, 1814 bis 1816, 1817—1819, 1820—1821, 1824—1825, 1828—1830, 1831 bis 1834, 1835—1838, 1839—1842, 1843—1845, 1846—1847, 1848, 1849.

Indices zu den Akten der sächsischen Nationsuniversität enthält das Archiv 21 Foliobände, je 1 aus den Jahren:

1790—1795, 1796—1800, 1801—1804, 1805—1807, 1808 bis 1812, 1813—1816, 1816—1820, 1821—1823, 1824—1827, 1828 bis 1830, 1831—1833, 1834—1836, 1837—1839, 1840, 1841, 1842—1843, 1844—1845, 1846, 1847, 1848, 1849—1850.

6. Protokollbücher des sächsischen Komitiates,

der Kanzlei des Hermannstädter Königsrichters und Comes der sächsischen Nation. Einreichungs-(Exhibit-)Protokolle sind vorhanden je ein Folioband aus jedem einzelnen der Jahre 1801 (mit Index in einem Band vereinigt), 1804, 1808, 1809, 1810, 1811, 1812, 1813, 1816 bis 1823, 1825 bis 1845, 1847, 1849.

Indices sind vorhanden je ein Folioband aus jedem der Jahre 1803, 1808, 1819 bis 1826, 1827—1828 (in einem Band vereinigt), 1829 bis 1845, 1847.

7. Geschäftsbücher der sächsischen Nationalbuchhaltung:

54 Foliobände aus den Jahren 1805—1849.

8. Hermannstädter Komitatsprotokollbücher.

Von diesen bewahrt das Archiv auf: die Sitzungsprotokolle aus den Jahren 1784—1786, aus jedem Jahr einen Folioband; die Einreichungsprotokolle der Jahre 1784—1785, zum Theil von 1787, dann von 1788, 1789 (aus diesen beiden Jahren je zwei Bände) und 1790, endlich die Indices von 1786, 1787, 1788, 1789 und 1790, je 1 Folioband.

[1] Die Verhandlungsprotokolle der Siebenrichter aus den betreffenden Sitzungsperioden sind in demselben gleichfalls veröffentlicht. Format: 8°.

9. Siebenbürgische Landtagsartikel und -Protokollbücher.

Ueber die siebenbürgischen Landtagsartikel (Acta diaetalia oder Acta comitialia), welche nicht in der Urkundenabtheilung aufbewahrt werden, sondern theils in Aktendeckel eingelegt theils in Bände eingebunden im Archiv vorhanden sind, folgt hier eine Uebersicht. Zuerst ist der Tag, auf welchen, dann der Ort angesetzt, in welchen der betreffende Landtag einberufen worden ist. Darauf folgt eine Bemerkung über die Ueberlieferungsform (ob Original oder Kopie) des Stückes. Alle Artikel sind auf Papier und in Folio ausgefertigt. Die Landtagsprotokolle aus den Jahren 1742 bis 1795, geführt und geschrieben von sächsischen Landtagsabgeordneten, ferner die gedruckten Landtagsprotokolle 1810—1841 sind gleichfalls hier verzeichnet.

1536 Juni 23. Maros-Vasarhely. Gleichzeitige Abschrift von dem Stadt- und Provincialnotarius Lucas Trapoldinus, 6 Blätter.
1540 April 23. Thorda.[1]
1540 August 29. Thorda.[1]
1542 Januar 26. Maros-Vasarhely.[1]
1542 December 20. Thorda. Gleichzeitige Abschrift, 2 Bl.
1542 „ 22. „ „ „ 2 „
1543 Februar 26. Klausenburg.[1]
1543 November 29. Maros-Vasarhely. Gleichzeitige Abschrift, 1 Bl.
1544 August 1. Thorda. Gleichzeitige Abschrift, 2 Bl.
1545 April 24. Thorda.[1]
1545 Oktober 28. Thorda.[1]
1545 November 1. Thorda. Gleichzeitige Abschrift, 1 Bl.
1548 Mai 24. Thorda.[1]
1548 September 8. Klausenburg. Gleichzeitige Abschrift, 2 Bl.
1551 März 1. Nagy-Enyed.[1]
1552 Januar. Gleichzeitige Abschrift 2 Bl.
1553 Januar 20. Klausenburg.[1]
1554 „ 25. Maros-Vasarhely.[1]
1554 Mai 12. Maros-Vasarhely.[1]

[1] Abschrift aus den Jahren 1823—1824. In diesen Jahren haben mehrere „sächsische Nationalstipendisten“, Michael Friedrich Arz, Joseph Friedrich Bell, Wilhelm Conrad, Samuel von Kesslern, D. Friedrich von Seeberg und Friedrich Zimmermann, von siebenbürgischen Landtagsartikeln, deren Originale sich im Archiv der evangelischen Landeskirche A. B. befinden, Abschriften für das Archiv angefertigt.

1554 (Datum der Artikel: Juni 10.) Mediasch.[1]
1555 Juli 13. Thorda.[1]
1555 December 23. Maros-Vasarhely.[1]
1556 August 10. Klausenburg.[1] Zwei Abschriften.
1556 November 25. Klausenburg.[1] Auch Abschrift aus dem 17. Jahrhundert, 8 Bl. (vier Blätter enthalten die Artikel des auf den 29. September 1558 einberufenen Landtages).
1556 November 25. Klausenburg.[1] Articuli rectificationis artificum manuariorum.
1557 Februar 6. Weissenburg.[1]
1557 Juni 1. Thorda.[1] Zwei Abschriften.
1558 März 27. Thorda.[1]
1558 Juni 5. Weissenburg.[1]
1558 September 29. Weissenburg.[1] Auch Abschrift aus dem 17. Jahrhundert, siehe oben 1556 November 25.
1559 Juni 12. Weissenburg. }
1560 März 10. Nagy-Enyed. } 1 Heft.[1]
1561 November 11. Klausenburg.[1]
1562 Juni 20. Schässburg.[1]
1562 November 4. Weissenburg.[1]
1562 November 30. Hermannstadt.[1]
1563 Juni 6. Thorda.[1]
1564 „ 4. Thorda.[1]
1564 „ 21. Schässburg.[1]
1565 „ 22. Klausenburg. }
1565 Oktober 8. Kolosmonostor. }
1566 März 10. Thorda. } 1 Heft.[1]
1566 Mai 28. „ }
1566 November 30. Hermannstadt. }
1567 September 8. Weissenburg. }
1568 Januar 6. Thorda. } 1 Heft.[1]
1568 Mai 1. Thorda. }
1582 April 29. Weissenburg. Original, 2 Bl.
1582 September 16. Weissenburg. Original, 2 Bl.
1583 März 6. Stephan Bathori, König von Polen, bestimmt die Form der siebenbürgischen Regentschaft, gleichzeitige Abschrift, 4 Bl.
1583 März 24. Weissenburg. Original, 4 Bl., auch gleichzeitige Abschrift, 3 Bl.

[1] Abschrift aus den Jahren 1823—1824.

1588 December 8. Mediasch. Original, 6 Bl. und gleichzeitige Abschrift, 8 Bl.

1588 Midvescher Landtagsprocess, beschriben durch Albertum Huett Königsrichternn der Hermanstadt. Original (der Schluss, wahrscheinlich ein Blatt, fehlt) in dem Sammelband: Acta et diaria diaetalia Seite 13 bis 34.

1589 Oktober 21. Nagy-Enyed. Gleichzeitige Abschrift, 2 Bl.

1591 April 21. Thorda.[1] Original, 2 Bl.

1591 Juni 20. Weissenburg. Original, 2 Bl.

1591 November 1. Weissenburg.[1]

1593 September 1. „ Original, 4 Bl.

1594 Februar 2. Weissenburg. Original, 6 Bl. und gleichzeitige Abschrift, 4 Bl.

1594 August 17. Klausenburg. Original, 4 Bl.

1595 April 16. Weissenburg. Gleichzeitige Abschrift, 8 Bl.

1596 April 21. Klausenburg. Gleichzeitige Abschrift, 5 Bl.

1596 November 30. Weissenburg. Original, 6 Bl.

1597 April 17. Weissenburg. Original, 10 Bl.

1598 März 23. „ „ 4 Bl.

1599 „ 21. Mediasch. Original, 8 Bl.

1599 Juni 7. Klausenburg.[1]

1599 November 20. Weissenburg. Original, 6 Bl.

1600 Juli 20. Weissenburg. Original, 4 Bl.

1600 September 9. Thorda. Gleichzeitige Abschrift, 1 Bl.

1600 Oktober 25. Leczfalva. Original, 6 Bl.

1602 August 23. Mediasch. „ 6 „

1605 December 1. Karpfen. Gleichzeitige Abschrift, 6 Bl.

1607 Januar 22. Klausenburg. Original, 4 Bl.

1608 März 12. o. O. gleichzeitige Abschrift, 2 Bl.

1608 August 9. Weissenburg. Original, 2 Bl.

1609 Oktober 9. Klausenburg. „ 2 „

1610 December 17. Hermannstadt. „ 2 „

1611 April 23. Hermannstadt. Original und gleichzeitige Abschrift, je 4 Bl.

1612 Mai 15. Hermannstadt. Original, 8 Bl.

1613 Mai 1. Hermannstadt. Original und gleichzeitige Abschrift, je 6 Bl.

1614 Februar 23. Mediasch. Abschrift aus dem 18. Jahrhundert.

---

[1] Abschrift aus den Jahren 1823—1824.

1615 Mai 3. Weissenburg. Original, 6 Bl.
1615 September 27. Klausenburg. Abschrift des Artikel 9, aus dem 19. Jahrhundert.
1616 April 17. Weissenburg. Original, 4 Bl.
1616 Mai 20. Disciplina militari in expeditione Lippensi a principe Gabriele Bethlen exhibita. Original, 4 Bl.
1617 Mai 4. Weissenburg. Original, 4 Bl.
1618 April 12. Weissenburg. „ 4 „
1618 Oktober 4. Klausenburg. „ 6 „
1619 Mai 5. Weissenburg. „ 14 „
1619 „ 5. Articuli unionis inter principem Gabrielem Bethlen Transsilvaniae et Gabrielem Mogyla vaivodam Walachiae, gleichzeitige Abschrift, 4 Bl.
1619 September 21. Kaschau.
1624 Juni 23. Weissenburg.
} 1 Heft, beglaubigte Abschrift aus dem Stadtarchiv Kronstadt vom 31. December 1824.
1620 April 5. Weissenburg. Original, 4 Bl.
1620 September 29. Weissenburg. Original, 4 Bl.
1621 April 24. „ „ 2 „
1622 Mai 1. Klausenburg. „ 4 „
1622 September 29. Bistritz. Original-Druck, 8 „
1623 Mai 14. Weissenburg. „ „ 8 „
1624 Juni 23. „ siehe oben 1619 September 21.
1625 Mai 1. „ Original-Druck, 6 Bl.
1625 „ 29. „ Limitatio (Preisbestimmung) Original-Druck, 2 Stücke, 14 und 7 Bl.
1626 Mai 24. Weissenburg. Original-Druck, 8 Bl.
1627 April 30. „ Limitatio, beglaubigte Abschrift aus dem Stadtarchiv Kronstadt vom 4. Januar 1825.
1628 April 9. Weissenburg. Original-Druck, nicht besiegelt, 4 Bl.
1628 Gleichzeitiger Bericht über diesen Landtag im Sammelband: Acta et diaria diaetalia Seite 41 bis 42.
1630 Januar 25. Weissenburg. Original-Druck, nicht besiegelt, 22 Bl.
1630 Juli 10. Mediasch. Original-Druck, 4 Bl.
1630 December 20. Weissenburg. Original-Druck, nicht besiegelt, 3 Bl. (ist unvollständig, die eigentlichen Articuli et conditiones I—XV fehlen).
1631 Juni 5. Weissenburg. Original-Druck, nicht besiegelt, 8 Bl.

1632 Mai 1. Weissenburg. Gleichzeitige Abschrift, 6 Bl.
1632 „ 11. „ Georg Rakoczy urkundet betreffend die Truppen, gleichzeitige Abschrift, 4 Bl.
1633 April 24. Weissenburg. Original-Druck, 8 Bl.
1633 August 21. „ „ „ 4 „
1634 Mai 12. „ „ „ 6 „
1635 „ 13. Weissenburg. Original-Druck, nicht besiegelt, 10 Bl.
1636 Februar 15. Klausenburg. Original-Druck, 4 Bl.
1640 April 24. Weissenburg. Abschrift aus dem 18. Jahrhundert, 8 Bl.
1641 April 23. Weissenburg. Original-Druck, 6 Bl.
1642 Februar 16. „ „ „ nicht besiegelt, 8 Bl. Ein zweites Exemplar dieser Landtagsartikel ist beigebunden den Approbatae constitutiones, siehe unten VII. Gesetzbücher.
1642 August 1. Weissenburg. Limitatio, Original-Druck, nicht besiegelt, 28 Bl.
1644 Januar 3. Weissenburg. Original-Druck, 6 Bl.
1645 April 16. „ „ „ nicht besiegelt, 4 Bl.
1646 März 11. „ „ „ 5 Bl.
1647 „ 16. Weissenburg. Original-Druck, 5 Bl. und beglaubigte Abschrift aus dem Stadtarchiv Kronstadt vom 4. Januar 1825.
1648 März 16. Weissenburg. Original-Druck mit Unterschrift aber nicht besiegelt, 10 Bl.
1649 März 23. Weissenburg. Original-Druck, 12 Bl.
1650 „ 20. „ „ „ 12 „ in Umschlag.
1651 Februar 12. „ „ „ 12 „
1652 „ 18. „ [1]
1654 Januar 18. „ [1]
1656 Februar 20. „ Original-Druck, nicht besiegelt, unvollständig, 7 Bl.
1657 Januar 17. Visk. Original-Druck, 2 Bl.
1657 Juni 14. Weissenburg. Conclusiones dominorum regnicolarum trium nationum regni Transilvaniae.[1]
1657 Oktober 25. Weissenburg. Gleichzeitiger Bericht über diesen Landtag in Andreas Frank Acta comitialia (Folioband, 336 Seiten, in Pergamentumschlag) Seite 1—5.

[1] Abschrift aus den Jahren 1823—1824. — Berichte des Stadt- und Provincialnotarius Johann Simonius über die Landtage in den Jahren 1652 bis 1657 finden sich in dem Universitätsprotokollbuch 1650—1657.

1658 Januar 9. Mediasch. Gleichzeitiger Bericht, ebendaselbst, Seite 5, dann 9.

1658 Oktober 5. Schässburg. Gleichzeitiger Bericht, ebendaselbst, Seite 41.

1658 November 6. Maros-Vasarhely. Gleichzeitiger Bericht, ebendaselbst, Seite 49.

1659 Februar 26. Bistritz. Gleichzeitiger Bericht, ebendaselbst, Seite 69.

1659 Mai 24. Mühlbach. Gleichzeitiger Bericht, ebendaselbst, Seite 99.

1659 August 20. Campus Keresztes. Gleichzeitiger Bericht, ebendaselbst, Seite 111.

1659 September 24. Maros-Vasarhely. Gleichzeitiger Bericht, ebendaselbst, Seite 127.

1660. Schellenberg. Instruktion für die Hermannstädter Landtagsabgeordneten im Sammelband: Acta et diaria diaetalia Seite 47, Original.

1660 Oktober 25. Schässburg. Gleichzeitiger Bericht über diesen Landtag in Andreas Frank Acta comitialia Seite 277.

1660 December 24. Sächsisch-Reen. Gleichzeitiger Bericht über diesen Landtag in Andreas Frank Acta comitialia Seite 289.

1662 März 10. Görgeny-Szentimre. Gleichzeitiger Bericht im Sammelband: Acta et diaria diaetalia Seite 79.

1663 Februar 22. Kaisd. Gleichzeitiger Bericht im Sammelband: Acta et diaria diaetalia Seite 95.

1664 November 1. Schässburg. Gleichzeitiger Bericht im Sammelband: Acta et diaria diaetalia Seite 109.

1665 September 10. Radnoth. Gleichzeitiger Bericht im Sammelband: Acta et diaria diaetalia Seite 137.

1665 November 8. Weissenburg. Gleichzeitiger Bericht im Sammelband: Acta et diaria diaetalia Seite 149.

1666 Februar 1. Fogaras. Gleichzeitiger Bericht im Sammelband: Acta et diaria diaetalia Seite 157 und Original-Druck, nicht besiegelt, 8 Bl.

1667 April 20. Weissenburg. Gleichzeitiger Bericht im Sammelband: Acta et diaria diaetalia Seite 177.

1668 Januar 10. Bistritz. Gleichzeitiger Bericht im Sammelband: Acta et diaria diaetalia Seite 186 und 194, ferner Original-Druck, nicht besiegelt, 10 Bl. und gleichzeitige Abschrift, 8 Bl.

1668 Juli 25. Radnoth. Gleichzeitiger Bericht im Sammelband: Acta et diaria diaetalia Seite 219.

1669 Januar 25. Weissenburg. Original-Druck, nicht besiegelt, 8 Bl. Ein zweites Exemplar dieser Landtagsartikel ist beigebunden den Approbatae constitutiones, siehe unten VII. Gesetzbücher.

1669 Gleichzeitiger Bericht über diesen Landtag im Sammelband: Acta et diaria diaetalia Seite 231 und 239.

1669 Auszug aus den Artikeln dieses Landtages, Abschrift vom 7. December 1790.

1670 Februar 15. Weissenburg. Gleichzeitiger Bericht im Sammelband: Acta et diaria diaetalia Seite 271 und Auszug aus den Artikeln in Abschrift vom 7. December 1790.

1670 December 1. Weissenburg. Gleichzeitige Abschrift, 10 Bl. und Bruchstück einer zweiten Abschrift, 6 Bl.

1671 November 25. Weissenburg. Gleichzeitiger Bericht im Sammelband: Acta et diaria diaetalia Seite 325.

1672 Juli (ohne Tagesdatum). Radnoth. Gleichzeitiger Bericht im Sammelband: Acta et diaria diaetalia Seite 345.

1672 Oktober 10. Weissenburg. Gleichzeitiger Bericht im Sammelband: Acta et diaria diaetalia Seite 347 und gleichzeitige Abschrift der Artikel, 2 Bl., dann Auszug in Abschrift vom 7. December 1790.

1675 Mai 25. Weissenburg. Original-Druck, nicht besiegelt, 6 Bl., zwei gleichzeitige Abschriften, je 4 Bl.

1675 November 25. Weissenburg. Original-Druck, nicht besiegelt, 6 Bl. und gleichzeitige Abschrift 4 Bl.

1676 November 21. Weissenburg. Gleichzeitiger Bericht im Sammelband: Acta et diaria diaetalia Seite 359, 363 und 367.

1678 Februar 15. Fogaras. Gleichzeitiger Bericht im Sammelband: Acta et diaria diaetalia Seite 383.

1682 November 21. Weissenburg. Gleichzeitige Abschrift, 2 Bl.

1685 Februar 22. Fogaras. Gleichzeitiger Bericht, 2. Bl., ferner gleichzeitige Aufzeichnung im Sammelband: Acta et diaria diaetalia Seite 395.

1686 Oktober 19. Weissenburg. Gleichzeitiger Bericht im Sammelband: Acta et diaria diaetalia Seite 398.

1687 Juli 26. Radnoth. Verzeichniss der Mitglieder desselben ebendaselbst Seite 402.

1689 Januar 25. Schreiben des Schässburger Bürgermeisters Deli in Landtagssachen ebendaselbst Seite 410.

1691 Januar 10. Fogaras. Gleichzeitiger Bericht ebendaselbst Seite 414.

1693 September 18. Thorda. Gleichzeitiger Bericht ebendaselbst Seite 442.

1694 Februar 25. Klausenburg. Gleichzeitiger Bericht ebendaselbst Seite 470.

1694 Februar 25. Klausenburg. Puncta nationis Saxonicae ebendaselbst Seite 508.

1694 December 12. Maros-Vasarhely. Postulata nationis Saxonicae ebendaselbst Seite 512.

1695 Februar 26. Klausenburg. Postulata Saxonicae nationis ebendaselbst Seite 496.

1695 December 15. Maros-Vasarhely. Vorstellung der sächsischen Nation an diesen Landtag ebendaselbst Seite 490.

1696 Januar 5. Maros-Vasarhely. Bericht des Johann Zabanius ebendaselbst Seite 516.

1696 September 19. Weissenburg. Postulata universitatis Saxonicae nationis ebendaselbst Seite 524.

1696 gleichzeitiger Bericht ebendaselbst Seite 528.

1697 März 9. Klausenburg. Acta comitialia ebendaselbst Seite 556.

1698 Juni 9. Weissenburg. Gleichzeitiger Bericht ebendaselbst Seite 600.

1698 Oktober 20. Weissenburg. Gleichzeitiger Bericht ebendaselbst Seite 624.

1698 Oktober 20. Weissenburg. Protestatio nationis Saxonicae ratione novae contribuendi methodi ebendaselbst Seite 670.

1699 Januar. Schässburg. Eingabe (Repräsentatio) der sächsischen Nationsuniversität vom 31. Januar 1699 an General Rabutin ebendaselbst Seite 686.

1699 gleichzeitiger Bericht über den Schässburger Landtag ebendaselbst Seite 710.

1700 Februar 5. Weissenburg. Acta comitiorum ebendaselbst Seite 748.

1700 Instruktion vom 6. December 1700 für den kaiserlichen Kommissär Graf Johann Friedrich Seeau, wie sich derselbe auf dem siebenbürgischen Landtag zu verhalten habe.

1742 Hermannstadt. Verhandlungsprotokolle März 1 bis Juni 29, dann August 20 bis Oktober 16.[1] 2 Foliohefte.

1743 bis 1747 verschiedene Aktenstücke, siebenbürgische Landtage betreffend. 1 Bündel.

1744 Januar 8 bis März 27, dann April 27 bis Juli 1 und November 12 bis December 17. Hermannstadt. Verhandlungsprotokolle, 3 Foliohefte.

1744 Articuli diaetales principatus Transylvaniae anni MDCCXLIV. Original-Druck, 14 Bl. in Umschlag.

1745 Juni 2 bis 15. Hermannstadt. 6 Bl.

1746 Februar 15 bis März 26 und April 28 bis Juli 6. Hermannstadt. Verhandlungsprotokolle, 1 Folioheft.

1747 Articuli diaetales, Original-Druck. 6 Bl.

1747 Januar 23 bis 1750 September 18. Hermannstadt. Verhandlungsprotokolle, 1 Folioband.

1751 Januar 19 bis Mai 11 und September 1 bis Oktober 17. Hermannstadt. Verhandlungsprotokolle, 12 Foliohefte.

1751 Articuli diaetales. Original-Druck, 6 Bl.

1752 August 21 bis Oktober 6. Hermannstadt. Verhandlungsprotokolle, 1 Folioheft.

1753 August 21 bis Oktober 11. Hermannstadt. Verhandlungsprotokolle, 1 Folioheft.

1754	August 21 bis Oktober 8.	Hermannstadt, Verhandlungsprotokolle, 1 Folioheft.
1755	„ 21 „ „ 11.	
1757	„ 22 „ „ 3.	

1761 September 7 bis Oktober 22. Hermannstadt. Verhandlungsprotokolle, 2 Foliohefte.

1790 Sammlung von politisch-ökonomisch und gerichtlichen Gegenständen, welche als Beschwerden oder gravamina von Seiten der sächsischen Nation auf nächstkünftigem Landtag 1790 vorzubringen und zu betreiben wären mit dem Abschluss der löblichen Universität und weiteren Gutachten derselben. Ein Folioheft 138 Seiten.

1790 Verzeichniss der Gegenstände, welche in Absicht des bevorstehenden siebenbürgischen Landtages in Ueberlegung zu nehmen kommen, datirt: Hermannstadt 5. August 1790. Ein Folioheft, 157 Seiten.

[1] Von hier an sind ausführliche Verhandlungsprotokolle, geführt von sächsischen Abgeordneten vorhanden. Es wird hinfort der erste und letzte Sitzungstag angegeben, über welche in denselben berichtet wird.

1790 December 21 bis 1791 August 9. Klausenburg. Proiectum articulorum diaetalium, gleichzeitig geschrieben, 1 Folioheft.

1792 August 21 bis Oktober 20. Klausenburg. Journal über die Verhandlungen des siebenbürgischen Landtags, geschrieben von Senator Johann Georg Conradt. 1 Folioband, 262 Seiten.

1794 November 12 bis 1795 April 2. Klausenburg. Landtags-Journal gleichzeitig geschrieben, 1 Folioband.

1810 Juli 9 bis 1811 September 18. Klausenburg. Landtagsprotokoll und Artikel, 1 Folioband, Druck, 1233 Seiten und Index.

1834 Mai 26 bis 1835 Februar 6. Klausenburg. Landtagsprotokoll und Landtagsakten, 1 Folioband, Druck, 382 und 171 Seiten.

1837 Mai 22 bis 1838 März 31. Klausenburg. Landtagsprotokoll, 1 Folioband, Druck, 1952 Seiten.

1841 November 15 bis 1842 Februar 4. Klausenburg. Landtagsprotokoll, 1 Folioband, Druck, 784 und LIX Seiten.

1841 Landtagsakten, 1 Folioband, Druck, 416 Seiten.

10. Theilungsbücher.

In den Theilungsbüchern sind die Verlassenschafts-Verhandlungen sammt den Verzeichnissen des von den Verstorbenen hinterlassenen beweglichen wie unbeweglichen Vermögens eingetragen. Zur Durchführung der „Theilungen“ war ein besonderes Theilamt (Divisoratus) eingesetzt, welches die Theilungsangelegenheiten von Stadt und Stuhl Hermannstadt von einander gesondert verhandelte. Die vorhandenen Stadt-Theilungsbücher beginnen mit dem Jahre 1573 beziehungsweise 1590, die Stuhls-Theilungsbücher mit dem Jahre 1739. Von dem Jahre 1670 angefangen scheiden sich die Reinschriften der Stadt-Theilungsbücher in solche, welche die Oberstadt, und in solche, welche die Unterstadt allein betreffen, aber die Koncepte der Bücher betreffen die ganze Stadt. Die Theilungen aus den Vorstädten sind in besonderen Büchern verzeichnet, deren ältestes in das Jahr 1736 zurückreicht. Die Theilungsbücher enthalten reiches Material zur Lokal-, besonders zur Kulturgeschichte der Stadt Hermannstadt und des gleichnamigen Stuhles.

a) Theilungsbücher der Stadt Hermannstadt.

In der hier folgenden Uebersicht ist der Zeitraum angegeben, aus welchem, wenn Anderes nicht bemerkt wird, je ein Folioband vorhanden ist. Durch die nachgesetzten Buchstaben O, U und V

werden jene Bücher kenntlich gemacht, welche die Oberstadt, beziehungsweise Unterstadt oder die Vorstädte allein betreffen.

1573. Theilung nach Jörg Künder, 1 Heft.

1590—1591.

1591.

1592.

1592—1593.

1594—1596.

1611—1615. Der reich verzierte Einband rührt von einer Konsularrechnung her; derselbe hat auf dem einen Deckel die Aufschrift: Regestrum 1547.

1614—1619.

1616—1623. Mit einer Notiz über Blitzschläge in die Hermannstädter evangelische Pfarrkirche. Siehe Korrespondenzblatt des Vereins f. siebenb. Landeskunde I. 112.

1624—1626.

1627—1631.

1628—1632.

1631.

1632—1636. Eingebunden in schwarzes Pergament; in Golddruck darauf das Epitaphium des 1600 verstorbenen Superintendenten Lucas Vnglerus, Cibinii typis Simonis Grüngrass.

1636—1637.

1636—1638.

1637—1641.

1640—1644.

1645—1646.

1645—1647.

1647—1648.

1648.

1648—1649. Enthält auf zehn Seiten Angaben über den Gehalt sächsischer Municipalbeamten im Jahre 1644, über die Steuerrepartition auf die sächsische Nation, über Beiträge zu dem Martinszins aus dem Hermannstädter Stuhl.

1649—1650.

1650—1651.

1651. Theilung nach Frau Katharina Kirtschner, 1 Heft.

1651.

1651—1652.

1652. Auf der Innerseite des Hinterdeckels ist das „Einmaleins“ aufgeklebt, gedruckt im Jahr 1646.

1652—1653.

1653.

1653—1654. 2 Bände.

1654. 2 Bände.

1654—1655.

1655—1656.

1655—1657.

1655—1658.

1656—1658.

1657—1658.

1658—1659.

1659—1660.

1660. 4 Bände.

1660—1661.

1661. 2 Bände.

1661—1662. 2 Bände.

1662—1663.

1663—1665.

1665—1670.

1667—1668.
1668—1670.
1669. Theilung nach Johann Simonius, Provincialbürgermeister.
1670—1672. U.
1672—1675. U.
1672—1677. 2 Bände. O.
1675—1679. U.
1679—1681. O.
1679—1681. U.
1681—1682. O.
1681—1683. U.
1682. Theilung nach Frau Katharina Stampin.
1682—1683. O.
1683—1685. 2 Bände. O.
1683—1685. U.
1685—1686. U.
1685—1687. O.
1687. O.
1687—1688. U.
1688. O.
1688.
1688—1689. U.
1690. U.
1691. U.
1691—1693. U.
1693. U.
1693—1696.
1694—1696. U.
1695—1696.
1696—1697.
1696—1698. U.
1697—1702. 1 Band und 1 Heft.
1698.
1698—1699. U.
1698—1701. O.
1699—1700. U.
1700—1701.
1702.
1702—1703.
1702—1704. U.
1704. O.
1704—1705.
1704—1706.
1704—1708. 1 Bündel.
1705—1706.
1706—1707.
1707.
1707. U.
1707—1709. U.
1708—1711. O.
1709—1711. U.
1711—1713. U.
1712. 1 Stück.
1713—1715. U.
1714—1716. U.
1715—1716. U.
1715—1717. Koncept (Rabulatur.)
1716. 6 Stücke.
1716—1717. Koncept.
1717.
1717—1719. Koncept.
1717—1719. O.
1717—1720. U.
1718. 2 Hefte.
1719.
1719—1720.
1719—1720. O.
1720. U.
1720—1721. O.
1720—1723. U.
1721—1724. O.
1722—1725.
1724—1726. O.
1726—1728. O.
1727—1730.
1728—1730. O.

1730—1731.
1730—1732. O.
1730—1732. U.
1731—1733.
1732—1734.
1732—1734. U.
1734—1735. U.
1734—1735. O.
1734 – 1742. 4 Bündel in Quart.
1735—1736. U.
1735—1736.
1735—1736. O.
1736.
1736. U.
1736—1738. V.
1736—1737. O.
1736—1737.
1737—1738. U.
1737—1738. O.
1739.
1739—1740.
1740. 2 Bände.
1740—1741.
1740—1742.
1740—1750. V.
1741—1743.
1742—1743.
1742—1746.
1743—1745.
1745—1747.
1746—1747. U.
1746—1748.
1746—1750.
1747. Theilung nach Georg Czinss.
1747—1748.
1747—1749. U.
1748—1749.
1748—1750. U.
1749—1750. 2 Bände.
1750—1751.
1750—1752.
1750—1752. U.
1750—1753.
1750—1753. V.
1751—1752.
1752—1753. U.
1752—1754.
1752—1754. U.
1753—1754. V.
1753—1755. U.
1753—1757. O.
1754—1755.
1754—1755. U.
1755—1757. 2 Bände. U.
1756—1757.
1757—1758. O.
1757—1758. U.
1757—1759. U.
1758. O.
1758—1761. O.
1758—1761. U.
1759—1760. O.
1759—1761.
1759—1762. U.
1759—1768. V.
1761—1762. O.
1761—1763. O.
1762—1763. U.
1762—1765.
1763. U
1763—1764. O.
1763—1765. O.
1764—1765. U.
1764—1766. O.
1765—1766.
1765—1766. O.
1766—1767. U.
1766—1768. 2 Bände. O.

1768—1769. 2 Bände. O.
1768—1770. U.
1768—1774. V.
1768—1776. V.
1769—1774.
1770—1772. O.
1772—1774. O.
1772—1774. U.
1773—1774.
1774—1775.
1774—1775. U.
1774—1776. O.
1775.
1775—1777. U.
1776. 2 Hefte.
1776—1778.
1776—1780. V.
1777—1779. U.
1778—1779. 1 Heft.
1778—1783. O.
1780—1781. 1 Heft.
1781. 1 Heft.
1781—1784. U.
1782—1784. 1 Heft.
1783—1784. 1 Heft.
1783—1786. O.
1784—1785. 1 Band und 3 Hefte.
1786—1788. O.
1788. O.
1788—1790. O.
1789. 1 Heft.
1790—1791. 2 Hefte.
1790—1794. V.
1790—1803. Enthält Nachlassverhandlungen aus Hermannstädter Stadtbesitzungen.
1791—1793. 1 Bündel.
1793—1794. 1 Heft.
1793—1794. 1 Bündel. O.
1794. V.
1794—1795.
1796—1797. 1 Heft. U.
1796—1799. O.
1797. 1 Heft. U.
1797—1798. 1 Heft. U.
1802. Theilung nach Frau Christina Sophia Binder von Sachsenfels.
1808. 1 Heft. U.
1820—1822. 1 Heft. O.

b) Theilungsbücher des Hermannstädter Stuhles.

Der alte Hermannstädter Stuhl umfasste folgende Landgemeinden: Baumgarten (Bongard), Burgberg, Freck, Girelsau, Grossau, Grossscheuern, Gunzendorf (Poplaka), Guraro, Hahnbach, Hamlesch, Hammersdorf, Heltau, Kastenholz, Kleinscheuern, Moichen, Neudorf, Neppendorf, Reussdörfchen, Rothberg, Schellenberg, Städterdorf (Resinar),[1] Stolzenburg, Szakadat, Thalheim, Westen (Gränzer-Gemeinde), Zood.

1739—1743.
1743—1746.
1745—1746.
1747.
1747—1767.
1749.

[1] Städterdorf (Resinar) wurde im Jahre 1788 aus dem Gebiet der Stadt Hermannstadt ausgeschieden und dadurch zu einer selbstständigen Gemeinde erhoben.

1750—1751.
1751—1752.
1752—1753.
1753—1754.
1754—1755.
1755—1756.
1756—1759.
1758—1759.
1760—1764.
1764—1770.
1766—1768.
1768—1774.
1770—1771.
1771—1772. 2 Bände.
1772—1774.
1774—1776.
1776—1777. 1 Band und 1 Heft.
1777—1780.
1780—1781.
1783—1784.
1784—1785. 2 Hefte.
1785—1794.
1790—1791.
1793. 1 Bündel.
1794. 1 Bündel.
1795.
1796.
1797.
1799—1802. 2 Hefte.

11. Hermannstädter Nachbarschaftsbücher.

Eine der wichtigsten Quellen der Lokalgeschichte Hermannstadts sind die von den Vorstehern der Nachbarschaften, deren es in der Stadt und den Vorstädten nach der Ordnung von 1857 32 gab, den Nachbarhannen geführten Geschäftsbücher. Darin finden sich Einnahmen und Ausgaben der Nachbarschaften, Ordnungen (Artikel) und Beschlüsse derselben, Listen der Mitglieder, Inventare des nachbarschaftlichen Besitzes verzeichnet. Je ein Band ist vorhanden von der Nachbarschaft

	mit Aufzeichnungen aus den Jahren	
der Oberen Heltauergasse . . .	1604—1740.	Folio.
„ „ „ . . .	1654—1740.	Quart.
„ „ „ . . .	1741—1854.	„
„ Unteren „ . . .	1627—1834.	„
„ Oberen Wiese	1596—1631.	Folio.
„ „ „	1632—1703.	„
„ „ „	1652—1839.	Quart.
„ „ „	1704—1763.	Folio.
„ „ „	1761—1838.	Schmalfolio.
„ „ „	1763—1861.	Folio.
„ „ „	1775—1785.	Schmalfolio.
„ Unteren „	1652—1779.	Quart.
„ „ „	1673—1833.	Schmalfolio.

	mit Aufzeichnungen aus den Jahren	
der Unteren Wiese	1696—1800.	Schmalfolio.
„ „ „	1725—1797.	„
„ „ „	1725—1846.	„
„ „ „	1779—1846.	Quart.
des Grossen und Kleinen Ringes	1582.	Folioheft.
„ „ „ „ „	1584—1636.	Folio.
„ „ „ „ „	1633—1782.	„
„ „ „ „ „	1679—1760.	Quart.
„ „ „ „ „	1769—1844.	„
„ „ „ „ „	1833—1849.	„
der Sporergasse	1667—1744.	Folio.
„ „	1669—1795.	„
„ „	1744—1795.	„
„ „	1802—1861.	„
„ Kleinen Erde	1714—1750.	Schmalfolio.
„ „ „	1751—1823.	„
„ Reispergasse	1615—1652.	Oktav.
„ „	1657—1732.	Folio.
„ „	1732—1880.	„
„ Fleischergasse	1740—1824.	„
„ Quergasse	1652—1778.	Quart.
„ „	1656—1854.	Schmalfolio.
„ „	1684—1851.	„
„ „	1706—1785.	Quart.
„ „	1780—1849.	Oktav.
des Hundsrücken	1637—1856.	Folio.
„ „	1685—1779.	Quart.
„ „	1685—1857.	Schmalfolio.
„ „	1768—1857.	„
der Kempelgasse	1651—1856.	„
„ „	1655—1855.	Quart.
„ „	1734—1845.	„
„ Saggasse	1652—1783.	Folio.
„ „	1675—1781.	Schmalfolio.
„ „	1773—1854.	Quart.
„ Grosser Bach	1625—1850.	Folio.
„ „ „	1675—1855.	Quart.
„ „ „	1763—1826.	„

	mit Aufzeichnungen aus den Jahren	
der Burgergasse	1577—1855.	Schmalfolio.
„ „	1577—1856.	Quart.
„ „	1652—1855.	„
„ „	1742—1762.	Schmalfolio.
„ Lederergasse	1697—1732.	„
„ „	1783—1865.	Quart.
„ „	1790—1865.	Folio.
„ Oberen Elisabethgasse . . .	1812—1879.	„
„ Unteren „	1705—1857.	Quart.
„ „ „	1749—1855.	„
des Fingerlingsbrunnen	1617—1655.	„
„ „	1664—1868.	„
„ „	1766—1773.	Oktav.
der Neustift	1709—1840.	Schmalfolio.
„ „	1756—1810.	„
„ „	1756—1857.	„
„ „	1811—1878.	„
„ Salzgasse	1770—1838.	Folio.

12. Hermannstädter Zunftbücher.

Dieselben enthalten Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben der Zünfte, Aufzeichnungen über das Aufdingen und Freisprechen der Lehrjungen und Gesellen, Beschlüsse der Zünfte, Verzeichnisse der aktiven Meister und des Zunft-Eigenthums. Je ein Band oder Heft ist vorhanden von der Zunft

	mit Aufzeichnungen aus den Jahren	
der Csismenmacher	1719—1821.	Quart.
„ Goldschmiede	1494—1872.	Folio.
„ „	1550 bis etwa 1750.	Folio.
„ „	1550—1794.	Folio.
„ „	1554—1610.	Quart.
„ „	1554—1702.	„
„ „	1560—1749.	„
„ „	1590—1701.	Schmalfolio.
„ „	1614—1702.	Folio.
„ „	1700—1787.	Quart.
„ „	1700—1799.	„
„ „	1700—1851.	„

der Goldschmiede mit Kopien von Urkunden und anderen Aufzeichnungen aus den Jahren 1759—1773. 2 Stück. Folio.

	mit Aufzeichnungen aus den Jahren
der Goldschmiede . . .	1800—1872. Folio.
„ Handschuhmacher . .	1758. Folio.
„ Hutmacher	1658—1886. Quart.
„ „	1777—1854. „
„ „	1791—1840. „
„ Kaufleute	1709—1784. Folio.
„ „	1709—1831. „
„ „	1729—1743. „
„ „	1743—1753. „
„ „	1771—1825. „
„ „	1771—1826. „
„ „	1782—1840. „
„ „	1784—1860. „
„ „	1825—1856. „
„ Leinweber	1600 (geschrieben vom Jahr 1700 an) bis 1852. Folio.
„ Sattler	1705—1854. Quart.
„ „	1718—1838. „
„ „	1762. (Artikel für die Gesellen-Bruderschaft.) Quart.
„ „	1828—1838. (Bruderschaftsbuch.) Quart.
„ „	1836—1853. Folio.
„ Schmiede	1765—1778. Quart.
„ sächsischen Schneider	1449—1531. Schmalfolio.
„ „ „	1487—1541. „
„ „ „	1558—1565. Folio.
„ „ „	1631. (Unionsartikel der siebenbürg.-sächs. Schneider.) Folio.
„ „ „	1671—1858. Folio.
„ „ „	1692—1801. Schmalfolio.
„ „ „	1694—1830. Folio.

„ „ „ Muster-Schnittbuch mit Zeichnungen aus dem 18. Jahrhundert. Schmalfolio.

der sächsischen Schneider desgleichen, mit Aufzeichnungen aus den Jahren 1716—1833. Schmalfolio.

der sächsischen Schneider mit Aufzeichnungen aus den Jahren 1734—1830. Quart.

der sächsischen Schuster mit Aufzeichnungen aus den Jahren 1484 bis um 1726. (Register der Johannes-Bruderschaft.) Oktav.

der sächsischen Schuster mit Aufzeichnungen aus den Jahren 1556—1599. (Geschrieben um 1600.) Quart.

der sächsischen Schuster mit Aufzeichnungen aus den Jahren 1556 (geschrieben im 17. Jahrhundert) bis 1807. Quart.

der sächsischen Schuster mit Aufzeichnungen aus den Jahren 1559—1600. Quart.

der sächsischen Schuster mit Aufzeichnungen aus den Jahren 1560 (geschrieben im 17. Jahrhundert) bis 1773. Folio.

der sächsischen Schuster mit Aufzeichnungen aus den Jahren 1562—1585. Quart.

	mit Aufzeichnungen aus den Jahren	
der sächsischen Schuster	1585—1629.	Quart.
„ „ „	1585—1653.	„
„ „ „	1634—1719.	„
„ „ „	1654—1690.	„
„ „ „	1665—1853.	„
„ „ „	1685—1740.	„
„ „ „	1690—1755.	„
„ „ „	1691.	(Lehrknecht-Artikel.) Quart.
„ „ „	1700—1751.	Quart.
„ „ „	1711—1843.	„
„ „ „	1714—1826.	Schmalfolio.
„ „ „	1751—1799.	Quart.
„ „ „	1756—1850.	„
„ „ „	1800—1851.	„
„ Seifensieder . . .	1682—1760.	„
„ „ . . .	1696—1748.	(Bruderschaftsbuch). Schmalfolio.
„ „ . . .	1701—1751.	Folio.
„ „ . . .	1760—1824.	„
„ Strumpfwirker . .	1725—1823.	„
„ Weissbäcker . .	1831.	(Bruderschafts-Artikel.) Quart.

Zunftbuch mit Artikeln und Urkunden über verschiedene Zünfte aus den Jahren 1545—1666. Folio.

Urbarien und Konskriptionen.

Urbarium possessionis Bessumbak[1] (Besenbach) aus dem Jahr 1789. 1 Folioheft.

Copia conscriptionis possessionum Vad[1] (Waadt) et Bucsum[1] von 1765. 1 Folioheft.

Urbarium possessionis Dragus[1] von 1789. 1 Folioheft.

Investigatio seu conscriptio per integrum districtum Fogarasiensem ut et civitatem Fogaras 1721—1722. 1 Folioband.

Conscriptio totalis possessionis Galis 1787. 1 Folioheft.

Urbarium seu conscriptio totalis possessionis Nagy-Ekemező (Grosspropstdorf) 1788. 1 Folioheft.

Conscriptio sedium Siculicalium Haromszek et Tsik (Csik) et oppidorum taxalium Kezdi-Vasarhely, Bereczk, Illyefalva, Szent-György, Csik-Szereda 1722. 1 Folioband.

Conscriptio sedis Saxonicalis Cibiniensis et sedium Talmatsch (Talmesch) et Szelistye (Grossdorf) et bonorum civitatensium et VII iudicum 1721. 1 Folioband.

Urbarium seu conscriptio possessionis Kis-Ekemező (Kleinpropstdorf) 1788. 1 Folioheft.

Urbarium possessionis Kisvajdafalva[1] 1789. 1 Folioheft.

Ratio dominii Kutfalvensis 1732. 1 Folioheft.

Transmission betreffend das Dorf Kutsulata[1] 1809. 1 Folioheft.

Conscriptio totalis possessionis Kis-Disznod (Michelsberg) 1787. 1 Folioheft.

Conscriptio totalis possessionis Felső-Sebes 1788. 1 Folioheft.

Conscriptio portionis possessionariae in possessione Felső-Vist[1] 1788. 1 Folioheft.

Conscription von Sinna, Orlat und Rakovicza von 1765. 1 Folioheft.

Conscriptio totalis et integrae portionis possessionariae Rakovitza per liberam regiamque civitatem Cibiniensem inclytae militiae limitaneae cessae 1766. 1 Folioheft.

Transmissionales ratione possessionis in Rakovitza, Orlat et Sinna 1772. 1 Folioheft.

Conscriptio possessionis Porcsesd 1787. 1 Folioheft.

---

[1] Im Fogarascher Distrikt.

Inventarium simul et transpositio dominii fisconationalis Porumbakiensis (Bornbach) 1784. 1 Folioheft.

Fassionsbuch (Grundbuch) der Gemeinde Szecsel (Schwarzwasser) aus Kaiser Joseph II. Zeit. 1 Folioband.

Opus conscriptionis sedis Szelistye scilicet pagorum Szelistye, Teliska, Galis, Valye (Grabendorf), Szibiel (Budenbach), Kakova (Kripsseifen) 1753. 1 Folioheft.

Urbarium totius sedis Szelistye 1766. 1 Folioband.

Conscriptio sedis Talmatsch 1748. 1 Folioheft.

Urbarium totius sedis Talmats de anno 1768. 1 Folioband.

Conscriptio possessionis Tohan (bei Kronstadt) 1766. 1 Folioheft.

Conscriptio seu Urbarium dominii Also-Szombathfalvensis 1766. 1 Folioheft.

Urbarium possessionis Also-Vist 1788—1789. 1 Folioheft.

IV. Rechnungsbücher.

Ein Theil der der Zeit vor 1526 angehörigen Rechnungsbücher, Rechnungen und Rechnungsfragmente ist in der Urkundenabtheilung des Archives, während der andere Theil sammt dem ganzen Rechnungsmaterial der Neuzeit eine besondere Abtheilung bildet, innerhalb welcher die einzelnen Kategorien derselben gruppenweise aufgestellt und die einer und derselben Kategorie angehörigen Bände oder Hefte chronologisch geordnet sind. Am wichtigsten, nicht allein von hervorragender lokaler Bedeutung, sondern auch höchst interessante Daten zur Geschichte des sächsischen Volkes überhaupt bietend, sind die Konsularrechnungen[1], welche von dem jeweiligen Hermannstädter Bürgermeister (consul) geführt wurden. Ein Verzeichniss der Bürgermeister aus den Jahren 1500—1884 ist veröffentlicht im Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde Neue Folge XIX. 531 ff.

Unter den Konsularrechnungen werden die Rechnungsbücher der Stadt und des Stuhles Hermannstadt, die Rechnungen der VII Richter (oder VII Stühle d. i. der Hermannstädter Provinz) und die Universitätsrechnungen (d. i. der Gesammtheit der Sachsen als eines siebenbürgischen Landstandes) verstanden, welche bald vereinigt in einem Bande bald abgesondert in einzelnen Bänden oder Heften eingetragen sind und, einiger Lücken ungeachtet, die Jahre 1504 bis 1758 umfassen. Im Allgemeinen enthalten die Konsularrechnungen: Steuerleistungen Hermannstadts, der Landgemeinden des Hermannstädter Stuhles, dann der anderen zehn sächsischen Stühle und Distrikte; Einkünfte der Stadt Hermannstadt und der VII Richter aus ihren Besitzungen; Gehalt- und Lohnbezüge der Beamten und Diener der Stadt Hermannstadt, der VII Richter und der sächsischen Nationsuniversität; Entlohnungen für Botengänge behufs Expedition der amtlichen Schriftstücke und für po-

[1] Eine Ausgabe derselben wird vom Verein für siebenbürgische Landeskunde besorgt. Siehe oben Seite 14 Anmerkung.

litische Sendungen; Gehaltsbezüge der Hermannstädter Lehrer und Geistlichen; endlich mit dem Ende des 17. Jahrhunderts ausserordentliche Kontributionen an Geld und Naturalien für das kaiserliche Militär.

Während des 16. Jahrhunderts, und zwar bis zum Jahre 1592 wurden die Stadt- und Stuhlsrechnungen von Hermannstadt und die VII Richter Rechnung für jedes einzelne Jahr in einem und demselben Band (oder Heft) zusammen, die Universitätsrechnung (älteste von 1553) aber bis 1597 für jedes Jahr besonders geführt. Vom Jahr 1602 an werden die Hermannstädter Stadt- und Stuhlsrechnung, die VII Richter-Rechnung, so wie die Universitätsrechnng in einem Band vereinigt, welcher sich meist als das Koncept dieser Rechnungen erweist. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts werden in der Regel ausserdem die Hermannstädter Stadt- und Stuhlsrechnung und die VII Richter-Rechnung, vereinigt mit der Universitätsrechnung, in Reinschriften abgesondert geführt. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts werden gewöhnlich die Rechnungen von Stadt und Stuhl Hermannstadt, den VII Richtern und der Universität als Koncept zusammen in einem Bande und daneben in drei besonderen Reinschriften die „Ratio civitatis ac sedis Cibiniensis“, die „Ratio septem iudicum“ und die „Ratio almae universitatis“ geführt, wozu gegen Ende des 17. Jahrhunderts noch specielle Steuerregister und Kontributionsrechnungen (Rechnungsbücher über die Geld- und Naturalleistungen für das kaiserliche Militär) kommen. Im 18. Jahrhundert werden mehrere Jahrgänge der Universitätsrechnung in einem Heft vereinigt.

Die Konsularrechnungen tragen den Namen: Registrum, Regestum, Rationarium, Ratio consularis, Diarium oeconomiae, Protocollum oeconomiae; das Koncept heisst speziell: Regestum cursivum oder Rabulatura. In dem Titel der Rechnungen ist der Hermannstädter Bürgermeister (magister civium, consul Cibiniensis, consul civitatis Cibiniensis, consul provinciae Cibiniensis) namentlich genannt, wozu im 18. Jahrhundert die Kassabeamten kommen. Den Schluss der meisten Rechnungen bildet die Bilanz und Bemerkung, dass die vorstehende Rechnung geprüft und für richtig befunden worden sei, und die Unterschrift des Notars, welcher zugleich städtischer wie Provinzialbeamter war.

Ueber die Konsularrechnungen aus den Jahren 1494 bis 1497, dann über die unter den „Urkunden“ eingelagerten Rechnungen siehe oben Seite 13.

Aus dem Zeitraum 1504—1700 sind folgende Konsularrechnungen und Stadt-Steuer- und Schuldenregister in je einem Folioband erhalten:

1504 H VII R.[1]
1506 „
1507 „
1508 „
1509 „
1510 bis 1515 H Stadtsteuerregister.
1513 bis 1516 H Rechnungsfragmente.
1515 H Stadtsteuerregister.
1521 H VII R.
1524 H Rechnungsfragmente.
1524 H VII R., H. Stadtsteuerregister.
1525[2], 1526, 1528, 1529 je eine H VII R.
1536, 1537[3], 1539[4] je eine H VII R.
1536 bis 1570 H Stadtrechnungsnotizen.
1541 H VII R.
1542 H. Stadtsteuerregister und Bruchstück einer H.
1543, 1544, 1545, 1546, 1547 je eine H VII R.
1549 H VII R. Mit Angaben über Mediasch.
1550, 1551 (diese beiden Jahrgänge mit Angaben über Bistritz und Kronstadt), 1552, 1553 je eine H VII R.
1553 U.
1554, 1555, 1556 je eine H VII R.
1557, 1558, 1559 je eine H VII R. und je eine U.
1560 U.
1561 H VII R. U.
1562 H VII R.
1563, 1564 je eine U.
1565, 1566, 1567 je eine H VII R. und je eine U.

[1] In der nun folgenden Uebersicht der Konsularrechnungen bedeutet H: Hermannstädter Stadt- und Stuhlsrechnung, VII R: VII Richter-Rechnung, U: Universitätsrechnung, H VII R: Hermannstädter Stadt- und Stuhls- und VII Richter-Rechnung in einem Band, H VII R U: Hermannstädter Stadt- und Stuhls-, VII Richter- und Universitätsrechnung in einem Band, VII R U: VII Richter- und Universitätsrechnung in einem Band.

[2] Enthält auch Angaben über Bistritz und Mediasch (2 Stühle).

[3] Mit Angaben über Mediasch und Kronstadt.

[4] Mit Angaben über Mediasch.

1568, 1569 je eine H VII R.
1570 H VII R.
1571 U.
1572, 1573 je eine H VII R. und je eine U.
1574 U.
1581 H VII R. U.
1582 H VII R.
1582 U. Enthält mehrere Aufzeichnungen aus den Jahren 1628 bis 1634 über Tuchhandel von Heltau und Hermannstadt.
1583 H VII R.
1585 VII R. Ist unvollständig.
1587 H VII R. Enthält Angaben aus der Hermannstädter Stadtrechnung der Jahre 1617 bis 1618.
1592 H VII R. Enthält Angaben aus der VII R. und aus der U. von 1617 bis 1618.
1592 [1] U.
1596 VII R. Enthält die Kirchenrechnung aus dem Jahr 1619.
1596 U. Enthält auch Rechnungsposten aus den Jahren 1517 bis 1618.
1597 H. Mit Angaben aus der H. der Jahre 1617 bis 1618.
1597 VII R. Mit Angaben aus der VII R. der Jahre 1617 bis 1618.
1597 U.
1598, 1602 je eine VII R.
1602 bis 1604 H VII R U.
1604 H. Mit einer Abschrift der Urkunde Königs Sigmund Zapolya vom 10. December 1570 „super capitalibus“.
1605 H Stadtsteuerregister (Bruchstück).
1606 H VII R U.
1609 Verzeichniss der Schulden der Stadt Hermannstadt.
1615 bis 1616 VII R U.
1616 H. VII R.
1617 H (2 Stücke). VII R U.
1618 H. VII R U.
1619, 1620, 1623 je eine H.
1624 H (2 Stücke).
1625 bis 1627, 1630 bis 1632, 1632 je eine H VII R U.
1633 H (2 Stücke). VII R U. U.

[1] Die von dem Bürgermeister Waida 1593 geführte Konsularrechnung befindet sich in der Battyán'schen Bibliothek zu Karlsburg. Vgl. Kurz Magazin I. 285 und II. 474.

1634 bis 1636 H.
1634 H. H VII R U. VII R U.
1635 H (2 Stücke). VII R U.
1636 H. H VII R U. VII R U.
1637 H.
1638 H. H VII R U. VII R U.
1639 H. VII R U.
1642, 1643 je eine H VII R U.
1643 H.
1644 U.
1645, 1646 je eine H. und je eine VII R.
1647 H.
1649 H (2 Stücke). VII R. VII R U. U.
1650 H (2 Stücke). VII R (2 Stücke). U (2 Stücke).
1651 H VII R U.
1652 H.
1653 H. VII R.
1655 H. H VII R U. U.
1656 H. H VII R U. VII R. U.
1657 H. H VII R U. U. H Stadtsteuerregister.
1658, 1659, 1660, 1661, 1662, 1663, 1664 je eine H. H VII R U. VII R. und U.
1659 H Stadtsteuerregister.
1665 H. U.
1666 bis 1675: aus jedem dieser Jahre je eine H. H VII R U. VII R. und U.
1676 H VII R U. VII R. U.
1677 bis 1687: aus jedem dieser Jahre je eine H. H VII R U. VII R. und U.
1688 bis 1689 H. H VII R U. Militär-Kontributionsrechnung.
1689 H. H VII R U. VII R. U.
1690 bis 1691 H. H VII R U. VII R. U.
1690 Militär-Kontributionsrechnung von Stadt und Stuhl Hermannstadt.
1691 H. Militär-Kontributionsrechnung des Hermannstädter Stuhles (2 Stücke). Speculum onerum civitati ac sedi Cibiniensi in diaeta Fogarasiensi impositarum (2 Stücke).
1691 bis 1692 H.
1692 Militär-Kontributionsrechnung von Stadt und Stuhl Hermannstadt und den anderen sächsischen Stühlen und Distrikten.

1692 H VII R U. VII R. U.

1692 bis 1693 H. Militär-Kontributions-Rechnung (2 Stücke). H Stadt- und Stuhlssteuerregister.

1693 H VII R U. VII R. U. Militär-Kontributions-Rechnung.

1693 bis 1694 Militär-Kontributions-Rechnungen von Stadt und Stuhl Hermannstadt und den andern sächsischen Stühlen und Distrikten.

1693 bis 1695 H VII R U.

1694, 1695 je eine H. H VII R U. VII R. und U.

1694 Verzeichniss verschiedener Leistungen, meist für das Militär.

1694 bis 1695 Militär-Kontributions-Rechnung von Stadt und Stuhl Hermannstadt, von den städtischen und Siebenrichter-Besitzungen.

1696 H. VII R.

1696 Militär-Kontributions-Rechnungen des Hermannstädter Stuhles und der anderen sächsischen Stühle und Distrikte.

1696 bis 1697 „Diarium", Konzept über allerlei Ausgaben.

1696 bis 1699 Verzeichniss verschiedener Leistungen für das Militär.

1697 H. VII R.

1698 H. U.

1699 H. VII R. U.

1699 „Diarium", Konzept über allerlei Ausgaben (vom Bürgermeister eigenhändig geschrieben).

1700 H. VII R. U.

1700 Militär-Kontributions-Rechnungen der sächsischen Stühle und Distrikte.

Im 18. Jahrhundert wächst das Material bedeutend in Folge der vielen Leistungen für das Militär, die eine besondere Verrechnung erforderten. Aus den Jahren 1700—1758 sind 208 Foliobände und -Hefte vorhanden. Während die Reihe der VII Richter-Rechnungen mit dem Jahre 1711 abbricht, ist im Uebrigen die Serie der Konsularrechnungen vom Jahre 1701 weiter erhalten, und zwar die Hermannstädter Stadt- und Stuhlsrechnungen, die Steuerregister und Militär-Kontributionsrechnungen bis zum Jahr 1758, die Universitätsrechnungen bis 1757.

Das Archiv enthält ferner noch folgende Rechnungsbücher:

Liber rationum civitatis Cibiniensis (alte Signatur: Protokoll 3), ein kurz gehaltenes Register der Einnahmen und Ausgaben der Stadt Hermannstadt aus den Jahren 1536—1656.

Mediascher Konsularrechnungen aus den Jahren 1661—1664 und 1667 bis 1672, zwei Foliobände, von 1680 1 Folioband.

Mühlbacher Villikatsrechnung aus dem Jahr 1695, 1 Folioheft.

Ratio tempore contagionis (Pestepidemie) exhibita 1719—1720. 1 Folioband.

Rechnungen über die städtischen Besitzungen Orlath und Schwarzwasser (Szecsel) aus den Jahren 1747 und 1748, geführt von Michael Hartmann. 2 Foliohefte.

Kontributions-Rechnung 1749—1751 (ferner: Bruchstück über Ereignisse des Jahres 1745; Schematismus der Hermannstädter Beamten von 1746—1750, Hermannstädter Kommunität 1746—1754, Auszüge aus Universitäts-Protokollen 1694—1705) 1 Folioband.

Consignatio debitorum passivorum bonorum septem iudicum, 1750. 1 Grossfolioheft.

Rechnungen über die städtischen Besitzungen Orlath und Schwarzwasser (Szecsel) aus den Jahren 1751, 1752 und 1753, geführt von Adam Kissling. 3 Foliohefte.

Militär-Kontributions-Rechnung 1760—1761. 2 Foliohefte.

Specificatio praestationum naturalium praeiuncturarum inclitae militiae sub hibernia et aestate anni militaris 1762—1763 praestitorum. J. G. de Reissenfels. 1 Folioheft.

Häuser- und Steuerverzeichniss von Hermannstadt 1763. Enthält auch einige Angaben aus späteren Jahren bis 1784. Ein Folioheft.

Ratio naturalium desuper perceptis ac erogatis ex bonis civitatis Cibiniensis pro anno 1764 exhibita per Johannem Engesser et Math. Seiverdt. 1 Folioheft.

Rechnungen über den Fiskal-Zehnten aus den Jahren 1765 bis 1766 geführt von Johann Engesser und Mathias Seivert, und 1766—1767, geführt von Johann Engesser. 2 Foliohefte.

Rechnungen über die Stadtbesitzung Kerz aus den Jahren 1767 und 1767—1769, geführt von Andreas Wohlmann. 2 Foliohefte.

Rechnung über die Stadtbesitzung Schwarzwasser (Szecsel) von 1770, geführt von Michael Plantz. 1 Folioheft.

Protokoll über die Feilbietung von Häusern und Grundstücken 1770—1771. 1 Folioheft.

Rechnung über die Stadtbesitzung in Freck 1771—1777. Ein Folioheft.

Porta civium. Salgamal-Bonifikationsextrakt (über Vergütung für Militär-Einquartierung im Burgerthor-Stadtviertel). 1772—1773. 1 Folioheft.

Protocollum cassae civitatis allodiae. 1773—1774. 1 Folioheft.

Rechnungen über die Stadt- beziehentlich Siebenrichterbesitzungen Kerz (1777—1780), Kolun, Rukkur und Marienburg (Földvar, 1777—1784). 1 Folioheft.

Protokoll über Thor- Sperr- und Accise-Einnahmen und Ausgaben aus den Jahren 1791—1794. 1 Folioheft.

Hermannstädter Stadtkassa-Rechnungen aus den Jahren 1787 bis 1849. 119 Foliohefte.

Summarische Ausweise oder Hauptrechnung der Fogarascher Kasse, Universitätskasse und Siebenrichterkasse aus den Jahren 1790—1801. 30 Foliohefte.

Konto- oder Rechenbuch der Fogarascher Distriktskasse, Universitätskasse und Siebenrichterkasse von 1793—1795. 1 Folioband.

dasselbe „ 1795—1798. 1 „
dasselbe „ 1798—1801. 1 „

Einreichungsprotokoll der Nationalkassaverwaltung vom 12. December 1792 bis Ende November 1815.

Von mehr lokaler Bedeutung sind die Wirthschaftsrechnungen der Stadt Hermannstadt, welche als reiche Quellen zur Stadtgeschichte helle Streiflichter werfen auf das gesammte Inner- und Kulturleben. Die in solchen Rechnungen „zur Rechenschaft über den Stadthaushalt niedergeschriebenen Notizen sind frei von aller Absichtlichkeit, und da die Rechnungen der Aufsicht und Durchsicht des Magistrates, des Rathes und der Bürgerschaft unterlagen, konnten sie nicht leicht weder durch Fälschung noch durch Auslassung gegen die Wirklichkeit sich verstossen; daher ihr Schweigen nicht weniger bedeutsam als ihre Angaben; diese aber tragen das Gepräge der unmittelbarsten Wahrheit und Treue, und sind mehr als andere Geschichtsquellen geeignet, uns sowohl in die innere Verfassung und Verwaltung, die Preisverhältnisse, das volkswirthschaftliche Leben, das Finanzwesen, als auch auf die äusseren politischen Beziehungen einer Stadtgemeinde einen klaren Blick thun zu lassen“.[1]

---

[1] Diese vom Archivar J. Laurent seiner Ausgabe der „Aachener Stadtrechnungen aus dem XIV. Jahrhundert“ (Aachen 1866) vorgesetzten Worte (Seite 1) passen nicht minder auf die Wirthschafts-Rechnungen der Stadt Hermannstadt.

Unter die Hermannstädter Wirthschaftsrechnungen sind zu zählen die Stadthannen- (Villikats-), Alaun-, Almosen-, Arbeits- und Vorspannsrechnungen, Bau-Rechnungen, Bilanz-Ausweise, Brauhaus-, Holz-, Kalk-, Kirchen-, Kupferhammer-, Licht-, Magazin-, Mühlstein-, Quartier-, Salpeter-, Spital- (Bürger- und Militärspital-), Straf-, Waag-, Zuchthaus-, Zwanzigst- und Dreissigstrechnungen.

Diese Specialrechnungen über einzelne städtische Wirthschafts- und Verwaltungszweige wurden von dem engeren Rath (Magistrat), vielfach unter Mitwirkung des äusseren Rathes (Kommunität = Stadtvertretung) geprüft, das Prüfungsergebniss sammt der Bilanz in das geprüfte Rechnungsbuch und in das gleichzeitige Raths- (Magistrats-)Protokoll eingetragen. Manches, was in den Stadthannenrechnungen nur im Allgemeinen ausgewiesen erscheint, wird noch überdies durch Specialrechnungen, geführt von besonderen Beamten, Senatoren (Magistratsräthen) oder Mitgliedern der Kommunität, belegt. Die Wirthschaftsrechnungen sind, ausgenommen die, wo etwas Anderes bemerkt wird, in deutscher Sprache, theils in der städtischen Kanzlei theils von den rechnungführenden Beamten selbst geschrieben. Die Gebahrung während eines Jahres ist in einem Folioband (oder Heft) ausgewiesen, jedoch fällt das Amtsjahr meist nicht zusammen mit dem Kalenderjahr, sondern dauert oft von März bis März, April bis April oder als sogenanntes Militärjahr, vom 1. November bis nächsten 31. Oktober. Innerhalb der Jahre 1719—1775 erscheinen die Bilanzen sämmtlicher Wirthschafts- und auch der Konsular-Rechnungen in besondere Bücher, Bilanz-Ausweise, eingetragen.

In dem hier folgenden Verzeichniss der Hermannstädter Wirthschaftsrechnungen werden die einzelnen vorhandenen Rechnungsbände (oder Hefte) aufgeführt; auf die Angabe der Zeit, über welche sich die betreffende Rechnung erstreckt, folgt der Name der rechnungführenden Person. Das Format ist als Folio anzunehmen, wenn nichts Anderes ausdrücklich bemerkt wird.

1. Stadthannenrechnungen[1] um 1350—1766.[2]

Unter den Wirthschaftsrechnungen der Stadt Hermannstadt nehmen den ersten Platz ein die vom obersten städtischen Wirth-

[1] Bis in das 16. Jahrhundert meist in lateinischer Sprache geführt.

[2] Die dem Namen der Rechnung nachgesetzten Jahreszahlen geben das älteste und jüngste Jahr an, aus welchen solche Rechnungen erhalten sind.

schaftsbeamten (villicus, Stadthann) geführten Villikats- oder Stadthannenrechnungen. Der Stadthann, der selbst Mitglied des engeren Rathes (Magistrates) war, verrechnete jährlich darin seine Einnahmen, zunächst einen Baarbetrag aus der Stadtkassa, dann Einkünfte von Mühlen, Weinaccise, Fischkammern, Waaggefälle, Miethzins von Verkaufshallen, Erlös für verschiedene Materialien, als Brenn- und Bauholz, Kupfer, Salpeter, Pulver, Büchsen, Mühlsteine, Frucht, und die Ausgaben für Verwaltung und Erhaltung der städtischen Besitzungen, Brücken, Strassen, Stadtbefestigung, Anschaffung von Pulver und Blei, für Thorschreiber und Thorwache, Entlohnung der Sendboten, welche den Postdienst versahen, für landesfürstliche Besuche in Hermannstadt und Bewirthung andrer officieller Persönlichkeiten, welche sich besonders unter der Regierung der selbstständigen siebenbürgischen Fürsten recht zahlreich im gastfreien Hermannstadt einstellten.

Um 1350—1400. (Urkundenabtheilung I. 79. Gedruckt: Archiv N. F. XI. 415 ff. Quellen zur Geschichte Siebenbürgens I. 1 f.)
Um 1400 (U. III. 167. Gedruckt: Archiv N. F. XI. 426 ff. — Quellen I. 2 ff.)
1494. Bruchstück. (U. III. 217. Gedruckt: Quellen I. 137 ff.)
1494. Peter Rotgen. (U. III. 108. Gedruckt: Quellen I. 140 ff.)
1501. Caspar Wayss villicus. (Gedruckt: Quellen I. 338 ff.)
1528. Anthonius.
1530 und 1531.[1] Baltasar Aurifaber.
1534. (Bruchstück.)
1543, 1544 und 1545.[1] Joannes Frank.
1547. Peter Norimberger.
1548. Matthias Ponczler.
1549. Matthias Ponczler.
1571.[2] Seruatius Weidtner.
1578[3] Hans Wayda.
1601 und 1602.[4]
1607.[5] Gregorius Emericus.
1610.[6]
1614 April bis 1615 Febr.
1616.[7] Johannes Waida.
1626 März bis 1627 März. Johannes Reisner.

[1] In einem Band.
[2] Enthält auch das „Hannen Register" des Johannes Wayda vom Jahre 1615.
[3] 1 Heft Reinschrift, 1 Heft Koncept. Enthält auch das „Hannen Register des Hans Vayda vom Jahre 1615.
[4] Ein Heft unvollständiges Koncept. Mit einer Notiz zum Jahr 1604.
[5] Mit Notizen zum Jahr 1608.
[6] Enthält auch das „Kirchenregister" des „aedituus Petrus Kamner" von 1618.
[7] Ein Heft Reinschrift, 1 Heft Koncept.

1630—1631. Michael Angnöttler.
1631—1632. Michael Angnettler.
1635—1636. Georg Meltczer Werder.[1]
1640—1641. Tobias Sifftt.
1641—1642. Daniel Vhr.[2]
1647—1648. Laurentius Rosenauer.
1653—1654. Michael Schwartz.
1658—1659. Thomas Haasz.[3]
1659—1660. Thomas Haasz.
1660—1661. Georgius Schelker.
1666—1667. Valentinus Röhrich.[3]
1667—1668. Valentinus Röhrich.
1670—1671. Andreas Valdheidner.
1672—1673. Georg. Armbruster.
1674—1675. Christian Reichert.
1675—1676. Christian Reichart.
1679—1680. Johannes Binder.
1680—1681. Johann Herbert.
1681—1682. Johann Herbert.
1682—1683. Michael Haasz.
1683—1684. Michael Haasz.
1684—1685. Matthias Henning.
1685—1686. Matthias Henning (Hennink).
1686—1687. Gabriel Hendler.[3]
1687—1688. Gabriel Händler.
1688—1689. Franciscus Bischoff.
1689—1690. Franciscus Bischoff.
1690—1691. Thobias Fleischer.
1691—1692. Johannes Lutsch.
1693.[4] Johannes Lutsch.
1694—1695. Georgius Meltzer.
1695—1696. Georgius Weiss.
1696—1699. Johannes Stenczel.
1699—1701. Christianus Haasz.
1703—1704. Georgius Frank de Franckenstein.
1704—1705. Johannes Graffius.
1705 bis Dec. 1. Johannes Graffius.
1705 Dec. 8. — 1707 Mai 29. Michael Kessler.
1707 Mai 29 — Nov. 30. Petrus Binder.
1707 Dec. 1 — 1708 April 12. Petrus Binder.
1708 Apr. 11 — Dec. 31. Thomas Conrad.
1710—1711. Thomas Conrad.
1711—1713.[3] Michael Fabritius.
1714—1715.[3] Andreas Gekelius.
1716—1717. Johannes Abraham.
1718—1719. Johannes Abraham.
1719—1720. Johannes Zeiverth.
1722. Jacobus Sachs de Harteneck.
1725—1726.[3] Johannes Kinder de Friedenberg.
1726.
1727—1728. Stephanus Waldhütter von Adlershausen.
1730—1733. Andreas Kissling.
1734—1735. Andreas Herrmann.
1736. Andreas Herrmann.
1737. Andreas Herrmann.
1738—1739.[3] Daniel Klockner.
1739—1740. Johannes Georgius Vette.

[1] In den gleichzeitigen Rathsprotokollen meist als Georgius Verder einmal als Georgius Melczer alias Verder.

[2] Erscheint in den gleichzeitigen Hermannstädter Rathsprotokollen als Ver, Vhr, Vher.

[3] Ein Heft Reinschrift, 1 Heft Koncept.

[4] Zwei Hefte.

1741. Joh. Georgius Vette.

1742—1744. Jacobus Abraham de Ehrenburg.

1745.[1] Daniel de Rittern.

1746.[1] Daniel de Rittern.

1747 Jan. 14 — Oktober 31. Johannes Georgius de Schulenberg.

1747 Nov. 1 — 1748 Okt. 31. Johannes Georgius de Schulenberg.

1748—1749.[2] Andreas Czekelius de Rosenfeld.

1749—1750.[1] Andr. Czekelius de Rosenfeld.

1750—1751.[2] Bartholomeus de Baussnern.

1751—1752.[2] Bartholomeus de Baussnern.

1752—1753.[2] Bartholomeus de Baussnern.

1754 Juni 6 — Okt. 31. Michael Wagner.

1754—1755.[2] Michael Wagner.

1755—1756.[2] „ „

1757—1758.[2] [3] „ „

1758 Nov. 1 — 1759 April 30. Michael Wagner.

1759 Mai 14 — Okt. 31. Andreas Waldhütter de Adlershausen.

1759—1760.[2] Andreas Waldhütter de Adlershausen.

1761—1762.[2] [4] Andreas Waldhütter de Adlershausen.

1762—1763.[2] Andreas Waldhütter de Adlershausen.

1763—1764.[2] Andreas Waldhütter de Adlershausen.

1764 Nov. 1 — 1766 Jan. 31. Andreas Waldhütter de Adlershausen.

1765 Nov. 1 — 1766 Apr. (Unvollständig.)

2. Alaun-Rechnungen 1773—1776.

Die Alaun-Rechnungen geben Aufschluss über Erhaltungs- und Betriebskosten der städtischen Alaunsiederei in Unter-Sebes und über die Einnahmen aus verkauftem Alaun.

1773—1774.[5] Joannes Fridericus Artzt.

1774—1775.[5] „ „ „

1775—1776.[5] „ „ „

3. Almosen-Rechnungen 1548—1800.

In den Almosen-Rechnungen werden als Einkünfte verrechnet der „Gunssendorffer czynß“ (Poplaker Zins), Erträgniss einiger Wiesen, der „Haydenmühl“, später auch zweier Mühlen in

[1] Zwei Hefte.

[2] Vom 1. November bis 31. Oktober des folgenden Jahres.

[3] 1 Heft Original und 1 Heft Kopie desselben.

[4] Ein Heft Reinschrift, 1 Heft Koncept.

[5] 3 Hefte.

Freck, der Ertrag einer grossen Sammelbüchse in der Kirche an bestimmten Feiertagen, Geschenke, Zahlungen von „armen Frauen im sellhauß“, als Ausgaben wurden verzeichnet regelmässige wöchentliche Unterstützungen von Armen, einmalige Almosen an Arme und Kranke, Begräbnisskosten für arme Leute, Erhaltungskosten der Mühlen des Almosenfonds, Remunerationen für einen evangelischen Prediger, den Chorführer der (evangelischen) Laubenkirche, den Almosen-Inspektor und -Adjunkt und die Almosendiener.

1548 Caspar Sarctor, Georgius Knoll, Franciscus Bayer, Petrus Wall.

1549. Jorg Knoll, Francz Paer, Petter Kerßicher, Petter Wall „almuß herren.“

1552—1617. Auszüge[1] (meist Bilanzen) der Almosen-, Spitals- und Kirchen-Rechnungen, geschrieben von den städtischen Notaren.

1599. Daniell Weiss, Fabiann Almer, Joannes Lutsch.

1603—1604.

1604. Cristannus Ollehrtt, Mathias Veis Midwescher, Michael Midwescher, Andreas Jüngling.

1607.

1609. Gregorius Emericus und Paulus Ludouicus, Senatoren; Andreas Jüngling und Thomas Weyß, Hundertmänner.

1616. Joannes Vayda „Radtgeschworner,“ Anthonius Schirmer „aus der ehrliger gemein.“

1651. Valentinus Stamp.

1652. „ „

1653. Valentinus Stamp, Thomas Haß.

1654. Valentinus Stamp, Thomas Haß.

1661. Valentinus Röhrich.

1663. Michael Schmidt, Georg Armbruster.

1667. Christiannus Reichart, Stephanus Wölff.

1679. Johannes Herbert, Petrus Geckelius.

1680. Petrus Gekklius, Matthias Henning.

1684. Franciscus Bischoff, Matthias Milles.

1686 Franciscus Bischoff.

1688—1689. Georg Weiss, Marcus Draud.

1689 Okt. 17 — 1690 März. Georg Weiss.

1690—1691. Marcus Draudt, Johannes Wegmeht „Rathsgeschworene.“

1691—1692. Johannes Wegmeth, Georgius Klockner „Rathsgeschworene.“

1693. Johannes Wegmeth, Georgius Klockner „Rathsgeschworene.“

1693 März 23 weiter. Johann Herberth, Johann Stenczel.

[1] Lateinisch und deutsch.

1694. Johann Herberth.

1695—1696. Johannes Herbert, Georgius Simonius.

1696—1699. Georgius Simonius, Petrus Lutsch.

1699 April 25 — 1701. Petrus Lutsch, Thomas Conrad.

1703. Thomas Conrad, Samuel Christoph.

1704—1705. Martinus Schiller, Georgius Verder (Werder).

1705 April 17 — Nov. 30. Martinus Schiller, Georgius Verder (Werder).

1705 Dec. 2 — 1707 März 21. Martinus Schiller, Georgius Verder (Werder).

1707 März 21 — 1708 März 27.[1] Paulus Brelfft, Andreas Göckel.

1708. März 28 — 1710.[1] Paulus Brölfft, Johannes Abraham.

1713—1714. Jan. 1.[1] Andreas Göckel, Matthias Eißenberger.

1716—1718.[1] Johannes Zeywertt, Michael Kessler.

1719—1720.[1] Johannes Berger, Michael Kessler „Senatores".

1720 Juli 3 — Dec. 14.[1] [2] Johannes Abraham „inspector elemosinarum".

1720 Dec. 6 — 1722. Michael Kessler.

1723.[1] Andreas Krausz.

1724.[1] Andreas Krausz.

1725[1] „ „

1726.[1] „ „

1727—1729.[1] Andreas Krausz.

1730—1733.[1] „ „

1734—1735. A. Herrmann.

1735. Stephanus Waldhütter ab Adlershausen „senator et protunc elemosinarius primarius".

1736.[1] Andreas Kissling.[3]

1737.[1] „ „

1738—1739.[1] Andreas Kissling.[3]

1739—1740.[1] „ „

1740—1741.[1] „ „

1742—1743. Daniel de Rittern, Senator.

1745.[1] Jacobus Sachs ab Harteneck.[3]

1746. Johannes Georgius de Reissenfels.[3]

1747. Johannes Kissling.[3]

1748 Jan. 1 — Okt. 31. Bartholomeus de Baussnern, Senator.

1748. Jan. 1 — Dec. 31. Johannes Kissling.[3]

1748. Nov. 1 — 1749 Okt. 31.[4] Michael Wagner.[5]

1749—1750. Michael Wagner.[5]

1750—1751. „ „

1751—1752. Jacobus Hutter.[5]

1752—1753. „ „

1753—1754. „ „

1754—1755. „ „

---

[1] In Quart-Format.

[2] In 2 Exemplaren vorhanden.

[3] Senator et elemosinarius primarius (primus).

[4] Von hier an wird das sogenannte Militärjahr, beginnend am 1. November, dauernd bis nächsten 31. Oktober, eingehalten.

[5] Senator et inspector elemosinarum.

1755—1756. Jacobus Hutter.[1]
1756—1757. „ „
1763—1764. „ „
1764—1765. Jacobus Hutter.[1]
1790 Mai 1 — Dec. 31.
1800.

4. Arbeits- und Vorspannsrechnungen 1656—1785.

Dieselben enthalten Angaben über Auslagen für Vorspann, für Handlangerarbeit im Heu- und Militärverpflegsmagazin und verschiedene öffentliche Arbeiten.[2] Diese Rechnungen wurden von dem Hopner (ein städtischer Beamter, dessen Wirkungskreis heute, so auch im vorigen Jahrhundert theils wirthschaftlicher, theils polizeilicher Natur war) geführt, welcher auch über städtisches Holz Buch zu führen hatte, und betreffen auch den Stuhl Hermannstadt.

1656. Register über die von den Hermannstädter Bürgern geleistete öffentliche Arbeit. Schmalfolio.

1756. Protokoll über die von der Bevölkerung des Hermannstädter Stuhles geleistete öffentliche Arbeit. Michael Enyeter, Hopner.

1756. Vorspannsprotokoll des Hermannstädter Stuhles. Michael Enyeter, Hopner.

1770. Vorspannsprotokoll des Hermannstädter Stuhles. Andreas Wohlmann, Hopner.

1772. Vorspannsprotokoll des Hermannstädter Stuhles. Andreas Wohlmann, Hopner.

1772—1773. Protokoll über Stadt- und Stuhls-Vorspann und Handlangerarbeit zu öffentlichen Zwecken.

1773. Vorspannsprotokoll des Hermannstädter Stuhles. Andreas Wohlmann, Hopner.

1774. Vorspannsprotokoll des Hermannstädter Stuhles. Andreas Wohlmann, Hopner.

1775. Vorspannsprotokoll des Hermannstädter Stuhles. Andreas Wohlmann, Hopner. 2 Stück.

1775—1777. Protokoll über Vorspann und Handlangerarbeit zu öffentlichen Zwecken. Andreas Wohlmann, Hopner.

1776—1777. Vorspannsprotokoll des Hermannstädter Stuhles. Andreas Wohlmann, Hopner.

1782. Tabelle über die Entlohnungen von „Arrestanten, Huren und Cigainer“, welche zu öffentlichen Arbeiten verwendet wurden.

1785. Vorspannsprotokoll des Hermannstädter Stuhles. Andreas Wohlmann, Hopner.

[1] Senator et inspector elemosinarum.

[2] Ueber öffentliche Arbeiten sind besonders für das 16. und 17. Jahrhundert die Stadthannen-(Villikats-) und Bau-Rechnungen zu vergleichen.

5. Bau-Rechnungen 1547—1767.

Die Bau-Rechnungen geben Auskunft über die Kosten der Stadtbefestigung, Neubauten und Ausbesserungen an Brunnen, Strassen, an dem Rathhaus und anderen öffentlichen Gebäuden; über einzelne grössere Bauherstellungen wurden besondere Rechnungen geführt, so z. B. über den Basteibau im Jahr 1551, die Friedhof-Anlage im Jahr 1554, Hausbau in Weissenburg (Karlsburg) 1700, Lazarethbau 1717, Zibinsbrücke 1752. In den Jahren 1765 bis 1767 erscheint eine „Bauhilfs-Cassa", deren Einnahmen resultiren aus Vergütungen für Quartier und Interessen von angelegten Kapitalien.

1547. Augustin Kirsner.
1551. Paulus Tuchscherer.
1551. Peter Haller, Bürgermeister.
1551. Petter Norimberger's Special-Rechnung „vom Baw der bey Heltner Thore ist angefangen".
1552. Nikles Kertzer.[1]
1552. Pitter Teutsch.
1552. Gregor Waal.
1552—1553. Paulus Tuchscherer.
1553. Paulus Tuchscherer.
1554. Franz Baier.
1554. Kirchhof (Friedhof)-Rechnung des Ffelten Reheer (Wallentinus Recher, Velten Reger).
1554—1555. Paulus Tuchscherer's Rechnung über fl. 31., womit er „wmb dy stat herumb an allen postayen flicken loosen" soll, „wo es dy not erfordertt".
1560. Lucas Klein's Rechnung über den Bau bei dem „Helttner Tor".
1578. Emericus Kadar (Budner).
1608. Specialrechnung über Kirchenbau Petrus Schelker.
Um 1608.
1657. Johannes Föltschius.
1665.[1]
1679.
1683 Franciscus Bischoff.
1686—1687. Michael Speckelius.
1687—1688.
1689 Georgius Weiss.
1693. Christianus Haass.
1694. Andreas Gündisch.
1695. Christianus Haasz.
1696—1699.[2] Martinus Tutius.
1699 Mai 15 — 1701. Martinus Schüllern, Raths-Verwandter und Baumeister.
1700 Specialrechnung über den Bau eines Hauses in Weissenburg (Karlsburg).
1702. Samuel Christoph ab Ehrenburg.
1702 Dec. 13 — 1704 Apr. 17. Georgius Verder.
1704 Apr. 27 — 1705. Johann Dietrich.

[1] In Quart-Format.
[2] Ueber „Stadtbau und den im Jungen Walde liegenden Kupferhammer."

1705—1707 Mai 17. Johann Diedrich.

1707 Mai 18 — 1708 März 27. Johannes Abraham.

1708 Jun. 1 — 1709 Mai 13. Mathias Eissenberger, Architekt.

1708 Juli 7 — 1709 Okt. 12. Mathias Eissenberger, Architekt.

1709 — 1712. Mathias Eissenberger, Architekt.

1710 — 1712. Mathias Eissenberger, Architekt.

1713. Jacobus Sachs ab Harteneck Senator et architectus.

1714. Jacobus Sachs ab Harteneck Senator et architectus.

1715. Hilarius Ernestus Biener Senator et architectus.

1717. Specialbaurechnung über das Lazareth.

1718. Georgius Schemelius.

1719 — 1720 Nov. 30. Georgii Schemelii hinterlassene Erben.

1720. Dec. 1 — 1721. Andreas Kissling, Senator.

1722.[1] Andreas Herrmann Senator.

1723—1724. Andreas Herrmann Senator.

1725—1726. Andreas Herrmann Senator.

1727—1730 Jan. 10.[2] Andreas Herrmann.

1730 Febr. — 1734 März 31. J. G. Vette.

1734 Juli — Dec. 31. Andreas Dörner, Bauadjunkt.

1735. Specialrechnung über das „1735, im grossen Tranchement erbaute Stadtwirtshaus". Daniel Ritter, Senator.

1735, Specialrechnung über den Bau des Magazins, Gubernator-Quartiers und über die Kalkbrennerei. Stephanus Riemer.

1736. Daniel Ritter, Senator.

1736. Specialrechnung über das neuerbaute Stadtmagazin. Stephanus Riemer.

1737. Daniel Ritter, Senator.

1738 Jan. 1 — 1739 Okt. 31. Daniel Ritter, Senator.

1739 Nov. 1 — 1740 Okt. 31. Daniel Ritter, Senator.

1740 Nov. 1 — 1741 Okt. 31. Daniel Ritter, Senator.

1741 Nov. 1—1742 Febr. 29. Specialrechnung über Bauten im Conrad'schen Haus in der Fleischergasse. Daniel de Rittern, Senator.

1742 Apr. 1—1744. Andreas Czekelius de Rosenfeld, Senator.

1745 Jan. 1— Sept. 30.[3][4] Andreas Czekelius de Rosenfeld, Senator.

1745 Juli 13 — 1746 Okt. 31.[3] Bartholomeus de Baussnern, Senator.

---

[1] Enthält auch die Mühlsteinrechnung desselben Jahres.

[2] Enthält auch die Mühlstein- und Kalkrechnung aus den Jahren 1727 bis 1730.

[3] Zwei Exemplare.

[4] Enthält auch die Militärspitalsrechnung (Ratio nosocomii militaris).

1746 Nov. 1 — 1747 Okt. 31.[1] Bartholomeus de Baussnern, Senator.

1747 Nov. 1 — 1748 Apr. 30.[1] Bartholomeus de Baussnern, Senator.

1748 Mai 1 — 1749 Jan.[2] Andreas Waldhütter de Adlershausen, Senator.

1749 Jan. 6 — Okt. 31.[1] Jacob Hutter, Senator.

1749 Nov. 1 — 1750 Febr. 28. Jacob Hutter, Senator.

1750 Jan. 1—Okt. 31 Christianus Filtsch, Senator.

1750 Nov. 1—1751 Okt. 31. Christianus Filtsch, Senator.

1751—1752. Christianus Filtsch, Senator.

1752—1753. Christianus Filtsch, Senator.

1752.[3] Specialrechnuug „dreyer neu erbauten Brücken als die grosse neue Brücken über den Zibin und einer gemauerten über den Marast wie auch einer kleinen in eben dieser Strasse anno 1752 unter Besorgung Johann Hamlescher".

1753 Nov. 1 — 1754 Aug. 31. Christianus Filtsch, Senator.

1764 Nov. 1 — 1766 Jan. 31. Andreas de Adlershausen, Villicus.

1765—1766.[4] Bauhilfscassa-Rechnung.

1766—1767.[4] Bauhilfscassa-Rechnung.

6. Bilanz-Ausweise 1719—1775.

Je ein Folioheft aus den Jahren 1719—1720, 1725—1726, 1729, 1738—1739, 1740, 1741,[1] 1741—1742, 1742—1744,[1] 1745,[1] 1746,[1] 1747,[1] 1748,[1] 1749,[1] 1750,[1] 1751,[1] 1752, 1753, 1754, 1755,[1] 1756,[1] 1757,[1] 1758, 1759,[1] 1762, 1763, 1765, 1766[1] (aus dem Jahre 1766 auch ein unvollständiges Exemplar), 1767, 1768, 1769, 1771, 1772, 1774,[1] 1775.

7. Brauhaus-Rechnungen 1717—1774.

In denselben wird die Gebahrung über einen im 18. Jahrhundert sehr einträglichen Zweig der städtischen Wirthschaft ausgewiesen. Es wird der Verbrauch an Malz, Hopfen, Holz, Harz, Pech, „Calefoni", Kosten der Fassbinderarbeit, der Lohn des Brauereipersonals, dann das gebraute Bier und dessen Verwendung ausgewiesen, endlich der Stand der Bierkasse angegeben.

[1] Zwei Exemplare.
[2] Zwei Exemplare, das eine in 1 Heft, das andre in 2 Heften.
[3] In Quart-Format.
[4] Grossfolio.

1717 Apr. 8—1718 Nov. 30. Jacob Sachs von Harteneck, Rathsgeschworner und „Stadtbierwirthschafts-Director."

1719—1720. Thomas de Scharffenbach.

1721. Jacob Sachs von Harteneck.

1721—1726. Jacob Sachs von Harteneck.

1722 Jan. 1 — Sept. 1. Johann Kinder a Friedenberg Senator.

1722—1724.[1] Johann Kinder de Friedenberg und Martin Schuller Senatoren; Johannes Dietrich, Thomas Mint, Jacobus Jeckel, Kommunitätsmitglieder.

1725—1726. Jacobus Sachs von Harteneck und Martinus Schiller, Rathsgeschworne; Johannes Dietrich, Thomas Mint, Jacobus Jöckel, Kommunitätsmitglieder.

1727—1729. Johannes Kinder de Friedenberg und Daniel Klockner, Senatoren; Johannes Dietrich, Thomas Minth, Jacobus Jeckel, Kommunitätsmitglieder.

1730—1731. Stephanus Waldhütter de Adlershausen, Senator.

1732—1733. Stephanus Waldhütter de Adlershausen, Senator.

1734. Jacobus Sachs v. Harteneck Senator; Daniel Ritter Rathsgeschworner; Johannes Dietrich, Thomas Mint, Kommunitätsmitglieder; Thomas Göckel gewesener Orator (Vorsitzender der Kommunität).

1735. Jacobus Sachs v. Harteneck, Daniel Ritter; Thomas Mint und Andreas Binder, Kommunitätsmitglieder.

1736. Jacobus Sachs v. Harteneck, Daniel Ritter; Andreas Binder und Daniel Geysel, Kommunitätsmitglieder.

1737. Jacobus Sachs v. Harteneck, Daniel Ritter; Andreas Binder und Daniel Geysel, Kommunitätsmitglieder.

1739—1740. Jacobus Sachs von Harteneck, Daniel Ritter; Andreas Binder und Daniel Geysel, Kommunitätsmitglieder.

1741—1744. Andreas Herrmann, Daniel Ritter; Andreas Binder und Daniel Geisel, Kommunitätsmitglieder.

1744—1745.[1] Andreas Herrmann.

1745—1746.[1] Jacobus Sachs der ältere von Harteneck.

1746. Johannes Georgius von Schullenberg.

1746—1747.[1] Johann Kissling, Senator.

Ausser den Rechnungen: Protocollum cerevisiarum Cibiniense 1747 Jan. — 1749 Jan. Samuel Vest, Senator.

1747 Nov. 1 — 1748 Okt. 31.[1] Johannes Kissling, Senator.

1748—1749,[2] Daniel de Rittern, Senator.

1749—1750.[2] Daniel de Rittern, Senator.

[1] Zwei Exemplare.

[2] Militärjahr, vom 1. November bis 31. Oktober dauernd.

1750—1751.[1] Daniel von Rittern, Christian Filtsch; Martin Reinhardt und Georgius Georgii, Adjunkten.
1751—1752.[1] Daniel de Rittern.
1753—1754. Daniel von Rittern und Christian Filtsch, Senatoren; Martin Reinhardt und Georgius Georgii, Adjunkten.
1772—1773.
1773—1774.

8. Holz-Rechnungen 1715—1777.

Ueber die Holzwirtschaft sind meist zweierlei Rechnungen vorhanden, indem der Hopner (siehe oben Seite 73) das Brennholz im Allgemeinen verrechnete und an einen andern Stadtbeamten, den Holzkommissär das Holz abgab, der eine besondere Rechnung führte über das an Militär, Beamten, Kirchen, Schulen verabreichte Brennholz.

1715—1716.[2]
1721. (Bruchstück.)
1725. Andreas Kissling, Senator.
1727—1728. Andreas Kissling, Senator.
1729—1730. Johannes Hammlescher, Holz-Commissarius.
1730—1735. Daniel Kirtscher, Hopffner.
1730—1731.[1] Johannes Hammlischer, Holz-Commissarius.
1731—1732.[1] Johannes Hammlischer, Holz-Commissarius.
1732—1733.[1] Johannes Hammlischer, Holz-Commissarius.
1733—1734.[1] Johannes Hammlischer, Holz-Commissarius.
1734—1735 Juli 31. Johannes Hammlischer, Holz-Commissarius.
1735—1737. Michael Wagner, Hopffner.
1737—1739. Leonhardus Löw, Holz-Commissarius.
1738. Michael Wagner, Hopffner.
1739—1740.[1] Leonhardus Löw.
1742—1743.[1] „ „
1742—1744. Michael Wagner.
1743—1744.[1] Leonhardus Löw.
1744—1745.[3] [1] „ „
1745.[3] Michael Wagner.
1745—1746.[3] Joseph Dietrich, Holz-Commissarius.
1746—1747.[1] Michael Wagner.
1747—1750. Andreas Durlesser, Holz-Commissarius.
1747—1748.[1] Michael Wagner.
1748—1749.[1] „ „
1749—1750.[1] „ „

[1] Militärjahr, vom 1. November bis 31. Oktober dauernd.
[2] Quart-Format.
[3] Zwei Exemplare.

1751. Michael Wagner, Senator, und Andreas Durlesser, Holz-Commissarius.

1751—1752.[1] Leonhardus Löw, Hopner, und Andreas Durlesser, Holz-Commissarius.

1752—1753.[1] Leonhardus Löw, Hopner, und Andreas Durlesser, Holz-Commissarius.

1753—1754.[1] Leonhardus Löw, Hopner, und Andreas Durlesser, Holz-Commissarius.

1766—1767.[1] Johann Rietze, Holz-Kommissär.

1767—1768.[1] Johann Rietze, Holz-Kommissär.

1768—1769.[1] Johann Rietze, Holz-Kommissär.

1775. Berechnung des im Gebirg gefällten Holzes. Johannes Filtsch.

1776. Berechnung des im Gebirg gefällten Holzes. Johannes Filtsch.

1777. Berechnung des im Gebirg gefällten Holzes. Johannes Filtsch.

9. Kalk-Rechnungen 1727—1774.

In den Kalk-Rechnungen finden sich die Kosten und das Erträgniss der städtischen Kalköfen bei Hermannstadt verrechnet.

1727—1730. (Siehe die betreffende Bau-Rechnung.)

1745.[2] Georgius Georgii, Adjunctus calcis.

1746—1747.[2] Andreas Czekelius de Rosenfeld, Senator et calcis inspector.

1748.[2] Christianus Filtsch, Senator.

1748—1749.[2] [1] Christianus Filtsch, Senator.

1749 — 1750.[1] Andreas Waldhütter de Adlershausen, Senator.

1750—1751.[1] [3] Andreas Waldhütter de Adlershausen, Senator.

1751—1752.[1] [4] Gottfried Majer, Adjunctus calcis.

1753.[2] [4] Johann Michael Kessler, Senator.

1765—1766.[1] Andreas de Adlershausen, Inspector; Michael Dietrich und Thomas Drotdleff Adjuncten.

1771—1773.[4] Summarische Berechnung der Einnahmen und Ausgaben der Resinarer Kalkwirthschaft.

1771. Uebersicht über die bei Hermannstadt thätigen Kalköfen. Thomas Drodtleff.

1771. Johann Filtsch.

1773.[4] „ „

1774. „ „ und Inspector von Seeberg.

[1] Militärjahr, vom 1. November bis 31. Oktober.

[2] Zwei Exemplare.

[3] Diese und die vorhergehende Rechnung sind auch zusammen in 1 Heft enthalten vorhanden.

[4] In Quart-Format.

10. Kirchen-Rechnungen 1601—1766.

In denselben sind als Einnahmen die Taxen für Glockengeläute, „gelöste Kirchenstellen“ (bestimmte Sitzplätze in den Kirchen), Kirchengräber und Graböffnungstaxen, und Strafgelder, als Ausgaben Erhaltungskosten der Kirchen, Pfarrer- und Predigerwohnungen, evangelischen Schulgebäude, auch Wein und Oblatenmehl zum Abendmahl verrechnet. Diese Rechnungen enthalten sehr werthvolle Personalnotizen zur Geschichte der angesehensten Hermannstädter Familien, da zu den einzelnen Einnahmeposten regelmässig Zeit und Person, die in Frage kommen, verzeichnet sind.

1601. Petrus Schelker.
1606.
1617. Johann Vayda.
1619. (Ist in der VII R. des Jahres 1596 enthalten, siehe S. 62.)
1643. (Bruchstück).
1651. Michael Schwartz, aedituus.
1656. Valentinus Stamp.
1674. Georg Armbruster.
1675. Georgius Armbruster.
1679. Melchior Herrmann.
1680. (Bruchstück).
1681. Johann Binder.
1682 Apr. 20 — 1683 Jan. 7. Melchior Herrmann.
1683. Johann Binder.
1684. Johann Herbert.
1686. „ „
1686. Dec. 28—1687. Franciscus Abrahami.
1688 Sept. 3 — 1689. Johannes Lutsch.
1691—1693.[1] Johannes Wayda.
1693 März 23 — Dec. 31. Georgius Werder alias Meltzer.
1694—1695 Febr. 19. Johannes Lutsch.
1695—1696 Mai 2. Tobias Fleischer.
1696 Sept. 11—1699 Apr. 6. Johannes Lutsch.
1699 Apr. 18—1701. Johannes Beuchel Stenczel.
1702—1704 Mai 28. Johann Graffius.
1704 Apr. 17—1705 Sep. 1. Thomas Conrad.
1705 Dec. 1—1707 Dec. 1. Thomas Conrad.
1707 Dec. 1—1708 Juni 1. Thomas Conrad.
1708 Mai 26 — 1710 Febr. 12. Johann Stentzel Beuchel.
1710 Febr. 25 — 1711 Mai 16. Johann Stentzel Beuchel.
1711 Mai 16 — 1712 Dec. 31. Johann Stentzel Beuchel und Adjunkt Martinus Bussner.
1711—1712. Specialrechnung über „Reparierung der Parochie wie auch angehöriger Mayrhoffe“. Martinus Bussner.
1713. Georgius Werder.
1713—1715. Rechnung über die „zur Reparirung der hiesigen

[1] Zwei Exemplare.

Stadtparochie“ vom Königsrichter Petrus Weber von Hermannsburg legirten 1000 fl. Simon Filkenius.

1713 Dec. 9 — 1715 Mai 12. Georgius Werder.

1715 Mai 12 — Dec. 31. Samuel Vest.

1716—1718. Michael Fabritius.

1721. Andreas Goekelius.

1722. Johannes Seywert (Zeivert, Zeywerdt, Zeywertt, Seifferdt).

1722 Dec. 15 — 1724. Johannes Seywert.

1725—1726. Johannes Seywert.

1727—1729. Johannes Seywert.

1730—1731 Juli 31. Johannes Seywert.

1731 Juli 1 — 1734 März 10. Andreas Krauss.

1734. Jacob Sachs von Harteneck.

1735—1736 Jan. 15. Jacob Sachs von Harteneck.

1736. Jacob Sachs von Harteneck.

1737. Jacob Sachs von Harteneck.

1738—1739 Nov. 15. Jacob Sachs von Harteneck.

1739 Nov. 16 — 1740 Juni 30. Jacob Sachs von Harteneck.

1740 Juli 1—1741. Andreas Herrmann, Senator et aedituus.

1742. Andreas Herrmann, Senator et aedituus.

1743. Andreas Herrmann, Senator et aedituus.

1744. Andreas Herrmann, Senator et aedituus.

1745—1746 Jan. 31. Jacob Sachs von Harteneck.

1746 Febr. 1 — Okt. 31. Johann G. von Schulenberg, Senator et aedituus.

1746—1747.[1] Daniel de Rittern, Senator et aedituus.

1747—1748.[1] Daniel de Rittern, Senator et aedituus.

1748—1749.[1] Daniel de Rittern, Senator et aedituus.

1749—1750.[1] Daniel de Rittern, Senator et aedituus.

1750—1751.[1] Daniel de Rittern, Senator et aedituus.

1751—1752.[1] Georgius Verder.

1752—1753.[1] Andreas de Rosenfeld, Senator et aedituus.

1753—1754.[1] Michael Wagner.

1754—1755.[1] „ „

1755—1756.[1] „ „

1756—1757.[1] „ „

1757—1758.[1] „ „

1758—1759.[1] „ „

1759—1760.[1] „ „

1760—1761.[1] „ „

1761—1762.[1] „ „

1762—1763.[1] „ „

1763—1764.[1] „ „

1764—1765.[1] „ „

1765—1766 Febr. 28. Michael Wagner.

[1] Militärjahr.

11. Kupferhammer-Rechnungen 1690—1726.

Die Kupferhammer-Rechnungen geben den Ausweis über Instandhaltung der Geschütze auf den Basteien der Stadt, dann des Kupferhammers selbst und die Einnahmen für an Private geleistete Kupferschmiedarbeit.

1690. Johannes Beuchel Stenczel, Inspector.

1693. Andreas Gündisch, Administrator.

1694. Johannes Bakoss.

1694—1695. Johannes Bakoss.

1702. Michael Fabritius.

1708—1710 Febr. 15. Johannes Leonhard.

1710 Nov. 10 — 1711.[1] Georg Enyeter.

1719—1720. Stephanus Valdhütter de Adlershaus, Senator.

1721.[2] Martinus Schüller, Senator.

1722. Daniel Klockner, Senator.

1722—1724. Daniel Klockner, Senator.

1725—1726. Daniel Klockner, Senator.

12. Licht-Rechnungen 1690—1701.

Aus den Licht-Rechnungen ist der Lichtbedarf des Generalkommando's ersichtlich.

1690—1691.

1694—1695 Febr. 16. Georg Meltzer, Stadthann.

1695 Febr. 23 — 1696 Aug. 28. Georgius Weiss, Stadthann.

1696 Sept. 10 — 1699 Apr. 7. Johannes Beuchel Stenczel, Senator.

1699 Apr. 19 — 1701.

13. Magazin-Rechnungen 1543, dann 1678—1771.

In den Magazin-Rechnungen werden die Einnahmen an gekauftem Korn, Heu und Hafer, oder Naturaleinkünfte aus den Stadt- und Siebenrichterbesitzungen und Naturalsteuern aus den einzelnen Gemeinden, die Abgabe derselben in natura an das Militär, an Beamte und Geistliche, Natural-Entlohnungen für öffentliche Dienstleistungen verrechnet.

1543. Kornregister „in Sanct Jacobskapelle" 1 Blatt.

1678. Korn-Rechnung. Mathias Hennenk, Hannes Kapp.

1679. Korn-Rechnung. Mathias Hennenk, Hannes Kapp.

1687. Heu-R. Johannes Weigmet, (Weigmedt, Vegmet), Georgius Kauntz, Mathias Wagner.

---

[1] Enthält auch Einnahmen und Ausgaben der Saagmühle.

[2] Enthält auch die Mühlstein-Rechnung dieses Jahres.

1688. Korn-R. Johannes Weigmet, (Weigmedt, Vegmet), Georgius Kauntz, Mathias Wagner, Johannes Lang.

1689. Hafer-R. Johannes Weigmet, (Weigmedt, Vegmet), Georgius Kauntz, Mathias Wagner.

1689—1691. Korn-R.

1690. Korn-R. Georgius Klockner, Franciscus Schuler, Rathsgeschworene.

1691 Aug. 20 — 1692. Korn-R. Johannes Stenczel, Inspector.

1693—1699. Hirse-R. Johannes Graffius, Senator und inspector magazini.

1693.

1693. Korn-R. Georgius Simonius, Inspector.

1694—1695. Weizen- und Hafer-R. Georgius Simonius, Inspector.

1695.[1] Georgius Simonius, Senator.

1695—1696. Getreide und Hafer-R. Johannes Bakoss.

1696—1698. Korn-R. Johannes Graffius.

1696 — 1698. Hafer-R. Paulus Brelfft, Inspector,

1698 — 1701. Hafer-R. Paulus Brelfft, Inspector.

1698 Nov. 1—1701 Okt. 31. Korn-R. Johannes Graffius, Senator; Andreas Göckel, Hundertmann.

1701. Heu-R. Georgius Kauntz.

1701—1702. Hafer-R. Georgius Reussner a Reussenfels.

1701 Nov. 1—1704 Okt. 31. Korn-R. Andreas Gökel, Senator; Thomas Göckel, Hundertmann.

1702—1704. Hafer-R. Michael Fabricius.

1703 — 1704. Heu-R. Petrus Reissner.

1704 Nov. 1—1705 Nov. 30. Korn-R. Andreas Gökel, Senator; Thomas Göckel, Hundertmann.

1704 — 1705. Heu-R. Petrus Reussner alias Binder.

1705 Dec. 1—1707 Juli 1. Korn-R. Andreas Gökel, Senator; Hilarius Ernestus Biener.

1707 Mai 17—1708 März 24. Korn-R. Johannes Dietrich.

1708 März 24—Dec. 31. Johannes Dietrich.

1709 Jan. 1 — Dec. 31. Johannes Dietrich.

1710—1711.

1710—1711. Korn-R. Johannes Dietrich.

1711. Leonhardus Löw, Georg Enyetter.

1711 Mai 3—1713 Nov. 30. Heu-R.

1711 Dec. 16 —1713 Nov. 30. Weizen-, Hafer-, Heu- und Hirse-R. Samuel Vest.

1713 — 1715. Weizen-, Hafer-, Heu-R, Johann Zeywertt.

1714—1715. Heu-R.

1714 Febr. 3 — 1715 Nov. 29.

1715—1717. Getreide-R.

1717—1718. Michael Czekelius.

1718—1720. Michael Czekelius.

[1] Wo nichts besonders bemerkt ist, trägt die Rechnung den Namen Magazins-Rechnung.

1721—1722. Jacobus Sachse de Harteneck.

1722.[1] Johann Kinder de Friedenberg, Senator.

1722[1]—1724. Johann Kinder de Friedenberg, Senator.

1725—1726. Jacob Sachse ab Harteneck.

1726—1727 Okt. 31. Jacobus Sachs ab Harteneck, Senator.

1727 Jan. 1 — Dec. 31. Jacobus Sachs ab Harteneck, Senator.

1727 Nov. 1 — 1728 Okt. 31. Jakobus Sachs ab Harteneck, Senator.

1728. Jacobus Sachs ab Harteneck, Senator.

1728 Nov. 1 — 1729 Okt. 31 (2 Stücke). Jacobus Sachs ab Harteneck, Senator.

1729—1730. Jacobus Sachs ab Harteneck, Senator.

1730—1733. Brod-R. (Czipo-R.) Jakob Jekelius, Marktrichter.

1730—1734 Apr. 30. Johannes Kinder a Friedenberg, Senator.

1734 Mai 1 — 1736 Okt. 31. Stephanus Waldhütter ab Adlershausen, Senator.

1736—1737.[2] Stephanus Waldhütter ab Adlershausen, Senator.

1737—1738.[2] Stephanus Waldhütter ab Adlershausen, Senator.

1738—1739.[1,2] Stephanus Waldhütter ab Adlershausen, Senator.

1739—1740.[1,2] Daniel Klockner, Senator.

1740—1741.[2] Daniel Klockner, Senator.

1741—1742. Daniel Klockner, Senator.

1742—1744. Daniel Klockner, Senator.

1744—1745.[1,2] Johannes Jacobus Abraham de Ehrenburg, Senator.

1745—1746.[1,2] Johannes Jacobus Abraham de Ehrenburg, Senator.

1746—1747.[1,2] Daniel de Rittern, Senator.

1747—1748.[1,2] Daniel de Rittern, Senator.

1748—1749.[2] Johannes Georgius de Schulenberg.

1749—1750.[2] Johannes Georgius de Schulenberg.

1750—1751.[2] Johannes Georgius de Schulenberg.

1751—1752. Johannes Georgius de Schulenberg.

1759.

1760.

1762.

1763—1764.[2] Hafer-R. Simon Czekelius.

1763—1764.[2] Heu-R. Simon Czekelius.

1764—1765.[2] Heu-R. Simon Czekelius.

1764—1765.[2] Hafer-R. Simon Czekelius.

1765—1766.[2] Heu- und Hafer-R. Simon Czekelius.

1766—1767.[2] Heu- und Hafer-R. Simon Czekelius.

1769—1770.[2] Heu- und Hafer-R. Simon Czekelius.

1770—1771.[2] Heu- und Hafer-R. Simon Czekelius.

[1] Zwei Exemplare.

[2] Militärjahr.

14. Mühlstein-Rechnungen 1703—1752.

Da die Stadt eigene Mühlen besass, so 2 Borgermühlen, 2 Sagmühlen, Heidenmühle, Rossmühle (auf der Wiese), wurden Mühlsteine vorräthig gehalten, der Bedarf der städtischen Mühlen gedeckt und an die Landgemeinden des Hermannstädter Stuhles Mühlsteine verkauft. Die Mühlstein-Rechnungen geben darüber Auskunft.

1703—1704.[1] Andreas Teutsch, Senator.

1707—1708 Mai 27. Johannes Leonhard.

1708 Mai 23. — 1710. Johannes Leonhard.

1711—1712. Johannes Zeiwert, Senator.

1715.[2] Peter Binder.

1716—1718.[2] Peter Binder.

1718 Dec. 16 — 1720.[2] Michael Kessler.

1723—1724.[2 3] Andreas Hermann.

1730—1734 März 31. Johannes Georgius Vette.

1734 März 12 — Dec. 31. Johannes Georgius Schuller.

1735. Johannes Georgius Schuller.

1736–1737. Johannes Gottschling, Senator.

1740.[2] Johannes Georgius Schuller.

1742—1744. Johannes Georgius Schuller.

1745.[2] Johannes Georgius Schuller.

1746—1747.[2 4] Specialrechnung über die obere Mühle in Freck. Samuel Vest, Senator.

1746—1747.[2 4 5] Christianus Filtsch, Senator.

1747—1748.[2 4 5] Christianus Filtsch, Senator.

1748 Nov. 1 — 1752 Okt. 31.[6] Andreas Waldhütter de Adlershausen, Senator.

15. Quartier-Rechnungen 1730—1784.

Die Quartier-Rechnungen weisen als Einkünfte Beiträge aus der Militär-, Provinzial- und Domestikal-Steuer,[7] als Auslagen die Quartier- und Verpflegsvergütung aus, welche an die Hermannstädter Bürger für Einquartierung bezahlt wurden. Meist sind die einzelnen Truppenkörper, die Generale und Officiere namentlich genannt.

[1] Enthält auch die Kupferhammer-Rechnung desselben Zeitraumes.

[2] In Quart-Format.

[3] Enthält auch die Kalk-Rechnung dieses Jahres.

[4] Militärjahr.

[5] Zwei Exemplare.

[6] Zwei Exemplare, wovon das eine aus 4 Heften, je 1 Militärjahr enthaltend, besteht.

[7] Siehe: Fr. Schuler von Libloy, siebenb. Rechtsgeschichte (2. Auflage Hermannstadt, 1867) I. 296.

1730.
1731. Johannes Hegjer, G. Kessler, Quartiermeister.
1732. Johannes Hegjer, G. Kessler, Quartiermeister.
1733. Johannes Hegjer, G. Kessler, Quartiermeister.
1734. Johannes Heger, Andreas Klöss.
1735. Andreas Klöss, Martinus Reinhard.
1736.[1] Andreas Klöss, Martinus Reinhard.
1737.
1738.
1740.[1] Andreas Klöss, Josephus Dietrich.
1741.[1] Andreas Klöss, Josephus Dietrich.
1745.[1]
1746.[1]
1747.[1]
1748.[1]
1749.[1]
1750.
1751.
1751. Häuserkonsignation der Oberstadt.
1752.
1753.
1754.[1] Johann Georg von Rittern.
1755.[1] „ „ „ „
1756.[1] „ „ „ „
1757.[1] „ „ „ „
1758.[1] Johann Georg von Rittern.
1759.[1] „ „ „ „
1759—1760. Laurentius Wappner (Vapner.)
1760—1761.[1] Laurentius Wappner (Vapner.)
1761—1762.[1] Laurentius Wappner (Vapner.)
1762—1763.[1] Laurentius Wappner (Vapner.)
1763—1771. Verzeichniss derjenigen Häuser, welche an im Quartier-Regulament angesetztes Personale Quartier abgegeben haben.
1763. (Drei Hefte: Generalstabs-Quartierbonifikation, Kopierbuch der Quartierkommission, Protokoll über die Quartierbonifikation.)
1763. Prospekt über die Einhebung des Groschens von jedem Bonifikationsgulden (d. i. für Quartier vergüteten Gulden).
1763—1764. Laurentius Wappner.
1764—1765.[2] „ „
1769—1773. Repartition rückständiger Quartiervergütungen.
1771—1772.
1772—1773.
1777—1778.
1778—1779.
1781—1782.
1782—1784.[3]

[1] Zwei Hefte, 1 für die Sommer-, 1 für die Wintermonate.
[2] Zwei Exemplare.
[3] Ein 2. Exemplar enthält nur die Zeit vom 1. November 1782 bis 30. April 1784.

16. Salpeter-Rechnungen 1741—1751.

In einem „Saliter schopfen" wurde in Hermannstadt Salpeter erzeugt, dessen Erzeugungskosten sowie Verkauf oder unentgeltliche Abgabe an den „kaiserlichen Pulververschleiss" in den Salpeterrechnungen verrechnet sind.

1741. Georgius Schuller, Med. Doctor et Senator (Kosten der Einrichtung der Salpetersiederei).
1742—1744. Johann Georg de Schulenberg, Inspector.
1746. Johann Georg de Schulenberg, Inspector.
1747. Johann Georg de Schulenberg, Inspector.
1748. Johann Georg de Schulenberg. Inspector.
1749. Johann Georg de Schulenberg, Inspector.
1750. Johann Georg de Schulenberg, Inspector.
1751. Johann Georg de Schulenberg, Inspector.

17. Spital-Rechnungen.

a) Bürgerspital-Rechnungen 1502—1799.

In den Bürgerspital-Rechnungen wird Rechnung gelegt über die aus dem Erträgniss der dem Spitalfond gehörigen Realitäten, aus Legaten und Almosen, aus den Zinsen für Aktivkapitalien erwachsenen Einnahmen sowie über die Ausgaben für Erhaltung des Spitals, Verpflegung Kranker und Armer, für Almosen und Begräbnisskosten armer Leute und Besoldung des Spitalpersonals.

1502—5. (Lateinisch; Gedruckt: Quellen I. 393 ff.)
1528. Hans Mwssich, Spitalsmeister. (Gedruckt: Bielz' Transsilvania III. 174 ff.)
1537—1538. Endres Weißpeck.
1561. Benedictus Wagner, provisor hospitalis.
1578—1579. Seruacius Hunnderttbuchler, Spittalsvatter.
1581. Michael Scheurner.
1582. „ „
1597. Bartolomäus Weisspeck.
1598. „ „
1604. 1606. 1608. 1638. 1654.
1654. Verzeichniss der dem Spital gehörigen Aecker und Wiesen auf Hermannstädter Hattert, erneuert 1674. Enthält auch ein Verzeichniss der auf Neppendorfer (aus dem Jahre 1656) und Schellenberger Hattert (1657 und 1691) gelegenen Spitalgrundstücke.[1]
1688—1689. Johannes Molner.
1689. Johannes Molner.
1690.[1] Thomas Conrad.
1694—1695.[1] Thomas Conrad.

[1] In Quart-Format.

1699. Andreas Gärtner.
1699—1701. Michael Fabricius.
1701—1702 Juli 22. Michael Fabricius.
1702 Juli 23 — Dec. 31. Johannes Dietrich.
1703—1704 Apr. 17. Johannes Dietrich.
1704 Apr. 17 — 1705. Georgius Weinhold.
1705—1707. Georgius Weinhold.
1708—1709.
1709. Thomas Hihn.
1712. „ „
1713. „ „
1714. „ „
1715. „ „
1716. „ „
1719. „ „
1720. Leonhard Löw.
1720 Dec. 12 — 1721 Dec. 24. Simon Weber, Hundertmann und Inspector des Spitals.
1721 Dec. 24 — 1722 Nov. 30. Martinus Theil.
1722 Dec. 1 — 1723 Nov. 30. Martinus Theil.
1723 Dec. 1 — 1724 Nov. 30. Martinus Theil.
1725—1726. Martinus Theil.
1727—1729. Martinus Theil.
1735. Johannes Dietrich.
1736. „ „
1737. Daniel Kirtscher.
1737 Nov. 1 — 1738 Mai 1. Daniel Kirtscher.
1738 Mai 18 — 1739. Thomas Mindt.
1739—1740. Thomas Mindt.
1741. Thomas Mindt.
1742—1744. Thomas Mindt.
1745. Thomas Mindt.
1746. Johann Hamlescher.
1747. „ „
1748. „ „
1749—1750. Johann Hamlescher.
1751—1752. „ „
1753—1754. „ „
1755—1756 Juni 30. Johann Hamlescher.
1756. Leonhardus Löw.
1758—1768. Leonhardus Löw. (Ueber jedes dieser Jahre ist ein Rechnungsbuch vorhanden.)
1769—1770. Andreas Durleser.
1771—1776. Andreas Durleser. (Ueber jedes dieser Jahre ist ein Rechnungsbuch vorhanden.)
1797—1798.[1] Johann Haupt.
1798—1799.[1] „ „

b) Militärspital-Rechnungen 1742—1759.

Von dem Jahr 1742 an sind specielle Militärspital-Rechnungen vorhanden über die Kosten des aus Stadtmitteln eingerichteten Militärspitals.

1742—1744. Andreas Czekelius de Rosenfeld, Senator.
1745—1746. Bartholomeus de Baussnern, Senator.

[1] Militärjahr.

1746—1747.[1] [2] Bartholomeus de Baussnern, Senator.

1747—1748.[2] Bartholomeus de Baussnern, Senator.

1748 Mai 1 — Okt. 31.[3] Andreas Waldhütter de Adlershausen, Senator.

1748 Nov. 1 — 1749 Jan. 6.[3] Andreas Waldhütter de Adlershausen, Senator.

1749 Jan. 6 — Okt. 31.[2] Jacob Hutter, Senator.

1749 — 1750 Febr. 28. Jacob Hutter, Senator.

1750 Jan. 1 — Okt. 31.[2] Christianus Filtsch, Senator.

1750—1751.[1] Christianus Filtsch, Senator.

1751—1752.[1] Christianus Filtsch, Senator.

1752—1753.[1] Christianus Filtsch, Senator.

1753—1754. Aug. 31. Christianus Filtsch, Senator.

1754 Sept. 8 — Okt. 31.[4] Michael Wagner, Senator.

1754 Nov. 1 — 1758 Okt. 31.[4] Michael Wagner, Senator. (Ueber jedes einzelne Militärjahr ist ein Rechnungsbuch vorhanden.)

1758 Nov. 1 — 1759 Apr. 30. Michael Wagner, Senator.

18. Straf-Rechnungen 1615—1799.

Die in den Straf-Rechnungen angesetzten, meist für Diebstahl und körperliche Beschädigung eingehobenen Strafgelder wurden an die Konsularkasse abgeführt.

1615—1616. Petrus Khamner, Stuhlsrichter.

1624.

1634.

1640.

1643.

1644.

1674. Reschinarer Strafregister.

1678.[2]

1679.[2] Christian Reichardt, Stuhlsrichter.

1680.[5] Christian Reichardt, Stuhlsrichter.

1681.[6] Christian Reichardt, Stuhlsrichter.

1682.[6] Christian Reichardt, Stuhlsrichter.

1683.[6] Christian Reichardt, Stuhlsrichter.

1694.[2] Michael Speckelius, Stuhlsrichter; Mathias Eysenberger Sekretär.

---

[1] Militärjahr.

[2] Zwei Exemplare.

[3] In Quart-Format. Beide Rechnungen sind auch in einem Folioheft vorhanden.

[4] In Quart-Format.

[5] Reinschrift und Koncept, zusammen 3 Stück; ein 4. Stück unvollständig.

[6] Reinschrift und Koncept.

1695.[1] Johannes Zabanius, Stuhlsrichter; Mathias Eysenberger, Gerichtsschreiber.

1696.[1] Petrus Weber, Stuhlsrichter; Mathias Eysenberger.

Um 1696. Unvollständiges Exemplar.

1697.[2] Petrus Weber, Stuhlsrichter

1698.[3]

1699.[3] Petrus Weber, Stuhlsrichter.

1700.[3] Mathias Eysenberger, Sekretär.

1701.

1702.

1722. Michael Czekelius, Stuhlsrichter; Johann Gottschling, Sekretär.

1723. Michael Czekelius, Stuhlsrichter; Johann Gottschling, Sekretär.

1724. Michael Czekelius, Stuhlsrichter; Johann Gottschling, Sekretär.

1725. Michael Czekelius, Stuhlsrichter; Johann Gottschling, Sekretär.

1726. Michael Czekelius, Stuhlsrichter; Johann Gottschling, Sekretär.

1728. Michael Czekelius, Stuhlsrichter; Johann Gottschling, Sekretär.

1729. Michael Czekelius, Stuhlsrichter; Johann Gottschling, Sekretär.

1746—1749.

1761—1766.

1769—1771.

1771.

1774—1776.

1777.

1781.

1783—1786.

1798—1799.

19. Waag-Rechnungen 1745—1768.

Dieselben enthalten die Einkünfte aus dem städtischen Waaghaus.

1745 (Bruchstück).[4]

1746—1750.[4, 5] Martinus Schlem.

1751.[1]

1752.[4] Michael Ahlefeldt.

1752—1753.[4, 6] Michael Ahlefeldt.

1767—1768.[6]

[1] Drei Stück.

[2] Zwei Stück.

[3] Zwei Exemplare.

[4] In Quart-Format.

[5] Ueber jedes dieser Jahre ist auch ein besonderes Rechnungsbuch vorhanden.

[6] Militärjahr.

20. Wein-Rechnungen.

In diesen werden theils die Weinaccise theils das Weinerträgniss aus den Bestizungen der Stadt und der Siebenrichter verrechnet.

a) Weinaccise und Weinschanktaxen 1701—1767.

1701—1703. Johannes Leonhard.
1730—1734. Andreas Zetz.
1735. Andreas Zetz.
1736. „ „
1737. „ „
1741.
1742. Johannes Kann.
1743.[1] „ „
1743–1744. Ludovicus Feldberger.
1745.
1746.
1746—1747.[2] A. Durlesser.
1747 (zwei Stück).
1748 (drei Stück).
1749—1750.
1750.
1752—1753.
1766—1767.[2]

b) Weinerträgniss aus den Besitzungen Abtsdorf, Galis, Grabendorf (Valye), Grossdorf (Szelistye), Grosspropstdorf, Hamlesch, Kerz, Kleinpropstdorf, Kollun, Marienburg (Földvar), Orlat, Reussen, Rukkur 1693—1754.

1693—1694.
1730—1733. Andreas Herrmann.
1736—1737. Leonhardus Löw.
1739. Leonhardus Löw.
1742. „ „
1743. „ „
1744. „ „
1745.[1] „ „
1746.[1] A. Durlesser.
1747.
1748.[1] A. Durlesser.
1749.[1] „ „
1750.[1] „ „
1751.
1752. A. Durlesser.
1753—1754. A. Durlesser.

21. Zuchthaus-Rechnungen 1754—1775.

In den Zuchthaus-Rechnungen kommen zur Verrechnung das Erträgniss der Walkmühle, eines Gartens und der Deckenmacherei, an der sich die Arrestanten betheiligten, und die Erhaltungskosten des Zuchthauses und der Walkmühle, Verpflegung der Arrestanten und Lohn des Aufsichtspersonals.

1754—1756 Okt. 31. Wolffgang Andreas von Wielandt.
1756—1757.[2] Wolffgang Andreas von Wielandt.
1757—1758.[2] Wolffgang Andreas von Wielandt.
1758—1759.[2] Wolffgang Andreas von Wielandt.

---

[1] Zwei Exemplare.
[2] Militärjahr.

1759—1767. Simon Czekelius, Zuchthausverwalter. (Ueber jedes einzelne Militärjahr ist ein Rechnungsbuch vorhanden.)
1767—1771. Georgius Binder, Zuchthausverwalter. (Ueber jedes einzelne Militärjahr ist ein Rechnungsbuch vorhanden.)
1775. Georgius Binder.

22. Zwanzigst- und Dreissigst-Rechnungen.

a) Zwanzigst-Rechnungen 1500—1623, beziehungsweise 1641.

In den Zwanzigst- und Dreissigst-Rechnungen[1] werden die Zolleinnahmen Hermannstadts von der Rothenthurmer Zollstätte und die Kosten der Zollamtsgebäude und des Personals verrechnet; auch werden von den Zolleinnahmen Kundschafter bezahlt, die in die Walachei von Zeit zu Zeit ausgesendet wurden, um besonders kriegerische Vorbereitungen der Türken auszuspähen.

1500—1509. Hermannstädter und Kronstädter Zwanzigst- (Vigesimal-) Rechnungen.[2]
1507.
1537. Jacobus Enyetter, Benedictus Marckgreb, vigesimatores.
1538. Johann Homlesser.
1540.
1541. Petrus Norremberger.
1542.
1543. Thomas Goldt, Thomas Güst.
1546.
1550. Mathes Bunczler.
1553.
1559—1560. Jerg Hecht.
1578. Lucas Milles, Senator.
1579. Jörg Hechtt.
1583. Blasius Weis.
1585. Johannes Lulay.
1587. Johannes Waydt (Waida).
1588. Berrndines Jungling.
1591. Daniel Weiss.
1593. Emrich Bidner (Vest).
1594. Joann Wayda „der Eltere“.
1595. „ „ „ „
1597. Lucas Engetter.
1600.
1614. Bartholomeus Kauffman Croner.
1614.
1616. Joannes Schuller.
1616. Joannes Franciscus.
1622—1623. Joannes Schwartz. (Enthält auch eine Notiz aus dem Jahr 1641.)

[1] Siehe: Fr. Schuler von Libloy, siebenbürg. Rechtsgeschichte I. 280 f. — Quellen zur Geschichte Siebenbürgens aus sächsischen Archiven I. Einleitung XIII. f.

[2] Gedruckt: Quellen zur Geschichte Siebenbürgens I. 270 ff.

b) Dreissigst-Rechnungen 1666—1720.

1666.[1] Joannes Christophorus Rasta.
1667.[1] Joannes Christophorus Rasta.
1668.[1]
1670—1671. Johannes Weinholt (Boros).
1673.[2] Johannes Weinholt (Boros).
1673 Aug. 22 — 1674. Joannes Creutzer.
1674—1675. Joannes Creutzer.
1675—1676. „ „
1678—1682 März 26. Joannes Creutzer.
1682 März 26 — Nov. 1.[2] Johannes Bakoss.
1684.[1] Johannes Bakoss.
1685—1686 Mai 7.[1]
1686 Mai 7 — Okt. 31. Martinus Schiller.
1687 Okt. 5 — 1688[1] (zwei Stück).
1687 Juli 1 — 1689. Martinus Schiller.
1689—1692. Martinus Schiller.
1689.[1] Georgius Makray.
1691—1692. Martinus Schiller.
1720. Johannes Georgius Vette, Castellanus rubrae turris.

Geschütz-Rechnungen 1552—1557.

Von kaiserlichen Zeugmeistern (siehe oben Seite 22), welche mit Castaldo's Truppen 1551 nach Siebenbürgen gekommen waren (Einzug der Kaiserlichen in Hermannstadt 17. August), sind mehrere Geschützrechnungen mit Verzeichnissen von Geschützen und Angaben über Auslagen für Geschütze und Munition vorhanden. Aus dem Nachlasse des kaiserlichen Zeugwartes Conradt Haass von Dorrnbach ist ein Folioband über das Jahr 1552, dann ein Folioheft über die Jahre 1552—1554 und ein Bündel über die Jahre 1552—1555 vorhanden, ferner drei Foliohefte über die Jahre 1552 bis 1556, zwei Foliohefte über die Jahre 1552—1557, ein Folioheft über die Jahre 1553—1554. Aus dem Nachlass des Zeugmeisters von Walderstein rührt ein Heft in Schmalfolio über die Jahre 1553 bis 1555 her.

[1] In magyarischer Sprache abgefasst.
[2] Zwei Exemplare, davon eines in magyarischer Sprache.

V. Handschriften.

Die Handschriften des Archives mit geschichtlichem, eine mit kriegswissenschaftlichem Inhalte sind hier in alphabetischer Folge nach den Schreibern beziehungsweise Verfassern verzeichnet. Die alte Blatt- oder Seitenbezeichnung ist beibehalten worden; wenn solche in einer Handschrift gänzlich fehlte, wurde für diese die Blattzählung eingeführt.

Martinus Fay: Codex iurium decimalium cleri Saxonum, Papier, 346 Blätter, Folio, Halbpergamentband, geschrieben von Martin Fay († 1786 als Pfarrer in Scharosch).

Auf Blatt 2 alter Titel: Codex iura decimalia sive ius in decimas cleri Saxonum Transilvaniae complectens, abs reverendissimo atque doctissimo domino Georgio Jeremia Hanero, ecclesiarum per Transylvaniam Augustanae confessioni addictarum superattendente meritissimo, gravissimo, contra moderni fisci regii inopinatos insultus dilucidata, demonstrata, defensa: exque suis manu propria conscriptis pagellis ordine contraversiarum chronologico collecta atque descripta per Martinum Fay, pastorem Sarosiensem iisdem in annis, quo luci publicae sunt exposita.

Die Handschrift enthält auf Blatt:

6—9' Fundamenta iuris, quo clerus Saxonicus ex fundo Saxonico decimas olim integras habuit, indigitata a nonnemine (G. Jer. Haner). 1747.

10—13' Fundamenta iuris pastorum in Transilvania Saxonicorum in decimas incolarum fundi regii Wallachicorum.[1] Anno 1751 mense Martio.

14—31 Assertiones quaedam de privilegio Saxonum Transilvanorum nationali deque decimis eorundem historico-politicae, quas ipsissimo potissimum sacro regum Hungariae Transilvaniaeque principum verbo firmavit . . . Anno 1752.

[1] Von dieser wie von allen folgenden Abhandlungen ist Georg Jeremias Haner der Verfasser, wenn nicht ein andrer Verfasser namhaft gemacht wird.

32—45' Adserta fisci Transilvanici nupera, quae ex literis transmissionalibus excerpta fideliter exhibuit hisque observationes ad defendendam causam capituli Barcensis decimalem necessarias subiunxit . . . Anno 1753.

46—49 Decimae peregrinorum integrae pastoribus capituli Mediensis. Anno 1754.

50—53' Subsidium pastorum in Transilvania Saxonicorum nationale re vera onus esse contributionale paucis mediantibus observationibus demonstratum dedit . . . Anno 1755.

54—57' Tres decimarum quartae fundi Saxonum regii ex privilegiis partim, partim patriae legibus pastoribus in Transilvania Saxonicis adsertae. Anno 1756.

58—60' Juris pastorum in Transilvania Saxonicorum decimalis succincta ast genuina repraesentatio, occasione conditi nuper a commissariis regiis articuli verba infra post paragraphos adiecta. Anno 1764 die 13. Martii.

74—119' Juris parochorum catholicorum, in fundo Saxonum Transilvanorum regio decimalis thetica expositio Petaueriana, necessariis quibusdam observationibus collustrata. Anno 1768.

120—121 Ad quaestionem nuperam: Num fundus regius sit bonum fisci? responsio ex Hungariae regum principumque Transsylvaniae, huius insuper statuum et ordinum mente. Anno 1769. Mense Maio.

124—135' Puncta instructionis decimalis Frendeliana cum priscis principum instructionibus, articulis regni diaetalibus legibus patriae publicis, cleri Saxonum privilegiis, antiquo decimationis modo cumque recepta usu et consuetudine collata. Anno 1769 mense Maio.

136—136' Difficultates in opera decimationis obventae in sede Mediensi. [1]

138—141' Geziemende Erörterung und gewissenhaffte Beantwortung derer in dem Medwischer Stuhl zu Saros und Valdhütt, bey der Lämmerverzehndung abseiten des fisci regii vorgeblich sich ereigneten Difficultäten . . . durch Martinum Fay. 1769 10. August.

142—143 Admonitorium de restituendis decimis unius quartae ad communitatem Elisabethopolitanam. 1769 die 11. August.

[1] Aus den betreffenden Zehntaktenstücken ausgeschrieben durch Martin Fay.

146—147 Difficultates in regestra decimalia, ovium, caprarum, agnellorum et hadulorum, Andreae Albert locorum Szász-Sáros, Waldhüt, Etzel, Táblás, Nimes et Buzd sedis Saxonicalis Mediensis decimatoris, de anno 1769 exhibita datae. [1]

150—169' Theses de decimis fundi Saxonum regii quartisque eius fiscalibus notis necessariis illustratae. Anno 1770 mense Februarii.

170—174' Prisca et recentiora quaedam regum Hungariae Transilvaniaeque principum oracula mandata factaque publica item statuum et ordinum conclusa observato, quoad eius fieri potuit ordine chronologico cum nuperis fisci Transsilvanici regii adsertis ordinationibus et attentatis collata. A prima mensis Martii usque ad 10. Aprilis anno 1770.

175—175' Quod pastorum Szaszvarosiensium decimae non sint bona fiscalia argumentorum heptade demonstratum dedit . . . Anno 1770 mense Junii.

176—181' De decimis peregrinorum seu extraneorum Birthalbensibus et Muschnensibus genuina facti species ad specialem regii gubernii 17. Sept. 1770 dispositionem delineata. 1770 7. und 8. November.

182—184 Positiones de privilegii Gabriele-Bathoriani validitate anno 1770 die 13 Dec. deproperatae.

184'—187' Nonnullae de decimarum ademtione ac restitutione quaestionis ipso ex privilegio restitutionali Gabriele-Bathoreano specialique condito desuper regni articulo resolutae. Viennae, anno 1773 mense Martio.

188—190 Recentissima fisci Transylvanici regii adserta iuri Saxonum decimali praeiudiciosa, ex ipso fori productionalis deliberato extracta. 1771. die 22.—28. Januarii, Birthalbini.

190'—197' Briefe von Georg Jeremias Haner und Martin Fay aus dem Jahre 1771, letzterer über den Zehnten der Scharoscher Pfarre.

198—209' Rationes procuratoriae privilegii Saxonum nationalis validitati oppositae connexaeque cum iis adsertiones mediantibus quibusdam observationibus. Anno 1771.

210—211 Quod decimae pastorum Saxonicorum nunc actionatae, maiores, non sint bona fiscalia argumentorum hexade breviter demonstratum dedit . . . Anno 1771, mense Junio, die 17., 18.

[1] **Aus den betreffenden Zehntaktenstücken ausgeschrieben durch Martin Fay.**

212—215. Quaestiones quaedam dubiae inter fiscum Transilvaniae regium ex una et nationem Transylvaniae Saxonicam parte ex altera. Anno 1771, mense Junio, a die 21. sequentibus.

218—222' Sermo de rebus proximi biennii memorabilioribus in synodo anni 1771 Octobrili habitus.

226—227' (Druck) Verordnung des Mediascher Magistrates vom 23. December 1771 betreffend den Fiskalzehnten.

228—237' Etliche neue Sätze, auf welche das in der Barczenser Zehnd-Sache im Jahr 1752, den 26. September gesprochene Deliberat gegründet worden, vermittelst einiger Anmerkungen aus alten Urkunden als unrichtig erwiesen. Februar 1772.

238—244' Privilegii Gabriele-Bathoriani (1612) et articuli diaetalis coaevi cum approbatarum constitutionum partis II. tituli X. articulo IV. de anno 1653 conciliatio. Anno 1773, mense Januario, Wiennae.

246—246' De privilegio Gabriele-Bathoriano non obstante specioso fisci regii obiectione usu roborato observationes. Wiennae, anno 1773, mense Februario.

252—301' Potiora de decimis, uti in genere ita illis fundi Saxonum regii in specie deque censu pastorum in Transilvania Saxonum cathedratico fisci procuratorum praeiudicia ex recentissimis eorum contra nationem Saxonicam allegationibus excerpta. Wiennae, anno 1772—1773.

302—329' Antiquus pastorum in Transilvania Saxonicorum decimas percipiendi modus coaevis ex documentis contra novitia quaedam procuratoris fiscalis adserta comprobatus. Anno 1775, mense Maio sequentibus. Die Handschrift ist aus dem Nachlass des Hermannstädter Senators Josef Bergleiter († 2. August 1856) im Jahre 1881 in das Archiv gekommen.

Kunstbuch des **Hanns Haasenwein** und **Connrad Haas,** geschrieben in den Jahren 1417—1569, Papier, 392 Blätter, quart, Lederband. — Die Handschrift behandelt die Pulvererzeugung, Geschützwesen und Kriegsmaschinen und besteht aus drei von verschiedenen Händen geschriebenen Theilen. Der erste Theil, Blatt 1 bis einschliesslich 36 ist in den Jahren 1417—1459 geschrieben durch „Hanns Haasenwein auß dem Haasenhoff bei Landshut geborenn im Bayerland"; der zweite Theil, Blatt 37 bis einschliesslich 110 rührt von einer andern Hand der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts her; auf Blatt 110' und 111 finden sich Zeich-

nungen des Zeugwartes Connrad Haas; der dritte Theil, mit einem nicht numerirten, früher auf Blatt 111 aufgeklebten Blatt beginnend, ist von „Connrad Haas vonn Dornbach bey Wien in Oesterreich“, kaiserlicher Zeugwart und Zeugmeister in Ungarn und Siebenbürgen, in den Jahren 1529—1569 geschrieben worden. Die Handschrift enthält viele Zeichnungen von Geschützen, Belagerungswerkzeugen, Geschossen und verschiedenem Kriegsgeräthe. — Vgl. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1857 Spalte 401—404.

Urkunden - Abschriften aus dem Hermannstädter Archiv von **Martin Georg Hirling**, geschrieben in den Jahren 1790—1792, Papier, 192 Seiten, folio, Halbpergamentband. Enthält 114 Abschriften und mehrere Regesten von Urkunden des Hermannstädter Archives aus den Jahren 1490—1499. Vgl. Archiv des Vereins für siebenbürg. Landeskunde. Neue Folge XIX. 116 f.

Brocardia antitoppeltiana qua originum ac occasuum Transylvanorum seu erutarum Transylvaniae nationum earumque ultimi temporis revolutionum hystorica narratione authore Laurencio Toppeltino de Megyes salse ac false comprehensarum refutationem genuinamque horum omnium sententiam ac originem classicam scriptorum authoritate confirmatam breviter exhibet **Matthias Miles,** Cibiniensis civis, anno 1669 die 15 Marcii. Papier, 284 Seiten, folio, Lederband. Mit Index auf Seite 279—284.

Monumenta ecclesiastica, geschrieben im 17. und 18. Jahrhundert, Papier, 15 Blätter, dann 528 Seiten, folio, Lederband. Enthält Blatt: 1—3 Regesten der in diesem Band eingetragenen Urkundenabschriften; Seite: 1—154 Abschriften von Urkunden aus den Jahren 1224—1681, welche die siebenbürgisch-sächsische Kirche betreffen, geschrieben Ende des 17. Jahrhunderts von Michael Pancratius, Sohn des Superintendenten Michael Pancratius; 328 bis 329 Transactio duarum diocesium Albensis et Milkoviensis, 1545, geschrieben im 18. Jahrhundert; 331—355 Visitationsartikel aus den Jahren 1577, 1607, 1650, 1681 und 1680; 358—364 Limitationes cleri Saxonici; 365—366 Notula de divisione quartarum inter pastores eorumque heredes cum successoribus suis; 367 Nomina superintendentium ecclesiarum Saxonicarum in Transilvania (bis 1667); 370 Consignatio capitulorum, pastorum, diaconorum, rectorum Saxonicorum (1686); 371—394 Compendium privilegiorum ordini ecclesiastico Saxo-evangelico in Transilvania a variis imperatoribus, regibus . . . exhibitorum, Alles bis hieher von einer

Hand des 18. Jahrhunderts geschrieben; 411—417 Index privilegiorum in arca capituli Kyzd repositorum . . . collectus a Petro Surio anno 1600; 433—434 Verschiedene Notizen über Beamten der Stadt Schässburg aus einem alten Schässburger Stadtbuch 1487 bis 1693, geschrieben von dem obigen Michael Pancratius. Der Band war früher im Besitze des Hermannstädter Stadtpfarrers Johann Roth († 23. Juli 1866) und ist aus Privatbesitz 1879 in das Archiv gekommen.

Ius Saxonum Transilvanorum Augustanae confessioni addictorum ecclesiasticum. Auctore **Nathanaele Schuler,** pastore Mediensi. Anno 1771. Papier, quart, Halblederband. Derselbe enthält auf Seite: 1—221 das Ius Saxonum ecclesiasticum, von verschiedenen Händen im 18. Jahrhundert geschrieben; 223—249 Appendix zum Ius Saxon. ecclesiast., geschrieben von Matth. Lang; 253 bis 266 Leges ecclesiasticae personas ecclesiastico foro subiectas concernentes et quidem leges pastorum et diaconorum generales; 269—292 Subsidium pastorum in Transilvania Saxonicorum nationale re vera onus esse contributionale paucis mediantibus observationibus demonstratum dedit Georgius Ieremias Haner, anno 1755; 293—311 Index zum Ius Sax. ecclesiasticum. 269—311 von verschiedenen Händen im 18. Jahrhundert geschrieben. Die Handschrift ist aus dem Nachlass Johann Karl Schullers († als Statthaltereirath i. R. zu Hermannstadt 10. Mai 1865) im Jahre 1879 in das Archiv gelangt.

Ius Saxonum Transilvanorum Augustanae confessioni addictorum ecclesiasticum descriptum anno 1770 per **Matthiam Pilder.** Papier, 302 Seiten, quart, Halbpergamentband. Mit Index auf Seite 290—302. Die Handschrift, welche eine Abschrift von Seite 1—266 der vorhergenannten Handschrift ist, wurde von Pilder (in den Jahren 1769 bis 1803 Pfarrer in Kelling) am 30. September vollendet. Derselbe hat auch den Index aus Seite 297—311 der Vorlage abgeschrieben.

Acta synodalia. Geschrieben von **Karl Schwarz** († als Pfarrer zu Holzmengen 11. Januar 1874). 2 Bände. 1. Band, 269 Blätter, enthält Blatt: 2—18' Index actorum articulorumque synodalium; 20—39' verschiedene Abschriften von Urkunden, welche sich auf die Kirche beziehen, aus den Jahren 1351—1526; 40—267 Synodalakten aus den Jahren 1545—1620. 2. Band, 228 Blätter, enthält Blatt: 2—227 Synodalakten aus den Jahren 1621—1744. Quart, Halbpergamentbände. Seit dem Jahre 1880 aus Schwarz' Nachlass im Archiv.

Handschrift des **Johann Simonius** (wird 1650 Hermannstädter Stadt- und Provinzialnotarius, war später Provinzialbürgermeister, † 1669), begonnen von demselben im Jahre 1641 und fast ganz von ihm geschrieben, Papier, 10 nicht nummerirte, dann 83 nummerirte Blätter und 548 Seiten, folio, Pergamentband.

Enthält Blatt: 2—4' Quanta deus beneficia cohorti nostrae, arae et scholae praestiterit, quid ante memoriam patrum, quid patrum et nostro seculo, quid demum sequi possit; 6—10 und (alte Nummerirung) 1—42' Abschrift des Quadripartitum bis einschliesslich die Aufschrift von P. II. Tit. 30, das ist Titulus XXX. auf Seite 130 der Ausgabe: Quadripartitum opus iuris consuetudinarii regni Hungariae. Zagrabiae. Typis caesareo regiae privilegiatae typographiae Novoszelianae 1798. Quart.

45—46' Abschrift der Andreanum (1224); 48'—51' Urkunde Fürst Gabriel Bethlens von 1616 für das Kisder und Kosder Kapitel; 52—54', 55'—56, geschrieben um das Jahr 1750 von Johann Michael Philipp von Hoffnungswald, Adjunkt des Hermannstädter Iudikates, Supplicatio Johannis Roth, iudicis regii Cibiniensis anno 1552 regiae maiestati praesentata, Brief des Waizener Bischofs Michael Friedrich von Althann von 1731, Hofdekret vom 6. April 1698 und Gubernialdekret vom 24. März 1724 über das Postwesen in Siebenbürgen; 55 Auftheilung des Aufgebotes von 500 Mann auf die einzelnen sächsischen Kreise und Ausweis über die Besoldung der Hermannstädter Stadt- und Stuhlsbeamten; 57'—58' Porten-Verzeichniss der siebenbürgischen Municipien aus den Jahren 1662, 1663 und 1665; 59—70 Specificatio salariorum ac redituum officialium Saxonicorum anno 1747, geschrieben vom genannten J. M. Philipp v. Hoffnungswald; Blatt 71—77, 83, dann Seite 1—41, 43, 44, 56—60, 66, 67, 98—128, 132—136, 346—349 Formeln für Briefe und Urkunden, Titulaturen, Eidesformeln; Blatt 82' Testament Joh. Heinr. Altstedii, Weissenburg 25. November 1638; Seite 42 Ordnung der Hermannstädter Leichenträger vom 15. April 1637; 45 Urkunde Fürst Steph. Bathoris von 1583 betreffend das Haus der Stadt Hermannstadt in Weissenburg; 46 Inventarium typographiae Cibiniensis 1621; 54—55 zwei Urkunden aus dem Jahr 1650 betreffend die sächsische Kirche und Schule; 61—66, 67—70 Urkunden der sächsischen Nationsuniversität aus den Jahren 1608, 1557, 1559, 1608 betreffend Seiburg und Kievern, Waldhütten und Halvelagen, Reichersdorf, Stolzenburg und Haschagen; 71 Ur-

kunde König Ladislaus' von 1453 betreffend die Schenkung von Talmesch an die sieben Stühle; 72 Urkunde der sieben Stühle von 1553 betreffend Hamlesch; 75—90, 93 Aufzeichnungen über Zahlhäuser, Beamtenbesoldungen und Steuern im Sachsenland im 16. und 17. Jahrhundert; 90—92 Regeln für die Hermannstädter Stadtmusikanten aus dem Jahre 1598, renovirt 1631; 94 Urkunde des Fürsten Sigmund Bathori von 1592 betreffend die reformirte Kirche im Szeklerstuhl Maros; 94—96 Urkunden von Christoph Bathori für die Heltauer Zimmerleute und Georg Rakoci von 1641 für Johann Heinrich Bisterfeld; 137—138 Eidesformeln des Hermannstädter Physikus und Apothekers von 1655 bez. 1653; 139—140 Eingabe der siebenbürgischen Stände an Kaiser Ferdinand II. vom 26. Mai 1619; 142—143, 130 Instruktion des Hermannstädter Marktrichters aus dem Jahr 1662; 144—165, 168—171 Reden des Hermannstädter Königsrichters Albert Huet, gehalten im Hermannstädter Gymnasium 28. März 1602, zu Klausenburg am 30. März 1601 und zu Weissenburg am 10. Juni 1591; 172—177 Modi et conditiones quibus hybernatio principi Gabrieli Bethlen in civitate Cibiniensi conceditur 1614; 179—181 Articuli visitationis ecclesiarum Saxonicalium 1617; 181—183 zwei Briefe des evang. Bischofs Christian Baarth und des Fürsten Georg Rakoci aus dem Jahr 1649; 184 Brief der Susanna Lorantfy von 1651; 191—195 Urkunden, des Achatius Barcsai von 1658, der sächsischen Nationsuniversität von 1613, G. Rakoci's von 1642, Notata de quarta decimarum pastorum Saxonicalium von 1614 (siehe S. 309); 195—198 De pastorum Saxonicalium currubus, equis, agazonibus tempore bellicae expeditionis ab iisdem praestari solitis 1567—1655; 205—206 Visitatio particularis 1667; 215 Urkunde König Ladislaus' von 1453 betreffend Bulkesch und Seiden; 216 Notiz über die Richtung eines Verurtheilten (geschrieben von J. M. Philipp v. Hoffnungswald); 217—218 Beschluss der sächsischen Nationsuniversität von 1613; 221—222 Reskript K. Josephs vom 26. November 1710 an Andreas Teutsch, womit dieser als Hermannstädter Königsrichter bestätigt wird; 224—226 Reskript der K. Maria Theresia vom 8. Oktober 1751 über die Beamtenwahl; 309 De quarta decimarum pastorum Saxonicalium 1615; 330—342 Visitationsartikel von 1616, dann einzelne Synodalbeschlüsse aus dem 16. und 17. Jahrhundert; 350—356 Beschlüsse der sächsischen Nationsuniversität aus den Jahren 1590—1614; 359—361 Artikel der geistlichen und welt-

lichen Universität von 1607; 362—364 Postulata und Conditiones anlässlich der Hermannstädter Pfarrer-Wahlen in den Jahren 1642, 1648 und 1661; 365—369 Articuli statutorum capituli Cibiniensis ex veteribus legibus Thomae Armenii (um 1450) excerpti; 370—371 Leges ministrorum et ludirectorum capituli et sedis Cibiniensis; 372 bis 376 und 382—387 Statuta scholae Cibiniensis von 1598 (Gedruckt: Dr. Friedrich Teutsch, Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde NF. XVII. 104 ff.); 377—381 Statuten des Kisder und Kosder Kapitels, Urkunde Königs Johann II. Zapolya von 1570 für die sächsische Geistlichkeit; 388—487 und 490 Jurisprudentia ecclesiastica sive fundamenta iurisdictionis ecclesiasticae externae Saxonum in Transylvania inde a reformationis ecclesiarum ac religionis tempore observatae sub reservationis cauterio contradicentium succincta methodo comprehensa et in usum privatum collecta industria D. H. M. (Davidis Hermann, Mediensis), aucta et quibusdam in capitibus modeste limitata a Ioanne Simonio 1655 mense Junio; 488—490 De variis titulis epistolarum curialium seu forensium; 534 Bestätigung des Hermannstädter Kapitels über den Empfang einer Zehntquarte 1704, dann 536 Beschluss des Hermannstädter Magistrates von 1705 über die Aufnahme von Verlassenschaften (Theilungen) auf Dorfgemeinden, beides nicht von Johann Simonius, gleichzeitig geschrieben; auf dem Hinterdeckel Aufzeichnungen aus dem Jahre 1650 über das Amt des Hermannstädter Stadt- und Provincialnotarius. Die Handschrift (vergleiche Blatt 1 derselben) ist aus dem Nachlass des Ministerialrathes Andreas Wilhelm Conrad Freiherrn von Konradsheim († 26. März 1885) am 6. April 1885 in das Archiv gekommen.

Sammelband: **Varia** 1, Papier, 168 beschriebene und einige leere Blätter, quart, Halbpergamentband. Derselbe enthält Blatt: 1—51' Ruina Transilvaniae opera fideli Davidis Herrmanni pastoris Wurmlochensis († 1682). Geschrieben im 18. Jahrhundert.

55—70 Johann Stanislaus Grotovski, ehemal. Königsrichters zu Broos in Siebenbürgen Tagebuch seiner Reisen, von 1715 bis 1720. Geschrieben von Johann Seivert († 1785 als Pfarrer zu Hammersdorf). Ein Theil des Tagebuches ist gedruckt im Ungrischen Magazin III. 301—319.

71—103 Denkwürdigkeiten zur Geschichte der Sachsen in Siebenbürgen aus bewährten Urkunden herausgezogen. (Behandelt den Zeitraum von der Einwanderung der Sachsen bis 1753). Vollendet 6. August 1772.

105—125 Eingabe des Hermannstädter Stadtpfarrers Daniel Filtsch im Namen der sächsischen Geistlichkeit an K. Maria Theresia betreffend den Zehnten. Unvollständig abgedruckt in Siebenbürg. Quartalschrift V, 33—51, 115—131.

126—153' Vermehrte und verbesserte Kalenderchronik nach bewährten Schriftstellern (von vorchristlicher Zeit bis zum Jahre 1774). Vollendet im October 1783.

153—154' Alboin und Rosemunde, ein Volkslied im Geschmack der Lövischen Romanzen. Geschrieben Ende des 18. Jahrhunderts.

157—168 Die Hora'schen Unruhen 1784—1785 und die Lage der Unterthanen in Siebenbürgen im Allgemeinen.

Johannis Georgii Vette annales reipublicae Cibiniensis, Papier, 295 Seiten, folio, Halblederband. Die Handschrift war ursprünglich stärker, indem vorne einige Lagen Blätter herausgenommen worden sind. Sie enthält Seite: 1—10 Annales von 1711—1716; 35—37 Anfang von Johann Kinders handschriftlicher Arbeit: De comitibus Romanis, Germanis et Hungaricis antiquis; 51—52 Excerpta annalium 1567—1661; 89—98 Annales 1690—1705, bis hierher alles von Vette's Hand (war im Jahre 1717 Vicenotär des Hermannstädter Magistrates, 1720—1728 Notär, † 1746); 149—154 Lessus Transylvaniae sortis suae vicissitudinem deplorantis anno 1690 (lateinisches Gedicht); 154—157 Atrophias politicae corporis Saxo-Transsilvanici causa von Johann Sachs von Harteneck (von andrer Hand des 18. Jahrhunderts); 157—160 Universitätsbeschluss aus dem Jahre 1699; 161—162 Magistratssitzungsprotokoll von 1703; 163—164 Christiana reflexio super mortem Mikessianam (Michael Mikes, Oberkapitän in Haromszek, † im December 1721); 177—205 Diploma Leopoldinum vom 4. November 1691, Instructionen und Eidesformeln für den siebenbürgischen Gubernator, Kanzler, General, Thesaurarius, dann für die Gubernialräthe vom 29. April 1693, Resolutio Alvincziana vom 14. Mai 1693; 207—211 Ortschaftszählung, Bemerkungen über die Steuervertheilung auf die drei ständischen Nationen Siebenbürgens; 213—240 Constitutiones et Statuta reipublicae Cibiniensis (von 1698), zum Theil von Vette geschrieben; im Uebrigen waren von Seite 149 an bis hierher verschiedene Hände des 18. Jahrhunderts thätig; 253—263 Bruchstück eines Hermannstädter Beamtenverzeichnisses im 16. und 17. Jahrhundert, angelegt von Vette.

VI. Repertorien.

Ueber die Urkunden des Mittelalters bis einschliesslich das Jahr 1500 besitzt das Archiv neue Repertorien aus der Feder des Archivars Wilhelm Wenrich, nämlich vier Bände „Grundrepertorium“ und zwei Bände „Realrepertorium“. An der Fortsetzung beider Repertorien wird gearbeitet.

Das Grundrepertorium weist den Besitzstand des Archives aus und dient den beiden Eigenthümern desselben als Inventar ihres Eigenthums. Es enthält in chronologischer Folge die Regesten der Urkunden, so zwar, dass jeder Urkunde, mag sie als Original, Kopie, Insert oder nur als Regest im Archiv vertreten sein, mindestens ein besonderes Blatt gewidmet ist. Dieses Blatt bietet folgende Angaben: Datum auf unseren Kalender zurückgeführt, archivalische Signatur, Regest, Originaldatirung, Bemerkung über die Sprache; Angaben über die Art der Ueberlieferung (ob Original, Kopie, Insert?), Stoff, Siegel, eventuell Nennung der im Stück enthaltenen Inserte und jener Urkunden des Archives, in welchen die vorliegende eingeschaltet erscheint. Der Inhalt des Grundrepertoriums ist wiederholt auf den Papierhüllen, in welche die Urkunden eingelegt sind. Jede Urkunde ist mit der archivalischen Signatur versehen.

Das Realrepertorium ermöglicht die leichte Benützung des urkundlichen Materials, indem in demselben sämmtliche in den Urkunden aus den Jahren 1203 (aus diesem Jahre ist die älteste, in einem späteren Stück erwähnte Urkunde datirt) bis 1500 vorkommenden Personen- und Ortsnamen und wichtigen sachlichen Schlagwörter alphabetarisch verzeichnet sind, so dass alle Urkunden, in der eine bestimmte Person oder ein bestimmter Ort vorkommen, ferner welche einen und denselben Gegenstand betreffen, unter jenem Personen- oder Ortsnamen oder sachlichen Schlagwort zusammen aufgeführt werden.

Die alten Repertorien, 3 Foliobände, sind im 18. Jahrhundert ausgearbeitet und im laufenden Jahrhundert von Friedrich Michael Herbert (seit 1825) mit Nachträgen versehen worden. Dieselben umfassen die Urkunden der Jahre 1292—1600, 1601—1700 und die sogenannte Collectio posterior aus dem 15.—17. Jahrhundert. Sämmtliche Stücke sind hierin chronologisch in Regestenform verzeichnet und ausserdem nach den wichtigsten Schlagwörtern in alphabetischer Ordnung zusammengestellt.

Für die Benützung der Aktenabtheilung bieten die betreffenden „Indices“ und ausserdem die beiden Aktenrepertorien über die Jahrgänge 1751—1770 und 1771—1786 die nöthigen Behelfe.

VII. Gesetzbücher.

Statuta iurium municipalium Saxonum in Transsilvania (das „Statutarrecht" der Siebenbürger Deutschen). Orig. Perg. 42 Blätter, Siegel angehängt, von König Stephan als Fürst von Siebenbürgen bestätigt zu Krakau den 18. Februar 1583.

Das Statutar-Gesetzbuch der Siebenbürger Deutschen (Sachsen) im lateinischen und deutschen Texte mit comparativen Parallelnoten von Friedrich Schuler von Libloy. Hermannstadt 1856. 8.

Approbatae constitutiones regni Transylvaniae et partium Hungariae eidem annexarum ex articulis ab anno millesimo quingentesimo quadragesimo ad praesentem huncusque millesimum sexcentesimum quinquagesimum tertium conclusis compilatae; ac primum quidem per dominos consiliarios revisae tandemque in generali dominorum regnicolarum ex edicto celsissimi principis domini domini Georgii Rakoci, dei gratia principis Transylvaniae partium regni Hungariae domini et Siculorum comitis etcetera domini eorum clementissimi in civitatem Albam Iuliam ad diem decimum quintum mensis Ianuarii anni praesentis congregatorum conventu publice relectae intermixtis etiam constitutionibus sub eadem diaeta editis. Varadini, apud Abrahamum Kertesz Szenciensem. MDCLIII.

Compilatae constitutiones regni Transylvaniae et partium Hungariae eidem annexarum. Ex articulis ab anno millesimo sexcentesimo quinquagesimo quarto ad praesentem huncusque millesimum sexcentesimum sexagesimum nonum conclusis excerptae. Claudiopoli. Apud Michaelem Szentyel Veres-Egyhazi. MDCLXXI. 4. Mit den Approbatae constitutiones in einen Band gebunden. (Ausserdem sind beigebunden: die Weissenburger Landtagsartikel von 1642 und 1669, siehe oben Seite 42 und 44.)

Approbatae constitutiones regni Transylvaniae et partium Hungariae eidem annexarum ... Claudiopoli, impressit: Michael Szentyel Veresegyhazi. MDCLXXVII. 4.

Corpus iuris Hungarici seu decretum generale inclyti regni Hungariae partiumque eidem annexarum tomus primus continens opus tripartitum iuris consuetudinarii eiusdem regni auctore Stephano de Werböcz ac decreta, constitutiones et articulos serenissimorum et apostolicorum regum ac inclytorum statuum et ordinum regni Hungaria partiumque eidem annexarum a sancto Stephano usque ad Ferdinandum III. inclusive (1655) in publicis eorundem comitiis conclusos et editos. Budae, typis et sumtibus typographiae regiae universitatis Hungaricae MDCCCXXII.

Dasselbe: Tomus secundus continens decreta, constitutiones et articulos serenissimorum et apostolicorum regum ac inclytorum statuum et ordinum regni Hungariae partiumque eidem annexarum a Leopoldo magno (1659) usque ad moderna tempora in publicis eorundem comitiis conclusos et editos, cum indice omnium decretorum locupletissimo seu cynosura iurisperitorum exactissima. Quibus accedunt praxis criminalis, Kitonich directio methodica, eiusdem centuria dubietatum, articuli tavernicales, processus curiae regiae militaris, variae iurandi formulae, diversae regulae iuris antiqui Hungarici et canonici, catalogi regum, comitatuum, archiepiscoporum et palatinorum et demum regulamentum militare. Ebendaselbst. MDCCCXXII. Folio.

Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich. Jahrgang 1849 bis einschliesslich 1868. Wien. 4.

Jeder Jahrgang ist in einen Band gebunden.

Landesgesetz-Sammlung (Ungarns und seiner Nebenländer) für die Jahre 1865/67 und 1868. Zweite verbesserte amtliche Ausgabe. Pest 1872. 8.

Landesgesetz-Sammlung für das Jahr 1869. Amtliche Ausgabe. Pest 8. Mit der vorhergehenden Ausgabe in einen Band zusammengebunden.

Landesgesetz-Sammlung für die Jahre 1870 bis einschliesslich 1885. Amtliche Ausgabe. Pest, von 1873 an Budapest. 8. Je zwei Jahrgänge sind in einen Band zusammengebunden.

VIII. Handbibliothek.

Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. 4 Bände. Hermannstadt und Kronstadt 1843—1850. 8⁰.

Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. Neue Folge. 1.—9. Band Kronstadt 1853—1870. 10.—20. Band Hermannstadt 1872—1886. 8⁰.

Ballagi, Moritz Dr. Neues vollständiges Wörterbuch der deutschen und ungarischen Sprache. 4. Auflage. 2 Bände. Budapest 1875 bis 1877. 8⁰.

Bartal, Georgii, commentariorum ad historiam status iurisque publici Hungariae aevi medii libri XV. Posonii 1847. 3 Theile in einem Band. 8⁰.

Bauer, der siebenbürgisch-sächsische. Hermannstadt 1873. 8⁰.

Beiträge und Aktenstücke zur Reformationsgeschichte von Kronstadt. Kronstadt 1865. 8⁰.

Beiträge zur Kenntniss Sächsisch-Reen's. Hermannstadt 1870. 8⁰.

Benigni von Mildenberg und Neugeboren, Transsilvania. Periodische Zeitschrift für Landeskunde. 3 Bände. Hermannstadt 1837—1838. 8⁰.

Bericht der Handels- und Gewerbekammer in Kronstadt über die Gewerbe-, Handels- und Verkehrsverhältnisse . . . für die Jahre 1878 und 1879. Kronstadt 1882. 8⁰.

Bielz, E. A. Transsilvania. Wochenschrift für siebenbürgische Landeskunde, Literatur . . . 3 Jahrgänge. Hermannstadt 1861 bis 1863. 8⁰.

Brinckmeier, E. Dr. Glossarium diplomaticum. 2 Bände. Gotha 1856—1863. 4⁰.

Bruckner, Wilhelm, Beleuchtung der dem hohen Abgeordnetenhause in Pest überreichten Denk-Schrift der angeblich zum Königs-Boden gehörigen Gemeinden der sogenannten Filialstühle Szelistye und Talmatsch wegen Regelung ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse. Hermannstadt 1869. 8⁰.

Burkhardt, H. A. C. Correspondenzblatt der deutschen Archive. 3 Jahrgänge. Leipzig 1878—1881. 8⁰.

Calendarium novum et vetus ad annum vulgarem MDCCCXXXV . . . Addito schematismo dicasteriorum et officialium status

provincialis, militaris, cameralis et ecclesiastici in magno principatu Transsilvaniae. Claudiopoli, typis lycei regii. 8.°

Catalogus bibliothecae Hungaricae Francisci com. Szechenyi. 2 Bände. Sopronii 1799. 8°.

Dazu Index. 2 Bände. Pestini 1800 und Posonii 1803. 8°.

Catalogus numorum Hungariae ac Transsilvaniae instituti nationalis Szechenyiani. 2 Bände. Pestini 1807. 8°.

Chassant L. Alph. Dictionnaire des abbréviations latines et françaises du moyen âge. 4. Auflage. Paris 1876. 8°.

Codex diplomaticus domus senioris comitum Zichy de Zich et Vasonkeő. 4 Bände. Pestini 1871—1878. 8°.

Codex diplomaticus patrius. 7 Bände. Jaurini, später Budapestini 1865—1880. 8°.

Eder, Car. Jos., De initiis iuribusque primaevis Saxonum Transsilvanorum commentatio. Viennae 1792. 4°.

Fabritius, Karl, Erdélynek Honter János által készitett térképe. (Die durch Johannes Honterus angefertigte Karte von Siebenbürgen.) Budapest 1878. 8°.

Fabritius K., Urkundenbuch zur Geschichte des Kisder Kapitels. Hermannstadt 1875.

Favre, L., Glossarium mediae et infimae latinitatis conditum a Carolo du Fresne domino du Cange. 1. bis 6. Band (bis Q). Niort 1883—1886. 4°.

Fejérpataky, L., Magyarországi városok régi számadáskönyvei. (Alte Rechnungsbücher ungarischer Städte.) Budapest 1885. 8°.

Ficker, Dr. J., Beiträge zur Urkundenlehre. 2 Bände. Innsbruck 1877—1878. 8°.

Firnhaber, Fr., Beiträge zur Geschichte Ungarns unter der Regierung der Könige Wladislaus II. und Ludwig II. Wien 1849. 8°.

Fontes rerum Austriacarum siehe Teutsch und Firnhaber.

Franz Josef I. Manifeste aus den Jahren 1848 und 1849. 8°.

Friedemann, F. T., Zeitschrift für die Archive Deutschlands. 2 Bände. Gotha 1846—1853. 8°.

Friedenfels, E. von, Joseph Bedeus von Scharberg. Beiträge zur Zeitgeschichte Siebenbürgens im 19. Jahrhundert. 2 Bände. Wien 1876—1877. 8°.

Frommann, G. K., Schmeller bayerisches Wörterbuch. 2 Bände. München 1872—1877. 4°.

Furttenbach, J., Beschreibung einer neuen Büchsenmeisterey. Ulm 1627. 4°.

Géresi, K. Codex diplomaticus comitum Károlyi de Nagy-Károlyi. 3 Bände. Budapest 1882—1885. 8°.

Gross, Julius, Kronstädter Drucke 1535—1886. Kronstadt 1886. 8⁰.

Grotefend, Dr. H., Handbuch der historischen Chronologie. Hannover 1872. 4⁰.

Haan, A. L. Diplomatarium Bekessiense. 2 Theile. Pest 1870 bis 1877. 8⁰.

Haltrich-Wolff, Zur Volkskunde der Siebenbürger Sachsen. Wien 1885. 8⁰.

Handbuch für die evangelische Landeskirche Augsb. Bek. im Grossfürstenthum Siebenbürgen. Wien 1857. 8⁰.

Haner, G. J., Das königliche Siebenbürgen. Erlangen 1763. 4⁰.

Hazai oklevéltár (Vaterländische Urkundensammlung) 1234 bis 1536. Budapest 1879. 8⁰.

Herbert, Heinrich, Beiträge zur Geschichte von Schule und Kirche in Hermannstadt zur Zeit Karl VI. Hermannstadt 1877. 8.

Herbert, Heinrich, Die Reformation in Hermannstadt etc. Festschrift zur Lutherfeier. Hermannstadt 1883. 4⁰.

Herbert, H., Repertorium über einen Theil der Siebenbürgen betreffenden Literatur. Hermannstadt 1878. 8⁰.

Herbert, H., Die Gesundheitspflege in Hermannstadt bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Hermannstadt 1885. 8⁰.

Hermann, Friedrich, und Gusbeth, Christof, Die Grabdenksteine in der Westhalle der evang. Stadtpfarrkirche in Kronstadt. Kronstadt 1886. 4⁰.

Hermannstadt, Gassen- und Häuserverzeichniss, nebst Karte der Stadt (Hermannstadt 1875) auf Leinwand.

Hermannstadt und Umgebung, Festschrift der Stadt Hermannstadt zur Erinnerung an die Vereinstage 1884. Hermannstadt 1884. 8⁰.

Hintz, Joh. Geschichte des Bisthums der griechisch-nichtunirten Glaubensgenossen in Siebenbürgen. Hermannstadt 1850.

Hof- und Staats-Handbuch des Kaiserthumes Oesterreich für das Jahr 1856. Wien. 8⁰.

Dasselbe für das Jahr 1866. Wien. 8⁰.

Hof- und Staatshandbuch der österreichisch-ungarischen Monarchie für das Jahr 1874.

Dasselbe für das Jahr 1880. Wien. 8⁰.

„ „ „ „ 1885. „ 8⁰.

Höfer, Erhard und v. Medem, Zeitschrift für Archivkunde. 2 Bände. Hamburg 1834—1836. 8⁰.

Hübner, Joh., Natur-, Kunst-, Berg-, Seewerk- und Handlungs-Lexikon. 5. Auflage. Leipzig 1727. 4⁰.

Hübner, Joh., Staats-, Zeitungs- und Conversations-Lexikon. 12. Auflage. Leipzig 1727. 4⁰.

Jahresberichte des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. 1876—1886.

Kemény, C. Joseph, Deutsche Fundgruben der Geschichte Siebenbürgens. 2 Bände. Klausenburg 1839—1840. 8°.

Kemény, C. Jos., Notitia historico-diplomatica archivi et literalium capituli Albensis Transsilvanae. Cibinii 1836. 2 Theile. 8°.

Klotz, R., Handwörterbuch der lateinischen Sprache. 4. Auflage. 2 Bände. Braunschweig 1866. 8°.

Knauz, F., Kortan (Chronologie). Budapest 1876. 4°.

Knauz, F., Monumenta ecclesiae Strigoniensis. 2 Bände. Strigonii 1874—1882. 4°.

Kopp, U. F., Bilder und Schriften der Vorzeit. 2 Bände. Mannheim 1819—1821. 8°.

Kopp, U. F., Schrifttafeln aus dem Nachlass von, ergänzt und herausgegeben von Th. Sickel. Wien 1868.

Korrespondenzblatt des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. 1. bis 9. Jahrgang. 1878—1886. Hermannstadt 8°.

Krasser, David, Geschichte des sächsischen Dorfes Grosspold. Hermannstadt 1870. 8°.

Kraus, G., Siebenbürgische Chronik. 2 Bände. Wien 1862—1864. 8°.

Kubinyi, Ferencz, Codex diplomaticus Arpadianus. Árpádkori oklevelek. 1095—1301. Pest 1867. 8°.

Kurz, A., Magazin für Geschichte, Literatur und alle Denk- und Merkwürdigkeiten Siebenbürgens. 2 Bände. Kronstadt 1844 bis 1846. 8°. — 3. Band 1. Heft (nicht mehr erschienen) herausgegeben von Joseph Trausch. Kronstadt 1852. 8°.

Kurz, Anton, Nachlese auf dem Felde der ungarischen und siebenbürgischen Geschichte. 2 Hefte. Kronstadt 1840. 8°.

Landesarchiv. A m. k. országos levéltára vonatkozó máig érvényes törvények és rendeletek. (Die das königlich ungarische Landesarchiv betreffenden, bis heute geltenden Gesetze und Verordnungen.) Budapest 1884. 8°.

Dasselbe in französischer Sprache.

Lindner, Dr. G. Das Feuerlöschwesen der Stadt Hermannstadt. Hermannstadt 1875. 8°.

Löher, Dr. Franz von, Archivalische Zeitschrift. 1.—10. Jahrgang. Stuttgart, später München 1876—1885. 8°.

Marienburg, Lucas Joseph, Geographie des Grossfürstenthums Siebenbürgen. 2 Bände. Hermannstadt 1813. 8°. (In einen Band gebunden.)

Melly, E., Beiträge zur Siegelkunde des Mittelalters. Wien 1850. 4°.

Meltzl, Dr. O. von, Das alte und neue Kronstadt von George Michael Gottlieb von Herrmann. 1. Band Hermannstadt 1883. 8°.

Militär-Schematismus des österreichischen Kaiserthums. Wien 1858. 8⁰.

Mittheilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. 1. bis 6. Jahrgang. Innsbruck 1880—1886. 8⁰.

Dazu 1. Ergänzungsband. Innsbruck 1885. 8⁰.

Monumenta Hungariae iuridico-historica. Corpus statutorum Hungariae municipalium. Tomus I. Statuta et constitutiones municipiorum Transylvaniae ab antiquissimis temporibus usque ad finem seculi XVIII. Budapestini 1885. (Auch mit magyarischem Titel. Herausgeber Dr. Alexander Kolosvári und Clemens Óvári. Verlag der ungarischen Akademie.) 8⁰.

Monumenta Hungariae historica. Történelmi emlékek. Kiadja a magyar tudományos akadémia történelmi bizottsága. (Herausgegeben von der historischen Kommission der ungarischen Akademie der Wissenschaften.) 8⁰.

1. Okmánytárak (Diplomataria). 26. Bände. Pest 1857 bis 1882. Dazu: Codex diplomaticus Hungaricus Andegavensis ed. Nagy. 4 Bände. Budapest 1879—1884.

2. Irók (Scriptores.) 32 Bände. Pest 1857—1882.

3. Országgyűlési emlékek (Monumenta comitialia). Monumenta comitialia regni Hungariae ed. W. Fraknói, vom 9. Band angefangen mit A. Karólyi. 9 Bände. Budapest 1874—1885.

Monumenta comitialia regni Transylvaniae ed. Alex. Szilágyi. 10 Bände. Budapest 1876—1884.

4. Diplomacziai emlékek (Acta extera). (Aus der Zeit der Anjou's). Herausgegeben von Gustav Wenzel. 3 Bände. Budapest 1874—1876.

(Aus der Zeit Königs Mathias). Herausgegeben von Ivan Nagy und Baron Albert Nyáry. 4 Bände. Budapest 1875—1878.

Qesterley, Hermann, Wegweiser durch die Literatur der Urkunden-Sammlungen. 2 Bände. Berlin 1885—1886. 8⁰.

Payer, H., Bibliotheca carpatica. Käsmark 1880. 8⁰.

Photographien von Urkunden aus siebenbürgisch-sächsischen Archiven. Herausgegeben von dem Archivamt. (27 Tafeln.) Hermannstadt 1879. Dazu: Texte ... Herausgegeben von Franz Zimmermann. Hermannstadt 1880. 8⁰.

Programm des evangelischen Gymnasiums A. B. in Kronstadt. 1877. 4⁰.

Protokolle des sächsischen National-Confluxes (Nations-Universität) siehe oben Seite 35 ff.

Protokolle des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. 3 Hefte. 1840—1846. 4⁰.

Provinzialblätter, Siebenbürgische. 5 Jahrgänge. Hermannstadt 1805—1824. 8°.

Quellen zur Geschichte Siebenbürgens aus sächsischen Archiven. 1. Band. Rechnungen aus dem Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation. Hermannstadt 1880. 8°.

Quellen zur Geschichte der Stadt Kronstadt in Siebenbürgen. 1. Band. Rechnungen aus dem Archiv der Stadt Kronstadt. Kronstadt 1886. 8°.

Recueil de fac-similés al'usage de l'école des chartes. 3 Bündel. Paris 1880—1883.

Reissenberger, Ludwig, Die evangelische Pfarrkirche A. B. in Hermannstadt. Hermannstadt 1884. 4°.

Reissenberger Ludwig, Die siebenbürgischen Münzen im Baron Brukenthal'schen Museum. Hermannstadt 1878—1882. 4°.

Salzer, Joh. Mich., der königliche freie Markt Birthälm in Siebenbürgen. Wien 1881. 8°.

Schiel, Albert. Die Siebenbürger Sachsen. Prag 1886. 8°.

Schlözer, A. L., Kritische Sammlungen zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. 3 Stücke in einem Band. Göttingen 1795—1797. 8°.

Schuler von Libloy, Friedrich, Materialien zur siebenbürgischen Rechtsgeschichte. Hermannstadt 1862.

Schuler von Libloy, Friedrich, Siebenbürgische Rechtsgeschichte. Hermannstadt 1867—1868. 3 Bände. 1. und 2. Band in 2. Auflage. Dazu Anhang: Das Statutargesetzbuch der Siebenbürger Deutschen. Hermannstadt 1856. 8°.

Schuller J. K. Archiv für die Kenntniss von Siebenbürgens Vorzeit und Gegenwart. 1. (einziger) Band. Hermannstadt 1841. 8°.

Schuller J. K., Die Verhandlungen von Mühlbach im Jahre 1551 und Martinuzzis Ende. Hermannstadt 1862. 8°.

Seivert, Johann, Nachrichten von siebenbürgischen Gelehrten und ihren Schriften. Pressburg 1785. 8°.

Seiwert, G., Die Stadt Hermannstadt. Hermannstadt 1859.

Seiwert, G., Hermannstädter Lokalstatuten. Hermannstadt 1869.

Seiwert Gustav, Akten und Daten über die gesetzliche Stellung und den Wirkungskreis der sächsischen Nationsuniversität. Hermannstadt 1870. 8°.

Sickel, Th., Acta regum et imperatorum Karolinorum. 2 Bände. Wien 1867. 8°.

Sickel, Th., Das Lexikon Tironianum der Göttweiger Stiftsbibliothek. Wien 1861. Diesem beigeklebt:

Sickel, Th., Die Lunarbuchstaben in den Kalendarien des Mittelalters. Wien 1862.

Sickel Th., Beiträge zur Diplomatik VII. Wien 1879. 8°.

Sickel Th., Beiträge zur Diplomatik VIII. Wien 1882. 8°.

Siebenbürgen, Generalkarte des Grossfürstenthums und der im Jahre 1861 mit dem Königreiche Ungarn vereinigten Theile ausgeführt und herausgegeben durch das k. k. militärisch-geographische Institut im Jahre 1863. 4 Blätter auf Leinwand gezogen, in Carton.

Spruner-Menke, Handatlas, Ungarn, Karten Nro. 73—75, 3 Karten auf Leinwand in Mappe. Dazu ein Bogen Text.

Sybel, H. v. und Th. Sickel, Kaiserurkunden in Abbildungen. 1.—7. Lieferung. Berlin 1880—1885.

Szabó, K., Székely oklevéltár (Székler Urkundensammlung). 2 Bände. Klausenburg 1872—1876. 8°.

Szilágyi, S., Nádasdy Tamás. Budapest 1876. 8°.

Szilágyi, S., A Linzi béke okirattára (Urkundensammlung des Linzer Friedens). Budapest 1885. 8°.

Szinnyei, J., Házai és külföldi folyóiratok magyar tudományos repertóriuma. Történelem és annak segédtudományai. (Ungarisches wissenschaftliches Repertorium der vaterländischen und ausländischen Zeitschriften. Geschichte und deren Hülfswissenschaften.) 2 Bände. Budapest 1874—1885. 8°.

Tagányi, K., Jegyzéke az országos levéltárban a magyar és erdélyi udvari kanczelláriák fölállitásáig található herczegi, grófi, bárói, honossági és nemesi okleveleknek. A magyar kir. országos levéltár kiadása. 1886. 4°. (Verzeichniss der im Landesarchiv bis zur Errichtung der ungarischen und siebenbürgischen Hofkanzleien vorfindigen Fürsten-, Grafen-, Baronats-, Indigenats- und Adels-Urkunden, zusammengestellt von Karl Tagányi.)

Teleki J. gróf, A Hunyadiak kora Magyarországon. (Das Zeitalter der Hunyaden in Ungarn). Band X bis XII. (Urkundenbuch.)

Teutsch, G. D., Beiträge zur Geschichte Siebenbürgens unter König Ludwig I. Wien 1850. 8°.

Teutsch, G. D., und Firnhaber Fr., Urkundenbuch zur Geschichte Siebenbürgens. 1. Band. (A. u. d. T.: Fontes rerum Austriacarum. 2. Abtheilung XV.) Wien 1857. 8°.

Teutsch, G. D., Das Zehntrecht der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Schässburg 1858. 8°.

Teutsch, G. D., Urkundenbuch der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. 2 Bände. Hermannstadt 1862—1883. 8°.

Teutsch, G. D., Geschichte der Siebenbürger Sachsen für das sächsische Volk. 2. Auflage. 2 Bände. Leipzig 1874. 8°.

Theiner, A., Vetera monumenta historica Hungariam sacram illustrantia. 2 Bände. Romae etc. 1859—1860. Fol.

Tkalcic, B. J., Monumenta hist. episcopatus Zagrabiensis. 2 Bände. Zagrabiae 1873—1874. 8⁰.

Trausch, J. Fr. Chronicon-Fuchsio-Lupino-Oltardinum ... 2 Bände. Coronae 1847—1848. 4⁰.

Trausch, Jos., Schriftsteller-Lexikon oder biographisch-literärische Denkblätter der Siebenbürger Deutschen. 3 Bände. Kronstadt, 1868—1871. 8⁰.

Trauschenfels, Dr. Eugen von, Deutsche Fundgruben zur Geschichte Siebenbürgens. (Neue Folge.) Kronstadt 1860 8.⁰.

Verhandlungen und Sitzungsprotokolle der sächsischen Nationsuniversität siehe oben Seite 35 ff.

Verzeichniss der Ortschaften des Grossfürstenthums Siebenbürgen . . . Hermannstadt 1862. 8⁰.

Verzeichniss der Kronstädter Zunfturkunden. Kronstadt 1886. 8⁰.

Wattenbach, W., Anleitung zur lateinischen Paläographie. Leipzig 1869. 4⁰.

Wattenbach, W., Das Schriftwesen im Mittelalter. 2. Auflage. Leipzig 1875. 8⁰.

Zieglauer, Ferdinand von, Harteneck, Graf der sächsischen Nation und die siebenbürgischen Parteikämpfe seiner Zeit 1691—1703. Hermannstadt 1869. Dazu Beilagen. Hermannstadt 1872. 8⁰.

Zieglauer F. von, Die politische Reformbewegung in Siebenbürgen in der Zeit Joseph II. und Leopold II. Wien 1881. 8⁰

Zinkernagel, K. F. B. Handbuch für angehende Archivare und Registratoren . . . Nördlingen 1800. 4⁰.

IX. Bestimmungen über die Benützung des Archives.

Die Absicht der Benützung des Archives zu wissenschaftlichen oder anderen Privatzwecken ist in dem Archiv (städtisches Rathhaus, Fleischergasse 2) anzuzeigen, worauf von hier aus der erforderliche Erlaubnissschein zur Benützung vermittelt wird. Die Benützung von Archivalien kann nur in dem hierzu bestimmten Archiv-Arbeitszimmer stattfinden, und ist der Gegenstand der archivalischen Studien im vorhinein genau anzugeben.

Für die Benützung des Archives gelten ferner folgende Bestimmungen:

Das Archiv kann täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage durch fünf Stunden hindurch benützt werden, und zwar:

in der Zeit vom 1. April bis Ende September von 8—1 Uhr;

in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März von 9—12 Uhr Vormittag und von 3—5 Uhr Nachmittag.

Das Archivamt stellt die nöthige Tinte bei; für alle sonstigen Schreiberfordernisse hat das Publikum selbst Sorge zu tragen. Zur zeitweiligen Aufbewahrung derselben im Archiv-Arbeitszimmer stehen verschliessbare Schubladen zur Verfügung.

Die Handbibliothek des Archives ist nur zur Benützung innerhalb der Archivräume bestimmt.

Die Anwendung irgend welcher Mittel (Reagentien), welche zur Auffrischung der Schrift dienen sollen, ist untersagt. Desgleichen ist verboten, irgend welche Veränderungen (z. B. Einschreiben, Anstreichen einzelner Stellen oder Wörter, Umbiegen von Blättern u. s. f.) an den Archivalien vorzunehmen oder Archivalien als Schreibunterlage zu benützen.

Das Tabackrauchen in jeglicher Gestalt ist in den Archivräumen verboten.





DIE LAGE DES ARCHIVS DER STADT HERMANNSTADT UND DER SÄCHSISCHEN NATION.

VON

FRANZ ZIMMERMANN.

WIEN.

GEROLD & Co.

1905.

2.

Rezensionsexemplar.

DIE LAGE

DES

ARCHIVS

DER

STADT HERMANNSTADT

UND DER

SÄCHSISCHEN NATION.

VON

FRANZ ZIMMERMANN.

WIEN.

GEROLD & Co.

1905.

Druck von Adolf Holzhausen,
k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien

Die Befriedigung der notwendigsten Bedürfnisse des Archivs der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation hat in den letzten Jahrzehnten nicht gleichen Schritt gehalten mit der wachsenden Ausdehnung und Bedeutung desselben infolge namhafter Vermehrung seiner Bestände und der dadurch bedingten regeren Benützung für öffentliche wie für private Zwecke, woraus dem Archivpersonal zunehmende Arbeit erwuchs. So ist denn im Laufe der Jahre ein derartiges Mißverhältnis zwischen dem insbesondere auch jedem Benützer des Archivs längst bekannten Bedarf und den tatsächlich verfügbaren Mitteln entstanden, daß gründliche Abhilfe dringend nottut nach allen Richtungen, denn es fehlt an Personal, an entsprechender Dotierung desselben, an genügendem Pauschale für Amtserfordernisse und an geeigneten Lokalitäten. Wohl haben alle diese Fragen von dem Jahre 1888 angefangen in amtlichen Eingaben an die Vertretungskörper der beiden Eigentümer des gemeinsamen Archivs, an die sächsische Universität, beziehentlich Siebenrichter (Verwaltungsorgan für das Kulturzwecken gewidmete sächsische Nationalvermögen, beziehungsweise Siebenrichtervermögen) und an die Stadtvertretung von Hermannstadt einzeln zeitgerecht und ausführlich Besprechung gefunden und ist um Abhilfe gebeten worden. In einer Reihe von Akten von dem Jahre 1888 angefangen herwärts wurde das Bedürfnis nach geeigneten Räumlichkeiten, nach höherem Amtspauschale und nach Bestellung einer dritten wissenschaftlichen Arbeitskraft unwiderleglich nachgewiesen.[1]) Nachdem dem Archivar

[1]) AZ. 24 vom 16. Juli 1888; 6 vom 4. Febr. 1890, 72 vom 29. Nov. 1890; 38 und 48 vom 7., beziehentlich 26. Okt. 1892; 46 vom 24. Sept. 1894; 27 vom 14. Sept. 1895; 32 vom 19. Okt. 1896; 21 vom 30. Aug. 1897; 31 vom 3. Nov. 1897; 14 vom 23. Sept. 1899 usw.

aus der Mitte der städtischen Organisierungskommission der Auftrag zugekommen war, über die von dem Hermannstädter Magistrat unter Zahl 7594 vom 19. Mai 1904 ausgefertigte Vorlage über die Regelung der Bezüge der städtischen Beamten und Diener ein Memorandum vorzulegen, hat der Archivar auch die Besoldung des Archivpersonals zu beleuchten versucht und seinen diesbezüglichen Bericht unter dem Titel „Die neue Besoldungsvorlage und das Archiv“ der genannten Kommission am 12. Juli 1904 überreicht.

Es hat also an rechtzeitiger Aufklärung über die Archivverhältnisse, über die Bedürfnisse des Archivs und die bisher in unzureichendem Maße stattgefundene Befriedigung derselben gewiß nicht gefehlt, aber obgleich die Angelegenheit des Archivs eine öffentliche ist und in öffentlichen Sitzungen der sächsischen Universität wie der Stadtvertretung verhandelt wurde, mangelt es doch an ausreichender Kenntnis über den Stand der wichtigen Sache. Insbesondere die Benützer des Archivs dürfen berechtigten Anspruch erheben auf Erstattung eines rückhaltlosen Rechenschaftsberichtes seitens der Archivverwaltung darüber, wie dieselbe die zur Zeit in dem Archiv herrschenden Zustände beurteilt. Die Benützer des Archivs sehen in diesen Zuständen seit Jahren eine gewisse unrühmliche Stabilität und hätten sich, wie man vielleicht meinen möchte, nachgerade daran gewöhnen können, geben aber in voller Aufrichtigkeit ihrer Anschauung Ausdruck, welche an Deutlichkeit nichts mehr zu wünschen übrig läßt. Auswärtige Gelehrte machen aus ihrer Verwunderung darüber kein Hehl, daß derlei Zustände in einem öffentlichen Archiv bei uns geduldet werden. Wir wissen eben bis zur Stunde noch nichts von der Uneinbringlichkeit der Zeitversäumnisse; anstatt in wohlüberlegtem gesunden Fortschritte munter zu schaffen, geht es bei uns vielfach schneckenartig schleichend dahin, als ob ganz Europa auf die siebenbürgischen Nachzügler warten werde. Da ist es ein Gebot, offen Farbe zu bekennen, und weil mit dem Archiv das Schicksal einer öffentlichen Anstalt auf dem Spiele steht, erscheint es nicht nur nicht überflüssig, sondern vielmehr als eine Pflicht des Archivars, die Lage des Archivs umfassend öffentlich darzustellen und gleichzeitig den Standpunkt zu kennzeichnen, welchen einzunehmen ihm in dieser die Verwaltung, Rechtspflege und wissenschaftliche Forschung in gleicher Weise

berührenden öffentlichen Angelegenheit durch die maßgebenden, gegen jedwede Berufung gesicherten Grundsätze moderner Archivverwaltung vorgeschrieben ist. Damit wird diese Anstalt allen denen empfohlen, welche aus der Vergangenheit gelernt haben und der Verpflichtung sich erinnern, auch diesen „Teil des sächsischen Nationalvermögens“ zu pflegen und zu erhalten (Bericht über die Sitzungen der sächsischen Nationsuniversität, „Siebenbürgisch-Deutsches Wochenblatt“ 1869, S. 206).

Glatt vollzog sich im Jahre 1875 eine völlig neue Organisierung des Archivdienstes nach damals festgestelltem Bedarf. Seither haben Veränderungen im öffentlichen wie privaten Leben sich nicht ergeben, welche es rechtfertigen würden, einer von den Vorfahren überkommenen Einrichtung die Existenzmittel zu versagen, welche wenig jünger ist als das Heimatsrecht der Deutschen in diesem Lande. Aber das Alter allein gibt heute kein Vorrecht auf Berücksichtigung, nur innere Berechtigung mag einer Sache das Wort reden, und so wolle vorerst die Grundfrage entschieden werden, ob das Archiv für die Eigentümer desselben, für deren Heimat und Volk und im Allgemeinen Bedeutung habe, oder geschäftsmäßig ausgedrückt, ob der für das Archiv erforderliche Aufwand sich lohne.

Die Existenz des Archivs gibt auf diese Frage zutreffende Antwort, denn nichts mehr wäre von den alten Urkunden, Akten, Protokollen, Rechnungen usw. vorhanden, wenn unsere Vorfahren von der Wichtigkeit der einzelnen Schriftstücke und von der Bedeutung des ganzen Archivs nicht durchdrungen und überzeugt gewesen wären.

Welcher Schatz in dem alten Hauptarchiv der Siebenbürger Deutschen auf dem Hermannstädter Rathause nach und nach sich angesammelt hat, das sagt den Eigentümern des Archivs zunächst klar und deutlich der Inhalt desselben.

In dem Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation haben zuvörderst rein städtische Urkunden, Akten, Protokolle, Rechnungen und andere Schriftstücke Aufnahme gefunden. Entsprechend der alten Verfassung, Verwaltung und gerichtlichen Organisation hat das Hermannstädter Archiv als Archiv des politischen und gerichtlichen Vorortes der

alten Terra Teutonicorum, Terra Saxonum oder Provincia Cibiniensis oder der Septem Sedes, Sieben Stühle, nämlich der Verwaltungs- und Gerichtsstühle Hermannstadt (dieser als erster nicht mitgezählt), Schäßburg, Mühlbach, Schenk, Reißmarkt, Reps, Leschkirch und Broos, dann weiter als Archiv der gesamten sächsischen Nation in Siebenbürgen auf dem Gebiete des bis zum Jahre 1876 eine munizipale Einheit bildenden Sachsenlandes, später Königsboden (fundus regius) benannt, also der vorerwähnten Stühle Hermannstadt, Schäßburg, Mühlbach, Schenk, Reißmarkt, Reps, Leschkirch, Broos und der Stühle Mediasch und Schelken (Duae sedes, Zwei Stühle) sowie der Distrikte Kronstadt und Bistritz auch diejenigen Schriftstücke aufgenommen, welche die Hermannstädter Provinz oder auch das ganze Sachsenland betreffen und unter der Adresse Hermannstadts einlangten. Enthält also das Archiv vorzüglich Material zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen und ihres Gebietes (Land der Sachsen, als des einen der drei gleichberechtigten siebenbürgischen Landstände), so finden sich in demselben Archiv doch auch nicht unbedeutende Quellen zur Geschichte der beiden anderen siebenbürgischen Landstände, der Ungarn und der Szekler und der von ihnen eingenommenen Gebiete (Land der Ungarn, Komitate; Land der Szekler, Szeklerstühle) und des ganzen Landes Siebenbürgen.

Die Bedeutung der dem Besorger des Archivs gestellten Aufgabe, das ihm anvertraute Archiv gewissenhaft zu hüten und zu verwalten, kommt in dem von dem Archivar vormals geforderten Diensteid zum Ausdruck, welcher in der etwas umständlichen Kanzleisprache des 18. Jahrhunderts lautet:

„Ich N. N. schwere bey der heiligen hochgelobten Dreyfaltigkeit Gott Vater, Sohn und heiligen Geist, daß, nachdem die Ehrsamen namhaft vürsichtigen wohlweisen Herren Oberofficianten der löblichen Sächsischen Nation und Stadt Herrmannstadt, wie dann auch der gesampte löbliche Magistrat gedachter königlichen Stadt mich zu der wichtigen Arbeit der zur höchstnöthigen Richtigkeit-Bringung und Einrichtung, des sowohl Stadt, Stuhl als National auf diesem Stadt-Rathhaus befindlichen Archiv als Registratorem bestellen, und adjungieren wollen, und specialissime anbefohlen, daß bey der vorzunehmenden Registrier- und Ordinierung aller hieselbst vorfindenden der löblichen Nation, auch der Stadt Herrmannstadt Archival Privi-

legien und Scriptorum Publicorum, meine treüe Dienste dem Publico leisten möge, und bey dem dießfalls einzurichten gesonnenen ordentlichen Protocollo Repertorio aufrichtig und Patriotisch cooperieren solle; alß verspreche und gelobe hiermit, Gott und dem Publico mit dem festen Vorsatz eines unverletzlichen Gewissens, daß, gleichwie deßelben mir anvertrauten Archivs Mittbesorgung den allerhöchsten Landesfürstlichen Herrndienst, auch die Conservation der Sächsischen Nation hauptsächlich concernieret, also ich darinnen und in alle meinem andern Thun und Laßen, diesem unserm allergnädigsten Herrn und Landesfürsten jederzeit allerunterthänigst, getreü und gehorsamb seyn will, auch bey der einmahl erkannten Lutherischen oder Augsburgischen Confession beständig biß an mein Ende verbleiben, wie ich denn auch in meinem anbefohlnen Ambte allen menschenmöglichen Fleiß und Eyfer anwenden werde, daß nicht allein alle bey dem Archiv befindliche auch successive von hier oder dorther darzu kommen könnende Privilegia und Schriften ordentlich und punctuell in ein rein Protocoll eingetragen, sondern auch sowohl Originalia als paria in guter Ordnung beständig aufbehalten werden mögen, keine Copeyen ohne Vorbewust weder vor sich nehmen, noch andern einige davon mittheilen und erlauben. Wenn die löbliche Nation oder Herrn Officianten der Sächsischen Städt und Stühle zu diesem mir anvertrauten Archivsconservatorio etwas einverleiben, und in Originali oder pari eingeben wollen, und es mir committieret wird, so will mit derer titl. Herrn Ober-Officianten, und derer mir dießfalls von Einem löblichen Magistrat vorgesetzten Herrn Directorium prævio consensu alles willig einnehmen, und dem Protocollo richtig einschreiben, auch wenn hin wieder jemandt etwas zur Nothdurft etwas herauß verlangen wird, so will mit abermahliger Annuenz hochgedachter Herren Ober-Officianten und löblichen Magistrats daßelbe extradieren, ohne deßelben Vorbewust aber und ohne erhaltenen Revers nicht den geringsten Buchstaben, weder in Originali noch in Pari auß dem Archiv herunter tragen, weder vor mich, noch einen andern abschreiben oder außgeben, auch dasjenige, so ich daselbst lesen oder vernehmen werde, keinem Menschen außer dahin es gebühret, offenbahren, sondern alles mit der grösten Sorgfalt, Verschwiegenheit und Treüe tractieren und conservieren will. In Summa ich will so lange ich lebe, nach meinem besten Ver-

standt und Vermögen dem Publico, meiner lieben Nation und der Stadt in allen obbemeldten suchen treü und aufrichtig zu dienen. So wahr helfe mir Gott, und gebe mir meiner Seelen Seeligkeit!"

Der Gang der Ereignisse hat zu allen Zeiten mehr oder weniger eindringlich die hohe Bedeutung der schriftlichen Zeugnisse der Vergangenheit dem lebenden Geschlecht in Erinnerung gebracht.

Um in der vaterländischen Geschichte nicht weiter zurückzugehen als bis in das achtzehnte Jahrhundert, sei auf die Produktionalprozesse, auf die Seebergsche Regulation (1753 ff.) und auf die Josephinischen Verfassungs- und Verwaltungsänderungen (3. Juli 1784) verwiesen, welche die sächsische Nation als Gesamtheit wie in ihren Teilen, Geistliche wie Weltliche, Kreise und Gemeinden gegenüber Justiz und Verwaltung nötigten, Recht und Hilfe in dem Archiv zu suchen, welches nach kurzem Exil in festlichem Zuge unter Ehrengeleite des Magistrates und der Kommunität in das Rathaus überführt worden war (11. Mai 1790). In dem feierlichen Vollzuge dieses Aktes offenbart sich ohne Zweifel das Bewußtsein von der Bedeutung des Archivs. Man sah die Wichtigkeit archivalischer Behelfe wieder klar vor Augen und so brachte gerichtliche und politische Drangsalierung dem Archiv das Gute einer neuen Registrierung zum mindesten der Urkunden und eines Teiles der Akten, wozu bei Absonderung der Kanzlei der sächsischen Nationsuniversität von der Kanzlei des Hermannstädter Stadt- und Stuhlsmagistrates (im Jahre 1790) die Anstellung eines zweiten Archivars kam.

Amtierten demnach bereits im Jahre 1790 zwei Archivare, so galt deren Arbeitskraft, wie das damals üblich war, weniger dem Archiv als der Registratur, welche von seiten der sächsischen Nationsuniversität und von seiten des Hermannstädter Stadt- und Stuhlsmagistrates hinfort getrennt geführt wurde. Auch waren die beiden Posten der Archivare für ihre Träger Vorstufen in der Vorrückung auf höhere Dienstesstellen im Verwaltungs- oder Justizdienst. Die Zeit der Regulation (1795 bis 1805) und die siebenbürgischen Landtage der Jahre 1834 bis 1848 boten wieder reichlich Veranlassung, in das Archiv zu greifen und Wehr und Waffen zu holen gegen unberechtigte Angriffe, welchen jetzt umso kräftiger und wirksamer entgegengetreten werden konnte, als durch Einführung eines juridischen

Kurses an dem Hermannstädter Gymnasium, später (1844) durch die Wirksamkeit der neugegründeten Rechtsakademie der Sinn für Gesetz und Recht mehr geschärft und das Verständnis für den unersetzlichen Wert von Urkunden und Akten neuerdings geweckt und gefördert worden war. Die Archivbeamten hatten vollauf zu tun mit der Registratur und so war die Benützung des Archivs nicht jederzeit möglich, was für die wichtigen amtlichen, politischen und juridischen Zwecke als höchst abträglich empfunden werden mußte. Dazu gesellten sich aber auch literarische Bedürfnisse, welchen mehr als bisher entgegenzukommen nicht recht vermieden werden konnte. Wie entsprechende Taten nicht überall und immer auf schöne Worte folgen, war für Hermannstadt zunächst nur grundsätzlich anerkannt, daß zu guter Administration als die Seele derselben ein wohlgeordnetes Archiv gehöre (Beschluß des Hermannstädter Stadt- und Stuhlsmagistrates vom 26. Juli 1798), hatte es mit der Bestellung ständigen Archivpersonales noch seine gute Weile. Als Martin Reschner mit Karl Neugeboren und Johann Georg Schaser an die Vorbereitung eines Urkundenbuches zur Geschichte der Siebenbürger Sachsen ging (1828), öffneten die Archive sich nicht leicht für literarische Zwecke und private Benützer. Von seiten der sächsischen Nationsuniversität wie von seiten der Stadt Hermannstadt glaubte man der hohen Bedeutung des Archivs zu entsprechen durch Schaffung einer doch nur dem Interesse der Verwaltung dienenden Instruktion, welche ihr hauptsächliches Augenmerk auf die wichtigsten Archivalien und auf Verhütung von Mitteilungen und Veröffentlichungen aus dem Archiv richtete, während die neue Zeit immer mehr zur Berücksichtigung auch privater Benützer des Archivs drängte. Es fehlte zudem lange an der Beachtung und Wertschätzung auch von Schriftstücken, welche in juridisch-politischem Sinne als wertlos erachtet wurden, aber doch historisch nicht unwichtig erschienen, so daß die Rüstkammer und andere ungeeignete Lokalitäten zur Unterbringung minderwertigen Schriftenmaterials auch deshalb gewählt wurden, um in dem Archiv selbst Raum zu schaffen, was außerdem durch Ausscheidung von Schriften als Makulatur voll erreicht wurde. Denkwürdiger erscheint der jüngste Fall gründlichen Aufräumens auf dem Dachboden des Rathauses, indem Massen älterer Schriften, darunter historisch wichtige Urkunden, ohne

daß eine genaue sachgemäße Prüfung derselben auf ihre weitere Unbrauchbarkeit vorher stattgefunden hätte, aus dem Rathaushofe in das städtische Holzmagazin überführt und dort nach Gewicht an den Meistbietenden verkauft worden sind (17. Oktober 1897. Mag.-Zahl 17069 von 1897). „Empfangszahl 262 ad Mag.-Zahl 17069 als Erlös für die bei der Lizitation vom 19. Oktober 1897 verkauften Straßenlaternen, alten Kasernvorräte usw. vom Stadtbauamt flor. 784. 78“ — meldet die Hermannstädter Stadtkassarechnung über das Jahr 1897, und niemand mag wohl ahnen, daß unter dem „usw.“ höchst wertvolle alte Schriften zu verstehen sind, nach welchen heute noch preissteigernde Nachfrage stattfindet. Einiger aus dem Ausverkauf geretteter Reste wegen haben ausländische Gelehrte in Hermannstadt sich eingefunden. Die Veranstalter dieses flotten Ausverkaufes haben nichts gehört von der Bedeutung alter Schriften, obwohl auch unter uns schon vor einigen Jahrzehnten öffentlich darauf aufmerksam gemacht worden ist („Archiv des Vereines für siebenbürgische Landeskunde“ I, 3 ff. — Neue Folge V, 41 ff.).

Auf eine von dem Vereine für siebenbürgische Landeskunde gegebene Anregung hin (Univers.-Zahl 753 von 1848) wurde von der sächsischen Nationsuniversität im Jahre 1852 beschlossen: „Für die Aufsicht und Besorgung des Nationalarchivs wird die Anstellung eines eigenen Archivars, welcher ein wissenschaftlich gebildeter, in den Geschäften und den historischen Hilfswissenschaften bewanderter Mann zu sein und das Nationalarchiv auch Geschichtsforschern und Gelehrten zugänglich zu erhalten hat, beschlossen“ (30. März 1852, Univ.-Z. 502 von 1852). Im Jahre 1865 kam die sächsische Nationsuniversität auf diese Angelegenheit zurück und erneuerte den schon im Jahre 1852 gefaßten Beschluß mit vielversprechender Betonung des hohen Wertes des Archivs:

„Wenn man nach dem Jahre 1849 bisweilen die Ansicht hörte, daß der Inhalt unserer Archive und alle archivalischen Kenntnisse und Studien fortan unbrauchbar sein werden, so hat die Folgezeit über die Unrichtigkeit einer solchen Meinung bald genug gründliche Belehrung gebracht, denn abgesehen davon, daß unsere Archive stets die vorzüglichsten Quellen unserer Geschichte sein werden und kein Volk, das sich nicht selbst aufgibt, diese vernachlässigen darf, so wird es zu allen Zeiten,

insbesondere für unsere Nation Rechte zu verteidigen geben, zu deren Beleuchtung und Beschützung man immer wieder in die Rüstkammer unserer Archive wird greifen müssen, denn das richtige Neue kann auch hier nur aus dem rechtverstandenen Alten entstehen. Unter allen sächsischen Archiven aber ist bekanntlich das Nationalarchiv das bedeutendste. Es umfaßt in Wahrheit einen Schatz von Ehren und Rechten unseres Volkes . . .“ (Beschluß vom 13. November 1865, Univ.-Z. 641 ex 1865).

Von der Bedeutung des Archivs und der dringenden Notwendigkeit ständiger Verwaltung desselben war man überzeugt, allein politischer Parteihader ließ seinen schädlichen Einfluß auch hier verspüren, denn es kam zunächst zur Besetzung einer auf Zeit gegründeten Archivarstelle durch den pensionierten Hauptmann Wilhelm Wenrich von seiten der sächsischen Nationsuniversität, worauf etwas später die Stadt Hermannstadt ihrerseits ebenfalls einen Archivar bestellte in der Person Gustav Seiverts. Das Verhältnis der Nebenordnung zweier Archivare an dem Archiv erwies sich als unzukömmlich (Herm. Mag.-Z. 1417 von 1872. — Univ.-Z. 946 von 1875) und so wurde der günstige Umstand fast gleichzeitiger Erledigung beider Posten zur Neueinrichtung der Archivverwaltung benützt. Noch hielt man fest an dem hergebrachten Brauch der Feststellung einer Instruktion für das Archivpersonal, wie das in den Jahren 1845, 1871, 1874 geschehen war, aber gleichzeitig und gleichwertig wurde die Personenfrage erörtert und erledigt, weil man von der besten Instruktion einen Erfolg sich nicht versprechen wollte, wenn das Archiv nicht über fachmännische Arbeitskräfte verfügen würde. Ein gewichtiger Schritt nach vorwärts war ohne Zweifel damit getan, daß künftige Bewerber um eine der an dem Archiv systemisierten Beamtenstellen Fachbildung nachzuweisen verhalten wurden und daher diese Dienstesposten hinfürder nicht so leicht allein nach dem jeweiligen Stande der Macht und des gemeinschädlichen Einflusses von Vettern- und Gevatterschaft besetzt werden konnten. Es sollte unter allen Umständen einer Wiederholung des Falles vorgebeugt werden, daß nach einem aus dem Dienste geschiedenen Archivar als Beweise seiner mehrjährigen Wirksamkeit in dem Archiv anderes nichts hat entdeckt werden können als einige Überbleibsel von Fogarascher Tabak (1875). Die Schöpfer

der im Jahre 1875 eingeleiteten Neueinrichtung des Archivdienstes (Beschlüsse der sächsischen Nationsuniversität vom 16. Dezember und der Stadtkommunität vom 23. Dezember 1875) bezeugten in der Wertschätzung des Archivs ihre volle Übereinstimmung mit älteren Kundgebungen über diesen „Schatz von Ehren und Rechten unseres Volkes“.

Die während der letzten dreißig Jahre an dem Archiv gemachten Erfahrungen lassen dessen Bedeutung keineswegs vermindert erscheinen, vielmehr belehren sie uns, daß es auch in der Gegenwart gut sein wird, der alten Urkunden und Akten zu gedenken und alles aufzuwenden, um das archivalische Rüstzeug stets bereit zu haben unter fachkundigem Personal und in geeigneten Räumlichkeiten. Nach Zweck und Aufgabe dient das Archiv in praktischer und in idealer Richtung, für Zwecke der Verteidigung und Wahrung von Recht und Besitz wie für Förderung historischer Arbeitstätigkeit.

In dem Archive finden sich die sicheren Grundlagen zu erfolgreicher Beweisführung im Interesse der Eigentümer des Archivs, wenn Anfechtungen ihrer Rechte von hier oder dort erstehen, und so müßte allein schon dieser Umstand den großen, dem Archiv innewohnenden Wert dessen Besitzer zum vollen Bewußtsein bringen. Daß Fragen der älteren Verfassung und Verwaltung, alte Nutzungs- und Besitzrechte heute noch gestützt auf das Archiv zur Austragung gelangt und damit gewisse materielle Vorteile den Archiveigentümern gesichert geblieben sind, ist wohl noch in frischer Erinnerung. Ob man wohl im Jahre 1875, als beschlossen wurde, das Archiv unter neue Verwaltung zu stellen, an die Möglichkeit baldigen Auflebens der alten Produktionalprozesse gedacht hat? Im Jahre 1877 war die Stadt Hermannstadt genötigt, ihr Besitzrecht auf das alte Hermannstädter Rathaus nachzuweisen, was nur mit Hilfe des Archivs hat gelingen können, wodurch der Stadt Hermannstadt eine jährliche regelmäßige Ausgabe von 1918 Kronen als auf die Stadt entfallender Mietzinsbeitrag für die Kanzleilokalitäten des neugeschaffenen Komitatsamtes oder ein einmaliger Kapitalsverlust von 38.360 Kronen erspart blieb (Mag.-Z. 6304 von 1878, Verhandlung der Stadtvertretung vom 24. Oktober 1878). Dem Archiv war es vorbehalten, rechtmäßige Ansprüche an eine Erbschaft im Werte von 200.000 Kronen klarzustellen, welche im Jahre 1903

den rechtmäßigen Erben ausgefolgt worden ist. Indessen sind das einzelne Proben von nur praktischen Erfolgen der Archivverwaltung, von welchen wir uns abwenden wollen, um nicht in den Verdacht allzu materialistischer Denkungsart zu verfallen. Neben den mannigfaltigen praktischen Zwecken, welchen zu dienen das Archiv berufen ist, geht die ideale Aufgabe vollwertig einher, und in dieser Beziehung gilt ein nach den heutigen Anforderungen verwaltetes Archiv als ein hervorragender Kulturfaktor. Ein großer und wertvollster Teil der Literatur der Deutschen nicht allein, sondern aller Kulturvölker verdankt seine Entstehung archivalischen Stoffen und archivalischen Forschungen und geradezu ein unvergleichlicher Schatz entgeht dem Volke und es kann kritisch geläuterte Geschichte nicht gepflegt werden, sobald die archivalischen Quellen versagen. Inwieweit das Archiv literarischen Anforderungen entspricht und was das Archivpersonal hierin geleistet hat, weiß wohl der Kundenkreis des Archivs zu beurteilen. Zum guten Tone, der im Interesse von Dienst und Arbeit unverändert gewahrt bleiben möge, gehört es, über Arbeiten des Archivs Fanfarengeschmetter nicht anzustimmen. Es steht dem Archivbeamten nicht zu, mit jeder ganz selbstverständlichen, weil aus dem Beruf fließenden Handlung und Leistung hervorzutreten und dieselbe an die große Glocke zu hängen; er muß von vornherein damit sich befreunden, ohne viel Aufhebens der Pflichterfüllung nachgestrebt und Arbeiten anderer nach Kräften unterstützt zu haben und dem Getue solcher Leute ferne zu bleiben, welche in gegenseitiger Beihilfe für ausgiebigen Trompetenschall sorgen und sorgen lassen jedesmal, sobald sie ein Ei gelegt haben.

Aber Wert und Bedeutung der Archive erscheinen für moderne Gemeinwesen noch unter einem andern Gesichtswinkel. Viele Wandlungen in Verfassung, Verwaltung und Recht haben die Väter erlebt und richtige Beurteilung der von heute vielfach abweichenden Verhältnisse der Vergangenheit setzt gewiß jederzeit bestimmte Spezialkenntnisse voraus, so daß künftighin ohne Zweifel die Archive noch mehr werden in Anspruch genommen werden müssen als bisher. Da gilt in vollem Ausmaß, was der Bericht über die Verwaltung der Stadt Hermannstadt für die Jahre 1900, 1901 und 1902 hierüber sagt:

„Die in der Erklärung[1]) von geschichtlichem wie rechtshistorischem Standpunkte aus besonders eingehend behandelte Frage gibt, wie auch andere in den letzten Jahren an das Archiv gelangte Ersuchen um urkundliche und aktenmäßige Aufschlüsse, in treffender Weise die Richtung an, in welcher heutigen Tages Archive in Anspruch genommen werden. Es treten Fragen an die öffentlichen Verwaltungsorgane heran, welche nur mit entsprechender Rücksichtnahme auf die Vergangenheit und gestützt auf eine rechtshistorische Basis gelöst zu werden vermögen. Da die im Jahre 1875 erfolgte Neuregelung des Archivdienstes, womit Festsetzung fachmännischer Qualifikation für das Archivpersonal verbunden gewesen ist, mit dem abgelaufenen Jahre einen siebenundzwanzigjährigen Bestand zu verzeichnen hat, ergeben sich aus demselben gewisse Erfahrungen für den Archivdienst. Die vormärzlichen Beamten sind längst alle abgetreten; die Beamten, welche noch zur Zeit der autonomen Verfassung Siebenbürgens amtiert haben, sind gegenwärtig nur noch in ganz geringer Anzahl im Amte, so daß in kürzester Zeit alle jene Verwaltungsbeamten abgetreten sein werden, welchen die älteren Verfassungs-, Verwaltungs- und Rechtsverhältnisse unserer Heimat noch aus den ersten Jahren ihrer Dienstzeit bekannt waren. Sind schon in den letzten siebenundzwanzig Jahren von dem Archiv in verschiedener Richtung hinsichtlich öffentlicher wie privater Rechtsfragen Vorarbeiten beigestellt worden, so wird dies in der Zukunft noch häufiger der Fall sein. Das Archivpersonal hat ganz besonders Gelegenheit, beobachten zu können, wie sehr in unseren Kreisen die Kenntnis der Vergangenheit schwindet, wie Verfassungszustände, die noch vor etwas mehr als zwei Jahrzehnten bestanden haben — so z. B. der Begriff des Königsbodens — in Kreisen der Intelligenz unbekannt sind. Die Kenntnis der Vergangenheit unserer heimatlichen Verfassungs-, Verwaltungs- und Rechtszustände wird aber wahrscheinlich eher ab- als zunehmen, je mehr die Zeit fortschreitet, desto mehr wird man sich auf das Archiv stützen müssen“ (vorgelegt in der Sitzung der Hermannstädter Stadtvertretung vom 17. September 1903).

---

[1]) Der Verwaltungsbericht erwähnt die von der Stadtvertretung von Hermannstadt am 15. September 1900 über Aufforderung des Innerministers abgegebene Erklärung ad Mag.-Z. 14226 von 1900 betreffs auf den Namen Hermannstadt bezüglicher geschichtlicher Daten.

Begriffe, welche vor noch fünfzig Jahren allgemein bekannt waren, sind gegenwärtig auch akademisch Gebildeten fremd. Das Forum productionale — ältestes Hermannstädter Theater, Komitiat — Komitat, Consulatus — ein in Hermannstadt gesuchtes Konsulatsamt eines fremden Staates und dergleichen mehr, heißen wir es Mißverständnisse, finden Aufklärung in dem Archiv, welches leider in weiterem Umkreise die einzige nach modernen Grundsätzen eingerichtete derartige Anstalt ist, obgleich unsere engere Heimat wenigstens noch ein neuzeitlich verwaltetes Archiv recht gut ausnützen könnte.

Die Stadt Kronstadt mit einem Jahresaufwand auf die ordentlichen Ausgaben für Stadtverwaltung und andere öffentliche Zwecke von 1,442.165 Kronen, wovon 1,286.542 Kronen durch die ordentlichen Einnahmen gedeckt, belastet ihre steuerzahlenden Einwohner, und zwar die Grundbesitzer, mit einem vierzigprozentigen Zuschlag von der direkten Staatssteuer, die übrigen Steuerzahler mit einem vierzehnprozentigen Zuschlag (Voranschlag für das Jahr 1904). Von einer Unmöglichkeit, für das reichhaltige Archiv das Notwendige tun zu können, wird also keine Rede sein dürfen. Aber wie wir eben erst im Jahre 1904 vernommen haben, huldigt man dort der veralteten Ansicht noch immer, daß die Registratur einen integrierenden Bestandteil des Archivs bilde, hält die Bestellung eines fachmännisch gebildeten Archivars für eine ideale Forderung und gibt in einer Erwiderung auf den Einwurf, dem gegenwärtigen Archivar der Stadt Kronstadt mangle es an der erforderlichen Qualifikation, damit sich zufrieden, daß derselbe „seinerzeit als Hörer der Rechte in Budapest auch ein Kolleg über Paläographie und Diplomatik an jener Universität gehört hatte und nun reichlich Gelegenheit haben wird, die vor Jahren sich dort erworbenen theoretischen Kenntnisse hier in seinem neuen Amte auch praktisch zu verwerten“. Das ist nun freilich ein bißchen zu wenig, um den an ein Archiv berechtigterweise gestellten Anforderungen genügen, etwa auch um die Herausgabe der Quellen zur Geschichte der Stadt Kronstadt in die richtigen Wege leiten zu können.

Man mag die Sache wenden wie man will, es wird die Bedeutung und der Wert des Archivs immer wieder vor Augen treten und insbesondere auch in überzeugender Weise klar werden, daß sein Wert in praktischer wie in idealer Hinsicht

zweifellos im Steigen begriffen ist. Steht aber der Wert außer allem Zweifel, dann ergibt die Folgerung sich von selbst, daß alles zum Besten des Archivs Notwendige ungesäumt vorgekehrt werden müsse, im alleinigen Interesse der Eigentümer des Archivs und der eigenen Heimat.

Ohne den Vorwurf gewärtigen zu müssen, unberechtigte Ansprüche zu erheben, darf offen erklärt werden, daß das Archiv nach und nach in eine dem Dienste durchaus schädliche Notlage geraten ist, indem die Stammbezüge des Archivpersonals ungeachtet bedeutender Verteuerung der einfachsten Lebensbedürfnisse zum Teile seit einem Menschenalter nur wenig erhöht worden sind, die vor dreißig Jahren festgestellten zwei Beamtenposten heute nicht mehr genügen, das niedrige Amtspauschale die Archivamtserfordernisse (Tagschreiber, Anschaffungen für die Handbibliothek, Ankauf von Archivalien, Buchbinder und dergleichen) nicht zu decken vermag und die Unterbringung des Archivs ohne jegliche Übertreibung nicht anders als rundweg schlecht bezeichnet werden muß.

Für die Verwaltung des Archivs befähigtes Personal zu gewinnen, darauf war das Bestreben der sächsischen Nation und der Stadtvertretung von Hermannstadt bereits vor dreißig Jahren gerichtet, allein auf mehrere diesbezüglich öffentlich ausgeschriebene Konkurse hatten fachmännisch qualifizierte Bewerber sich nicht gemeldet (sieh Referat Univ.-Z. 946 aus 1875). Nur dadurch, daß Neuorganisation des Archivdienstes, Systemisierung einer Archivar- und einer Archivsekretärsstelle statt der bisherigen zwei Archivarstellen und eine zeitgemäße Dotierung der Archivarstelle in Aussicht genommen wurden, konnte die Stelle des Archivars im Jahre 1875 den Absichten der Eigentümer des Archivs entsprechend besetzt werden.

Der Archivar wurde unmittelbar nach der höchstdotierten städtischen Amtsstelle eingereiht und wurden ihm zugesprochen: Gehalt 3000 Kronen, Teuerungsbeitrag (dieser, später Quartiergeld, hier eingerechnet, weil in dem Anstellungsdekret zuerkannt) 500 Kronen (Beschlüsse der sächsischen Nationsuniversität vom 16. Dezember und der hiesigen Stadtkommunität vom 23. Dezember 1875), während unter gleichem Titel damals erhielten:

der Bürgermeister: Gehalt 3000 Kronen, Teuerungsbeitrag (später Quartiergeld) 600 Kronen;

der Polizeidirektor: Gehalt 2200 Kronen, Teuerungsbeitrag (später Quartiergeld) 480 Kronen. Rechnet man die den beiden genannten Beamten zukommenden Funktionszulagen mit 1200, beziehentlich 600 Kronen hinzu, so stellt der Ausweis sich wie folgt:

Im Jahre 1875 waren dotiert:

die Stelle des Bürgermeisters mit	4800	Kronen
„ „ „ Archivars „	3500	„
„ „ „ Polizeidirektors „	3280	„

Die Archivsekretärsstelle konnte mangels befähigter Bewerber erst siebzehn Jahre nach deren Systemisierung und nach einiger Aufbesserung der Stelle besetzt werden. Im Laufe von Jahren haben die Bezüge der Archivbeamten eine den durchaus veränderten Preisverhältnissen angepaßte Erhöhung nicht erfahren, während ringsum, ja bei derselben Behörde, Amtsstellen in den Stammbezügen nicht unbedeutend aufgebessert worden sind, seitens der Stadt Hermannstadt in den Jahren 1884, 1889 und 1896, ohne daß man dabei dem Archiv gegenüber die Grundsätze von Recht und Billigkeit hätte walten lassen. Innerhalb der sächsischen Universität verdichtete sich die grundsätzliche Anerkennung der bestehenden Gehaltsansätze als mäßig zur Bewilligung eines zehnprozentigen (1893), später zwanzigprozentigen Teuerungsbeitrages (1897). Auch die jüngste Vorlage des Hermannstädter Magistrates über die Besoldung der städtischen Beamten und Diener hat dem Archiv die gewohnte stiefmütterliche Behandlung zuteil werden lassen. Dank freundlichen Auftrages aus der städtischen Organisierungskommission kam die Archivverwaltung in dieser Angelegenheit doch wenigstens zu Worte, während der Magistrat[1]) es für notwendig nicht erachtet hatte, über eine Vorlage von solcher Tragweite die Vorstände der städtischen Ämter vorher einzuvernehmen. In ausführlicher Darstellung hat die Archivverwaltung die von dem

[1]) § 12 des Organisationsstatuts der Stadt Hermannstadt lautet:

„Sitz- und stimmberechtigte Mitglieder des Magistrats (Senats) sind: der Bürgermeister, der Polizeihauptmann, die Magistratsräte, der Obernotär, der Fiskal und der Stadtphysikus. An allen Beratungen des Magistrats, die sich auf die finanziellen, Gefälls-, Vermögens- und Wirtschaftsangelegenheiten der Stadt beziehen, kann der Polizeihauptmann nicht teilnehmen."

Magistrat unter Mag.-Z. 7594 von 1904 vom 19. Mai 1904 an die Stadtvertretung eingereichte „Vorlage über die Regelung der Bezüge der städtischen Beamten und Diener“ beleuchtet und mit den erforderlichen amtlichen Ausweisen über die Bezüge der städtischen Beamten nach den Organisierungen von 1875, 1877, 1884, 1889 und 1896 belegt. Der Inhalt dieses Gutachtens — „Die neue Besoldungsvorlage und das Archiv. Zufolge Auftrages aus der städtischen Organisierungskommission von Franz Zimmermann“ (Hermannstadt 1904) — wird hier gekürzt eingerückt. Wer sich für das Gutachten selbst interessiert, wolle dasselbe von dem Verfasser einholen.

Die Darstellung geht aus von dem ausgesprochenen Zweck der Magistratsvorlage, welche, wie das auf Seite 7 der gedruckten Ausgabe der Vorlage gesagt wird, „eine entsprechende Anpassung“ der Bezüge der Beamten und Diener „an die heutigen veränderten Verhältnisse“ zu erreichen versuchen will und in diesem Zusammenhang erklärt:

„Als einer der wesentlichsten Gesichtspunkte wird aber bei Fassung der Beschlüsse in dieser Beziehung zu betrachten sein, daß die Neufeststellung der Bezüge in richtiger Abstufung und gleichmäßig unter richtiger Abschätzung und Einteilung der einzelnen Beamtenstellen nach ihrer Bedeutung für den städtischen Dienst, der Art der Tätigkeit, die damit verknüpft ist, und der Qualifikation, die hierfür in unseren Verhältnissen gefordert wird, erfolge.“

Die seitens der Eigentümer des Archivs gemachte Erfahrung lehrt, daß alles aufgeboten werden muß, um fachmännische Kräfte für das Archiv zu gewinnen. Wie oben bemerkt, war die 1875 in der Archivverwaltung vollzogene Wandlung nur bei gleichzeitiger besserer Dotierung des Archivs möglich. Der vorgeschriebene Studiengang eines fachmännisch qualifizierten Archivbeamten erfordert (so bereits festgestellt durch Allerhöchste Entschließung vom 20. Oktober 1854 bei Gründung des Instituts für österreichische Geschichtsforschung) normal nicht weniger als drei Jahre historische Studien, zwei Jahre Studien der historischen Hilfswissenschaften und archivalische Fachstudien, wozu bei Militärpflicht ein sechstes Jahr hinzutritt. Nach § 13 des ungarischen Gesetzartikels I von 1883 kann im Konzeptsfach des ungarischen Landesarchivs nur derjenige angestellt werden, welcher nach vierjährigem juridischen oder

philosophischen Universitätsstudium an dem Landesarchiv die Fachprüfung mit befriedigendem Erfolg abgelegt hat. „Gegenstände dieser Fachprüfung sind: ungarische Geschichte, ungarische und lateinische Paläographie, Diplomatik, lateinische Sprache, ungarisches Staatsrecht, Privat- und Kirchenrecht, mit besonderer Rücksicht auf die vor dem Jahre 1848 bestandenen Verhältnisse.“ Auch dieser Weg, für den Archivdienst sich auszubilden, wird — mit Militärjahr — unter sechs Jahren nicht zurückgelegt werden können. Und wer den trefflichen Winken Archivdirektor Wiegands — „Die wissenschaftliche Vorbildung des Archivars.“ Berlin 1899 — folgt, wird zur Vorbereitung für den Archivdienst eines gleichen Zeitraumes bedürfen, während die französischen Archivare, als Abiturienten der École des chartes, einen zeitlich noch längeren Studiengang aufzuweisen haben (Champollion-Figeac, Manuel de l'archiviste 19 ff.). Dagegen weisen eine normal kürzere Vorbereitungszeit — gleichfalls von dem Abiturientenexamen an bis zu dem Zeitpunkt der ersten möglichen Anstellung gerechnet — z. B. die anderen städtischen Beamten auf, so die Juristen mit Militärjahr $4^1/_2$ Jahre, die Ärzte mit Militärjahr $5^1/_2$ Jahre, die Kassa-, Buchhaltungs- und Steuerbeamten mit Militärjahr nur 2 Jahre Vorbereitungszeit.

Um dies zu veranschaulichen, seien einige Beispiele auf Seite 18 genannt.

Wie aus den angeführten Nachweisen hervorgeht, haben einige städtische Beamten den städtischen Dienst angetreten zu einer Zeit, als dieselben als Studenten an der hiesigen Rechtsakademie eingeschrieben waren, dieselben haben somit in der Doppeleigenschaft als Studenten und als städtische Beamten ihre Dienstzeit und anrechenbaren Dienstjahre zu zählen begonnen, wie aus der amtlichen Tabelle 1. A. Mag.-Z. 75 aus 1901 erhellt.

Und wenn der bei der Stadt sonst betätigte Grundsatz: mehr Arbeit, mehr Lohn — auch auf das Archivpersonal wollte angewendet werden, hätte nach vollzogener mehrfacher Vermehrung der Archivbestände über den durch die Amtsinstruktion bestimmten Rahmen hinaus (dem Magistrat und der Stadtvertretung wie der sächsischen Universität aus den oben S. 1 erwähnten Akten und aus den regelmäßigen Amtsberichten bekannt) auch eine entsprechende Erhöhung der Stammbezüge des Personals eintreten sollen, welche bisher unterblieben ist.

Name	Gegenwärtige Amtsstelle	Termin der abgelegten Maturitätsprüfung laut Original-Schulprotokollen der hiesigen evangelischen Mittelschulen Augsb. Bek.	Termin des anrechenbaren Dienstantrittes laut Tabelle 1. A. Mag.-Z. 75 ex 1901	Anzahl der Studienjahre von dem Termin der abgelegten Maturitätsprüfung bis zum Termin des anrechenbaren Dienstantrittes gezählt
Josef Drotleff	Bürgermeister	Sommer 1855	19. Aug. 1858	drei
Gustav Theis	Magistratsrat	" 1870	17. Okt. 1873	drei
Albert v. Hochmeister .	Magistratsrat	" 1882	17. Nov. 1884	zwei
Ernst Jekelius	Waisenamtsassessor	" 1883	24. Juni 1886	drei
Gustav Bergleiter . . .	Buchhalter	" 1891	1. Juni 1893	ein sodann bei der Hermannstädter allgem. Sparkassa praktiziert
Franz Zimmermann . .	Archivar	" 1868 (laut Maturitätsprüfungszeugnis)	1. Nov. 1875 (falsch, richtig 23. Okt. 1875)	mit Militärjahr sieben
Georg Ed. Müller . . .	Archivsekretär	Sommer 1887 (laut Maturitätsprüfungszeugnis)	1. Jan. 1895 (falsch, richtig 7. Dez. 1894, oder wenn die Dienstjahre als Hilfsbeamter an gerechnet werden, 1. Sept. 1892)	sieben beziehentlich fünf

Die Art der Tätigkeit des Archivbeamten, welche mit der vielfach auch schablonenhaften Arbeit eines Verwaltungs- oder Justizbeamten nicht annähernd Vergleich verträgt, erfordert stetige Fortbildung und beständige Berührung mit Fachgenossen an Archiven und Bibliotheken. Bringt man dazu die geringe Aussicht auf Vorrückung, so drängt sich die Notwendigkeit von selbst auf, die Archivbeamtenstellen rücksichtlich ihrer Dotierung mindestens nicht zu verkürzen.

Die neue Besoldungsvorlage erkennt an, daß die Existenzbedingungen der Beamten infolge der zunehmenden Preissteigerung der Lebensmittel, sonstigen Waren und Wohnungen sehr erschwert sind, zieht aber hieraus die selbstverständliche Schlußfolgerung nicht auch für das Archivpersonal, welchem Ausnahmebehandlung zuteil wird. Das Ergebnis der Vorlage ist für die beiden Archivbeamtenstellen eine geringe Erhöhung des Quartiergeldes des Archivars (von 500 Kronen auf 600 Kronen) und Erhöhung des Gehaltes des Archivsekretärs von 600 Kronen auf 800 Kronen, so daß die Gesamtbezüge des Archivars (eingerechnet den Beitrag von seiten der sächsischen Universität) 3600 Kronen, die des Archivsekretärs 2600 Kronen jährlich betragen würden. Die Stelle des Archivars soll mit einhundert Kronen, die des Archivsekretärs mit zweihundert Kronen jährlich höher als bisher dotiert werden, wogegen siebzehn Beamtenstellen mit je sechshundert bis zweitausend Kronen jährlich aufgebessert erscheinen.

Die Vorlage will richtige Abstufung, gleichmäßige richtige Abschätzung und Einteilung der einzelnen Beamtenstellen nach ihrer Bedeutung, der Art der Tätigkeit und der Qualifikation zum Ausdruck bringen, schafft aber für die Archivbeamten eine ganz eigentümliche, völlig neue Art der Vorrückung. Werden die Besoldungsansätze einiger Beamtenstellen aus den Jahren der Anstellung der gegenwärtig im Amt befindlichen beiden Archivbeamten, 1875 und 1894, mit den Besoldungen dieser letzteren verglichen und den in der neuen Magistratsvorlage gegenübergestellt, so ergibt das innerhalb der Jahre 1875 bis 1904 für den Archivar ein rückläufiges Avancement von der zweiten Stelle (unmittelbar nach dem Bürgermeister im Jahre 1875) auf die achte Stelle, für den Archivsekretär von der dreizehnten Stelle (im Jahre 1894) auf die fünfundzwanzigste Stelle.

Der Archivdiener mit 620 Kronen Jahreslohn und Amtskleidung, jedoch ohne Schuhwerk, denn der bei der Hermannstädter Stadtverwaltung eingeführte Begriff Amtskleidung deckt in seiner Verwirklichung den menschlichen Körper von oben herab nur bis zum Knöchel, bleibt hinter seinen Amtsgenossen mit 220 Kronen zurück, so daß der im Verhältnis zu einem derartigen Vertrauensposten allzu niedrige Lohn bald wieder zu einem Personenwechsel führen wird, wie solchen das Archiv zum Nachteile des Dienstes nur allzuoft — in dreißig Jahren neunmal — hat erfahren müssen.

Die „Vorlage über die Regelung der Bezüge der städtischen Beamten und Diener“, Mag.-Z. 7594 aus 1904 vom 19. Mai 1904, würde den Interessen des Archivs und damit den öffentlichen Interessen entgegenwirken, weil die für das Archivpersonal darin vorgeschlagenen Besoldungsansätze in gerechtem Verhältnisse zu der Befähigung und Arbeitsleistung des Personales nicht stehen. Ganz unverdeckt liegt hier ein Messen mit zweierlei Maß vor, welcher Vorgang in seinen Folgen allein den Eigentümern des Archivs Schaden bringen und die durch das Archiv vertretenen öffentlichen Interessen arg gefährden wird, denn dieserartige durch nichts gerechtfertigte ausnehmende Behandlung der Archivbeamten kann und wird als eine unbegründete Zurücksetzung des Archivs hinter andere städtische Diensteszweige aufgefaßt werden. Die damit begangene Ungerechtigkeit wird als warnendes Beispiel verderblicher Kommunalwirtschaft entsprechende Bewerbungen um Dienstposten an dem Archiv in der Zukunft jedenfalls verhindern.

Damit die Beurteilung der erwähnten Vorlage vor unabhängigen einwandfreien Richtern erfolge und auch der Ansicht jede Unterlage entzogen werde, als handle es sich in dieser Frage bloß um menschliche Gefühle und persönliche Regungen, wurden unter gleichzeitiger Vorlegung des Gutachtens „Die neue Besoldungsvorlage und das Archiv“ mit allen zugehörigen Besoldungsausweisen aus den Jahren 1875—1904 auswärtige Fachmänner um Meinungsäußerung gebeten. Das Ersuchen erging an auswärtige Fachmänner deshalb, weil bei uns nun einmal auswärtige, insbesondere deutsche Urteile in hoher Achtung stehen und heimische Kulturzustände gern an dem Stande der deutschen Kultur gemessen werden. Wohlan, es geschehe auch diesmal. In gefälligster Weise haben Fachmänner dem an sie

ergangenen Rufe Folge geleistet, und werden deren diesbezügliche Äußerungen hier mitgeteilt, soweit dieselben nicht die Tätigkeit und Person des gegenwärtigen Archivars selbst betreffen. Selbstverständlich aber wird auch hierüber jedem anständigen Menschen zuverlässige Aufklärung geboten werden, falls solche zu hören gewünscht werden sollte.

Die fachmännischen Urteile, für deren freundliche Abgabe auch an dieser Stelle verbindlichst gedankt sei, lassen sich also vernehmen.

Stadtarchivar Dr. Albert, Freiburg im Breisgau, bemerkt, daß der Magistratsvorlage gegenüber mit Nutzen geltend gemacht werden könnte, wie der Freiburger Stadtarchivar in der ersten Gehaltsklasse (Anfangsgehalt 4000 Mark, mit je zweijähriger Zulage von jedesmal 300 Mark ansteigend bis zum Höchstgehalt mit 7000 Mark) sich befinde, gleich allen akademisch gebildeten Beamten, welche zugleich Ressortvorstände sind, und wünscht der Archivverwaltung besten Erfolg „in ihrem Existenzkampf".

Staatsarchivar Dr. Bär, Danzig: Es mag das gute Recht Ihrer Stadtverwaltung sein, aus Ersparnisrücksichten überhaupt keine Archivbeamten mehr anzustellen; zweifellos aber liegt ihr aus Rechts- und Billigkeitsgründen die Pflicht ob, die von ihr angestellten und im Amt befindlichen Archivbeamten in gleicher Weise wie die übrigen Beamten zu fördern und in ihrem Gehalte vorwärts zu bringen, nicht aber, wie es nach Ihrer Darstellung der Fall zu sein scheint, sie nicht mehr zu berücksichtigen und dadurch in eine ihres Bildungsstandpunktes nicht mehr würdige und daher kränkende Lage zu bringen. Im Interesse unseres Standes ist das umsomehr zu bedauern, als bei uns im Reich bereits seit Jahren eine Besserstellung der Archivbeamten, der staatlichen und der städtischen, erreicht worden ist.

Geheimer Archivrat Dr. Bailleu, Berlin: Ihre Broschüre: „Die neue Besoldungsvorlage und das Archiv" habe ich mit lebhaftem Interesse durchgesehen und geprüft. Sie haben mit einleuchtender Klarheit den überzeugenden Nachweis geführt,

daß die Archivbeamten in Hermannstadt bei Durchführung des neuen Besoldungssystems insoferne benachteiligt werden, als sie bei der allgemeinen Gehaltsaufbesserung fast leer ausgehen. Eine solche Nichtberücksichtigung oder Zurücksetzung würde aber meines Erachtens nicht nur die Archivbeamten, sondern schließlich auch das Archivwesen in Hermannstadt selbst schädigen.

Reichsarchivdirektor Dr. Baumann, München, erwähnt als „Material zur weiteren Begründung Ihrer Ansprüche", daß in Städten, welche ungefähr die Größe von Hermannstadt haben, folgende Bezüge für die Beamten der Kreisarchive[1]) gelten, und zwar:

a) für den Kreisarchivar (Vorstand) 4365 Mark, nach fünfzehn Dienstjahren 5445 Mark, weiter alle fünf Jahre je um 180 Mark mehr;

b) für den Sekretär 2595 Mark, nach fünf Dienstjahren 3315 Mark, dann alle fünf Jahre um 180 Mark mehr;

c) für den Diener 1110 Mark, nach fünf Dienstjahren 1350 Mark, dann alle fünf Jahre um 60 Mark mehr bis zur Höchstsumme von 1590 Mark — und wünscht den „Bestrebungen, die auf würdige und zureichende Besoldungsverhältnisse gerichtet sind, vollen Erfolg".

Professor Dr. Bernheim, Greifswald: Es erscheint mir fast wie eine Pflicht, wenn Sie es für sachentsprechend halten, dafür Zeugnis abzulegen, daß die Hochhaltung des Archivpersonals in jeder Hinsicht jedem, der ein Interesse an der politischen und juridischen Entwicklung der Gemeinwesen in Stadt und Land, in Regierung und Verwaltung hat, am Herzen liegen muß. Der Archivar und sein ganzes Personal müssen Bescheid in ihrem Archiv wissen; dazu müssen sie die Vorräte in eine übersichtliche systematische Ordnung bringen und dies erfordert

[1]) Diese Bezüge gelten nur für einige Städte, während in anderen Städten weit höhere Bezüge zur Auszahlung gelangen, obgleich der Lebensunterhalt im allgemeinen in Bayern billig genannt werden darf. Werden aber nur diese Bezüge, aus welchen Vorrückung in höher dotierte Stellen selbstverständlich möglich ist, auf das Personal des Hermannstädter Archivs angewendet, so würden die tatsächlichen Jahresbezüge von Oktober 1905 an sich stellen wie folgt:

Archivar (30 Dienstjahre) . . . . 5985 Mark
Archivsekretär (13 Dienstjahre) . . . . 3675 „
Archivdiener (9 Dienstjahre) . . . . . . 1350 „

eine Summe eindringender Kenntnisse verschiedenster Gebiete, die nur durch einen gründlichen langwierigen Bildungsgang zu erwerben sind; durch Verständnis für die Bedeutung des Materials, für die systematische Ordnung desselben zwecks der Auffindung der verlangten Akten, durch Zuverlässigkeit und Sorgfalt müssen sich selbst die Unterbeamten, die Diener auszeichnen. Alle diese Eigenschaften eines brauchbaren und nutzbringenden Archivpersonals, deren Unerläßlichkeit der Archivbenützer am besten beurteilen kann, bedingen, daß die betreffenden Stellungen so dotiert und in der Beamtenskala angesehen werden, daß sich dazu qualifizierte Bewerber für die Karriere entscheiden und in ihr die ihrer Qualifikation entsprechende Entlohnung und soziale Schätzung finden. Überall ist in den letzten Jahrzehnten mit der von Staat und Gemeinden in Angriff genommenen Ordnung der Archivbestände Hand in Hand die Hebung des Archivbeamtenstandes gegangen und diese Hebung hat überall die Aufbesserung der Gehälte in einem den anderen Beamtenposten ebenbürtigen Maße als unerläßliche Bedingung erkennen lassen. Es ist sehr zu wünschen und zu erhoffen, daß es an dieser Erkenntnis auch hinsichtlich Ihres Archives, das auch wissenschaftlich von solcher Bedeutung ist und unter Ihren Händen sich als solches erwiesen hat, bei einer einsichtigen Erwägung nicht fehlen wird.

Staatsarchivar Dr. von Bippen, Bremen: Die mit Ihrer gefälligen Zuschrift vom 27. d. M. mir übersandte Schrift habe ich mit Interesse und mit Bedauern über die ungewöhnlich ungünstige Behandlung der Archivbeamten der Stadt Hermannstadt gelesen. . . . Das glaube ich mit Bestimmtheit aussprechen zu können, daß eine so erbärmliche Gehaltsaufbesserung, wie sie dem Hermannstädter Archivar in dreißig Jahren mit nicht ganz drei Prozent zuteil geworden ist, in Deutschland ihresgleichen nicht findet. Auch wenn man berücksichtigt, daß der Gehalt des Archivars 1875 im Verhältnisse zu dem des Bürgermeisters relativ hoch war, so muß man doch sagen, daß er absolut schon damals sehr mäßig normiert war. . . .

Landesarchivar Dr. Bretholz, Brünn: Die Darstellung, die Sie in Ihrer Broschüre geben, ist so einleuchtend, daß man gar nicht zweifeln kann, daß der Magistrat ein Einsehen haben muß und die mehr als begründeten Wünsche — sit venia verbo — berücksichtigen wird. Bei einem verhältnismäßig derart

großen Haushalt spielen die bescheidenen Erhöhungen, die die beiden Archivbeamten und der Diener mit Fug und Recht beanspruchen, doch keine solche Rolle, daß darüber weitgehende Enqueten erforderlich wären. Die Nichtberücksichtigung Ihrer Forderungen wäre eine Zurücksetzung, die Ihr Amt nicht verdient, und meines Ermessens läge es wie überall auch bei Ihnen im Interesse der städtischen Verwaltung, auch im Archiv arbeitsfreudige und zufriedene Kräfte zu haben wie in allen anderen Ämtern. Sie zeigen in Ihren Zusammenstellungen deutlich, was Ihr Archiv geleistet hat; Sie legen aber sehr wenig oder gar kein Gewicht auf die Bedeutung, die die aus Ihrem wissenschaftlichen Amte hervorgegangenen Arbeiten in der gelehrten Welt besitzen. . . . Durch die absichtlich niedrigere Einschätzung der Archivbeamten wird das Interesse an diesen wichtigen Arbeiten lahmgelegt, es werden über kurz oder lang sich keine geschulten Kräfte mehr finden, die sich der Fürsorge für das Archiv widmen, und welchen Gefahren dann das so überaus wichtige Hermannstädter Archiv ausgesetzt wäre, das braucht doch wohl nicht ausgeführt zu werden. Es würde sich zweifellos furchtbar rächen, wollte man durch so kleinliche Mittel das Archiv zu einem bedeutungslosen, schlecht verwalteten Amte degradieren, und schon aus diesem Grunde, weil der Archivar und seine Mitbeamten einen überaus wertvollen Schatz verwalten, ist es undenkbar, daß Ihre Stimme ungehört bleibe.

Archivrat Dr. von Destouches, München: Wenn in der neuen Zeit der Wert und die Bedeutung der Archive für Staat und Gemeinde, für die administrativen Zwecke und der Rechtspflege und insbesondere für die wissenschaftliche Forschung in immer weiteren Kreisen anerkannt wird; wenn es deshalb als eine zwingende Notwendigkeit befunden wird, die Beamtenstellen bei den Archiven nur mit den tüchtigsten Kräften und mit wissenschaftlich vorgebildeten Persönlichkeiten zu besetzen, denen aber im Vergleich zu anderen Alters- und Studiengenossen nur eine beschränkte Karriere in Aussicht steht, dann erscheint es als eine unabweisliche Pflicht, den Beamten und Bediensteten der Archive, die angesichts der von ihnen verwalteten, oft ganz unersetzbaren Schätze wahre Vertrauensposten einnehmen, eine solche Stellung im Beamtenorganismus und bezüglich ihrer Besoldungsverhältnisse zu bieten, die so-

wohl ihrer wissenschaftlichen Vorbildung und Tätigkeit, wie der Bedeutung des ihnen übertragenen Amtes vollständig entspricht.

Darum dürfte auch kein Zweifel bestehen, daß die maßgebenden Kreise in Hermannstadt in Berücksichtigung der in der Denkschrift geschilderten Verhältnisse zu einer Revision der Besoldungsvorlage sich entschließen werden.

Professor Dr. Erben, Innsbruck: Ich kann nicht umhin, meinem Erstaunen darüber Ausdruck zu geben, daß die Stadt Hermannstadt ihr eigenes Archiv . . . so wenig zu schätzen weiß. Ich wünsche Ihren sehr berechtigten Bestrebungen, den Archivbeamten eine bessere Stellung zu sichern, vollen Erfolg.

Staatsarchivdirektor Dr. Grotefend, Schwerin: Ihr Urteil über die unsagbare Bevorzugung der übrigen zum Teile nicht akademischen Beamten ist jedenfalls lange nicht hart genug. Man kann das Vorgehen des Magistrats nicht mit einem parlamentarischen Ausdrucke benennen.

Professor Dr. Heydenreich, Dresden: . . . Sie werden sich denken können, daß ich mich lebhaft für diesen Gegenstand interessiere, denn bis vor kurzem war ich ja in ähnlicher Amtsstellung wie Sie und hatte als Obmann des Thüringer Archivtages Gelegenheit, auf dem Weimarer Städtetag die Ansichten meiner Berufsgenossen auch über die finanzielle Seite des Archivberufes öffentlich zum Ausdruck zu bringen. . . . Sollten wirklich die maßgebenden Kreise in Hermannstadt so wenig Einsicht haben, daß sie sich nicht scheuen, mit einer derartigen Neuregelung sich vor aller Welt lächerlich zu machen? Da eine städtische Vorlage einer Kommission zur Prüfung überwiesen ist, so muß ich annehmen, daß die Gehaltsansätze für das Archivpersonal eine den Leistungen und der Qualifikation der Beamten angemessene Erhöhung erfahren werden. Der Einwand, den manche unverständige Stadtbehörde in solchem Falle zu erheben pflegt, daß ein Archiv keinen klingenden Gewinn bringt und deshalb gering zu dotieren sei, ist bei einem so hochwichtigen und seinem Inhalt nach so hochbedeutsamen Archiv wie dem von Ihnen verwalteten so lächerlich, so erbärmlich und so ehrenrührig, daß die Stadtverwaltung, beziehungsweise die Universität in Hermannstadt sich sicherlich scheuen wird, sich vor ganz Europa unsterblich zu blamieren.

Archivdirektor Dr. Hille, Schleswig: Daß ich selbst bei freier Dienstwohnung 7200 Mark Gehalt beziehe und daß das Einkommen des hiesigen zweiten Beamten, welches zurzeit im ganzen 6360 Mark beträgt, nach wenigen Jahren auf 6660 Mark steigen wird, ist Ihnen wohl bekannt.

Daß bei Ihnen nicht nur dem ersten, sondern auch dem zweiten Archivbeamten ein vollkommen auskömmliches Gehalt zugelegt wird, würde ich an Ihrer Stelle als ganz besonders notwendig bezeichnen. Im Interesse Ihres Archivs liegt, daß auch der zweite Beamte ihm sein ganzes Leben widmen kann, ohne gezwungen zu sein, sich auswärts nach einer besseren Existenz umzusehen.

Landesarchivar Dr. von Jaksch, Klagenfurt: Was Sie in Ihrer Schrift über das Archivwesen, über Vorbildung des Personals im Vergleiche mit Beamten anderer städtischer Dienstesstellen sagen, unterschreibe ich. Es ist ein großes Opfer, welches man bringt, wenn man in einen kleinen Ort geht, wo fachmännischer Anschluß völlig fehlt, weshalb umso berechtigter die Forderung, nicht auch materiell benachteiligt und hinter minderwertige Dienstesposten rangiert zu werden.

Daß Sie heute nach der neuen Magistratsvorlage bloß 3600 Kronen Stammbezüge erhalten sollen, also eine Erhöhung mit 100 Kronen — sage einhundert Kronen — gegenüber dem im Jahre 1875 Ihnen zugesprochenen Gesamtbezug von 3500 Kronen, bezeichne ich als einen Skandal.

Das beweist nur, daß der betreffende Antragsteller von dem Archivwesen, von Zweck und Aufgaben der Archive auch nicht die leiseste Ahnung hat. Aber solchen Leuten sollte man ein maßgebendes Urteil oder auch nur ein einziges Wort bezüglich des für Ihre Landsleute noch besonders wichtigen Archivs unter keinen Umständen einräumen.

Staatsarchivar Dr. Ilgen, Düsseldorf: Ihre Darlegungen über den Studiengang eines fachmännisch qualifizierten Archivbeamten, über die Ausübung seines Amtsberufes und die materiellen Opfer, welche ihm dadurch auferlegt werden, erscheinen mir durchaus sachgemäß und wohl geeignet, Ihre Forderung zu begründen, daß die Archivbeamten in der neuen Besoldungsvorlage eine eingehendere Berücksichtigung finden. Die verschiedenen Tabellen, die Sie Ihrem Promemoria einverleibt

haben, zeigen ja zur Genüge, wie oft die Archivbeamten bisher bei derartigen Gelegenheiten übergangen sind.

Professor Dr. Jung, Prag: Während der Sommerferien war ich in Innsbruck, wo ich bereits durch einen Kollegen erfuhr, daß in Hermannstadt betreffs Dotierung der Archivbeamten Wege eingeschlagen würden, die denen in Westösterreich geradezu entgegengesetzt sind. . . . Nach meiner Meinung sollte daher der Hermannstädter Archivar so gestellt sein wie ein Universitätsprofessor in Klausenburg. Der Sekretär dürfte hinter einen Gymnasialprofessor nicht zurückgestellt sein. . . .

Bundesarchivar Dr. Kaiser, Bern:[1]) Und so will ich hoffen, daß auch Ihre gerechten Forderungen und Anstrengungen von schließlichem Erfolge sein werden.

Stadtarchivar Dr. Keussen, Köln: Es ist auch meine Überzeugung, daß die dortigen Gehälter und namentlich auch die minimale Steigerung derselben durchaus nicht angemessen sind für Ämter, die eine fachwissenschaftliche Universitätsbildung erfordern. Gewiß birgt das Vorgehen der dortigen Behörden in den Gehaltsfragen eine Schädigung der wissenschaftlichen Interessen Ihres Heimatlandes in sich, da sich bei Vakanzen schwerlich wissenschaftlich tüchtige Bewerber für so kläglich besoldete Posten finden werden.

Archivleiter Dr. Kretschmayr, Wien: Ich kann nur sagen, daß ich mich mit Ihren Ausführungen vollends einverstanden erkläre und die vom Magistrate Hermannstadt bei der Rangierung seiner Beamten geübte Praktik sehr anfechtbar finde. . . . Die Behandlung des Archivs in der Besoldungsordnung von Hermannstadt ist in der Tat der schärfsten Kritik würdig und sind die von Ihnen beigebrachten Gegengründe so

---

[1]) Das „Bundesgesetz betreffend die Besoldungen der eidgenössischen Beamten und Angestellten vom 2. Juli 1897" Artikel 1 verweist die Archivbeamten, und zwar:

den Staatsarchivar in die 1. Gehaltsklasse mit 6000—8000 Franken,
„ Unterarchivar „ „ 3. „ „ 4000—5500 „
„ Gehilfen „ „ 5. „ „ 3000—4000 „

Beim Eintritt eines Beamten aus einer unteren Klasse in eine höhere soll ihm mindestens die bis zu diesem Zeitpunkte bezogene Besoldung verabfolgt werden (Artikel 3).

Bis das für eine Beamtung oder Anstellung festgesetzte Maximum erreicht ist, steigt die Besoldung mit Ablauf jeder dreijährigen Amtsperiode um 300 Franken.

bedeutsam, daß sie meines Erachtens unmöglich übersehen werden können.

Professor Dr. Loserth, Graz: Habe diese nicht nur selbst studiert, sondern vom hiesigen Landesarchiv prüfen lassen. Das Ergebnis der beiderseitigen Prüfung ist, daß die Bezüge des Archivars in Hermannstadt allerdings klägliche sind. Ich hoffe, daß auch bei Ihnen eine sorgsame Prüfung der einschlägigen Verhältnisse ein besseres Resultat ergeben wird. . . . Das ist nicht bloß meine, sondern hier die Meinung aller Sachverständigen. . . .

Stadtarchivar Dr. Markgraf, Breslau: Das, was in Ihrer Zusammenstellung am meisten auffällt, ist das beinahe völlige Stehenbleiben Ihres Gehalts. Das ist eine überaus bedenkliche Irrationalität. Wie soll der Beamte, der mit zirka 30 Jahren seine Familie begründet, mit demselben Gehalte sie wachsen und sich ausdehnen sehen, wie soll er die immer steigenden Bedürfnisse befriedigen? Derartig stabile, unveränderliche Gehälter gibt es bei uns nicht; sie wachsen bei uns alle nach der Anciennität der Beamten. Und das müssen sie tun, sonst werden sie zum Unrecht. Unter normalen Verhältnissen braucht aber der 60jährige Mann mehr als der 30jährige. Er soll doch seine Familie begründen und heranziehen. Birgt das etwa nicht ein Interesse des Staates oder der Kommune? Und wächst dann nicht auch seine Arbeit? Wenn ich auf meine 28jährige Tätigkeit an Bibliothek und Archiv zurückblicke, so kann ich nur ein ununterbrochenes Wachstum der Arbeit und der Verantwortlichkeit konstatieren. Man lebt sich ja auch intensiver in die Arbeit hinein, man verwächst immer mehr mit seinem Institut, aber es wachsen trotzdem die Ansprüche an das Leben, auch an die äußere Stellung. Dem muß doch die Behörde Rechnung tragen, wenn sie ihre Beamten einerseits in einer arbeitsfreudigen Stimmung, andererseits in einer sozial angemessenen Stellung erhalten will. Und gar nun bei einem Institut, das wie das Ihrige, wie ebenfalls das meinige, in einem Menschenalter sich so bedeutend entwickelt hat und jetzt so viel mehr Arbeit verlangt als früher. Ich verstehe nach dieser Seite Ihre Behörde einfach nicht. . . . Daß die Besoldungen überall mit der Anciennität der Beamten steigen, ist durchweg Grundsatz; desgleichen hat man überall der unbestreitbaren, nicht aus der Welt zu schaffenden Tatsache der Verminderung

des Geldwertes Rechnung getragen. Alles das tut ja übrigens Ihre Stadtbehörde auch den übrigen städtischen Beamten gegenüber in einer Weise, die die Nichtberücksichtigung der Archivbeamten als eine empfindliche Mißachtung derselben erscheinen läßt. Wie sich das mit der unbezweifelbaren Tatsache, daß die Archive jetzt eine höhere Bewertung bei Behörden und Publikum haben als früher, zusammenreimen soll, ist mir unerfindlich. Aber gegen eine derartige Vergeßlichkeit der Behörde Protest zu erheben, ist Ihr gutes Recht.

Archivdirektor Dr. Mayr, Innsbruck: ... komme ich leider erst jetzt dazu, Ihnen zu sagen, wie schmerzlich mich die Behandlung Ihres von der gesamten wissenschaftlichen Welt so anerkannten Archivs berührt. Während wir Deutsche im westlichen Österreich, durch das Beispiel unserer Nachbarn angeeifert, endlich immer klarer zu erkennen anfangen, welch wertvolles Gut in einem modern geleiteten wissenschaftlichen Archiv liegt, wie sehr fachlich gebildete Archivbeamte durch ihre entsagungsvolle Kleinarbeit wahre Apostel der Heimat- und Volksliebe sind, scheint das so sympathische Sachsenvolk sich und seiner schönen Vergangenheit weniger bewußt zu bleiben. Ich würde das als bedenkliches Zeichen beginnenden Verfalles betrachten müssen. Wer seine Geschichte vernachlässigt, geht nach vielen Richtungen zurück.

Archivdirektor Dr. Meinardus, Breslau: Es ist nicht mehr als billig, daß die städtischen Archivbeamten mindestens ebenso gut gestellt werden als die staatlichen.... Was die städtischen Verwaltungen unter Umständen der Arbeit ihrer Archivare zu verdanken haben, davon geben eine ganze Anzahl deutsche Städte ein treffliches Beispiel ab, nicht zum mindesten Breslau. Bei dem starken Anwachsen der städtischen Bevölkerungen wird es oft nötig, Grundstücke und ganze Ortschaften der näheren Umgebung der Städte in den Bereich der Stadtverwaltung zu ziehen. Wie oft kommt es vor, daß hierbei Rechtsstreitigkeiten entstehen, die in den meisten Fällen nur durch Auslegung und Bearbeitung älterer Akten und Urkunden entschieden werden können! Wie oft entstehen bei Erweiterungen der Städte innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes Streitigkeiten mit Privatleuten und dem Fiskus über die Begrenzung und das Eigentumsrecht von Grundstücken, über alte Gerechtsame an Mühlen, Fischereien, Waldungen, Wasser-

läufen u. a. Hier ist nur der städtische Archivar imstande zu helfen. Sein wissenschaftliches Urteil gestützt auf eine historisch-paläographisch-rechtsgeschichtliche Fachbildung wird allein gegenüber allen übrigen, doch nur im Leben der Gegenwart stehenden und lediglich vom augenfälligen modernen Gesichtspunkte aus urteilenden städtischen Beamten in die Wagschale fallen. Die stille Arbeit archivalischer Fachmänner wird nur zu oft unterschätzt und manche Stadtverwaltung hat es bei uns in Deutschland nur dieser Arbeit zu verdanken, daß sie als Sieger aus Rechtsstreitigkeiten um bedeutende Objekte hervorgegangen ist. Daher werden auch überall die städtischen Archivare, wie gesagt, den staatlichen mindestens gleichgestellt.

Professor Dr. Milkowicz, Czernowitz: Die dem Archiv sehr nachteilige, den Archivdienst schädigende Vorlage Ihres Stadtmagistrates kommt eigentlich nicht überraschend. Das Archiv ist schon einige Male bei Gehaltsaufbesserungen, welche städtischen Beamten zuteil geworden sind — so viel ich weiß — unberücksichtigt geblieben, offenbar nur deshalb, weil die Herren im Magistrat nicht zu wissen scheinen, daß das Archiv das wertvollste Amt und zugleich eine wissenschaftliche Anstalt ist, daher für die sächsische Nation und besonders für Hermannstadt von größter Bedeutung. Von solchen Leuten ist für das Archiv und dessen Personal nichts zu erwarten. Ihren schwierigen Dienst und Ihre mangelhaften Besoldungsverhältnisse kenne ich ja aus eigener Anschauung und Erfahrung, weshalb es, wie Sie wissen, für mich nicht verlockend sein konnte, dort eine definitive Anstellung anzutreten, wo der Stellung und den Aufgaben des Archivpersonals gar kein Verständnis entgegengebracht wird und das wissenschaftlich gebildete und auch wissenschaftlich tätige Personal geringer besoldet erscheint als gewöhnliche Manipulanten ohne Universitätsstudien, ja nicht einmal mit Maturitätszeugnis.

Im Interesse der sächsischen Nation und der Stadt bleibt daher nur zu wünschen, daß die Vorlage des Magistrates nicht Gesetz werde und die Archivbeamten endlich einmal Bezüge erhalten, die ihrer Vorbildung und ihren Leistungen voll entsprechen.

Professor Dr. von Ottenthal, Wien: Ich habe Ihre Auseinandersetzungen mit großem Interesse, leider muß ich aber auch sagen mit lebhaftem Bedauern gelesen. War es seinerzeit

ein Ruhmestitel der Stadtbehörde von Hermannstadt, durch Auswerfen eines gebührenden Gehaltes es zu ermöglichen, daß ein dem schönen Archiv entsprechender, d. h. ein wissenschaftlich voll qualifizierter Archivar bestellt und der heimatlichen Scholle zum Nutzen des Archivs erhalten bleibe, so läßt sich ein gleiches von der mehr als stiefmütterlichen Behandlung bei den letzten Gehaltsaufbesserungen wohl in keiner Weise mehr sagen.

Es wird ja noch nicht das letzte Wort gesprochen sein, ich kann mir nicht vorstellen, daß den Vätern von Hermannstadt nicht höhere, ich sage geradezu Bürgertugend zuzusprechen sei.

Die finanzielle Lage der Stadt Hermannstadt kann so unweise Sparsamkeit gerade bei einem Posten doch nicht verschulden. Vergleicht man nun, wie viele deutsche und eine gute Anzahl österreichischer Städte ihre Archivbeamten bezahlen! Und doch hat nirgends hier das Archiv jene weitgehende Bedeutung wie bei Ihnen. Man ist sich bewußt, eine für die materiellen Interessen der Stadt wichtige Anstalt zu hegen, man empfindet es als Pietätspflicht, die geschichtlich bedeutsamen Schätze zu hüten, wohl geordnet dem Geschichtsliebhaber und dem Rechtsanwalt zur Beratung bereitzustellen. Das gilt von hier wie von dort. . . . Mit dem aufrichtigen Wunsche, daß Ihr Archiv zuhause jene Wertschätzung finde, deren es sich auswärts erfreut, und daß es auch in Zukunft siebenbürgischen Geschichtsforschern eine Freude und nicht ein schweres Opfer sei, in der Heimat für ihr Volk der Wissenschaft zu dienen, bleibe ich . . .

Oberbibliothekar Dr. Perlbach, Berlin: Es unterliegt für mich keinem Zweifel, daß Ihre Beschwerde über diese Vorlage durchaus berechtigt ist, und es ist sehr bedauerlich, daß die Stadtverwaltung so wenig Interesse für ideale, wissenschaftliche Bestrebungen hat. . . .

Archivdirektor Dr. Prümers, Posen: Ich wünsche Ihnen von Herzen, daß es Ihnen gelingen möge, die zuständigen Stellen von der Wichtigkeit der Archive und der materiellen Besserstellung der diese Schätze verwaltenden Beamten zu überzeugen. . . .

Professor Dr. Redlich, Wien: Die Ausführungen der Schrift des Herrn Archivars Zimmermann über die Bedeutung der Stellung eines Archivars, über die langwierige Studienzeit,

über die viel größeren Anforderungen, welche in bezug auf die Qualifikation an Archivbeamten gestellt werden, sind durchwegs sehr zutreffend. Ebenso zutreffend ist die Kritik, welche an den Besoldungsvorschlägen von 1904 geübt wird, denn diese Vorschläge leiden an einer auffallenden Minderwertung der Stellung, Leistungen und berechtigten Anforderungen der städtischen Archivbeamten. Es ist ja da ganz besonders zu betonen, daß die Archivbeamten der Stadt so gut wie gar kein Avancement vor sich haben, während jeder Konzipist doch die Aussicht auf ein Avancement bis zum Magistratsrate vor sich hat. Es ist also in der Tat eine Forderung der Billigkeit, daß das Amt eines Archivars in der Besoldung so gestellt werde, daß der Mangel an Avancement einigermaßen ausgeglichen werde durch eine früher erreichbare höhere Besoldung.

Auch das Verlangen nach Bestellung einer Hilfskraft im Archiv ist durchaus gerechtfertigt. Seit 1875 ist ja eine außerordentliche Vermehrung der Bestände und Räume und damit eine sehr bedeutende Steigerung der Arbeit eingetreten.

Möge die Stadtverwaltung von Hermannstadt bedenken, welches Kleinod sie in dem reichen Archiv besitzt, welch trefflichen Ruf sich die Verwaltung dieses Archivs in den letzten Dezennien allenthalben errungen hat, daß es somit eine Ehrensache ist, durch die notwendige materielle Fundierung und Ausstattung des Archivs und seiner Beamten dieses Archiv auf seiner Höhe zu erhalten und seine Aufgaben zu fördern.

Geheimer Archivrat Dr. Reimer, Koblenz: Es ist unverkennbar, daß im Gegensatz zu der steigenden Bedeutung Ihres, wie es scheint, sehr reichhaltigen Archivs die äußere Stellung der Beamten desselben zurückgeht. Das ist umso merkwürdiger, als man sonst jetzt den Wert der Archive auch für Verwaltungszwecke höher einschätzt als früher und dementsprechend mehr Geld für die Archive aufbringt. Bei uns beginnen auch die kleineren Städte, sich durch Fachmänner die älteren Archivalien ordnen zu lassen, da sich zeigte, wie viel aus genauer Feststellung der früheren Zustände und Rechtsverhältnisse zu gewinnen ist. . . .

Es sind dieselben Gründe, die auch bei uns eine allgemeine Aufbesserung bedingten. An die studierten Beamten werden in Lebenshaltung und Anstandsausgaben so manche

Anforderungen gestellt, denen der Subalternbeamte sich entziehen kann. Daß Sie auch für Ihre Bibliothek größere Aufwendungen aus eigenen Mitteln zu machen gezwungen sind, hat mich überrascht zu vernehmen. Bei uns pflegt mit den Archiven eine größere Handbibliothek verbunden oder durch eine öffentliche Bibliothek für alle nötigen wissenschaftlichen Hilfsmittel gesorgt zu werden.

Leider, das läßt sich nicht leugnen, wird von der Mehrzahl der Menschen der Beamte nach seinem äußeren Rang und Gehalt geschätzt und so muß man für die dortigen Archivbeamten allerdings in der beabsichtigten Neuregelung eine nicht nur pekuniäre direkte Schädigung erkennen. Daß es Ihnen gelingen möge, diese zu verhindern, wird von allen Ihren Kollegen lebhaft gewünscht werden. . . .

Archivdirektor Dr. R. Schuster, Salzburg (daselbst gestorben 5. Januar 1905): Was Ihre Ausführungen über die Hermannstädter Besoldungsvorlage anlangt, so scheint mir aus ihnen die dem Stande der Archivbeamten zugefügte und weiter beabsichtigte Unbill so einleuchtend hervorzugehen, daß ich ihnen nichts hinzuzufügen wüßte als meine unbedingte Zustimmung. . . .

Professor Dr. Uhlirz, Graz: Die Geringschätzung der Wissenschaften, im besonderen der historischen, dieses Erbstück der vormärzlichen Reaktion, äußert sich eben auf diesem Gebiete in voller Deutlichkeit und das Bedauerliche ist, daß nicht bloß Philister und Knoten ihre banausischen Ansichten zur Geltung bringen. . . .

Die Vorlage des Hermannstädter Magistrats . . . ist mir doch unfaßbar. . . . Hoffen und wünschen wir, daß auch die Hermannstädter Stadtvertretung sich dieser Forderung nicht verschließen, sich ihrer Pflicht im höchsten Sinne des Wortes bewußt sein werde.

Staatsarchivar Dr. Wackernagel, Basel: Staatliche wie kommunale Behörden sind heute eigentlich allenthalben zu einer richtigen Auffassung von Wert und Bedeutung der Archive gelangt, und auch Ihr verehrlicher Stadtrat wird nicht in Abrede stellen können, daß ein Archiv für Zwecke der Verwaltung selbst wie für wissenschaftliche Arbeit nur dann nutzbar sein kann, wenn es unter sachgemäßer Leitung steht. Hierzu ist eine umfassende wissenschaftliche Vorbildung einerseits und ein

praktisches und organisatorisches Geschick andererseits durchaus erforderlich, denen zum mindesten in gleichem Maße wie den Verhältnissen anderer, gleich hochstehender Beamtungen bei der Zumessung der Gehälter Rechnung getragen werden sollte. . . .

Archivdirektor Dr. Wagner, Wiesbaden: Derselbe findet, daß der in Sachen der Besoldung auszufechtende Kampf „in letzter Linie, wenn nicht in dem Übelwollen, so doch in der Unkenntnis vom Wert und der Bedeutung der Archive seinen Ursprung hat, und der in jedem Falle eine unleidliche Geringschätzung der Archivbeamten in sich schließt.

„Sie werden in diesem Kampfe unzweifelhaft die Sympathien aller Berufsgenossen haben, da die Behandlung, die Ihnen droht, eine unbillige und ungerechte ist".

Er wünscht dem Eintreten für die Interessen des Hermannstädter Archivs Erfolg.

Archivdirektor Professor Dr. Wiegand, Straßburg: . . . Es kann darnach keinem Zweifel unterliegen, daß Sie seit langer Zeit in Ihren Gehaltsbezügen erheblich benachteiligt worden sind und daß diese nicht in einer Weise normiert wurden, wie es Ihrer Vorbildung, Ihrer Dienstleistung und Ihrem Dienstalter entspricht.

Ich kann Ihnen nur von Herzen wünschen, daß Ihre völlig berechtigten Bemühungen Erfolg haben und Ihre Arbeit verdientermaßen anerkannt werden möge. . . .

Archivdirektor Dr. Georg Winter, Osnabrück: Die Mitteilungen Ihres gefälligen Schreibens vom 31. v. M. und seiner gedruckten Anlage lassen ohne Zweifel erkennen, daß die Bezüge der beiden Beamten des dortigen städtischen Archivs sowohl absolut als relativ gänzlich ungenügende sind und allen Grundsätzen der Billigkeit widersprechen. Die absolute Unbilligkeit ergibt ein Vergleich mit den in Preußen an staatlichen und städtischen Archiven bestehenden Besoldungssätzen (1), die relative die von Ihnen selbst gegebene Zusammenstellung mit den Bezügen der anderen städtischen Beamten und deren schrittweisen Erhöhungen (2).

Ad 1. Die Gehaltssätze der preußischen Staatsarchivbeamten dürften Ihnen bekannt sein. Ich begnüge mich mit den hauptsächlichsten Zahlen, wie sie aus den Etatsvoranschlägen jedermann zugänglich sind. Die Archivare steigen dar-

nach von einem Anfangsgehalt von 2700 Mark und 660 Mark Wohnungsgeldzuschuß bis 6000 Mark und gleichem Wohnungsgeldzuschuß. Diese Skala würde also zum Vergleiche mit Ihrem zweiten Beamten heranzuziehen sein. Die Direktoren beginnen mit einem Mindestgehalt von 4800 Mark und steigen bis 7200 Mark, immer mit dem Wohnungsgeldzuschuß von 660 Mark. Daß Sie nach fast 30jährigem Dienst ein ganz erheblich niedrigeres Gehalt beziehen als das Anfangsgehalt unserer Direktoren, daß auch Ihr Archivsekretär nach 10jährigem Dienst noch nicht auf dem Anfangsgehalt der preußischen Archivare angelangt ist, dürfte die Lage am charakteristischesten bezeichnen. Und dabei rechne ich immer den von der Universität gezahlten Teil des Gehalts mit. Daß der preußische Staat seine Beamten besonders hoch bezahlt, kann man gewiß nicht sagen, und doch beziehe ich als Archivdirektor nach 25jährigem Dienst ein Gehalt, welches dem doppelten des Ihrigen nahekommt (6460 Mark mit Wohnungsgeld) und steige im Laufe der nächsten acht Jahre noch um 1400 Mark. Ihr zweiter Beamter aber würde nach der preußischen Skala jetzt mindestens auf 3600 + 660 = 4260 Mark stehen. Das Mißverhältnis tritt in diesen Zahlen deutlich zutage.

Nun sind bei uns die städtischen Archivarstellen ja nicht genau nach den staatlichen Sätzen, sondern verschieden gestaltet. Immerhin sind die Gehälter, namentlich in den größeren Städten, ganz ähnlich festgesetzt und jedenfalls dürften Sätze wie der Ihrige von 3600 Kronen nach 29jährigem Dienste in Preußen auch in städtischen Archiven ihresgleichen nicht finden.

Ad 2. Dasselbe Bild gewinnt man, wenn man die Bezüge der dortigen Archivbeamten mit denen der anderen städtischen Beamten vergleicht und sieht, wie die letzteren systematisch nach und nach verbessert, zum Teile geradezu verdoppelt worden sind, während das Archivargehalt im ganzen um 100 Kronen in annähernd 30 Jahren gewachsen ist. Darin liegt eine so offenbare Härte und Ungerechtigkeit, daß eine auf Ihre Denkschrift gestützte nochmalige Erwägung der städtischen Kollegien gewiß zu einer Beseitigung dieses unhaltbaren Zustandes führen wird. Die von Ihnen gegebene Zusammenstellung der Zahlen spricht eine so deutliche Sprache, daß ich an einem Erfolge kaum zweifle.

Direktor des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs[1]) Dr. Gustav Winter, Wien: ... Was Sie ausführen, ist durchaus sachgemäß und richtig. ... Sie kämpfen für eine gute Sache mit der Waffe sachlicher und tüchtiger Argumente. Mögen Ihnen die besten Erfolge beschieden sein! —

Kaiserl. Archivdirektor Dr. Wolfram, Metz: Aus der mir von Ihnen freundlichst übersandten Denkschrift entnehme ich, daß der Archivar von Hermannstadt und sein Stellvertreter erstaunlich schlecht gestellt sind. Wenn auch früher die Archivare seitens der Verwaltungsbeamten oft zurückgesetzt worden sind, so hat sich diese Lage in Deutschland seit den letzten Jahrzehnten wesentlich geändert. Überall hat man die Bedeutung der Archive und der archivalischen Tätigkeit erkannt und dementsprechend die Archivare nach Rang und Gehalt den Beamten gleichgestellt, denen sie nach ihrer Vorbildung gleichkommen. ... Was am nächsten für Sie in Betracht kommt, ist die Stellung des Stadtarchivars, der bezieht in Metz 6500 Mark Höchstgehalt.

Mit dieser rücksichtlich des Archivs, wie wir sehen, auch nach dem maßgebenden einstimmigen Urteil auswärtiger Fachmänner —

Von der Maas bis an die Memel,
Von der Etsch bis an den Belt —

gänzlich verfehlten Vorlage kam ein sehr wichtiger Gegenstand auf den Arbeitstisch der städtischen Organisierungskommission, welcher die Aufgabe gestellt war, die Angelegenheit der Besoldung der städtischen Beamten und Diener vorzuberaten und mit einem diesfälligen Antrage vor die Stadtvertretung zu bringen. Es wäre grobes Unrecht, der Organisierungskommission oder ihrem pflichteifrigen Referenten einen Vorwurf deshalb zu machen, weil die Vorlage im allgemeinen unverändert geblieben ist. Die Kommission zeigte sich den städtischen Beamten und Dienern wohlgesinnt und legte offenbar größeren Wert darauf,

[1]) An dem k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien beziehen, von dem Direktor und den Vizedirektoren ganz abgesehen, die Archivare mit 21—30 Dienstjahren 6600—8600 Kronen, die Konzipisten erster Klasse mit 13 und weniger Dienstjahren 5200 Kronen, die Konzipisten zweiter Klasse mit 3 und 4 Dienstjahren 3800 Kronen.

eine allgemeine Erhöhung der Gehalte und Löhne möglichst bald zu bieten und hierdurch rasche Hilfe zu schaffen, als eine grundsätzliche Umarbeitung der ganzen Vorlage vorzunehmen, was eine Vertagung der von vielen ersehnten Erledigung der Sache bedingt hätte. So wurden an der Vorlage nur wenige Änderungen in Antrag gebracht, darunter für die Archivbeamten, weit zurückbleibend hinter den Forderungen der genannten Fachmänner:

Dotierung der Stelle des Archivars mit 2200 Kronen Gehalt und 800 Kronen Quartiergeld; gleichzeitig Ansuchen an die sächsische Universität, sie möge ihrerseits den von ihr bisher geleisteten Gehaltsanteil von 1000 auf 1400 Kronen jährlich erhöhen, wonach die Stammbezüge des Archivars hinkünftig 4400 Kronen betragen würden;

Dotierung der Stelle des Archivsekretärs mit 800 Kronen Gehalt; gleichzeitig Ansuchen an die sächsische Universität, sie wolle ihrerseits den von ihr bisher geleisteten Beitrag von 1600 Kronen auf 2000 Kronen erhöhen, so daß die künftigen Stammbezüge des Archivsekretärs auf 2800 Kronen sich belaufen würden.

Nach dem Wortlaut des von der Kommission gestellten und von der Stadtvertretung in ihrer Sitzung vom 9. September 1904 zum Beschlusse erhobenen Antrages würde — die Bewilligung des von der sächsischen Universität angesuchten jährlichen Zuschusses zu den Bezügen des Archivars und des Archivsekretärs mit je 400 Kronen, zusammen 800 Kronen, vorausgesetzt — der Archivar mit neu 4400 Kronen mit der vierten städtischen Beamtenstelle gleichgestellt und der Archivsekretär an die achtzehnte Stelle versetzt, allerdings eine kleine Vorrückung im Vergleiche mit der Magistratsvorlage, aber immer noch eine verhältnismäßige Degradation gegenüber der Einordnung dieser beiden Dienstesstellen zur Zeit des Eintrittes der jetzigen Träger derselben, in den Jahren 1875 und 1894. Denn wie schon bemerkt, wurde der Posten des Archivars im Jahre 1875 unmittelbar nach dem des Bürgermeisters eingereiht, nach und nach aber von anderen Posten durch deren Aufbesserung überholt, was einige Beispiele am besten zur Veranschaulichung bringen werden. Die Erwähnung der Bezüge verschiedener Amtsstellen geschieht, wie dies anderwärts schon bemerkt wurde, lediglich zum Zwecke der Vergleichung, womit kein Urteil ge-

fällt wird über die innere Berechtigung der betreffenden Ansätze. Aber eben unbeschadet der Besserstellung von Dienstesposten, welche einer Aufbesserung bedürftig erkannt werden, müßte doch auch dem Archiv allein nach dem Grundsatze der Gleichberechtigung die Aussicht auf eine zeitgemäße Dotierung seiner Dienstesstellen sich eröffnen.

Bei Vergleichung der Stammbezüge des Archivsekretärs mit Bezügen anderer Dienstesstellen für den Zeitraum 1894, dem Anstellungsjahre des gegenwärtigen Archivsekretärs, bis 1904, nach dem Beschlusse der Stadtvertretung vom 9. September 1904, ergibt sich eine Erhöhung der Stammbezüge

für	den	ersten Vizenotär	mit	jährlich	1000	Kronen
„	„	zweiten „	„	„	800	„
„	„	dritten „	„	„	800	„
„	„	Archivsekretär	„	„	600	„

Diese Ziffern lehren uns die ungleiche Behandlung, welche dem Archivsekretär zuteil geworden ist. Der Archivsekretär, welcher berufen ist, einen Amtsleiter zu vertreten, und dessen fachliche Ausbildung ihn befähigt, nicht nur innerhalb Ungarns, sondern auch in Österreich oder Deutschland in Dienst zu treten, wird den Hilfsbeamten im städtischen Konzeptsdienste und dem Vizestadthauptmanne nachgestellt, von welchen akademische Vorbildung nicht gefordert wird, obgleich doch der leitende Grund für die Gehaltsaufbesserung die allen Beamten in gleichem Maße schwer fühlbare amtlich festgestellte allgemeine Teuerung ist und vorgeblich verhältnismäßige Aufbesserung bei richtiger Abschätzung der Beamtenstellen nach ihrer Bedeutung, der Art der Tätigkeit und der Qualifikation Platz greifen soll.

Über die in Hermannstadt innerhalb der letzten Jahre zunehmende Steigerung des Preises aller Lebensbedürfnisse, besonders auch der Lebensmittel und Wohnungen und die dadurch hervorgerufene allgemeine Teuerung und namentlich deren Einwirkung auf die Lage der von festem Gehalt lebenden Beamten hören wir am besten die maßgebende Stimme einer Autorität auf dem Gebiete der Volkswirtschaft.

„Und da fällt es nicht schwer — schreibt Sparkassedirektor Dr. Karl Wolff in seiner mustergültig gründlichen Vorlage über Gehalte und Löhne der Beamten und Diener der Hermannstädter allgemeinen Sparkasse, Zahl 87, vom 9. Januar 1904 —

Beweise nicht nur dafür anzuführen, daß ein großer Teil der Beamten unseres Vaterlandes davon durchdrungen ist, daß mit den bisherigen Bezügen das Auslangen nicht mehr gefunden werden kann, sondern auch dafür, daß der aus dieser Erkenntnis fließende Wunsch, höhere als die bisherigen Bezüge zu erhalten, auch von den maßgebenden Faktoren als berechtigt anerkannt wurde.

Vor allem sei an die in dieser Richtung im vergangenen Jahre unternommenen beiden größten Aktionen, an die der Staatsbeamten und die der Komitatsverwaltungsbeamten erinnert, von denen die ersteren, wenn die Verhältnisse des Reichstages es zugelassen hätten, schon im verflossenen Jahre zur Erhöhung der Gehälter geführt hätte, die nun aber nach den Erklärungen der neuen Regierung beide in diesem Jahre die gewünschten Früchte zeitigen werden.

Wenn nun der Beginn und der Verlauf dieser Aktionen im allgemeinen als Beweis für die prekäre Lage der Beamten und die Notwendigkeit, derselben abzuhelfen, angesehen wird, erübrigt es nur noch, auf den eigentlichen Gegenstand dieser Ausführungen, auf die Bediensteten unserer Anstalt übergehend, im besonderen nachzuweisen, daß auch deren Lage dringend der Verbesserung bedarf.

Zunächst sei auf die wohl von jedem Bürger unserer Stadt schon seit einer Reihe von Jahren, insbesondere aber in letzter Zeit schmerzlich empfundene Tatsache hingewiesen, daß Hermannstadt aufgehört hat, eine billige Stadt zu sein!

Die in unserer Stadt durch die verminderte Kaufkraft des Geldes im allgemeinen hervorgerufene und durch lokale Verhältnisse im besondern noch verschärfte Teuerung, die sich vor allem im Hinaufschnellen der Preise der Wohnungen und der Nahrungsmittel äußert, erklärt es wohl zur Genüge, daß auch die Beamten unserer Anstalt mit ihren für ganz andere Verhältnisse berechneten Bezügen das Auslangen nicht mehr oder viel schwerer als bisher finden und daß sie nur mit banger Sorge an das Los denken, das nach ihrem Ableben ihrer Witwen und Waisen harrt.

Als Beweis für die von Jahr zu Jahr in geradezu beängstigender Weise steigende Teuerung mögen vier Marktberichte aus dem November des Jahres 1888, 1893, 1898 und 1903, also je fünf Jahre auseinanderliegend, dienen.

Marktberichte aus dem November							
des Jahres	Speck	Schweinefett	Rindfleisch	Kalbfleisch	Schweinefleisch	Schöpsenfleisch	Eier
	per 100 Kilo		per 1 Kilo				per 10 Stück
1888	124—130 *K*	120—128 *K*	60—64 *h*	52—72 *h*	72—88 *h*	40—48 *h*	42—46 *h*
1893	108—112 „	116—120 „	100—124 „	70—90 „	88—96 „	56—60 „	44—50 „
1898	144—150 „	140—150 „	68—120 „	60—90 „	100—108 „	56—64 „	50—56 „
1903	140—160 „	152—168 „	88—124 „	70—100 „	108—120 „	64—72 „	57—60 „

d. h. also, gegenüber der gleichen Periode des Jahres 1888 sind heute die Preise höher, und zwar:

1. des Speckes um . . . . 13—23%
2. „ Schweinefettes um . . . . 27—31%
3. „ Rindfleisches um . . . . 47—93%
4. „ Kalbfleisches um . . . . 35—39%
5. „ Schweinefleisches um . . . . 50—36%
6. „ Schöpsenfleisches um . . . . 60—50%
7. der Eier um . . . . 36—30%.“

Wachsende Teuerung der Alltagsbedürfnisse macht sich, wie Dr. Wolff ausführt und wie man meinen sollte, gleich schwer fühlbar für alle Beamten, überhaupt für alle Leute, welche von festem Jahresgehalt zu leben genötigt sind.

Aber auch noch in anderer Richtung treten wir in eine gute Spur, wenn wir der verläßlichen Führung Dr. Wolffs folgen, welcher unter Anwendung bestimmter Beispiele den ziffermäßigen Nachweis liefert, inwieweit Beamte der Hermannstädter allgemeinen Sparkasse im Laufe mehrerer Jahre hinter gleichbefähigten und gleichalterigen Beamten eines anderen Bankinstituts rücksichtlich ihrer Bezüge zurückgeblieben sind, wobei für einen Beamten mit sechsjähriger Dienstzeit ein Minderbezug von 2145 Kronen und für einen Beamten mit dreijähriger Dienstzeit ein Minderbezug von 1330 Kronen ausgewiesen erscheint. Bei Anwendung desselben Vorganges auf die Archivbeamten kommt man zu folgendem Ergebnis.

Wird die neu festgestellte Besoldung des Archivsekretärs mit 2800 Kronen, den von der sächsischen Universität angesprochenen Beitrag in der Höhe von 400 Kronen als bewilligt angenommen, mit den oben erwähnten Bezügen der städtischen Vizenotäre verglichen, so tritt offenkundige Benachteiligung des Archivsekretärs im Verhältnis zu dem Stande der Bezüge des Jahres 1894, dem Jahre des Dienstantrittes des Archivsekretärs zutage. Die für die letzten Jahre nachgewiesene zunehmende Teuerung ist für alle hiesigen Beamten in gleicher Weise empfindlich, aber die Steigerung der Bezüge des Archivsekretärs beläuft sich auf nur 36 Prozent, die der Bezüge des ersten Vizenotärs dagegen auf 50 Prozent, somit hat der gegenwärtige Archivsekretär eine verhältnismäßige gerechte Erhöhung seiner Bezüge im Vergleiche zum Stande seiner Bezüge im Jahre 1894, dem Jahre seines Dienstantrittes, nicht erfahren. Der Archivsekretär, im Jahre 1894 als dreizehnter, vor allen Vizenotären eingeordnet, müßte nach Recht und Billigkeit mindestens auf 3300 Kronen (statt 2800 Kronen) sich zu stehen kommen. Die für den Archivsekretär nachteilige jährliche Differenz beträgt also 500 Kronen.

Ganz nach Dr. Karl Wolff — sieh die oben erwähnte Vorlage betreffend die Gehalte und Löhne der Beamten und Diener der Hermannstädter allgemeinen Sparkassa vom 9. Januar 1904 — wäre die Besoldung des Archivsekretärs mit der

Besoldung von Alters- und Berufsgenossen in Vergleich zu setzen, welchen gegenüber der gegenwärtige Archivsekretär materiell nachsteht. Wäre er dagegen in seiner ursprünglichen Laufbahn, im Lehrfach, verblieben, so hätte er hinsichtlich seiner Bezüge einen zweifachen Vorteil: Zählung der Dienstjahre schon vom 1. Oktober 1892 (statt vom 1. Oktober 1894) und ohne Überbürdung Gelegenheit zu regelmäßigem Nebenerwerb, wonach sein jährlicher materieller Gewinn auf mindestens 800 Kronen sich belaufen würde.

Und wenn ein ähnlicher Vergleich hinsichtlich der Stammbezüge des Archivars gezogen wird für den Zeitraum von 1875—1904, so ergibt sich zunächst folgendes. Gegenüber den im Jahre 1875, dem Jahre des Dienstantrittes des gegenwärtigen Archivars, geltenden Bezügen ist unter Berücksichtigung der neuesten Systemisierung der Stammbezüge vom 9. September 1904 eine Zunahme derselben nachgewiesen für den

	jährlich
Bürgermeister mit	3200 Kronen
Polizeidirektor, später Polizeihauptmann mit . .	1520 „
Erster Magistratsrat mit	2160 „
Zweiter „ „	1900 „
Stadtingenieur, später Oberingenieur mit . . .	1280 „ und außerdem Privatpraxis
Stadtphysikus mit	2200 Kronen und außerdem Privatpraxis
Archivar mit	900 Kronen

Verraten diese unumstößlich richtigen Zahlen auch nur etwas Schatten von Billigkeit gegenüber der Archivverwaltung?

Wer nach Hermannstadt auf einen Archivposten geht, leistet natürlich im vorhinein Verzicht gewiß auch darauf, dort jemals Stellung und Gehalt eines Direktors eines ersten Staatsarchivs zu erreichen, aber er büßt doch den berechtigten Anspruch darauf nicht ein, in seinen Stammbezügen in gleichem Verhältnis zu steigen wie jene Beamten, zwischen welche er bei seinem Eintritt in den Dienst den Stammbezügen nach eingeteilt worden ist. Heute ist der Hermannstädter Archivar soweit abwärts avanciert, daß er minder besoldet ist als der Polizeihauptmann, dessen Stelle 1875 geringer dotiert war als die des Archivars, und hinsichtlich seiner Bezüge überholt ist von österreichischen und deutschen Archivbeamten mit weit kürzerer Dienstzeit.

Der gegenwärtige Archivar ist unter der Voraussetzung neuer Organisierung des Archivdienstes und Einrangierung des Archivars unmittelbar nach dem Posten des Bürgermeisters in Dienst getreten und wurde im Jahre 1875 mit 3500 Kronen tatsächlich zwischen die Stelle des Bürgermeisters mit 4800 Kronen und die des Polizeidirektors mit 3280 Kronen eingereiht, also an die zweite Stelle des ganzen Beamtenstatus, von welcher er heute auf die vierte Stelle zurückgegangen ist und jetzt Gleichheit in den Bezügen mit der vierten Stelle erreicht hat. Aber sein andauerndes rückläufiges Avancement datiert nicht erst von jetzt, sondern recht fühlbar schon aus dem Jahre 1889, in welchem Jahre abermals eine Anzahl Beamtenstellen erhebliche Aufbesserung der Bezüge erfahren haben, worunter die Stelle des Polizeidirektors, später Polizeihauptmann auf 4000 Kronen, somit gegen das Jahr 1875 mehr: 720 Kronen. Die Stelle des Archivars hätte im Jahre 1889 mit 4220 Kronen dotiert werden müssen, um in dem im Jahre 1875 festgesetzten Verhältnis zu der Stelle des Polizeidirektors zu verbleiben. So aber hat der Archivar in dem Zeitraume von 1889—1904 einen jährlichen Betrag von 720 Kronen und in dem ganzen Zeitraume eine Summe von 10800 Kronen als Differenz zu seinem Nachteile zu verzeichnen.

Laut Beschluß der Stadtvertretung vom 9. September 1904 bezieht der Polizeihauptmann 4800 Kronen für ein Jahr. Unter Beobachtung der im Jahre 1875 zwischen den Posten des Polizeidirektors, später Polizeihauptmann, und des Archivars bestimmten Differenz von 220 Kronen zugunsten des letzteren müßte der Archivar hinfort 5020 Kronen beziehen, nur dann könnte die Aufbesserung der Bezüge des Archivars als eine verhältnismäßig entsprechende und daher gerechte bezeichnet werden. Der Gehalt des Archivars bleibt indessen dermalen hinter diesem Betrage mit jährlich 620 Kronen zurück, weil dem Archivar das ohne Beispiel dastehende Los beschieden ist, im Laufe einer dreißigjährigen Dienstzeit unbestreitbar rückwärts avanciert zu sein.

Nach Dr. Karl Wolff sind die Bezüge von gleichbefähigten und gleichalterigen, in ähnlicher Dienstesstellung befindlichen Beamten zum Vergleich heranzuziehen, um den richtigen kritischen Blick zu gewinnen zu vorurteilsloser Abwägung von Lohn und Arbeitsleistung, wobei von Direktorenstellen an

höchsten Staatsarchiven grundsätzlich abgesehen wird. Der eine Studien- und Altersgenosse des Archivars, welcher wenig nach ihm als Beamter Dienste genommen hat, also im dreißigsten Dienstjahre steht, bezieht als österreichischer Archivbeamter 8600 Kronen, was zu Ungunsten des Archivars an dem Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation einen jährlichen Unterschied von 4200 Kronen bedeutet, welcher in seinem dreißigsten Dienstjahre geringere Stammbezüge (4400 Kronen) aufweisen kann wie junge österreichische Archivbeamte mit zehn- bis zwölfjähriger Dienstzeit (5200 Kronen).

Man mag die Sache drehen wie man will und man wird finden, daß die Bezüge der beiden Archivbeamtenstellen weder nach Vorbildung und Leistung als genügend erklärt werden können, noch auch den berechtigten Ansprüchen an Billigkeit nachkommen und besonders verhältnismäßig nicht entsprechen den Bezügen, in deren Genuß die gegenwärtigen Träger der Amtsstellen bei ihrem Eintritte in den Dienst in den Jahren 1875, beziehentlich 1894 gesetzt worden sind.

Dazu kommt belastend hinzu, daß die gegenwärtig in Geltung stehenden Satzungen über die Pensionierung und über die Versorgung der Witwen und Waisen günstig nicht genannt werden können, vielmehr Verfügungen enthalten, welche einfach unverständlich bleiben. Anstatt, um eine äußerst gravierende Bestimmung hervorzuheben, jeder nach einem Beamten hinterbliebenen Waise ohne Ausnahme eine feste Jahresgabe zuzusichern, wird gegen eine zu „große Anzahl von Waisen“ von amtswegen vorgegangen und der Segen an Kindern, des Teuersten, was Eltern besitzen können, in § 21 des Statuts über den Pensionsfond mit Strafe belegt:

„Den Waisen eines Beamten, welcher für seine Person einen Pensionsanspruch an diesen Fond (städtischer Pensionsfond) erworben hat, gebührt ohne Rücksicht darauf, ob die Mutter lebt oder nicht, ein Erziehungsbeitrag mit je zehn Prozent der von ihrem Vater zuletzt bezogenen, für die Pension anrechenbaren Aktivitätsbezüge; doch muß die Waise aus einer vor der Pensionierung geschlossenen Ehe stammen.

„Die den Waisen eines Beamten zu bewilligenden Erziehungsbeiträge dürfen zusammen die Hälfte der väterlichen anrechenbaren Aktivitätsbezüge und — wenn die Mutter lebt und eine Pension bezieht — die Pension der Witwe mit den Er-

ziehungsbeiträgen zusammen zwei Dritteile der väterlichen anrechenbaren Aktivitätsbezüge nicht übersteigen. Falls eine so große Anzahl von Waisen nach einem Beamten zurückbleiben sollte, daß die zehnprozentigen Erziehungsbeiträge obiges Verhältnis überschreiten würden, sind diese Erziehungsbeiträge auf den oben fixierten Maximalbetrag herabzusetzen."

Die Anziehungskraft, welche eine an dem Archiv systemisierte Beamtenstelle ausüben könnte, wird durch derartige für die Beamten und ihre Nächsten höchst nachteilige Bestimmungen keineswegs verstärkt, im Gegenteil es sind nunmehr alle Vorbedingungen erfüllt, damit dasjenige, was niemand unter uns, am wenigsten die Eigentümer des Archivs wünschen dürfen, zuversichtlich sich ereigne: Fernhaltung geeigneter Aspiranten von Bewerbung um hiesige Archivbeamtenstellen. Das will man bei uns riskieren, obgleich unverrückbar feststeht, daß wenigen Beamten Aufgaben von so hoher Verpflichtung, von so idealer Natur auferlegt sind wie dem Archivar (Wiegand, a. a. O. 20).

Nach der im Jahre 1875 vollzogenen Neueinrichtung der Archivverwaltung sollte diese durch zwei fachmännisch vorgebildete Beamte besorgt werden, dieses Personal, meinte man, werde in Rücksicht auf den damaligen Umfang des Archivs zur Versehung des Dienstes ausreichen und wozu ein Mehr, da vor dem Jahre 1875 auch nur zwei Beamte, zwei einander nebengeordnete Archivare an dem Archiv tätig gewesen seien. Das Archiv hat aber im Laufe der Jahre immer mehr zugenommen an Umfang, weil riesige Schriftmassen aus den Registraturen der sächsischen Universität und der Stadt Hermannstadt nach und nach dem Archiv zugeführt und ihm einverleibt worden sind. Es ist der Archivverwaltung nicht gelungen, diesen Zufluß aufzuhalten oder mindestens insolange zu stauen, bis doch für geeigneten Raum vorgesorgt worden wäre. So haben die Archivbestände in einem weitaus größeren Maße sich vermehrt, als die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten zu fassen vermögen, was eine den Dienstesinteressen abträgliche Überfüllung der Archivlokalitäten zur unausweichlichen Folge gehabt hat. So ist der nach der Amtsinstruktion schriftlich festgesetzte zeitliche Endpunkt der in dem Archiv ver-

einigten Schriften, 1799, auf das Jahr 1875 verlegt worden, und so brachte das stark vermehrte Archivmaterial den Archivbeamten selbstverständlich erhöhte Arbeit. Um das Einst (1875) und Jetzt (1905) deutlich vor Augen zu führen, mögen folgende beide Ausweise hier eingerückt werden.

1. Ausweis über den Bestand und Belegraum des Archivs im Jahre 1875.

A. Bestand an Archivalien.

1. Urkunden (im weiteren Sinne, nämlich auch Briefe, Statuten und anderes), und zwar:
   a) aus dem Zeitraume vom Jahre 1292 bis einschließlich das Jahr 1700, im 18. Jahrhundert registriert;
   b) Nachträge zu dieser unter *a)* genannten Gruppe, als Collectio posterior bezeichnet;
   c) bei zweihundert Urkunden von Magistratsrat Gustav Seivert im Rathause aufgefunden;
2. Akten des Hermannstädter Stadt- und Stuhlsmagistrates und der sächsischen Nationsuniversität (das ist der oberste politisch-ökonomische und gerichtliche Vertretungskörper des Landes der Sachsen in Siebenbürgen) aus den Jahren 1701—1790;
3. Protokolle des Hermannstädter Stadt- und Stuhlsmagistrats aus den Jahren 1522—1784;
4. Protokolle der Universität aller Deutschen in Siebenbürgen aus den Jahren 1615—1784;
5. Konsularrechnungen und Hermannstädter städtische Wirtschaftsrechnungen aus den Jahren 1494 bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts;

Instruktionsgemäß ist als zeitlicher Grenzpunkt des Archivs das Jahr **1799** festgesetzt (§§ 2, 13 ff. der Archivamtsinstruktion vom 25. Januar 1876).

B. Belegraum.

Ein Archivlokal (Archivgewölbe, unterhalb der städtischen Rüstkammer) 68·5 Quadratmeter Fläche.

2. Ausweis über den Bestand und Belegraum des Archivs im Jahre 1905.

A. Bestand an Archivalien.

Außer dem vorbezeichneten Bestande aus dem Jahre 1875 als neuer Zuwachs hauptsächlich:

1. Akten des Hermannstädter Stadt- und Stuhlsmagistrats aus dem Zeitraume von 1790—1850;
2. Sitzungsprotokolle, Exhibitprotokolle und Indizes des Hermannstädter Stadt- und Stuhlsmagistrats aus dem Zeitraume von 1790—1850;
3. Hermannstädter Gerichtsakten und Gerichtsprotokolle aus dem 17.—19. Jahrhundert;
4. Hermannstädter Kreisinspektoratsakten aus dem 18. und 19. Jahrhundert;
5. Hermannstädter Teilungs-(Divisorats-)Protokolle, nämlich:
   a) Teilungsbücher der Stadt Hermannstadt aus den Jahren 1573—1853;
   b) Teilungsbücher des Hermannstädter Stuhles aus den Jahren 1739—1802;
6. Rechnungsbücher der Hermannstädter Stadtkasse aus den Jahren 1790—1849;
7. Akten, Protokollbücher und Rechnungen von Hermannstädter Nachbarschaften, welche mit 31. Dezember 1891 zu bestehen aufgehört haben;
8. Akten, Urkunden und Geschäftsbücher von Hermannstädter Zünften (Handwerkerinnungen);
9. Akten der sächsischen Nationsuniversität aus den Jahren 1790—1849;
10. Verhandlungsprotokolle, Exhibitprotokolle und Indizes der Universität aller Deutschen, einzelne aus dem Zeitraume von 1544—1784, dann die Reihenfolge aus den Jahren 1790—1849;
11. Akten des sächsischen Komitiats und Exhibitprotokolle und Indizes derselben Behörde aus dem Zeitraume von 1790 bis 1849;
12. Rechnungsbücher und Akten der sächsischen Nationalkasse und der Fogarascher Distriktskasse aus den Jahren 1790—1801;

13. Rechnungen der Siebenrichter-Besitzungen Abtsdorf, Bulkesch, Deutschkreuz, Großprobstdorf, Kellen, Kleinprobstdorf, Klosdorf, Marienburg, Meschendorf, Michelsberg, Oberschebesch, Reußen, Ruckersdorf, Talmesch, Unterschebesch;
14. Akten und Urbarien den Fogarascher Distrikt betreffend aus dem 18. Jahrhundert;
15. Rechnungen, Protokolle und Indizes der sächsischen Nationalbuchhaltung (Komitialrevisorat, im Jahre 1876 aufgehoben) aus den Jahren 1792—1849;
16. Rechnungen der ehemaligen sächsischen Stühle Hermannstadt, Schäßburg, Mediasch, Mühlbach, Schenk, Reußmarkt, Reps, Leschkirch und Broos, der Distrikte Kronstadt und Bistritz, der sieben Städte, der vierzehn Märkte und mehr als 160 Landgemeinden aus diesen Verwaltungsgebieten, aus dem Zeitraume von 1792—1875 einschließlich.

B. Belegraum.

Außer dem einen, 1875 bereits belegten Archivlokal (Archivgewölbe, unterhalb der städtischen Rüstkammer):

a) in dem Rathause:
zwei Zimmer, anschließend an das Archivgewölbe, mit 59·7 Quadratmeter Fläche;

b) im Hause Fleischergasse 8:
sieben Zimmer, fünf Nebenlokalitäten (2 Kammern, 1 Vorhaus, 1 Korridor und 1 Torweg) mit 238·9 Quadratmeter Fläche;

c) im Hause Fleischergasse 4:
zwei Zimmer mit 75 Quadratmeter Fläche.

Demnach erscheinen belegt im Jahre 1875 ein Lokal (Archivgewölbe) mit 68·5 Quadratmeter Fläche, dagegen im Jahre 1904 zusammen 17 (siebzehn) Lokalitäten mit 442·1 Quadratmeter Fläche.

Ungeachtet dieser Zufuhr von Material in Massen erwies es sich natürlich als notwendig, daß die Archivverwaltung auch im eigenen Wirkungskreise für Erwerbung wichtiger Archivalien sorge, wenn hierzu im Wege der Widmung, der Rückgabe oder des Ankaufes Gelegenheit sich bot. Aber die auf diesen Wegen erworbenen Stücke sind nicht so zahlreich, als daß der zu ihrer

Aufbewahrung erforderliche Raum besonders in Betracht kommen würde, und andererseits dürfte wohl niemand es tadeln können, daß, um nur einzelne wenige Beispiele zu nennen, das Protokollbuch der Universität 1544—1563 (alte Signatur 4), die Bestätigungsurkunde Stephan Bathoris von 1583 über das Andreanum, der Ausweis über den Bevölkerungsstand des Burzenlandes von 1510, mehr als hundert Hermannstädter Zunftbücher, über sechshundertfünfzig Hermannstädter Zunfturkunden aus den Jahren 1367—1809 und vieles andere von dem gegenwärtigen Archivar dem Archiv zugeführt worden sind, wodurch zum Teile sicherer Auswanderung und Zerstreuung für uns wertvoller Stücke vorgebeugt wurde.

Das heute im Vergleich mit den im Jahre 1875 vorhandenen Archivbeständen mehrfach vergrößerte Archiv bedarf umsoeher dringend Vermehrung seines Personals, als durch Einlagerung von Massen neueren Materials in das Archiv, zumeist aus den Jahren 1800—1875, den Archivbeamten auch noch Registraturarbeiten aufgebürdet worden sind. Der Dienst erheischt daher Bestellung mindestens einer weiteren wissenschaftlichen Hilfskraft, welche nicht allein von der Archivverwaltung vor einigen Jahren in Antrag gebracht (Erhebungen über den Archivdienst, über Ersuchen der städtischen Organisierungskommission verfaßt, eingereicht an dieselbe am 8. November 1901), sondern auch von der städtischen Organisierungskommission befürwortet worden ist. Während man dem Archiv gegenüber größter Sparsamkeit sich befleißigt, sind innerhalb der Jahre 1877—1904 bei der Hermannstädter Stadtverwaltung vier neue Konzeptsbeamtenstellen mit einem Jahresaufwand für Stammbezüge von 9400 Kronen systemisiert worden. Es scheint eben leider immer noch hartgesottene Aktenmenschen zu geben und bureaukratische Federfuchser, die da meinen, in einem Archiv gebe es der Arbeit wenig und insbesondere bleibe nichts mehr zu tun übrig, sobald ein Archiv geordnet sei, während doch alle archivalischen Arbeiten selbständige geistige Tätigkeit erfordern und daher frei sind von jeglichem schematischen Schaffen. Darum zeitigt auch jeder noch so findige Verwaltungsbeamte, wenn man ihn im Sinne einer altmodischen Amtsvorschrift oder durch Machtspruch zu Zwangsarbeit in einem Archiv verurteilt sieht, nur das aufrichtige Empfinden lebhaften Bedauerns gleichwie der aus seinem Element aufs

Trockene geratene Fisch. Einen ähnlichen Eindruck erzeugt die Tätigkeit eines für den Archivdienst aus Ersparungsrücksichten eingefangenen Gymnasiallehrers. Archive sind nicht Fabriken von Amtszahlen, auch nicht Reitschulen für Amtsschimmel und ebensowenig Versuchskaninchen für Vertreter von allerlei Berufsarten, welche genötigt werden, den gewählten Beruf aufzugeben oder selbst desselben überdrüssig geworden sind. Trotz des verhältnismäßig längeren Studienganges ist der junge Archivbeamte bei seinem Eintritt in den Dienst erst recht noch nicht „fertig", sondern bedarf andauernder Fortbildung an dem Archiv selbst. Deshalb kann eines gewissen Zusammenhanges in der Versehung des Archivdienstes nicht entraten werden, muß das jüngere Personal in den Inhalt des Archivs und in die begonnenen größeren Arbeiten beizeiten eingeführt und im Interesse guter Archivverwaltung dafür vorgesorgt werden, daß die erforderlichen mit dem Inhalt des Archivs vertrauten Arbeitskräfte vorhanden seien. Die amtlichen und privaten Benützer des Archivs und mit diesen der Dienst selbst ziehen reichlich Gewinn daraus, wenn ständig wenigstens zwei Beamte im hiesigen Archiv zugegen sind.

Über das Bedürfnis nach einer weiteren fachmännisch geschulten Arbeitskraft, für welche etwa 2000 Kronen jährlich aufzuwenden wären, äußert sich der oben erwähnte städtische Verwaltungsbericht (vorgelegt in der Sitzung der Stadtvertretung vom 17. September 1903): „Diese Erwägungen — zunehmender Mangel an Kenntnis der Vergangenheit unter den Verwaltungsbeamten — rücken die Notwendigkeit in den Vordergrund, an dem Archiv rechtzeitig für die Bestellung einer weiteren fachmännisch gebildeten Arbeitskraft Sorge zu tragen. Nach Prüfung der bezüglichen Verhältnisse hat die von der Stadtvertretung zur Vorbereitung des städtischen Beamtenstatus am 31. Oktober 1901 eingesetzte Kommission die Notwendigkeit der Bestellung einer fachmännisch gebildeten Arbeitskraft an dem Archiv anerkannt."

Bedauerlicherweise hat die von dem Archiv nachgesuchte, von der städtischen Organisierungskommission im Jahre 1902 beantragte und in dem letzten städtischen Verwaltungsbericht (1903) als notwendig bezeichnete Systemisierung der Stelle eines wissenschaftlichen Hilfsarbeiters in die berührte Vorlage des Magistrats, Mag.-Z. 7594 von 1904 vom 19. Mai

1904, Aufnahme nicht gefunden und es wurde für erforderlich nicht erachtet, diesen auffallenden Widerspruch zu begründen.

Als Kanzleipauschale für seinen eigenen Bedarf an Schreibrequisiten bezieht der Archivar jährlich 12 Kronen, während alle für den Archivdienst benötigten Schreibpapiersorten von der städtischen Expeditsleitung in natura beigestellt werden. Zur Bestreitung verschiedener Amtsbedürfnisse, als Tagschreiber, Ergänzung der Handbibliothek, käufliche Erwerbung von Archivalien, Buchbinderarbeiten und Kanzleierfordernisse, stehen dem Archiv alljährlich 500 Kronen zur Verfügung, mit welchen das Auslangen selbstverständlich nicht gefunden werden kann, obwohl mit dem Gelde strenge hausgehalten wird. Die Versehung des Dienstes war bisher aber nur dadurch ermöglicht, daß zur Vergütung von Schreibarbeiten und Deckung von Portoauslagen oft private Mittel herangezogen wurden und die Ergänzung der Handbibliothek in bescheidensten Grenzen sich hält. Nicht wenig empfindlich für das Archiv erweist sich der Mangel an verfügbaren Mitteln, um Archivalien ankaufen zu können, welche in Handel geraten sind. In der guten alten Zeit, als die Behörde selbst, um zu räumen, größere Schriftenbestände als *inutilia* auf die Gasse verwies, fanden sich zum Glück verständige Sammler, welche das geächtete Material aufgriffen. So kamen höchst wertvolle Urkunden und Akten in die Sammlungen von Johann Filtsch († 1836), Karl Neugeboren († 1861), Martin Reschner († 1872), Josef Bergleiter († 1856). Auf gleiche Weise mag Josef Freiherr von Brukenthal († 1867) in den Besitz alter Urkunden gelangt sein, dessen Erbe Oberlandesgerichtspräsident Franz Freiherr von Mylius 76 türkisch-magyarische Urkunden aus den Jahren 1661—1691 und 29 andere Schriftstücke zur Geschichte Siebenbürgens im Jahre 1897 für 2000 Kronen an das ungarische Nationalmuseum in Budapest verkauft hat (Magyar Könyvszemle 1897, 300). Daselbst und auch im siebenbürgischen Museum in Klausenburg finden sich etliche Handschriften und Urkunden vor, welche aus dem alten Siebenbürger Sachsenlande auf Wanderschaft hinausgeraten sind. Liefen so die als unnütz verschleuderten Schriften in einen sicheren Hafen ein, wo deren weitere Aufbewahrung und Benützbarkeit gewährleistet war, ging die Sache wenigstens ohne

größeren Schaden ab und wir können anderen nur danken, wenn sie das gut besorgen und der freiesten wissenschaftlichen Benützung zugänglich erhalten, was in Hermannstadt oder an anderen Orten für vogelfrei erklärt worden ist. Indessen fiel aber gar manches schöne Stück Goldschlägern, welche Pergament, und verschiedenen Leuten in die Hände, welche Buchbinder- oder Heizmaterial benötigten, und ging zugrunde. Auch die alte Übung der Beamten, in der Privatwohnung zu amtieren, hat Amtsschriften in Privathäuser gebracht, wo sie schließlich in anderen Besitz übergegangen sind. Bei der ehemaligen Abgeschiedenheit Siebenbürgens von dem Weltverkehr — Hermannstadt hat Eisenbahnanschluß erst im Jahre 1874 erhalten — war die Gefahr einer Zerstreuung des Materials geringer, wogegen heute mit völlig veränderten Verhältnissen gerechnet werden muß, da geschäftskundige Händler das Land nach allen Richtungen durchstreifen, welche über andere Kriterien zur Beurteilung des Wertes alter Schriften verfügen als ein nach Gewicht blind verschleißender Stadtmagistrat.

Wie dem nun auch sei, wir stehen vor der Tatsache, daß für uns wichtige und deshalb für das Archiv erwerbenswerte Archivalien im Handel vorkommen, nicht allein in unserer Nähe, sondern auch z. B. in Wien, Berlin, Leipzig, München, daß demnach etwas Geld für Ankäufe ausgeworfen werden müßte. Da, wie erwähnt, aus dem Archivpauschale auch Schreibarbeiten, Nachschaffungen für Handbibliothek und Buchbinder bezahlt werden sollen, wäre eine Erhöhung desselben auf mindestens je 500 Kronen zu Lasten der beiden Eigentümer des Archivs keinesfalls zu hoch veranschlagt.

Eine der wichtigsten Archivfragen bildet die Art der räumlichen Unterbringung eines Archivs, und wenn auch in dieser Beziehung in Hermannstadt ein moderner Archivneubau eines großen ausländischen Archivs als Vorbild nicht angenommen werden kann, so erweist sich doch gründlicher Wandel auch hier als unbedingt dringlich. Das ist denn auch von den Vertretungskörpern der beiden Eigentümer des Archivs, von der sächsischen Universität und von der Stadtvertretung von Hermannstadt, erfreulicherweise rückhaltlos anerkannt worden.

Das Stammlokal des Archivs ist das Gewölbe in der Nordwestecke des Rathauses, vormals zugleich Aufbewahrungsort des Archivs und Arbeitszimmer der beiden Archivare. Nach gefälliger Mitteilung eines älteren Amtsvorgängers, Friedrich Michael Herbert, in den Archivdienst eingetreten im Jahre 1825 (gestorben als Sparkassedirektor i. R. zu Hermannstadt, 9. Oktober 1889) fanden als minder wichtig klassifizierte Urkunden, Akten und Rechnungen teils oberhalb des Archivgewölbes, teils auf dem Dachboden der Magistratskanzlei ein Unterkommen. Wegen Mangel an Raum in dem Archivgewölbe wurde im Jahre 1824 große Ausmusterung gehalten, wodurch zahlreiche Archivalien als Makulatur in Privatbesitz übergingen. Um auch Arbeitszimmer an das Archivgewölbe anzuschließen, einigten die sächsische Nationsuniversität und die Stadtvertretung von Hermannstadt sich dahin, zwei Archivzimmer in einem Neubau, an der Südseite des Archivgewölbes mit diesem in Verbindung gebracht, auf gemeinsame Kosten aufzuführen, das Archivgewölbe durch Einziehen von Eisenschließbändern zu versichern und zu reinigen. Die Bauarbeit währte von September 1871 bis Anfang Oktober 1872, während welcher Zeit das Archiv in dem sogenannten kleinen Kommunitätssaale (gegenüber dem Gymnasium) ein Obdach fand. Am 4. Oktober 1872 waren das Archiv in das alte Gewölbe, die beiden Archivare Gustav Seivert und Wilhelm Wenrich in die an das Gewölbe anstoßenden Kanzleizimmer übersiedelt.

Nach Einrichtung der neuen Archivverwaltung (1875) machte sich vor allem das Bedürfnis nach Benützung der inmitten des Archivgewölbes im Kubikmaß aufgeschichteten Aktenmassen geltend, weshalb Ordnung und Aufstellung der Akten des Stadt- und Stuhlsmagistrats und der sächsischen Nationsuniversität vom Jahre 1701 weiter ohne Verzug in Angriff genommen wurde. Eine natürliche Folge dieser Ordnungsarbeiten war Bedarf nach mehr Raum, welcher, nachdem die Archivverwaltung gegen Ausscheidung von Archivalien sich ausgesprochen hatte, durch Mietung eines Hoftraktes in dem Nachbarhause Fleischergasse 8 auf einfachste und billigste Weise sich ergab (1. Oktober 1882). Durch Ankauf des betreffenden Hausteiles fand die „bessere Unterbringung“ in den zum Teil feuchten und dunklen, inmitten in fremde Häuser feuergefährlich eingebauten Räumlichkeiten eine vorläufige Erledigung

(1. Oktober 1886), welche gegen die Möglichkeit unerlaubten Zutrittes nicht genügend gesichert sind. Die Beleuchtungsverhältnisse besserten sich wohl infolge Einführung der elektrischen Beleuchtung (1897), jedoch darf es weder für die Beamten noch auch für die Benützer des Archivs als annehmlich gelten, wenn man oft bis 9 Uhr vormittags und schon von 3 Uhr nachmittags an auf künstliche Beleuchtung angewiesen ist. Aber nicht einmal dem Bedürfnis nach Raum sollten die neuerworbenen Lokalitäten, wenn auch nur auf einige Jahre entsprechen, denn bald erfolgte aus den Registraturen der sächsischen Universität und der Stadt Hermannstadt Massenzufuhr von Schriften auch aus jüngerer Zeit datiert, als das instruktionsgemäß festgestellte Grenzjahr des Archivs (1799) es zuläßt, aus dem Zeitraume 1800—1850, ja bis zum Jahre 1875, wie aus der oben mitgeteilten Zuwachsliste entnommen werden wolle. Es nützte da kein Einspruch seitens der Archivverwaltung, es entwickelten sich in dem Archiv Zustände, welche jeder Beschreibung spotten. Außer den feuchten Parterrezimmern in dem Hofhaus Fleischergasse 8 mußten Vorhaus, Korridor und Torweg, dann eine abseits von dem Archiv, neben der Küche des Rathausbesorgers belegene Kammer zur Einlagerung von Archivalien in Anspruch genommen und diese selbst gleich Fruchtsäcken in einem Speicher in Massen aufeinandergeschichtet werden, so daß gewaltige Berge von jeder Benützung unzugänglichen Schriften sich erhoben. Auch durch Zuweisung zweier Zimmer in einem zweiten Nachbarhause des Rathauses, Fleischergasse 4, (1898) konnte dem peinlichen, den geregelten Gang des Dienstes teils erschwerenden, teils hindernden Mangel an Raum nicht abgeholfen werden, denn ungeachtet genauester Ausnützung auch dieser beiden Zimmer ließen die obdachlosen Archivalien anders nicht sich unterbringen als in Kubikmaß aufeinandergelegt.

Es ging in dieser Frage ebenso wie in anderen Dingen, nur langsam und schwerfällig, ohne Rücksicht auf uneinbringlichen Arbeits- und Zeitverlust, bis endlich nach allseitiger Prüfung der Sache alle Beteiligten in die Überzeugung sich einigten, daß sachgemäße Unterbringung des Archivs nur in einem speziell für dasselbe aufzuführenden Neubau möglich sein werde. Dazu drängten folgende Erwägungen. Die gegenwärtigen Archivlokalitäten sind zum Teile feucht und dunkel, schwer oder gar nicht heizbar und gegen Feuer und Einbruch

nicht geschützt, ja derart zwischen Häuser eng eingebaut, daß bei Feuersgefahr das ganze Archiv unrettbar verloren sein würde; eine Erweiterung der Lokalitäten in der unmittelbaren Nachbarschaft seines gegenwärtigen Standortes ist eben aus Rücksicht auf die Notwendigkeit feuersicherer Unterbringung des Archivs verboten und auch deshalb nicht möglich, weil die benachbarten städtischen Lokalitäten für andere Zwecke der Verwaltung benötigt werden. Eine Verlegung des Archivs in ein schon fertiges, nicht für Archivzwecke gebautes Haus würde die erwähnten an den gegenwärtigen Archivlokalitäten mit Recht gerügten Übelstände zum Nachteile des Dienstes mehr oder weniger gleichfalls empfinden lassen und die Sicherheit und Erhaltung des Archivs auch weiterhin gefährden. Der schriftliche Niederschlag siebenjähriger Verhandlungen endigte in dem Beschlusse der Stadtvertretung, für das Archiv einen Neubau aufzuführen, falls die sächsische Universität einen Beitrag zu den Baukosten leisten werde. Der städtische Verwaltungsbericht für die Jahre 1900, 1901 und 1902 (vorgelegt in der Sitzung der Stadtvertretung vom 17. September 1903) äußert sich über diese Angelegenheit in nicht mißzuverstehender Weise folgendermaßen:

„In der für gedeihliche Weiterentwicklung des Archivdienstes brennenden Lokalitätenfrage ist ein Schritt nach vorwärts zu verzeichnen. Mehrjährige Verhandlungen haben ergeben, daß eine dem Werte unseres Archivs und den modernen Anforderungen an den Archivdienst entsprechende Unterbringung des Archivs nur in einem für diesen Zweck aufzuführenden Neubau möglich sein wird. So ist der Antrag auf Errichtung eines Archivgebäudes in der Sitzung der Stadtvertretung vom 28. April 1902 zum Beschluß erhoben, die Ausführung aber davon abhängig gemacht worden, ob die sächsische Universität einen entsprechenden, für die Stadt annehmbaren Beitrag zu den Baukosten bieten werde.

„Es bleibt den Erwägungen der Stadtvertretung anheimgestellt, ob die rücksichtlich der Unterbringung der Archivalien bekannten ganz unhaltbaren Zustände, welche große Massen derselben unbenützbar machen und einen Teil nach und nach dem Verderben überliefern, mit den Interessen der Stadt vereinbar sind."

Wir sind denn endlich auf dem Punkte angelangt, daß nicht einmal die einfachsten Existenzbedingungen des Archivs gewahrt bleiben, daß Teile desselben dem Verderben anheimfallen, womit bei mildester Auffassung der Lage die Grenze des Zulässigen überschritten erscheint, wie wohl für jedermann überzeugend unter Beweis gestellt ist. Indessen wird da jede Schilderung in ihrer Wirkung weit zurückbleiben hinter dem unmittelbaren Eindrucke, welchen der Besucher des Archivs empfängt. So etwas muß man selbst sehen. Berufung auf irgend einen von der Kultur noch nicht beleckten Erdenwinkel, wo für Archivwesen ebensowenig geschehe, wird wohl von jedem Verständigen unter seiner Würde gehalten werden, denn für den Gebildeten haben doch in allen Dingen nur gute Muster Geltung, und auch an der Art der Behandlung der Archive zeigt es sich klar, wie es an dem und um den Standort eines Archivs mit der Kultur in Wirklichkeit steht. Es muß offen und freimütig ausgesprochen werden, daß hinsichtlich der Behandlung unseres Archivs ein schroffer Gegensatz zutage liegt zwischen den notwendigsten und unabweisbaren Bedürfnissen der Verwaltung und der historischen Forschung einerseits und den tatsächlichen Verhältnissen andererseits, welche den Gang der Archivverwaltung auf Schritt und Tritt hemmen. Das Archiv bildet eben so sehr einen nicht zu vermissenden hervorragenden Faktor der öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege wie der geistigen Kultur, wofür die erforderlichen Mittel bedingungslos aufgebracht werden müssen, wenn die Eigentümer des Archivs in Übereinstimmung mit maßgebenden Mustern auf diesem Gebiete weiteres Wirken des Archivs nicht nur für wünschenswert, sondern für notwendig halten.

Derjenige Eigentümer eines öffentlichen Archivs, welcher taube Ohren hat statt offene Hände für die Tagesbedürfnisse seines eigenen Archivs, greift seiner Heimat, jedem Einzelnen in derselben und sich selbst ans Leben.

Das Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation ist nicht Privateigentum im Sinne eines Familienarchivs, sondern ein öffentliches Archiv, dessen Eigentümer sehr wohl Verpflichtungen gegenüber der Öffentlichkeit, aber nicht das Recht haben, das von den Vorfahren überkommene Erbe auch nur in einem Teile zugrunde gehen zu lassen. Auch besitzt

der Eigentümer eines öffentlichen Archivs das Recht nicht, Schriftstücke im Kubikmaß aufeinander getürmt und infolge dessen jedweder Benützung unzugänglich aufzubewahren, wie das wegen Raummangels in dem Hermannstädter Archiv mit Millionen Schriftstücken seit länger als einem Jahrzehnt geschieht, oder das Archiv infolge ungeeigneter Unterbringung durch Feuchtigkeit, Feuersgefahr und leichte Möglichkeit bequemen fremden Zutrittes zu gefährden, denn ein solches Verfahren fällt unter den gleichen Gesichtspunkt wie zum Beispiele Vernachlässigung einer öffentlichen Straße bis zu deren Unfahrbarkeit von seiten des pflichtmäßigen Erhalters derselben.

Hingegen wird die Verpflichtung als für das lebende Geschlecht voll verbindlich anerkannt werden müssen, dem Archiv in jeder Richtung zu geben, was ihm gebührt und dessen es so dringend bedarf zur Erfüllung des ihm vorgezeichneten schönen Berufes, der Wahrheit zu dienen, auf daß es desto mehr werde ein gerne besuchter Anziehungspunkt für Einheimische wie für Fremde.

Um den Pflichten des Berufes entsprechen zu können, bedarf aber das Archiv des notwendigen Personals, ausreichend besoldet im Verhältnis zur Vorbildung, Befähigung und Leistung, eines dem Bedarf angepaßten Amtspauschales und zeitgemäßer Unterbringung, welche dem Archiv ausreichend Schutz gegen Feuer und unerlaubten Zutritt, dem Archivpersonal und den Archivbenützern ein in jeder Hinsicht anständiges Unterkommen bieten soll. Allein wenn diese mehr als ausreichend nachgewiesenen Lebensbedingungen erfüllt sein werden, bleibt das schöne Wort bekräftigt:

„Das Archiv ist und bleibt ein schätzbarer Teil des Nationalvermögens; es birgt einen großen Schatz an nationalen Ehren und Rechten“ („Siebenbürgisch-deutsches Wochenblatt“ Nr. 13, vom 31. März 1869, S. 206).







NOV 07 2000
BOOK DUE
WIDENER
FEB 1 0 2002
SEP 1 0 2001
BOOK DUE
WIDENER
FEB 1 0 2002
BOOK DUE

